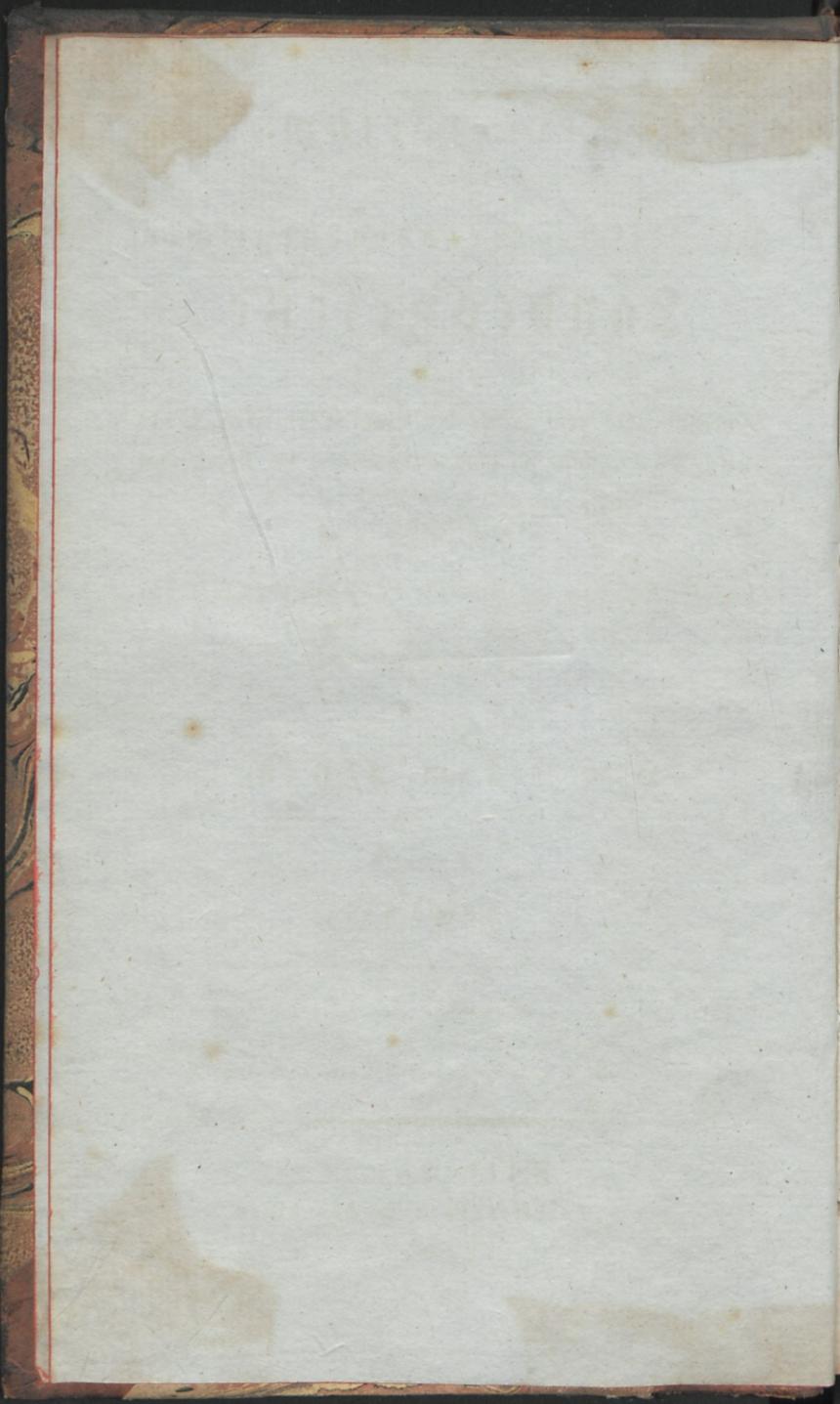




Ra. 8. 2.



Repertorium
der
Preussisch : Brandenburgischen
Landesgesetze

mit
Hinweisung auf den Inhalt der neuen Criminal-Ordnung, der Ordnung für sämtliche Städte der Preussischen Monarchie und deren Declarationen
und
auf die Allgemeine Juristische Monatschrift für die Preussischen Staaten,
entworfen

von
H o f f m a n n,
Königlichem Geheimen Justirathe.

Zweiter Theil.

Nihil tam studiosum in omnibus rebus invenitur, quam legum autoritas, quae et divinas et humanas res bene disponit et omnem iniquitatem expellit. l. i. §. i. C. de veteri jure enucleando.

Z ü l l i c h a u,
in der Darnmannschen Buchhandlung,
1810.

INSTITUTION

Preussische Landesbibliothek

Landesbibliothek

Landesbibliothek
Landesbibliothek
Landesbibliothek

KIENERED
UNIVERS.
ZVHALIE

INSTITUTION

Preussische Landesbibliothek

Landesbibliothek

Landesbibliothek
Landesbibliothek
Landesbibliothek

INSTITUTION

Preussische Landesbibliothek

Landesbibliothek



Seiner Excellenz

dem Königlich Preussischen wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-
Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens,

Herrn von Kirchheim.

Gelehrte Gesellschaft

der in der Hauptstadt des Reichs
zu Leipzig am 1. März 1700

gegründet worden ist



Hochgebohrner Hochwohlgebohrner,
Insonders Hochgebietender Wirklicher Geheimer
Staats- und Justizminister!

Wenn Ew. Excellenz erleuchteten Prüfung ich den zweiten Theil meines Repertorii der Preussischen Landesgesetze mit der ehrfurchtsvollsten Verehrung unterthänigst vorzulegen mich unterstehe, so leitet mich dabei zugleich ein Gefühl der Pflicht, nachzuweisen, wozu ich die mir bei meinem einstweiligen Aufenthalte zu Cüstrin als Deputirter des Oberlandesgerichts von der Neumark bleibende Dienstmüße zu benutzen bemüht gewesen bin. Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn mein geringes fortgesetztes Bemühen, nützlich zu werden, der Unvollkommenheit meiner Arbeit ohnerachtet, dennoch den nachsichtsvollen Beifall des erhabenen

Chefs der Preussischen Justiz nicht ganz verfehlt hätte, und
Ew. Excellenz fernern gnädigsten Wohlwollens ich mich
versichert halten dürfte. Ich ersterbe mit tiefster Ehrer-
bietung

Ew. Excellenz

Cüstrin,
im October 1810.

unterthänigster Diener
Hoffmann.

V o r e r i n n e r u n g .

Für die Staatsverwaltung der Preussischen Monarchie überhaupt, und für die mit derselben verbundene Justizpflege hat seit dem Jahre 1806 eine neue Periode begonnen. Es sind seit dieser Zeit viele, diese Gegenstände betreffende, Verordnungen erschienen, die täglich zur Anwendung kommen, und, weil seit dem Jahre 1805 keine der öffentlichen Edictensammlungen erschienen, einweisen aus

der Matthiſchen Juriftiſchen Monatsſchrift, die bereits aus acht Bänden beſteht, entnommen werden müſſen; beſonders aber iſt auch die Neue Criminal-Ordnung, und die Städte-Ordnung erſchienen, welche letztere erhebliche nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangte Declarationen erhalten. Ich habe daher nicht für unzuweckmäßig gefunden, den, beſonders auf den Inhalt dieſer beiden Geſetze gerichteten zweiten Theil des Repertorii der Pr. Brandenburgiſchen Landesgeſetze auszuarbeiten. Es iſt in demſelben, ſo wie in dem erſten Theile und deſſen Fortſetzungen auf dasjenige, was in öffentlichen oder Privatſammlungen enthalten, zur ſchnellen Auffindung hingewieſen, und nur einige ältere und neuere Verordnungen, welche bis jezt auf dieſem Wege nicht allgemein bekannt geworden, und andere dem praktiſchen Juſtizbedienten nützliche Materialien ſind in dem Anhange deſſelben vollſtändig aufgenommen worden. Dieſer Theil iſt gleichfalls auch nur zunächſt für diejenigen Staatsbeamten beſtimmt, denen die Exiſtenz der geſetzlichen Vorſchriften und deren Inhalt

überhaupt schon bekannt ist, und die zur Gewinnung der Zeit, um das Ganze einzusehen, nur zu wissen verlangen, wo solche zu finden sind.

Die Nachweisungszeichen der Verordnungen stimmen mit den Zeichen des ersten Theiles des Repertorii überein, nur daß da, wo ein B gesetzt, der Band der juristischen Monatschrift; durch Cr. O. die Neue Criminal-Ordnung; und durch St. O. die Städte-Ordnung angedeutet worden. Ein Mehreres habe ich zur Beurtheilung und über den Gebrauch des vorliegenden Theiles des Repertorii nicht zu bemerken, außer, daß ich auch auf diejenigen Verordnungen, welche zunächst für die abgetretenen Provinzen ergangen, jedoch nur mit Bemerkung des Jahres derselben, hingewiesen habe, die, wenn sie gleich nur die bezeichnete Provinz zunächst angegangen, doch überhaupt die Anwendung und Erklärung Preussischer Gesetze betreffen, in dieser Hinsicht also dem Officianten des Preussischen Staats immer nützlich bleiben; und daß ich mir schmeichle, es werde der ge-

genwärtige Theil des Repertorii dem sachkundigen Praktiker so willkommen seyn, als nachsichtsvoll der erste aufgenommen worden.

Eüstrin, im October 1810.

Hoffmann.

Abolition,

von der landesherrlichen, und Begnadigung eines Verbrechers,
Er. D. S. 590 — S. 596.

Abschoß.

Von der Abschossfreiheit des nach Wernigerode gehenden Vermögens. Rescr. vom 23. Jul. 1805. p. 2965. XI. Die unmittelbaren Staatsdiener und deren Ehefrauen sind bei Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes von Entrichtung des Abfahrtsgeldes an Magistrate und Gerichtsobrigkeiten frei. B. v. 8. Sept. 1804. N. N. 319. III. p. 2695. XI. B. I. S. 51. (Publ. wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Fränkischen Fürstenthümern in den Herzogthümern Braunschweigischen Landen, v. 8. Jul. 1804. p. 2634. XI.) In Absicht der Pr. Staaten und der Sachsen-Coburgischen Länder ist der landesherrliche Abschoss in Rücksicht des Adels ganz aufgehoben; in Rücksicht bürgerlicher Personen aber auf 5 Procent festgesetzt, N. v. 15. Jan. 1803. p. 1310. XI. In abschossfreien Fällen bei Hannöverschen Unterthanen soll eine gänzliche Befreiung von allen Gebühren und Taxen statt finden. N. v. 21. März 1803. p. 1442.; siehe jedoch die im Anhange aufgenommene, in den bemerkten folgenden Rescripten von 1809 den Justiz- und Regierungs- Behörden zur Achtung zugesertigte Uebersicht der mit
Dörmanns Repert. 2. 28.

Abschoß.

auswärtigen Staaten bestehenden Abschoßverhältnisse. — Kann von dem der Königl. Invalidencasse zugesprochenen Vermögen der Deserteurs oder Cantonisten nicht genommen werden. R. v. 17. Oct. 1805. p. 3056. XI. B. II. S. 5. R. A. 281. IV. und B. II. 4. Die Berichte und Anfragen in zweifelhaften Exportationsfällen (wohin auch gehöret, wenn den Untertanen des Herzogthums Warschau von ihrem in den Preussischen Staaten befindlichen Eigenthume etwas verabsolget werden soll, R. v. 9. Aug. 1809; und weshalb in Ansehung der von den Einwohnern dieses Herzogthums rechtlich erstrittenen Forderungen der bei der einländischen Behörde zu machende Antrag auf Vollstreckung des Erkenntnisses abgewartet werden muß, R. v. 1. Dec. 1809) werden künftig nach §. 60. d. Instr. v. 20. Dec. 1808 von den Regierungen allein erstattet, und müssen die Justiz, und zwar die oberen Behörden der Provinzial-Regierungen unmittelbar, die Unterbehörden aber den resp. Landräthen und Magisträten zur weitem Berichtserstattung an die Provincial-Regierungen von den bei denselben zur Sprache kommenden Exportationsfällen Nachricht geben. R. v. 9. Jun. und 8. Jul. 1809. B. VIII. 310. — Die Revision ist in Abschoß-Processen, wenn das Recht, Abschoß überhaupt zu fordern, mit streitig ist, zulässig. R. v. 24. Apr. 1807. — In wie fern das auswärtigen Erben zugefallene erbshafliche Vermögen aus dem Erbschaftsforum für exportirt zu achten, s. die im Anhange aufgenommenen Judicate von 1805 und 1806.

Accise.

Pat. wegen Einführung eines neuen Accise-Systems, vom 23. May 1804. p. 2199. XI. und p. 2206. 2423. Die bisherigen Accise- und Zolldirectionen wurden unter dem Namen einer Kr. und D. C. Accise und Zolldputation mit der Kr. und D. C. vereinigt. Instr. vom 5. May 1806. B. III. S. 341. 424. 554. f. B. vom 26. Dec. 1808. §. II. und Geschäfts-Instr. v. 26. Dec. 1808. §. 67. und sind auch in Accise-Defraudationsachen die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf ge-

Accise.

setzte Strafe nicht funfzig Thaler (bei deren Berechnung auch auf den Werth des Confiscatums Rücksicht zu nehmen ist) oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet, §. 34. c. 1.; bei der den Regierungen §. 45. nachgelassenen Befugniß aber, eine vorläufige Resolution abzufassen, kommt es auf den Betrag der Strafe nicht an. N. v. 19. May 1800. B. VIII. 210. s. a. Ngl. die Abkürzung des Geschäftsbetriebes bei den Accise- und Zolldeputationen in Accise- und Zollsachen betr. vom 7. März 1805. p. 2901. XI. N. die Einziehung der Accisestrafgelds der betr. v. 23. Febr. 1810. B. IX. 26.

Acten.

Von Anlegung, Einrichtung der Criminal-Untersuchungs-Acten, und sicherer Aufbewahrung derselben. Cr. D. §. 73 — §. 75. Einforderung derselben während der Untersuchung, §. 104. 105, der Invotulation nach dem Schlußverhöre, §. 73. u. §. 431. 470.

Adjudication, s. Indult.

Von der Verbindlichkeit des Adjudicatarii, die Kaufgelder des von ihm erkauften Grundstücks zu verzinsen, s. Präj. B. II. 41. Von, subhastirter Grundstücke während der Instruction des General-Moratorii, vom 23. Sept. 1799. B. I. S. 316. Nur das Adjudicationserkenntniß vertritt die Stelle des Contracts, N. v. 5. Oct. 1802. N. N. 141. III. und B. I. 404. Der Zuschlag eines zur Subhastation gekommenen Gutes, wenn zwei Drittel der ritterschaftlichen Taxe geboten worden, muß auf den Antrag der dabei interessirenden Privat-Gläubiger erfolgen, sobald die Ritterschaftsdirection wegen ihrer Anforderungen durch jenes Gebot befriediget wird. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, so lange das Indultedict in Kraft bleibt, der Zuschlag eines zur Subhastation gestellten Gutes, bei etwanigem Widerspruch der Interessenten, nur gegen das Gebot des vollen auszumittelnden Werthes desselben erfolgen kann. Decl. des Chur- und Neumärk. Creditreglements, v. 7. Oct. 1809.

Adlige Güter.

Die Vererbpachtung oder Vertheilung ganzer adliger Güter und Vorwerker oder eines großen Theils derselben dürfte ohne vorherige Prüfung der Cameral- oder Finanzbehörde und erfolgte allerhöchste Approbation nicht statt finden. E. D. v. 11. Apr. u. N. v. 30. Apr. u. 9. May 1805. N. A. 30. IV. p. 2937. 2941. XI. u. B. I. 103. Was bei Aufnahme der Contracte über den Verkauf adeliger Güter an Bürgerliche, bei Subhastation derselben und Abfassung der Adjudication in Rücksicht des Königl. Consenses zu beobachten war, N. v. 20. Aug. 1805. p. 3044. XI. B. I. 485. N. A. 245. IV. u. B. 485. I. Siehe Edict vom 9. Oct. 1807. B. V. 169.

Adoption.

In Adoptionsfällen unter Personen bürgerlichen Standes (N. E. N. II. 667. 669.) soll künftig der Landesherrliche Consens von dem Justiz-Departement ohne Immediat-Rückfrage ertheilet werden. N. v. 22. Jul. 1805. p. 2965. XI. N. A. 133. IV. u. B. I. 289.

Agnat, s. Lehn.

Alimentation.

Verwandte in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, wenn sie des Vermögens sind, sind zur Bezahlung desjenigen verbunden, was zum nothwendigsten Unterhalt des verbrecherischen Anverwandten während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe erforderlich ist. N. v. 2. May 1803. p. 1823. XI. s. Cr. Ord. S. 604.

Amortisation.

Auch bei dem Aufgebote der Seehandlungs- und anderer von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen soll überall nach den Grundsätzen des Rescripts vom 21. Oct. 1799. p. 2659. X. verfahren werden. N. v. 8. Nov. und 15. Dec. 1804. p. 2759. XI. N. A. 451. III. Bei dem Aufgebote verlohren gegangener

Amortisation.

Documente kann, wenn das Datum, die Personen der Contrahenten und der wesentliche Inhalt des Documentis actenmäßig confiren, wenn gleich keine vollständige Abschrift davon beigebracht werden kann, dennoch die Edictal-Citation erlassen werden. R. v. 2. Nov. 1795. B. I. 291. f. a. S. 419. III. Die B. wegen Mortification der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebotes der an jeden Inhaber ausgestellten Privat-Schuldschreibungen und Urkunden, vom 9. Dec. 1809. und wegen Amortisation verlohrener Pfand-Briefs, Zinscoupons oder Zins-Recognitionsscheine vom 16. Jan. 1810. ist im Anhange aufgenommen.

Anzeigen,

peinliche, was darunter zu verstehen? Cr. Ord. §. 277. Von nahen Anzeigen, und der Stärke derselben, S. 398.

Appellation.

B. wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision und zur Entscheidung des geheimen Ober-Tribunals geeigneten Rechtsfachen, v. 13. März 1803. p. 1431. XI. Von Restitution einer Partei, wenn die zur Einwendung des Rechtsmittels vorgeschriebene Frist wegen Abwesenheit ihres Bevollmächtigten oder sonst hauptsächlich durch dessen Schuld versäumt worden, R. vom 6. Sept. 1803. R. A. 108. III. und B. I. 394. In Ansehung der Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse soll künftig die Bestimmung der A. G. D. Th. I. Tit. XIV. §. 75. 76. 77. zur Richtschnur dienen. C. vom 11. Jan. 1805. p. 2864. XI. B. I. 89. R. A. 378. III. In Appellationsfachen und gegen die Erkenntnisse der Untergerichte erster Classe muß auf die bloße Appellations-Anmeldung ohne Anführung angeblicher Novorum der Appellationsbericht nach Vorschrift der A. G. D. Th. I. Tit. 25. §. 27. bei dem Untergerichte eingereicht werden. R. v. 18. Apr. 1803. B. I. S. 326. Die Abfassung des Appellations-Erkenntnisses in Sachen unter 500 Rthlr. gebietet nur alsdann vor den Instructions-Senat des Cammergerichts, wenn die Revision statt

findet; findet solche nicht statt, so erkennt der Ober-Appellations-
senat des Cammergerichts. R. v. 26. Jul. 1803. p. 1854. XI.
und B. II. 209.

Arbeitshaus.

B. wegen Einrichtung einer Zwangs-; Arbeitsanstalt im Magdes-
burgschen vom 9. Aug. 1804. p. 2646. XI.

Armen.

Pat. wegen näherer Bestimmung der Grundsätze, die Verpflichtung
zur Verpflegung der Orts- Armen in der Churmark, Neumark
und Pommern betr. v. 8. Sept. 1804. p. 2690. XI. und B. II.
352. Rgl. für die Uckermark v. 19. Dec. 1803. p. 3101. XI.
Die Administratoren der Armenanstalten sollen ihre gegenseitigen
Contestationen über die Wiedererstattung der an Arme aus einer
fremden Gemeinde gegebenen Unterstützung nicht auf dem Wege
eines Processus schlichten lassen, sondern sich darüber der Entschei-
dung des Consistorii oder Ministerial-Departements unterwerfen.
R. v. 7. Nov. 1803. p. 1931. XI. s. Städte-; Ordnung
vom 19. Nov. 1803. §. 179. und 186. c.

Arrest.

R. die Arrestanlegung auf das in hiesigen Landen befindliche
Vermögen der Fremden betr. vom. 18. März 1802. R. A. 118.
III. und B. I. 396. Arrestgesuche auf Gehalte oder Pensionen,
welche aus Königlichen Cassen erhoben werden, müssen
bei der einer jeden vorgesetzten Behörde angebracht werden. C.
v. 28. Febr. 1804. p. 2127. XI. R. welches einige nähere Be-
stimmungen des Verfahrens in Arrestsachen betrifft, v. 15. Jun.
1805. R. A. 155. IV. Verordnung betreffend die Verkümmern
der Besoldungen und Pensionen königlicher Civilbedien-
ten und Pensionisten und deren Befreiung vom Personal-; Arrest,
vom 28. Febr. 1806. c. 1. S. 305. und B. II. 396. (R. decl.
derselben in Rücksicht des §. 66. des Reichs-; Deputations-; Schluß-
ses v. 25. Febr. 1803., v. 26. Apr. 1806. R. A. S. 312. Der
Erlaubiger muß, wenn sein Schuldgefangener zur Erwerbung

Arrest.

seines Unterhaltes im Gefängnisse arbeiten soll, demselben das erforderliche Arbeitsmaterial und Werkzeug durch das in der Gefängnisanstalt angeordnete Aufsichtspersonal selbst liefern, und die Alimente für denselben vorschießen; R. v. 6. May 1805. p. 2939. XI. u. B. IV. 310. f. a. R. v. 13. May 1803. R. A. 126. III. und B. I. 395. Von Aufhebung des Personalarrests in Schuldsachen, s. S. 210. Ob bei einer im erbchaftlichen Liquidationsproceß von den Erben dem Richter überlassenen Administration der nach dem Inventario zulänglichen Erbmasse der offene Arrest von Seiten des Richters zu erlassen? s. B. VII. 497. In wie fern der Personalarrest in Hamburg gegen einen nicht zahlenden Schuldner statt findet, s. B. II. 193. s. Bankerut.

Articulirtes Verhör.

Wenn ein, des Verbrechers bei Criminal-Untersuchungen erforderlich ist, Cr. O. S. 423 — S. 430.

Assignment.

Von Präsentation der Anweisung, in welcher ein Zahlungstermin bestimmt ist. A. L. R. II. VIII. S. 1272.; s. B. II. 30. und B. V. 33.

Auditeurs.

Als Ausnahme von der Regel kann denselben gestattet werden, die Geschäfte eines Justizcommissarius und Notarius zu betreiben, C. O. vom 25. Febr. 1805. p. 2899. XI. R. A. 63. IV. B. IV. 304. und sind die Gerichte, bei welchen selbige die Geschäfte der Parteien betreiben, befugt, mit den gesetzlichen Ordnungstrafen gegen sie zu verfahren, und solche durch ihre vorgesetzte Militär-Obrigkeit von ihnen einzuziehen. C. O. v. 25. Febr. und R. v. 2. März 1805. p. 2900. XI.

Auswanderung.

Auch in Schlesien soll gegen ausgetretne Unterthanen, die nicht cantonpflichtig oder Vasallen (wer darunter zu verstehen? R. v.

Auswanderung.

4. Apr. 1803. N. A. III. 75.) sind, ferner nicht Vermögensconfiscation, sondern außer dem Abschoss nur willkürliche Strafe statt finden, C. D. v. 18. und N. v. 19. Jan. 1803. N. A. 74. III. falls der ausgetretene Vasall nicht in fremde Kriegsdienste getreten, N. v. 14. Jul. 1804. C. 424.

B.**Banke, s. Depositat-Ordnung.**

Publ. wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen, v. 33. Dec. 1809. B. VIII. 493.

Bankerut.

Die Ausfertigung verlangter Steckbriefe gegen entwichene bürgerliche Bankerutirer soll nach dem N. v. 29. Jul. 1799. B. I. 313. zwar möglichst facilitiret, und bei Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Gesuche sollen die gesetzlichen Vorschriften wegen Verhängung der Arreste in schleunigen Fällen, A. G. D. Th. I. Tit. 29. §. 30. beobachtet; ein bloß wegen Verdachts eines bezüglichen Bankeruts ausgetretener Schuldner aber darf mit Steckbriefen nicht verfolgt werden. N. vom 13. Jun. 1804. p. 2598. XI. N. A. 483. III. B. II. 203. Cr. D. §. 237—243. Von Feststellung des Thatbestandes beim Bankerut, Cr. D. §. 201.

Bannrecht,

von dem, eines Dorfschmiedemeisters, s. Erf. B. III. 482.

Bau.

Nachtrag zu dem Edicte v. 15. Jun. 1795. p. 2546. IX, wegen des Auseinandersezens der Unterthanengehöfte und Gebäude in

Bau.

der Churmark, v. 19. Apr. 1804. p. 2162. XI. und B. II. 265. Special: Observanzen, nach welchen die Baucommission in Berlin erkennt. S. 337. f. a. S. 66. 73. der Messfort:Verordnung v. 26. Dec. 1808. B. VII. S. 416. 420. Von Verwaltung der Bau: Angelegenheiten in Städten, Städte: Ordnung vom 19. Nov. 1808. S. 179. 8.

Baubediente

sollen für Anfertigung der Anschläge und Zeichnungen von Bau: ten für Königl. Rechnung nur die gewöhnlichen Diäten liquidiz ren. C. v. 26. Nov. 1805. B. IV. S. 395. p. 3060. XI. Die in den Edictensammlungen nicht befindliche Instruction für die Landbaumeister in der Neumark v. 3. Jun. 1804. ist im Anhange aufgenommen.

Bauern.

Von der Verfassung der, in der Mark Brandenburg, B. III. 32.

Begnadigung.

Von der Zulässigkeit des Versprechens der, bei Criminal: Untersu chungen, Cr. D. S. 298. 299.

Bergwerk.

Pat. wegen Verwaltung des Bergwerkeregals, v. 9. Apr. 1803. p. 1798. XI. v. 12. Apr. 1803. p. 1814. v. 16. May 1803. p. 1843. Decl. wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Berg: bau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlas gen, v. 27. Oct. 1804. p. 2755. XI. R. A. 315. III. und R. v. 28. Nov. 1804. p. 2783. XI. B. I. 81. Wenn es bei Berg: werksprocessen auf Umstände ankommt, zu deren richtigen Beur: theilung Theorie und praktische Kenntnisse erforderlich sind, soll bei Abfassung des Erkenntnisses ein von dem Bergamte der Pros: ping zu ernennender gehörig qualificirter Sachverständiger zuge: zogen werden. R. v. 22. Jun. 1784. v. 21. Dec. 1802., vom

Bergwerk.

19. May 1804. N. A. III. 371. Die zeitlich bestandenen drei Berg-Districts-Behörden zu Berlin, die Bergwerks- und Hütten Administration, die Haupt-Lorf-Administration und das Haupt-Eisen-Comptoir, sind aufgehoben, und an deren Stelle ist eine neue Berg-Provincial-Behörde unter dem Namen des Brandenburg-Preussischen Ober-Berg-Amtes constituiert, welchem die Geschäfte vorbenannter Behörden zugehört, und die technische Leitung der Salzfabrication übertragen worden, in Ansehung dessen, so wie des Lorfwesens und der Müdersdorfer Kalksteinbrüche, dasselbe dem königlichen Finanzministerio, zu dessen Ressort diese Objecte, auch das Münzwesen und die Porzellan-Manufactur gehören, untergeordnet ist. In allen übrigen Berg- und Hüttenmännischen Angelegenheiten aber ist das Ober-Bergamt zu Berlin, so wie das Schlesische Ober-Bergamt zu Breslau, der General-Berg-Bau-Direction im Ministerio des Innern untergeordnet, welche statt des bisherigen Bergwerks- und Hütten-Departements bestellt worden. Publ. v. 26. Apr. 1810. und das im Anhangе aufgenommene N. v. 25. Apr. 1810.

Bericht.

Von den Unterbehörden sollen in den Berichten an die Landescollegia die Anfangs- und Schlusscurialien weggelassen werden. N. v. 1. Dec. 1804. p. 2787. XI.

Bernstein.

Das Graben desselben soll in Pommern zu den Regalien nicht gerechnet, und die Bernsteinangelegenheiten sollen überall und also auch in Preußen und Pommern den Cammern resp. verbleiben und beigelegt werden; das Bergwerks-Departement aber in der obersten Leitung derselben mit dem Provincial-Departement concurriren. C. D. vom 25. Apr. und N. vom 13. May 1804. N. A. 314. III.

Besiz.

Edict den erleichterten Besiz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, v. 9. Oct. 1807. B. V. 169. nebst B. zum S. 6 u. 7. wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerkstand für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen v. 14. Febr. 1808. 371. Nach S. 11. des Edicts hat die persönliche Unterthänigkeit aller erblichen Gutseingesessenen und ihrer Familien, jedoch mit Fortdauer derer auf ihren Grundstücken haftenden od. vermöge besonderer Verträge ihnen obliegenden Dienste zu Zinsen schon mit Publication des Edicts aufgehört; und die in diesem S. gebrauchte Bezeichnung der Besizer von Bauergütern ist nicht blos von eigentlichen Bauern im engsten Verstande, sondern auch von allen übrigen Eingeseffenen, welche irgend ein andres Rustikalgrundstück erblich oder eigenthümlich, erbzinsweise oder erbgerechtlich besizen, zu verstehen. Publ. der Breslauischen D. A. R. v. 8. Nov. 1808 zufolge einer höhern Orts erlassenen Declaration, B. VII. S. 167. und Publ. die Auflösung der persönlichen Erbzunterthänigkeit in Schlesiens u. der Grafschaft Glatz betr. v. 8. Apr. 1809. ist im Anhange aufgenommen. Der Besiz im Jahre 1740. (A. L. R. I. IX. 641 ff.) schütz nur dann gegen die Ansprüche des Fiscus, wenn dargethan ist, daß ein titulus iuris dazu vorhanden und die Ausübung des Besizes auf diesen Titel gegründet ist. Erf. B. VI. 11. Vom Beweise des unvordenklichen Besizes, B. VIII. 51.

Besiztitel.

Wenn gleich von der Uebergabe des Grundstücks noch nicht constirirt, kann dennoch die Umschreibung des tituli possessionis auf den neuen Acquirenten erfolgen. R. v. 26. May 1804. R. A. 467. III. Auch kann die Berichtigung des Besiztitels nicht verweigert werden, wenn auch das Kaufpretium nicht in einer bestimmten Summe angegeben werden können. R. v. 26. Febr. 1806. R. A. 324. IV. Publ. betreffend die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besiztitels, v. 1. Oct. 1805. P. 3050. XI. und B. II. 1. nach dessen S. 4. es künftig, (S. D.

§. 50 — 57.) einer richterlichen Aufforderung von Amtswegen zur Verichtigung desselben weiter nicht bedarf.

Besoldung, s. Criminal-Untersuchung.

Bettler, s. Arbeitshaus.

Beweis.

Von der Beweisaufnahme bei Criminal-Untersuchungen, und den Wirkungen der Beweise, Cr. Ord. §. 300.

Bezirks-Vorsteher.

Der, in den Städten wird von den Stadtverordneten gewählt und von dem Magistrat bestätigt, St. O. §. 163. und bildet eine Unterbehörde desselben, §. 182.

Blödsinn.

Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für blöds oder wahnsinnig auf Veranlassung der Polizeibehörde. R. v. 29 Sept. 1803. R. U. 126. III. und B. I. 212. Das in dem R. v. 29. Sept. 1803. R. U. III. 127. bei der Erklärung eines Menschen für blödsinnig, A. G. O. Th. I. Tit. 38. vorgeschriebene Verfahren bei Aufnahme der Wahns und Blödsinnigen in Irrenanstalten soll auch in dem Departement des Cammergerichts stattfinden. R. v. 29. Jan 1805. p. 2888. XI.

Börse.

Börsen; Regl. für die Kaufmannschaft und vereinigte Börsens Corporation von Berlin, v. 15. Jul. 1805. B. I. 452.

Brandstiftung.

Unter der §. 1515. Tit. 20. Th. 2. d. A. L. R. bemerkten „Einäschung von Häusern und Gebäuden“ soll auch der Werth des am Mobilien; Vermögen angerichteten und überhaupt der Betrag des

Brandstiftung.

ganzen durch die bössliche Brandstiftung verursachten Schadens verstanden werden. Cab. Resol. v. 31. Jan. und N. v. 4. Jun. 1806. N. A. IV. 371. Von Feststellung des Thatbestandes, Cr. D. S. 194 — §. 197.; und ist der §. 196. hauptsächlich nur von dem an Gebäuden angerichteten Brandschaden zu verstehen, und des Damnsifaten eidliche Erhärtung seines durch Brandstiftung an fahrender Habe erlittenen Schadens hinreichend. N. v. 21. Febr. 9. an d. Ob. C. G. v. d. R.

Branntwein.

Die Prediger sollen bei schicklichen Gelegenheiten, jedoch mit Klugheit und Schonung, ihre Zuhörer vor den verderbenden Folgen des übermäßigen Branntweintrinkens warnen. N. v. 30. May 1803. p. 1847. XI.

Buchdrucker.

Verbot des bei den Buchdruckergesellen unter dem Namen des Postulirens bestehenden Misbrauchs, v. 8. Oct. 1803. p. 1895. XI.

Bürgerrecht,

f. Präjudic. von Verweigerung des Bürgerrechts von Seiten der Herrschaft einer Mediastadt in der Mark, v. Jahre 1793. B. I. 186. Städte; Ordnung Tit. 3. §. 14 — 24. N. L. N. II. VIII. §. 13. 15 — 17. Gehet das Bürgerrecht verlohren, so ziehet solches die Erlöschung der Befugnisse desselben §. 15. nach sich. N. v. 19. May 1809. Das Bürgerrecht darf auch (§. 17) fremden Ahdern und Schiffern nicht versagt werden, wenn auch ein solcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen oder seinen Wohnsitz in der Stadt genommen hat, N. v. 19. May 1809; auf Ausländer findet ins dessen die Vorschrift des §. 17. der St. O. keinesweges uneingeschränkte Anwendung, es ist vielmehr in allen Fällen die besondere Genehmigung der Provincial; Policei; Behörde zur Bürgerannahme erforderlich. N. v. 10. Apr. 1810. Auch (§. 18.) ver

Bürgerrecht.

Heirathete, wiewohl die Männer der Regel nach sie vertreten müssen, N. v. 13. Mai 1809 und unverheirathete Personen wie b^l lichen Geschlechts können zum Bürgerrecht gelangen, so wie dieselben wegen Besitzes eines Grundstücks oder zum Vertriebe eines bürgerlichen Gewerbes das Bürgerrecht zu erlangen berechtigt sind. Alleg. N. Von denjenigen städtischen Einwohnern, die in Folge ihrer ältern Verpflichtung das Bürgerrecht gewinnen, N. v. 21. Jan. 1809. und den am Orte schon befindlichen Schutzverwandten, welche von der Disposition des §. 17. Gebrauch machen, soll nur der niedrigste Satz der Kosten erhoben werden. N. v. 13. Febr. 9. Unter Curatel gesetzte v r o s i j ä h r i g e, N. v. 19. May 1809, Personen sind bis zum Ende der Curatel unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen, §. 22. Jeder, der städtische Gewerbe betrieben oder städtische Grundstücke erworben, muß das Bürgerrecht, wenn er solches noch nicht besessen, nachsuchen, §. 23. Wenn also städtische Officianten sich weigern, dasselbe zu gewinnen, so muß nach Vorschrift der A. G. D. Th. I. Tit. 23. §. 48. verfahren, der Landrentner auf 3 oder 8 Tage eingelegt, wenn dieses aber fruchtlos bleibt, den widerspenstigen Officianten unter Androhung der Subjastation eine dreimonatliche Frist zur Veräußerung des Grundstücks gesetzt, bei dem Ablauf derselben zur öffentlichen Subjastation geschritten, und das Gericht, unter welches das Grundstück gehört, um Vollziehung derselben requirirt werden. N. v. 2. May 1810. Juden kann das Bürgerrecht nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen nachgelassen werden, §. 19. Sie nehmen aber nach Erlangung des Bürgerrechts an den Rechten und Befugnissen der Bürger nur so viel Antheil, als solches die Einschränkungen ihres staatsbürgerlichen Verhältnisses gestatten, welche durch das Bürgerrecht keinesweges aufgehoben oder modificirt werden. N. v. 27. Febr. 9. Für Ertheilung des Bürgerrechts soll excl. der sonst üblich gewesenenen Sporteln für die Verhandlungen und Ausfertigungen wegen der Annahme, N. v. 14. März 1810, und auch von solchen, die sonst nicht im Orte wohnhaft gewesen sind, in großen Städten 10 Rthl., in Mittelstädten 6 Rthl., und in kleinen Städten 3 Rthl. bezahlt werden. N. v. 25. Jun. 1809. Der Bürgergeld, §. 25. wird nach einem besonders vorgeschriebenen Formular; und von Juden in der

Bürgerrecht.

Synagoge, unter Beobachtung aller Feörmlichkeiten, geleistet, welche die kirchliche Verfassung derselben mit sich bringt. N. v. 27. Febr. 1809. — Vom Verluste des Bürgerrechts, s. S. 37 — 39. der St. D. in Folge der Vorschriften des A. L. N. II. XX. 405. 1380 — 1398.; 1331, 1420, 1453, 1456. Vom Bürgervermögen s. St. D. S. 53. ff.

Bürgerrolle

wird von dem Magistrat geführt, und in derselben bemerkt, ob der Bürger stimmfähig sey oder nicht. St. D. S. 79.

Bürgerschaft.

Jedes neue Mitglied der, übernimmt, auch ohne besondere Bekanntmachung, die Verpflichtung schon vorhandener Gemeinschuls den gleich anderen Bürgern, St. D. S. 61. die ausschließlich für das Gemeinwesen selbst contrahirt sind. N. v. 19. May 1809.

Bürgschaft.

Ueber die rechtskundigen Beistände bei Bürgschaften der Ehefrauen, N. v. 17. Oct. 1805. N. A. 163. III. und B. I. 488.

Bußtag

ist, statt des Mittwochs nach Jubilate, auf den Mittwoch nach dem Sonntage Esomihl verlegt. C. v. 10. Sept. 1805. p. 3048. XI.

C.

Cämmerei.

Vermögen. Die Curatel über die Cämmerei; Cassen der Städte wird von einem Magistratsgliede und 4 bis 6 Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet. St. D. S. 179. h.

Cantonisten.

N. Die Anwendung des §. 10. e. des Ngl. v. 12. Febr. 1792. p. 777. IX. ist als ein neues Gesetz zu betrachten, und soll gegen die im Lande gebornen und ausgetretenen Söhne der vor dem 12. Febr. 1792. eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer in der Folge der Confiscations; Proceß nicht angestellt werden, C. D. v. 24. Nov. und v. 15. Dec. 1803. p. 1966. XI. und 15. Oct. 1804. p. 2731. N. N. 415. III.; wodurch aber die Cantonpflichtigkeit der Söhne von Ausländern vorbesagter Art nicht aufgehoben worden, welche vielmehr nach wie vor dienstpflichtig bleiben. C. D. v. 29. Sept. und N. v. 15. Oct. 1804. p. 2734. XI. N. N. 309. III. B. I. 205. N. wegen bedingter Cantonfreiheit der Söhne der Accise; Calculatoren, v. 3. Sept. 1803. p. 1867. XI. C. des Churmärk. Conf. wegen der Cantonpflichtigen, welche sich auf Akademien begeben, v. 14. Jun. 1804. p. 2602. XI. Den Schullehrern in Ostpreußen ist die Cantonfreiheit auf einen Zeitraum von zehn Jahren unter besondern Einschränkungen bewilliget worden. C. D. v. 20. Jun. 1805. B. I. 464. Von Cantonfreiheit der Einwohner der Colonie im Voigtlande und der in Neu;Schöneberg s. die B. VIII. 142. befindlichen Erkenntnisse v. 18. Jan. 1800, 30. Aug. 1800 und Dir. N. v. 16. Dec. 1800 S. 161.

Canzler.

N. daß von den Unterbehörden in den Berichten die Anfangs- und Schlusscurialien wegzulassen, v. 1. Dec. 1804. p. 2787. XI.

Cassendefecte.

Die lebenslängliche Einsperrung der Cassenverbrecher, wenn das Gesetz sie nicht als Strafe verordnet, in Rücksicht des Erfasses der gemachten Defecte soll nicht statt finden, C. D. v. 15. Oct. und C. v. 17. Oct 1803. p. 1902. XI. N. U. III. 208. wenn der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird. Inzwischen kann auch fernherhin auf Detention erkannt, einzelne Fälle, worin sie zweckwidrig seyn würde, müssen angezeigt, auch kann die C. D. auf solche Beamte, deren das A. L. N. II. XX. 341. erwähnt, welche durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeiten einem Privato Schaden zugesügt haben, nicht angewendet werden. N. v. 8. Febr. 1804. S. 484. Von Feststellung des Thatbestandes bei Cassenverbrechen, Cr. D. S. 199.

Cautio, s. Haft.

Cession, s. Wechsel.

Nach dem A. L. N. I. XI. 386. gehören zu den streitigen Rechten, deren Cession an Justizbediente und Justizcommissarien unterlag ist, alle diejenigen, welche zur Zeit derselben von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannt worden, und es gehet dieses Verbot auf alle bei einem Justizcollegio oder anderem Gerichte angestellte Officianten. N. v. 3. October 1801. N. U. III. 249. B. II. S. 6. Wenn der Cessionar nicht lesen noch schreiben kann, muß der Cessionsvertrag nach Vorschrift des A. L. N. I. V. 172. f. und XI. 394. nicht nur schriftlich, sondern gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius errichtet werden, und ist dem erstern nicht nachtheilig, wenn er auch die cedirten Schuldscheine angenommen. Crk. 1805. B. I. 239. Der Cessionar kann nach Vorschrift d. A. G. D. Th. I. Tit. 28. §. 1. seinen Cedenten aus der gerichtlichen, oder coram notario et testibus aufgenommenen Cession nicht im Executio; Proceß zur Gewährleistung des nominis cessi in Anspruch nehmen. N. v. 20. Febr. 1807. B. IV. 95. Mit Abänderung des N. v. 26. Apr. 1806. daß derjenige, welcher eine Special; Vollmacht zum Empfang der Gelder erhält, auch dadurch qualificirt sey, statt der ihm specialiter auf-

Hoffmanns Repert. 2. Th.

getragenen Einziehung des Activi, dasselbe zu cediren, B. III. 414. ist durch das R. v. 19. Oct. 1809. B. VIII. 369. festgesetzt, daß zur Cession hypothekarischer und anderer Forderungen jederzeit eine Special: Vollmacht zu erfordern, und daß Vollmacht zur Quittung und Verzichtleistung nicht hinreiche.

Chaussee-

Einnehmer, Dienstanweisung für die, v. 27. Nov. 1804. p. 2767. XI. Dienstpflichtige Unterthanen sind von guthsherrschaftlichen Diensthühnen das Chaussee: Geld aus eigenen Mitteln zu bezahlen nicht verbunden, G. E. v. 8. Febr. 1803. R. A. 59. III. und B. I. 121. Das Chaussee: Edict v. 18. April 1792. p. 933. IX. N. C. C. M. ist durch die Cabinets: Verordnung v. 15. Jun. 1803. auch auf die Neumark ausgedehnt, und derselben als Provinzial: Gesetz vorgeschrieben worden.

Chirurgen, s. Physicus.

Citation, s. Bankerut.

In allen unbedeutenden Forst: Contraventionsfachen, bei welchen vorauszusehen, daß die gesetzliche Strafe unter 10 Rthl. Geld od. 14tägige Gefängnißstrafe ausfallen werde, kann nach Analogie der A. G. D. Th. I. Tit. 26. §. 15. ff. Tit. 34. §. 2. der Denunciat gleich in der ersten Vorladung sub praesudicio vorgeladen werden. R. v. 21. Febr. 1804. R. A. 413. III. Die vorgeschriebene öffentliche Vorladung der militärischen Cassen: Gläubiger soll künftig bei dem Landesjustiz: Collegium geschehen, in dessen Departement der Staab des Regiments zur Zeit der Anbringung des Antrages auf öffentliche Vorladung stehet, und eben daselbst ist auch nach verändertem Standquartier oder nach geschehener Auflösung das angefangene Geschäft zu beendigen, und es soll, so bald ein solcher Antrag von Seiten der Militär: Behörde geschieht, derselben ein Assistent ex officio zugeordnet, und solcher derselben bekannt gemacht werden, damit er mit der gehörigen Instruction versehen und in den Stand gesetzt werden könne, deren Rechte von Amtswegen wahrzunehmen. R. v. 2. März 1810.

Citation.

Die Insinuation der Vorladungen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten durch die Civilgerichte geschieht an den Compagniechef der Compagnie oder Eskadron, und in dessen Abwesenheit an den Commandeur derselben, zur weitem Bestellung an den Vorgeladenen, und wird von dem vorgesetzten Officier auf der Abschrift der Vorladung der richtige Empfang mit dem Versprechen bemerkt, daß er die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt machen werde. N. v. 15. März. 1810. Von der Vorladung in Criminalsachen, s. Cr. D. S. 72. S. 262.

Collegium medicum.

Wenn bei Criminaluntersuchungen das Gutachten desselben, wenn der Obductionsbericht von dem Inhalte des Obductionsprotocolls in wesentlichen Stücken abweicht, einzuholen. Cr. Ord. S. 173 — S. 177.

Colonie.

E. D. die künftige (N. wegen Aufnahme der sich in Berlin etablirenden Pfälzer Colonie; Bürger oder deren Söhne, aus andern Städten, zu Colonie-Bürgern, v. 14. Jun. 1804. p. 2634. XI.) Verfassung der französischen, in den Preussischen Staaten betr. v. 30. Oct. 1809. B. 533. VIII. und N. v. 8. Jan. 1810. S. 538.

Commission.

N. die Aufhebung der Commissions-Comptoire betr. v. 22. Nov. 1809. B. VIII. 559.

Communication.

Von, der in dem Ressort der Regierungen und Landes-Justiz-Collegien ergehenden Verordnungen s. Verordnung v. 26. Dec. 1808. S. 51.

Compensation.

Der Gläubiger des Erblassers, welcher mit dem, was er der Erbschaftsmasse schuldig ist, compensiren will, muß der Nachlassmasse wegen ihrer Entschädigung auf den Fall, daß diese zur Tilgung der Erbschaftsschulden ganz oder zum Theil nicht hinreichen sollte, annehmbare Sicherheit bestellen. Erf. B. VI. 487. Forderungen an die Bank und Seehandlung können mit demjenigen, was man der Hauptstaatscasse schuldig ist, nicht compensirt werden. N. v. 9. May 1809. B. VIII. 31.

Concession.

Vom Widerruf einer, wenn die Umstände ergeben, daß deren Verleihung nur aus Gefälligkeit und ohne die Absicht, ein Recht abzutreten, erfolgt war. Erf. B. IV. 196.

Concurs.

Von den Befugnissen der Gläubiger bei Concurs, und Liquidationsprocessen in Absicht der vor Einleitung derselben wider den Gemeinschuldner ergangenen Erkenntnisse, N. v. 5. Febr. 1803. N. A. 134. III. und B. I. 398. der Verpflichtung antichretischer Pfandbesitzer, die innehabenden Grundstücke zur Concursmasse herauszugeben, v. 18. Jun. 1802. N. A. 140. III. und B. I. 402. N. die Aufhebung eines schon eröffneten Concurses betr. wenn Massa wieder sufficient, die Provocation auf Concurs aber wieder zurückgenommen worden, v. 13. Jun. 1804. N. A. 429. III. und sämtliche (N. v. 15. Febr. 1796. N. B. IV. 297) bekannte Gläubiger in die Aufhebung des Concurses willigen. N. v. 9. Nov. 1795. B. I. 292. Das N. v. 12. May 1800. N. A. 152. I. ist keinesweges als eine Declaration der A. G. D. Th. I. Tit. 50. §. 153. und 530. zu betrachten, bei welcher es vielmehr darin sein Bewenden behält, daß jeder Gläubiger die in erster Instanz aufgegangenen Kosten der Liquidation und Verifikation seiner Forderung tragen muß. N. v. 8. Nov. 1804. p. 2759. XI. Die Vorschrift der A. G. D. Th. I. Tit. 50. §. 4. 5. gehet nur dahin, daß die mit Eröffnung eines förmlichen Concurses und Erlassung von Edictalien verbundenen Weitläufigkeiten und Kosten bei sol-

Concurſ.

chen unbedeutenden Maſſen, welche größtentheils durch letztere abſorbirt werden würden, vermieden werden ſollen. R. v. 12. März 1804 R. A. 435. Iſt der Gemeinſchuldner ein Kaufmann, Fabrikant oder ein im ausgebreiteten Verkehr ſtehender Handwerker, ſo muß die Fortſetzung ſeines Gewerbes durch Siegelung nicht gehemmt, ſondern zur einſtweiligen Fortſetzung des Betriebes der laufenden Geſchäfte ein Adminiſtrator beſtellt werden. B. v. 3. May 1804. p. 2172. XI. und R. A. 443. III. B. I. 29. ſ. a. R. des C. G. v. 15. und 25. Jun. 1807 an das Stadtgericht zu Berlin wegen Aufhebung der verſügten Adminiſtration während der Verhandlungen über den annoch zu eröffnenden Concurſ, wenn nur ein einzelner Gläubiger darauf und auf Vollſtreckung der Execution anträgt. B. VI. 109. R. das zwiſchen den Königl. Pr. Staaten und dem Magiſtrat zu Hamburg wegen Eröffnung des Special-Concurſes und Verabſolung des auswärtigen Vermögens an den Richter des General-Concurſes getroffene Abkommen betr. v. 26. Oct. 1804. und 5. Jan. 1798. B. I. 308. ſ. a. R. v. 24. Sep. 1798. p. 1753. X. Dem Evidario ſteht die Befugniß nicht zu, gegen Erkenntnisse, welche die Concurſmaſſe betreffen, ſeiner ſeits Rechtsmittel einzuwenden. R. v. 10. Jul. 1805. R. A. 171. IV. Wenn der Erbe die Erſchaft *sub beneficio legis et inventarii* angetreten, kann wider deſſen Willen, ohne Andringen eines Gläubigers der Concurſ nicht eröffnet werden. R. v. 25. Jan. und 22. Febr. 1806. B. III. 191. 197. Von dem Honorar eines Concurſcuratoris, S. 486. Die den Staatsbehörden wegen der öffentlichen und gemeinen Laſten und Abgaben im Vermögen des Schuldners geſetzlich zuſtehenden Vorrechte gehen ohne ausdrückliche Ceſſion auf den über, der ſtatt des unermögenden Schuldners jene Behörden befriediget hat, A. G. D. I. 50. §. 161. A. L. R. I. XVI. 47. und es findet alſo im Concurſe über das Vermögen des Schuldners das *ius subintrandi* auch in Abſicht ſolcher Forderungen ſtatt, denen nach ihrer Qualität gewiſſe Vorrechte beiwohnen. R. v. 8. März 1808. B. VI. 2. Wegen der Ansprüche eingetragener Gläubiger mit ihren Ausfällen der Zinſen im Concurſe an die Immobilien und an die gemeine Maſſe iſt durch das R. v. 23. Dec. 1808. feſtgeſetzt, daß die eingetragenen Gläubiger nach

Concurs.

§. 512 Tit 50. Th. I. d. A. G. O. aus der Immobiliarmasse in der 3ten Classe mit dem Capital, 2jährigen Zinsen vor Eröffnung des Concurfes, (wenn die Gläubiger der zweiten Classe, alles angewandten Fleißes ungeachtet, bloß durch die Verordnungen des Ed. v. 24. Nov. 1807. z. B. durch die Protestation eines unbefriedigten Gläubigers gegen die Adjudication des subhaftirten Grundstücks an der rechtzeitigen Beitreibung ihrer Forderungen gehindert worden sind, bleiben ihnen, auch wegen des zwei Jahre übersteigenden Rückstandes, die Rechte der zweiten Classe vorbehalten, E. O. v. 3. und R. v. 26. Nov. 1809. B. VIII. 510.) und dem Ausfalle an laufenden Zinsen, den sie während des Concurfes wegen Unzulänglichkeit der Nebenmasse erlitten haben, befriedigt werden; dagegen aber, wenn die Hauptimmobiliarmasse unzureichend ist, die Realgläubiger bei der gemeinen Masse nach §. 452., verbunden mit §. 529. No. 1., in die sechste Classe mit dem Ausfalle, den sie bei der Immobiliarmasse an Capital und zweijährigen privilegierten Zinsen erlitten haben, angesetzt; mit den wegen Unzulänglichkeit der Nebenmasse während des Concurfes nicht erhaltenen Zinsen aber nach §. 477. post omnes locirt werden. B. VII. 494. R. wegen Locirung der Städtecaffe mit der rückständig gebliebenen Kriegssteuer, v. 23. Oct., 6. Dec. 1809 und v. 31. Jan. 1810. B. VIII. 577. 592. R. das den Curatoren in Concurf; und Liquidationsprocessen bei der Constitution der Actiomasse zu bewilligende Honorar betr. v. 2. März 1810. B. IX. 61.

Consistorium.

f. §. 10. der Reffort; Verordnung, und 62. der Geschäfts; Instruction für die Regierungen v. 26. Dec. 1808.

Consolidation.

Von Einziehung und Zusammenschlagung der Banergüter, so bald keine Erbunterthänigkeit mehr statt findet, §. VI. VII. d. Ed. v. 9. Oct. 1807. B. V. 172. für Ostpreußen, Littauen und Westpreußen, v. 14. Febr. 1808. C. 371. Wie in der Chur; und Neumark und Pommern dabei zu verfahren. B. v. 9.

Consolidation.

Jan. 1810. und es muß der policeilichen Ordnung wegen; bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sey, der Landes- Policie- Behörde von dem Veräußerer bei zwanzig Thaler Strafe, durch die ihm zunächst gesetzte Obrigkeit dem Landrath Anzeige gemacht, und darf ohne deren ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werden. B. v. 21 März 1810.

Contracte

über Domänen- Pertinenzien bedürfen nach erfolgter höherer Genehmigung keiner besondern Verlautbarung vor dem competenten Justiz- Collegio. B. v. 12. Apr. 1806 R. N. IV. 318.

Contrebande.

E. D. wegen des bisher vom Fiscus in Concursen der Contrebandiers in Ansehung der Accise- und Zollstrafen geltend gemachten Vorzugsrechts, v. 18. May 1804. p. 2198. XI.

Contribution.

Publ. der Verwaltungs- Komitè wegen der auf den Credit der Stadt Berlin zur Aufbringung der Kriegscontribution auszufertigenden Obligationen vom 25. Nov. 1806. B. IV. 59. und 62. Publ. v. 7. Dec. 1806. 180. wegen Ausschreibung einer Geldabgabe auf die Grundeigenthümer und Miether, v. 12. Dec. 1806. S. 115. Wie es mit Aufbringung der feindlichen Contribution von der Stadt Berlin im J. 1757 gehalten worden? S. 121. Vgl. das Kriegsschuldenwesen der Provinz Ostpreußen und Litthauen und der Stadt Königsberg insbesondere betr. v. 23. Febr. 1808. B. V. 467. Publ. der Landesdeputation in Ostpreußen, v. 10. März 1808. B. VI. 134. Publ. des Magistrats zu Königsberg wegen der Zwangsdarlehne zur Kriegscontribution, v. 15. Jul. 1807. S. 362. Ministerial- Rescript wegen der zur Befreiung der Kriegelassen nachgesuchten

Eintragung eines Darlehns auf die den Kirchen- und Schulbedienten zum Nießbrauch eingeräumten Realitäten, v. 7. Jul. 1809. B. VIII. 307.

Contumacial-Verfahren.

Von dem, gegen flüchtige und abwesende Verbrecher, Cr. D. S. 577—587.

Copulation.

Die, soll in der Regel innerhalb 6 Wochen von dem Sonntage des letzten Aufgebotes erfolgen. E. N. v. 22. Febr. 1804. N. N. 292. III. B. I. S. 1. p. 2127. XI. und C. des Churm. Conf. v. 26. Apr. 1804. p. 2166. XI.

Corpus delicti.

Was darunter zu verstehen und wie der Thatbestand festzustellen? Cr. Ord. S. 133—S. 201.

Criminal-Collegien.

Publ. wegen besserer Organisation der, vom 14. Jan. 1805. p. 2868. XI. B. I. 177. s. die Neue Cr. Ordn. v. 1806.

Criminal-Erkenntniß.

Wenn die von den Criminal-Collegien aus den Provinzen eingehenden Erkenntnisse der Criminal-Deputation des Cammergerichts wegen besonderer Wichtigkeit zum Gutachten zuzufertigen für nöthig gefunden, sollen außer den Gebühren für diese Gutachten, auch dem Criminal-Collegio in der Provinz die Urteilsgebühren besonders bezahlt werden. Dir. N. vom 3. Apr. 1788. (allegirt im Revert. S. 83.) N. N. B. IV. 177. Den während der Untersuchung ab officio suspendirten Officianten wird, wenn vorläufig so viel ausgemittelt, daß die Amtssetzung wahrscheinlich erfolgen werde, aus seinem Gehalte und den Emolumenten nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht; in den übrigen Fällen aber

Criminal-Erkenntniß.

wird die eine Hälfte des Gehalts und der Emolumente ihm bis zur beendigten Untersuchung freigelassen, die andere Hälfte aber zur Bestreitung der Kosten, Belohnung des Stellvertreters, u. s. w. einbehalten. R. v. 15. Nov. 1804. R. A. 482. III. und Crim. D. S. 221. Alle Erkenntnisse, welche auf Verlust von Ehren, Würden und Stand gerichtet, und überhaupt Ehrenstrafen enthalten, müssen zur Confirmation eingesandt werden. R. vom 23 März 1804. (s. auch S. 17. der Urkunde für die Pr. Orden und Ehrenzeichen v. 18. Jan. 1810.) Auch wenn auf Verlust der kaufmännischen Rechte gegen den Inculpaten erkannt, R. v. 15. Oct. 1805. wenn das Criminal-Erkenntniß ein Duell betrifft, ohne Rücksicht auf die erkannte Strafe, R. v. 4. Oct. 1809. B. VIII. 359. ferner, wenn ein bisheriger Preussischer Untertban mit der Landesverweisung bestraft wird; dagegen aber, wenn solche gegen einen ausländischen Vagabonden erkannt worden, die Bestätigung nicht erfordert wird. R. v. 14. Jun. 1804. S. 489. In welchen Fällen, wenn ein Mensch, es sey durch die Handlung eines andern, oder durch Selbstmord ums Leben gekommen, Acta einzusenden, bestimmt das R. v. 10. Sept. 1804. S. 490. Von dem Ausfall der Erkenntnisse gegen Pollicei und andere den Regierungen unterworfenen Officianten, welche auf ihre Dienstfähigkeit Einfluß haben, soll der vorgesetzten Behörde Nachricht ertheilet werden. R. v. 15. May 1805. R. A. 248. IV. Wie die Criminal-Ordnung S. 158. 508 — 513. 530. wegen Einsendung der Acten zur Confirmation näher declarirt worden, bestimmt die Cab. Ord. v. 15. Jul. und d. R. v. 26. Jul. 1809. B. VIII. 199. s. Erkenntniß.

Criminal-Gerichte.

Von gehöriger Besetzung derselben, s. Cr. D. S. 34 — S. 76. und den Folgen, wenn solche nicht gehörig besetzt worden, S. 43. 44. 45.

Criminal-Listen.

Von Einsendung der, Cr. Ord. S. 99 — S. 102.

Criminal-Ordnung.

Pat. wegen Publication der neuen, v. 11. Dec. 1805. B. II. 294. In wie fern Untergерichte befugt sind, Straferkenntnisse ohne Bestätigung abzufassen und zu publiciren, bestimmt S. 15. 16. 17. S. 508 und 513. c. R. v. 26. Jun. 1806. B. IV. 189. Nur alsdann sind von diesen die Acten und das Urtheil einzureichen, wenn auf härtere als vierwöchentliche Gefängnißstrafe od. 50 Rthl. Geldbuße wirklich erkannt worden. N. v. 30. Jan. 1808. B. VI. 108. Dem Criminaldepartement stehet nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 20. S. 5. zu, einem Urtheil den Beisatz anzuhängen, daß der Inculpat auch nach ausgestandener Strafe nicht eher als nach erfolgtem Nachweis eines ehrlichen Gewerbes zu entlassen. N. v. 24. May 1808. S. 173. f. a. N. des Cammergerichts v. 1. Dec. 1808. B. VII. 273.

Criminal-Processe

sollen beschleuniget und nicht unterbrochen werden, Cr. O. S. 65.

Criminal-Untersuchung.

Wenn dergleichen zu veranlassen, Cr. Ord. S. 106. — S. 132.

Criminal-Urteilsgebühren.

N. wegen Bestimmung der für Gutachten in Criminalsachen statt findenden Gebühren, v. 3. Apr. 1788. N. U. 176. 177. IV. der Gebühren für bloße Confirmation der Criminalurtheile in Aemter, Sachen und Cammerer Angelegenheiten, vom 4. u. 13. Febr. 1805. p. 2888. XI. desgl. für Resoluta, N. v. 20. Jun. 1809. B. VIII. 541.

Curatel.

Wenn vom vormundschaftlichen Collegio unter Zuziehung des Vormundes dafür gehalten wird, daß der Taub- und Stumm-Gesohrene nach erlangter Majorennität seine Verstandeskkräfte vollkommen zu gebrauchen und sich durch allgemein verständliche Zei-

Curatel.

chen auszudrücken im Stande, ist derselbe der Curatel zu entlassen und ihm die Verwaltung seines Vermögens frei zu geben, jedoch bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beisitzend beizuordnen. N. v. 9. März 1805. p. 2917. XI. (N. L. N. II. XVIII. §. 15. Von Einleitung einer förmlichen Curatel über Verbrecher, s. Cr. D. S. 568.

D.

Darlehn, s. Einquartierung.

Von Aufnahme der Darlehnsverträge in Rücksicht der berechtigten Valute und der von Eintragung in das Hypothekenbuch, N. v. 26. May 1804. N. L. 257. III. Bei Schuldsachen gegen die bei der Oper angestellten Officianten soll die Vorschrift des N. L. N. I. XI. 704 ff. gehörig berücksichtigt, Abschrift der Verfügung auf die Klage dem Vorgesetzten des Opernpersonals communiciret, und die Kosten in dergleichen Sachen sollen billigmäßig angelegt werden. N. v. 28. Jul. 1803. p. 2968. XI. u. B. IV. 315. N. wegen der zur Anleihe der Stände aus den Pupillen-Depositorien herzugehenden Gelder oder öffentlichen Staatspapiere, v. 29. Nov. 1806. B. III. 553. Patent wegen Eröffnung einer Anleihe mit Prämienzinsen, v. 27. Dec. 1808. nebst Publ. vom 1. Febr. 1809. B. VII. 452. 456. Da nach §. 727. Th. I. Tit. XI. des N. L. N. ein Schuldner schon durch den bloßen Empfang des Darlehns zu dessen Zurückzahlung verpflichtet wird, so kann die Existenz eines die Summe von 50 Rthlr. Courant übersteigenden Darlehns in Ermangelung eines Schuldscheines auch auf andere Art dargethan werden. Erf. D. V. 24. 30. Es ist erlaubt, alle Arten der inländischen Staatspapiere bei Darlehen statt baaren Geldes zu geben, und sich die Rückzahlung in baarem Gelde nach ihrem Nominalwerthe auszubedingen. N. v. 15. Febr. 1809. S. 5. B. VIII. 30.

Deduction.

N. die Fristen zur Einreichung der Deductionen betr. v. 11. Jan. 1805. N. A. III. 380. p. 2864. XI. B. I. 93.

Defension,

Soll nicht von Criminalrätthen angefertigt werden. N. v. 29. Jun. 1802. N. A. 214. III. u. B. I. 503. f. Cr. D. S. 433—468. Von dem Rechtsmittel der weitem Vertheidigung, S. 517—S. 533. nach rechtskräftig zuerkannter Strafe, S. 588. 589. f. Todtschlag.

Denunciation.

Den Aeltern, Vormündern und Brodherrschaften stehet während der Untersuchung das Recht nicht zu, ihre, zurückzunehmen, und zu verlangen, daß der Verbrecher von der Strafe befreiet werde. N. v. 25. Sept. 1795. N. B. 360. II. v. 7. Apr. 1805. N. A. 74. IV. Bei der in dem A. L. R. Th. 2. Tit. 7. S. 232. der Herrschaft nachgelassenen Bestrafung aber, welche mehr ein medium cogendi als eine eigentliche Strafe ist, kann der von Seiten der Herrschaft darauf gerichtete Antrag zurückgenommen werden. N. v. 6. Febr. 1809. B. VIII. 40. Von Denunciationen begangen Verbrechen, Cr. Ord. S. III. — S. 120.

Depositat-Ordnung.

Den Kreis-Justizräthen können keine Anleihen aus den gerichtlichen Depositis bewilliget, N. v. 24. Sept. 1802. N. A. 195. III. und B. I. 492. Darlehne auf Grundstücke, welche an Officianten desselben Gerichts gelangen, müssen eingezogen werden. N. vom 24. Jun. 1802. N. A. 197. III. u. B. I. 493. Von Verwaltung der Depositengelder bei den Untergerichten, siehe S. 493. Grundsätze über das Ein- und Ausbringen der zu beslegenden Capitalien bei der Bank, v. 16. May 1804. N. A. 474. III. B. I. 35. p. 2195. XI. Gegen Verpfändung von Seehandlungsobligationen können keine Darlehne aus dem Depositorio der Gerichte und Pupillenbehörden bewilliget werden, weil solches in die Geldgeschäfte der Banke und Seehandlung nachtheilig eingreift, C. D. v. 16. Dec. 1805. B. II. 100. Wie es mit den

Depositall-Ordnung.

ad depositum offerirten Geldern bei dem Stadtgerichte zu Berlin, wo die Depositoria bei den Kriegsunruhen weggeschickt worden, gehalten werden soll. N. v. 23. Dec. 1806. B. IV. 44. Von der Vertretungsverbindlichkeit des Grundherrn bei den Depositorien der Patrimonial-Gerichte, s. B. VIII. S. 49. Wie es wegen der aus den Depositorien während der Fortschaffung derselben verloren gegangenen baaren Gelder, Pretiosen und Documente zu halten, s. B. VII. S. 201. N. wegen des bei einigen Depositorien durch den Krieg und dessen Folgen entstandenen, und noch entstehenden Verlustes, v. 10. Apr. 1809. B. VIII. I.

Deputanten.

Alle, sollen von Michael 1805 — 1806 ihre Deputate halb in Roggen und halb in Gerste anzunehmen gehalten seyn. Conf. B. v. 15. Nov. 1804. p. 2762. XI.

Deserteurs.

Von Anwendung der Vorschrift des A. L. N. Th. 2. Tit. 20. S. 467. auf entwichene Packknechte in Folge des §. 3. des Publ. v. 14. März 1797. p. 982. X. u. N. B. 416. III., v. 7. Jan. 1804. B. I. 127. Durch das Rescript vom 17. Apr. 1805. sind sowohl in Ansehung der Herzoglich-Mecklenburgischen als in Ansehung der Schwedisch-Pommerschen Erbunterthanen allgemeine Extraditions-Principien festgesetzt, p. 2936. XI. B. I. 392. Für jeden eingebrachten Deserteur, der ohne Waffen und Pferd ergriffen worden, sollen künftig ohne Unterschied der Truppgattung 6 Rthlr., für einen mit dem Gewehr ergriffenen und wieder eingebrachten Deserteur 12 Rthlr., und für einen mit dem Pferde ergriffenen und abgelieferten Deserteur 24 Rthlr. an Belohnung denen, welche einen Deserteur einbringen, aus der Accises-Casse des Orts sogleich bei der Ablieferung, für Rechnung des betreffenden Regiments, gezahlet werden. Er. D. v. 27. Febr. 1810.

Diebstahl.

Von Bestrafung des wissentlichen Ankaufs gestohlener Sachen, N.

v. 12. Sept. 1802. N. A. 211. III. u. B. I. 501. Von der Untersuchung eines Fäschendiebstahls, N. v. 9. Febr. 1803. N. A. 213. III. u. B. I. 503. Von Festsetzung des Corporis delicti, Cr. D. S. 179 — S. 190. Der für den Fall der Diebeshehlerei im All. L. N. II. XX. 1243. bestimmte Verlust des Judenthums, nebst Landesverweisung, kann nicht auf alle Fälle des Diebstahls ausgedehnt werden. N. v. 9. Febr. 1810. B. IX. 50. Ob die wegen Diebstahls erkannte Strafe des Verlustes des Adels durch ein Inserendum in die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen? muß in dem Urtheil selbst festgesetzt werden. N. v. 23. Nov. 1809. B. IX. 52.

Dienst.

Kein Abkommen von irgend einer Art über eine Dienstaufnahme soll ohne vorhergegangene Immediat-Anfrage bestätigt werden. C. D. v. 17. Aug. 1801. N. A. B. IV. 79. Untersuchungen gegen Regierungsbeamten über bloße Dienstvergehungen können nur auf Antrag der betreffenden Regierung eingeleitet werden, S. 47. der Instr. vom 26. Dec. 1808. und N. v. 25. Jun. 1809. im Anhange.

Dienste.

N. wegen des Unterschieds zwischen den eigentlichen Unmöglichkeitsklagen dienstpflichtiger Unterthanen und den Klagen wegen des temporären Erlasses der Dienste, v. 16. Oct. 1809. B. VIII. 586.

Dolmetscher.

Von Zuziehung derselben bei Criminal-Untersuchungen, Cr. Ord. S. 58. — S. 64.

Domänen.

Publ. wegen Verkaufes eines Theils der im Königreiche Preußen vorhandenen Domänen, v. 23. Jan. 1809. B. VII. 500. Ed. v.

17. Dec. 1808. B. VIII. 463. und Publ. vom 6. Nov. 1809.
S. 481.

Dorfgerichte, s. Testament.

E.

Edictal-Citation.

Von der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen s. B. v. 3. May 1804. p. 2167. XI. N. A. 368. III. und B. I. 18. und sind unter den darinn genannten einländischen Zeitungen alle in den Königlichen Staaten herauskommende Zeitungen begriffen. N. v. 8. Jan. 1806. N. A. B. IV. S. 300. Die Vorladung unbekannter Realprätendenten ist bei einer nothwendigen Subhastation nicht erforderlich. N. v. 1. Febr. 1796. B. I. S. 299. Wenn öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen bei Criminal-Untersuchungen statt finden, s. Cr. Ord. S. 132. bei Auffindung todter Körper, S. 156. 157. die Edictal-Citation entwichener Beschuldigten zulässig ist, S. 577—S. 586.

Edition.

Von der Verpflichtung zur, der Urkunden bei Criminal-Untersuchungen, Cr. Ord. S. 305.—S. 380.

Ehe.

Die Heirathscensense der Officianten, die nicht Mitglieder der Landescollegien sind, können von den Präsidis der Landescollegien des Departements erteilet werden. N. v. 19. Aug. 1809. B. VIII. 547. s. Militär. Zu den ehelichen Verbindungen minderjährigen Personen ist der schriftliche Consens der vormundschaftlichen

Behörde erforderlich. C. des Churm. Cons. v. 17. Nov. 1803. p. 1930. XI.

Ehebruch.

Wie das gesetzliche Verbot der Ehe zwischen solchen Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben, einzuschränken, s. C. D. v. 15. u. N. v. 16. März 1803. p. 1439. XI.

Ehefrau.

Unter den Schulden einer Ehefrau, welche das Landrecht Th. 2. Tit. I. S. 320. für nichtig erklärt, kann der Ersatz eines per factum illicitum der Frau einem Dritten verursachten Schadens nicht mit verstanden werden. N. v. 25. Jan. 1796. B. I. 300. Von den rechtlichen Folgen der Mitunterschrift eines Frauenzimmers unter dem Miethscontract wegen Bezahlung der Miete, B. IV. 107. Wenn auch in dem Kaufcontract über ein Grundstück die Ehefrau als Käuferin mit aufgeführt wird, folgt daraus doch keinesweges ein Condominium. Erf. B. VI. 484.

Ehemann.

Von Verhaftung desselben wegen der seiner Ehefrau zu zahlenden Alimente, N. v. 20. Aug. 1806. B. III. 415.

Ehescheidung.

Worüber katholische auf Ehescheidung klagende Ehegatten bei Einleitung des Processes ausdrücklich zu belehren. N. v. 8. Sept. 1802. N. N. 294. III. B. II. 14. Auch die Ehescheidungsklagen nicht erinierter katholischer Eheleute müssen bei dem Untergerichte erörtert werden. N. v. 22. Sept. 1803. 427.

Eheversprechen.

Rechtliche Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts von demselben, N. L. N. II. I. 112—120. s. a. B. I. 136.

Eid.

N. die Eidesleistungen der Juden und jüdischen Frauenspersonen betreffend, v. 20. Oct. 1804. nebst Gutachten der jüdischen Gerichte zu Berlin. N. A. III. 375. Judeneide müssen in der Regel nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 10. S. 317. 318. in der Synagoge, und in Ermangelung derselben, in einem zu gottesdienstlichen Handlungen angewiesenen Orte abgeleistet werden. Gutachten v. 15. Aug. 1805. B. II. 38.; s. a. S. 101. Ueber die Zulässigkeit des Eides in Processen, deren Fundament ein angebliches Verbrechen des Verklagten ist, s. B. IV. S. 27. Den Bürgereid ist jeder, der Bürger werden will, zu leisten verbunden, wozu ein besonderes Formular vorgeschrieben ist, S. 25. der St. O. und wird von den Juden unter Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche die kirchliche Verfassung derselben mit sich bringt, in der Synagoge geleistet. N. v. 27. Febr. 1809.

Eidkindschaft.

Zur Aufhebung des geschlossenen Einkindschafts-Vertrages bedarf es der Genehmigung des Justizdepartements nicht, sondern solche muß der obervormundschaftlichen Behörde überlassen bleiben. N. v. 24. Aug. 1805. N. A. 242. IV.

Einquartierung.

Publ. des Einquartierungsbüreaus des Magistrats zu Berlin v. 8. Nov. 1806. B. IV. 48. Ngl. wegen Ausgleichung der Einquartierungslast in der Stadt Berlin während des Krieges, v. 15. Febr. 1807. S. 509. 575. Publicandum und Bekanntmachung des Magistrats zu Königsberg während der Anwesenheit der französischen Armee daselbst in Ansehung der Einquartierung und der Zwangsdarlehne, v. 30. Jun. u. 15. Jul. 1807. B. VI. 299. Wie die Kosten derselben zwischen den Vermiethern und Miethern zu vertheilen, N. v. 2. Jul. 1808. B. VII. 93. s. a. S. 504 desgl. B. VI. S. 54 58 u. 69. Allgemeines Regulativ über das Einquartierungswesen vom 17. May 1810.

Erbfolge.

Von, der Collateralen in Märkische-Lehne, B. I. 263. Ob, wenn der hinterbliebene Ehegatte in dem ungetheilten Besiz des gesammten Vermögens verblieben, anzunehmen, daß er statutarischer Erbe seines früher verstorbenen Ehegatten geworden? B. II. 179. Von dem Rechte einer Wittwe auf den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, wenn dieser sie mit ihren Kindern zwar zu Erben eingesetzt, aber zugleich verordnet hat, daß dieselbe, so lange sie im unverheiratheten Stande leben würde, in ungetheilten Gütern bleiben, und den Kindern nichts weiter, als was zu ihrem Etablissement erforderlich, herauszugeben schuldig seyn soll, B. III. 292. Der nach Inhalt des Publicationenpatents vom 5. Febr. 1794 noch bestehenden Suspension der drei ersten Titel, Th. 2 des A. L. N. ohnerachtet findet § 559. schon jetzt Anwendung, B. VIII. 107. Von Berechnung des Pflichttheils eines Ascendenten nach Märkischen Gesetzen, S. 113. N. die Successions-Ordnung bei Erbfällen der in Westpreußen angestellten adligen Militär- und Civil-Officianten betr. v. 18. Jan. 1806. N. A. IV. 361. Von der Erbfolge eines Ehemannes in den Nachlaß seiner ohne Kinder und Testament verstorbenen Ehefrau nach jüdischen Gesetzen, B. II. 456.; B. VI. 454. und 517. Von der statutarischen Erbfolge der Eheleute in der Chur- und Neumark, s. B. III. 136. Rechtsstreit über den Nachlaß zwischen der Wittve, welche mit dem Erblasser Ehepacten geschlossen, und den Testaments- und Intestaterben, B. II. 548. B. III. 162.

Erbpacht.

N. die Befugniß zur Verpfändung der zu adligen Rechten verbliebenen Erbpachtsgüter betr. v. 18. Nov. 1802. N. A. 291. III.

Erbtheilung.

Bei der Theilung eines zum Nachlaß gehörigen bäuerlichen Grundstücks, welches dem Besizer nur auf gewisse bestimmte Jahre zur Cultur gegeben worden, werden auch in Westpreußen die Vorschriften des A. L. N. Th. I. Tit. 21. §. 634. 635. zum

Grunde gelegt. N. v. 9. Febr. 1802. N. A. 59. IV. N. die Regulirung des Nachlasses der in Berlin verstorbenen von dem Gewerke verpflegten und beerdigten Schneidergesellen betr. vom 30. Dec 1795. B. I. 460. vom 6. Jun. 1797. S. 462. f. Fabrik.

Erkenntnisse.

Wider die deutliche Vorschrift der Pr. O. abgefaßte, können durch Rescripte nicht aufgehoben werden, N. v. 14. Jul. 1804. p. 2635. XI. N. A. 382. III. u. B. I. 49. Von Abfassung der Criminal. Erkenntnisse, f. Cr. O. S. 469—S. 507. Publication, S. 515. 531. 562. Vollstreckung derselben, S. 534. besonders, wenn auf Landesverweisung, S. 572. auf Anschlagen einer beschimpfenden Nachricht u. von dem Verurtheilten an einen Schandspahl erkannt worden, S. 573.

Execution, f. Indult, Concur.

Ein mit einem Grundstück angefassener Schuldner kann nur dann zum Personal Arrest gebracht werden, wenn der Gläubiger durch die zu extrahirende Subhastation der Grundstücke nicht zu seiner Befriedigung gelangen kann. N. v. 2. Dec. 1800. B. I. 317. Nach einem einjährigen Personalarrest kann der Gläubiger wegen Unsicherheit seines Schuldners nicht verlangen, daß der Arrest noch länger fortgesetzt werde. N. vom 27. Oct. 1802. S. 319. Wenn nach fruchtloser Vollstreckung einer ad faciendum angeordneten Execution der erkannten Auflage durch einen Dritten genügt werden soll, wird das Quantum der dazu erforderlichen Kosten nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen vom Richter per decretum festgesetzt, und executivisch beigetrieben. N. v. 9. Jun. u. 30. Sept. 1804. N. A. 386. III. Verordnung das executivische Verfahren gegen verschuldete Civilofficianten und Pensionisten betr. in Folge der E. B. v. 30. Dec. 1798. u. 19. Dec. 1799., v. 3. May 1804. p. 2167. XI. N. A. 391. IV. B. I. 21. welche auch, so wie die Circularien, den Justitiarier adliger Patrimonialgerichte zu staten kommt. N. v. 7. Jul. 1805. N. A. 154. IV. Wenn die bereits tempestive

Execution.

nachgesuchte Execution wegen Mangels eines Objecti executionis. oder weil der Schuldner latitirt, vergeblich gewesen, muß dem Gläubiger zu jeder Zeit frei stehen, sobald ein Objectum executionis sich ergiebt, oder der Schuldner wieder zum Vorschein gekommen, die Execution nachzusuchen. Rescr. v. 1. May 1805. p. 2937. XI. R. A. 58. IV. und V. I. S. 328. Bei unzulänglich befundenen Auspfändungen gegen Künstler und Professionisten ist der Gläubiger die vorschriftsmäßig, besonders vor dem Magistrate des Orts nach den vorwaltenden speciellen Umständen des Schuldners, regulirten Zahlungsstermine anzunehmen gehalten. R. v. 4. Apr. 1807. B. V. S. 89. Kammergerichts-Executionssordnung für Berlin und die Niederbarnim, Teltow, Storkow, und Brieskowschen Kreise, v. 6. Febr. 1806. B. II. S. 233. Wie die Execution gegen das Institut der Stände zu vollstrecken, Rescr. v. 8. Dec. 1809. B. VIII. 591. Von den Rechten der Gläubiger eines Civilofficianten, welche nach der Abtretung der Hälfte des Gehalts demselben credidirt haben, und den Rechten der übrigen Gläubiger auf diese abgetretene Hälfte, s. Präj. B. II. S. 24.

Wegen der militärischen Execution ist in der B. v. 26. Dec. 1808. S. 48. nr. 3. in Ansehung der Regierungen verordnet, daß sie in schleunigen und dringenden Fällen solche verfügen können, ehe sie noch deshalb von der vorgesetzten Behörde auf ihre Anfrage beschieden worden. Nach dieser Vorschrift sollen die Justizcollegien sich ebenfalls achten, jedoch in Fällen, wo die höchste Vorbescheidung nicht abgewartet wird, mit doppelter Vorsicht zu Werke gehen, und die ungesäumte Anzeige unter genauer Anführung aller Umstände nicht verabsäumen; in bedenklichen Fällen bei der Regierung darüber: ob Ursachen vorhanden, welche die Anwendung militärischer Hülfe widerrathen, und wie etwa ohne dieselbe der Zweck am besten zu erreichen stehe, Erkundigung einziehen, besonders, wenn die Execution gegen eine ganze Anzahl von Menschen vollzogen werden soll, oder sonst wegen zu besorgender hartnäckiger Widersetzlichkeit ein beträchtliches Militär-Commando erforderlich wird, auch bei Executionen, welche gegen eine ganze Stadt oder Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Classe von Mitgliedern derselben oder sonst gegen eine moralische Person zu vollziehen sind, über die Art und Weise, wie sol-

Execution.

che ohne gänzlichen Ruin der Schuldner realisiert werden könne, mit den Regierungen Rücksprache halten, und wenn sie sich über die zu treffenden Maasregeln nicht einigen können, allemal die Execution aussetzen und die Vorbescheidung des Justizdepartements einholen, welches auch geschehen muß, wenn die Execution gegen ein nicht unter der Regierung stehendes Institut zu verordnen ist. N. v. 6. Dec. 1809. B. VIII. S. 505. Siehe übrigens die wegen Anwendung der militärischen Hülfe ergangenen im Anhang aufgenommenen Rescripte vom 15. und 20. Jan. 1810. Eigens mächtige physikalische Experimente mit hingerichteten Personen vorzunehmen ist nicht erlaubt, E. D. v. 21. März 1803. N. B. 357. XVII. N. v. 3. März. 1804. B. I. S. 201.

Executiv-Proceß, s. Proceß.

Exemption.

Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger finden nach der St. O. S. 32. durchaus auch nicht in Ansehung der Einquartierung und der Servis-Abgabe, Regul. v. 17. März 1810., statt, und alle bisher genossene persönliche Befreiungen hören gänzlich auf, S. 38. (s. Schutzverwandte) und es findet dieses auch auf Befreiungen der Privatgrundstücke von irgend einer Gemeine-Last statt, S. 58.; auch ist der Umfang des Besitzes einer rechtsgültig erworbenen dinglichen Befreiung S. 59. bestimmt, daher auch die Besitzer von dergleichen Grundstücken weder von einem verhältnismäßigen Beitrage zu der Kriegscontribution, noch zur Verpflegung der fremden Truppen in den Festungen, noch zur Berichtigung der durch den Krieg verursachten städtischen und Communschulden frei bleiben können; und die Befreiung daher nur auf vor dem Kriege wirklich schon eingeführt gewesene Communal-Beiträge und Lasten und deren vorherigen Betrag und Umfang Anwendung finden, keinesweges aber auf neue erst jetzt eingeführte Beiträge oder Leistungen, noch auf den jetzt angenommenen höhern Betrag oder Umfang schon vor dem Kriege bestandener Beiträge oder Leistungen ausgedehnt werden kann, da alle Lasten mit gleichen Schultern getragen

und Exemtionen möglichst vermieden werden sollen. N. v. 21. März 1810.

Exmission, s. Retention.

F.

Fabrik.

Zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrikanstalt gegebene Fonds sollen niemals zur Erbtheilung kommen, C. D. v. 3. Nov. 1804. und N. v. 12. Jan. 1805. p. 2867. XI. N. A. III. 428. u. B. I. S. 95. Publ. wegen des verbotenen Austretens der Fabrikarbeiter und des Verrathens der Fabrikengeheimnisse, v. 4. Dec. 1805. p. 3065. XI.

Familie.

Auch die Annahme eines fremden bürgerlichen Familiennamens ist unerlaubt. N. v. 19. Aug. 1799. B. I. S. 314. so wie der angebohrne Name ohne specielle höhere Erlaubniß mit einem andern Familiennamen nicht vertauscht werden darf, A. L. N. II. XX. 1440. u. N. v. 9. Jun. 1806. B. III. S. 189.

Festung.

In solchen Fällen, wo bei erkannter Festungsstrafe eines Civilbedienten die Cassation erfolgt (A. L. N. Th. 2. Tit. 20. S. 339.) soll vorher bei Sr. Majestät angefragt werden. N. v. 8. Febr. 1803. p. 1311. XI. Auf Festungsarbeit muß schlechterdings in der Regel, und auf Festungsarrest als Ausnahme nur dann erkannt werden, wenn Geburt, Erziehung, Stand und Gewerbe des zu Bestrafenden vermuthen lassen, daß er an körperliche Arbeiten nicht gewöhnt sey. N. v. 15. Sept. 1804. N. A. 488. III.

Festung.

C. wegen des zur Beförderung der Wiedereinbringung entwichener Festungsgefangenen ausgesetzten Fanggeldes, v. 22. Oct. u. 13. Nov. 1805. p. 3057. XI. B. II. S. 99. B. IV. S. 393. Die Annahme eines Verurtheilten auf der Festung (Er. D. S. 561.) bedarf in der Folge keiner Annahmeerde des Criminaldepartements des Justizministeriums, sondern einer bloßen Requisition des Landesjustizcollegii der Provinz; C. D. v. 30. Jul. 1808. u. R. v. 10. Aug. 1808. B. VII. S. 20. und sind die Commandanten der Festungen nach dessen Inhalt unter dem 30. Jul. 1808. u. 11. März 1809. instruiert worden. In denen Fällen, in welchen die Gesetze zwischen der Festungs- oder Zuchthausstrafe die Wahl lassen, soll nur gegen solche Verbrecher auf Festungsstrafe (Festungsarbeit) erkannt werden, bei denen entweder keine Hoffnung der Besserung mehr eintritt, oder die zu einer lebenswierigen Einsperrung bis zur Begnadigung verurtheilt werden; falls nicht die Persönlichkeit des Verbrechers und die Gefahr, welche aus dessen Entweichung für das Publicum entsteht, eine größere Sicherheit der Aufbewahrung notwendig macht, und solche in der Festung mehr als in dem Zuchthause erreicht werden kann. Verbrecher weiblichen Geschlechts sind durchgängig zum Zuchthause zu verurtheilen, in so fern nicht etwa auf der einen oder andern Festung besondere Gesängnisse zur Aufbewahrung weiblicher Personen eingerichtet sind. Alle übrige solchergestalt nicht zur Festung qualifizierte Verbrecher müssen zum Zuchthause verurtheilt werden, wohingegen es in Absicht derjenigen, bei welchen keine andere als Festungsstrafe statt findet, bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden hat. R. v. 6. Dec. 1809. B. VIII. 560.

Feuer.

Von Verwaltung der Feuer- Societäts-Angelegenheiten in Städten, s. St. D. v. 19. Nov. 1808. S. 179. d. der Feueranstalten, c. 1. d.

Fideicommiss.

Der Descendenz oder Seitenverwandtschaft des dritten Grades ist die Aufhebung oder Abänderung des Familien-Fideicommiss

Fideicommiss.

miſſeſ, wozu ſie berufen iſt, durch einen Familienschluſſ, ſo wie er nach dem Landrechte erfordert wird, N. L. N. Th. 2. Tit 4. S. 42. ff. nachgelassen. N. v. 5. Oct. 1805. B. II. 4. und p. 3052. XI. Nach dem Ed. v. 9. Oct. 1807. S. 9. kann jede keinem Ober- Eigenthümer unterworfenen Lehnsverbindung, und jede beſtändige, N. v. 16. Apr. 1808. B. VI. 99., Familien- und jede Fideicommissſtiftung durch einen Familienschluſſ beliebig abgeändert und gänzlich aufgehoben werden; B. V. 172. wohin auch Geldfideicommiſſe gehören, N. v. 23. Febr. 1808. B. VI. 100. fideicommissarische Substitutionen aber nicht zu rechnen ſind. N. v. 16. Apr. 1808. S. 99. Wie in dem Falle, wenn mindersjährige Fideicommiss- Interessenten vorhanden ſind, zu verfahren, enthält das N. v. 29. Aug. 1809. B. VIII. 339.

Nach dem Judicat B. VI. 281. iſt bei einer fideicommissarischen Substitution der fiduciarische Erbe das ganze Fideicommiss zu veräußern berechtigt, wenn es zu seiner Subsistenz schlechters dings nothwendig iſt.

Jeder Lehns- und Fideicommissbesitzer iſt befugt, auf die Substanz der Güter zur Beſtreitung der Kriegslasten hypothekarische Schulden aufzunehmen, S. 8. der B. v. 9. Oct. 1807. auch der minderjährige, N. v. 29. Aug. 1809. B. VIII. 339. und der Besitzer eines städtischen zu einem Fideicommiss bestimmten Grundstücks, N. v. 20. Aug. 1809. welches auf alle Kriegslasten, und die zu deren Abführung aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Schulden angewandt werden, und ſelbſt ſolchen Lehns- und Fideicommissbesitzern zu ſtatten kommen ſoll, die dieſe Koſten aus eigenen Mitteln beſtritten haben, N. v. 20. Jan. 1808. B. VI. 9. auf den Ausfall an dem niedrigen Cours der, zur Beſtreitung der Kriegslasten aufgenommenen, Pfandbriefe aber nicht zu ziehen iſt, N. v. 12. Aug. 1809. B. VIII. 549. Die Verwendung wird von dem Landrath des Kreiſes oder der Departements- Landſchafts- direction, (b. städtischen Fideicommiss- Grundstücken durch ein Atteſt des Policei- Directorii oder Magiſtrats des Orts, N. v. 20. Sept. 1809.) oder auf jede andere nach dem gemeinen Rechte zuläſſige Art dahin attesteirt: daß die Summe der von dem betreffenden Lehns- und Fideicommissgute getragenen Kriegslasten und Schäden ſich ſo hoch belaufe, als das Darlehn, es mag ſol-

Fidelcommiß.

ches baar oder nur in Pfandbriefen oder andern Staatspapieren nach dem Nominalwerthe gezahlet werden, N. v. 30. Sept. 1809. B. VIII. 553., beträgt, welches der Zeitbesitzer hypothekarisch dieserhalb nur erst anzunehmen entschlossen ist, für dessen zweckmäßige Verwendung und Zurückzahlung die Lehns- und Fideicommissinteressenten, welchen (und zwar bloß denjenigen, welche nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 4. §. 87—95. bei der Verschuldung eines Fideicommissgutes zugezogen werden müssen und nach §. 86. aus dem Hypothekenbuche constiren, N. v. 20. Sept. 1809. B. VIII. 556. und bei Lehngütern denjenigen Interessenten, deren Einwilligung zur Belastung des Lehns nach dem A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 228. ff. erforderlich ist) von der Hypothekbehörde die verfügte Intabulation desselben gleichzeitig mit derselben bekannt gemacht werden muß, N. v. 9. May 1808. B. VI. 166. sorgen und darauf vigiliren müssen. N. v. 12. Aug. 1809. B. VIII. 319. siehe N. v. 2. März. 1810. im Anhange. Der §. 8. des E. v. 9. Oct. 1807. ist auch auf städtische, zu einem Fideicommiss constituirte Grundstücke anzuwenden. N. v. 19. Aug. 1809. B. IX. 48.

Fiscus.

Decl. wegen Einschränkung des dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Cassenbedienten zustehenden Vorzugsrechts vor den hypothekarischen Gläubigern, v. 18. Apr. 1803. p. 1818. XI. Fiscalische Vorrechte sind auch der Officiers-Wittwens-Casse zugestanden. E. D. v. 21. Jun. und C. v. 25. Jun. 1804. p. 2627. 2631. XI. N. A. III. 384. B. I. 47. E. D. wegen des bisher von dem Fisco in Concursen der Contrebandiers in Ausführung der Accise- und Zollstrafen geltend gemachten Vorzugsrechts, v. 18. May und C. v. 19. May 1804. p. 2198. XI. N. A. III. 447. B. I. 39. Von dem stillschweigenden Pfandrechte des Fisco auf das Vermögen derjenigen, mit denen er contrahirt, Präj. B. III. 205. B. den fiscalischen Rechten der Domänenammern Königl. Prinzen, und von der gegen den Fisco statt findenden ungewöhnlichen Verjährung von 44. Jahren, B. VI. 485. Von dem Gerichtsstande bei fiscalischen Processen und Untersuchungen, §. 34. der Resort-Verordnung v. 26. Dec. 1808.

Fliegenstein.

N. die Bestimmung des (bisher) streitig gewesenenen Fori zur Untersuchung wegen des unvorsichtigen Verkaufs desselben betr. v. 25. Oct. 1804. N. N. 354. III. s. 6. der Ressort-Verordnung v. 26. Dec. 1808.

Forst.

N. in wiefern Forstmeister und Forstbediente schuldig sind, auch auf Privatholzungen aufmerksam zu seyn, v. 14. April 1804. p. 2159. XI. Forst- und Jagdordnung für Westpreußen, v. 8. Oct. 1805. p. 3152. Publ. der Churm. Kr. und D. C. wegen Einschränkung des Auffuchens der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preiselbeeren, Morcheln und Schwämme in den Forsten v. 4. Apr. 1803. p. 1679. XI. Den Revier-Forstbedienten, welche Unter-Förster unter sich haben, soll in officiellen Verfügungen die Benennung: Oberförster gegeben werden. N. v. 8. Nov. 1803. p. 1930. XI. Die Decl. der Chur- und Neumärkischen Holzordnung v. 20. May 1720 wegen des Raff- und Leseholzs Holens der Unterthanen, v. 18. Aug. 1806. ist im Anhange aufgenommen.

Fourage.

Der An- oder Einkauf von Fourage von den Schirmmeistern oder Knechten der mobilen Armee ihres Trains ist bei Zucht- und Festungsstrafe verboten. N. v. 15. Sept. 1806. B. III. S. 372.

Fräuleinsteuer.

Das Recht der Gutsherrschaften, solche zu fordern, muß jedesmal erwiesen werden, B. VIII. 105.

Freisprechung.

Wenn der Angeschuldigte vorläufig oder ganz frei zu sprechen. Cr. Ord. S. 409. — S. 414.

G.

Gefängniß, s. Blödsinn.

Bei jedem Criminalgerichte muß für sichere, der Gesundheit unschädliche Gefängnisse gesorgt, Cr. D. S. 25. die Gefangenen müssen von einander abgesondert, S. 26. nur die schwerer Verbrechen wegen verhafteten gefesselt, und gefährliche Verbrecher auf eine der Gesundheit unschädliche Weise an die Wand geschlossen, S. 27. die Befestigung derselben muß von dem Richter angeordnet, S. 28. auf Reinlichkeit der Gefängnisse gesehen, S. 29. jeder Criminalgefangene muß beschäftigt, S. 30. kranke müssen gehörig gewartet, S. 31. — wovon der Inquirent und Actuarius durch Revision der Gefängnisse sich überzeugen müssen, S. 51., s. a. N. wegen der in dem Stadtvoigtei; Gefängnisse zu Berlin krank werdenden Schuldgefangenen, v. 13. Febr. 1805. p. 2889. XI. Von Verbesserung der Gefängniß; und Strafanstalten, s. B. I. 155. — auch kann jeder Gefangene von dem Geistlichen seiner Religions; Partei im Beiseyn einer Gerichtsperson besucht werden, S. 32. 33. und muß der Inquirent für die gehörige Aufbewahrung der den Gefangenen abgenommenen Sachen, und eventualiter für die Verwaltung dessen Vermögens, Bevormundung der unmündigen Kinder desselben, u. sorgen und die nöthigen Verfügungen treffen. S. 52. 53.

Gehaltsabzug.

Die bisher statt gefundenen Befoldungsabzüge sollen v. 1. März 1809 aufhören, und in eine freiwillige Abgabe zum Besten der ohne Gehalt sich befindenden Officianten, besonders in Berlin, verwandelt werden. R. v. 28. März 1809. B. VIII. 63. Diejenigen Officianten, welche auf halbes Gehalt gesetzt sind, bleiben von dem Beitrage ganz befreiet, den Fall ausgenommen, daß sie mit einer höhern Summe, als das Wartegeld ist, noch im Gehalte stehen, und erfieres daher nur als ein Adjutorium des letztern zu

Gehaltsabzug.

betrachten ist, da sodann beide Summen zusammengeworfen werden, und der Gehaltsbeitrag darnach bestimmt wird. Erfolgt das Bartegeld aus einer andern Casse als das Gehalt, so entrichtet der Officiant bei der Casse, aus welcher er das Gehalt beziehet, den Procentabzug von der vollen Einnahme, und legitimirt sich bei der Casse, wo er nur Bartegeld empfängt, durch ein Attest der gehaltszahlenden Casse; welches Verfahren auch da statt findet, wo unter gleichen Verhältnissen eine Pension in die Stelle des Bartegeldes tritt. R. v. 23. März. 1810.

Geleit.

Vom sichern Geleit s. Cr. Ord. S. 246 — S. 250.

Gemeinheit.

R. wegen der Diäten der Protocollführer und Feldmesser bei den Aemter-Separationsfachen, v. 30. Nov. 1803. p. 1964. XI. Wenn Mitglieder einer Dorfgemeine auf Auseinanderlegung mit den übrigen Mitgliedern antragen, und die Theilung nicht nur an sich möglich, sondern auch dem Ganzen vortheilhaft ist, so müssen die derselben widersprechenden Mitglieder nicht nur ihren Antheil an den Vermessungs- und Bonitirungskosten vorschießen, sondern können auch angehalten werden, ihre Besitzungen unter sich zu theilen. R. v. 5. Apr. 1806. B. III. 98. Ein Separationsrecess zwischen der Gutsherrschaft und ihren Unterthanen, worin beide von ihren Forderungen etwas nachgelassen, ist als ein Vergleich zu betrachten, und kann weder wegen eines Irrthums noch wegen Verletzung angefochten werden. Erk. B. IV. S. 205. Ideen zum Entwurf eines Reglements zur Aufhebung der Gemeinheiten v. d. Litthauischen Kammerpräsident Proscovius. B. VI. 263. Ueber die Literatur des Gemeinheitsheilungsgeschäfts B. II. 174. Gedanken über Gemeinheitsheilungen und Vererbpachtungen geistl. Grundstücke u. v. Jahn sind B. III. 313, und dessen Entwurf einer Gemeinheits-Dienstaushebungsordnung, B. V. 308. 379. 508. angezeigt; wohin besonders auch die in des Oberforstmeisters von Kropff System und Grundsätze bei Vermessung, Eintheilung, Abschätzung, Bewirths-

Schaftung und Cultur der Forsten, Berlin, 1807. bei Decker, wegen Befreiung der Forsten von Servitutgerechtfamen, insbesondere von den Behutungen S. 738 ff. aufgenommenen Verhandlungen gehören.

Gerichtsbarkeit, s. Militär.

N. v. 29. Jun. 1803. daß Justizbediente, (N. l. R. Th. 2. Tit. 17. §. 60. N. G. D. Th. 2. Tit. 2. §. 10.) welche in der Nachbarschaft von Berlin Patrimonialgerichte verwalten, daselbst in der Eigenschaft als Justitiarien keine actus voluntariae iurisdictionis vornehmen und beglaubigen dürfen, p. 1851. XI. N. A. 453. III. s. jedoch N. v. 3. März. 1807. B. IV. 96. Auch die von dem Generalpostamte bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit ist in Gemäßheit §. 14. der Ressortverordnung v. 20. Dec. 1808. an die gewöhnlichen Gerichte, N. v. 11. Dec. 1809. so wie die Gerichtsbarkeit der französischen Colonie (N. wegen Unzulässigkeit der Prorogation v. 10. Apr. 1797. B. I. S. 306.) zu den ordentlichen Gerichten übergegangen. C. D. v. 30. Oct. 1809. u. N. v. 8. Jan. 1810. B. VIII. 533. 538. C. D. das ehemalige Forum der deutschen und französischen Domestiken betr. v. 14. März 1803. p. 1438. XI. In wie weit Civilgerichte nur bei Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit concurriren dürfen. Cr. D. §. 20. — §. 25. Von dem Criminalgerichte s. Cr. D. §. 77. — §. 82. §. 84. (ad §. 83. s. Colonie) §. 85. — §. 98. — Von der künftigen Einrichtung der Gouvernementsgerichtsbarkeit siehe das im Anhange aufgenommene Rescript v. 1. Nov. 1809. Die Gerichtsbarkeiten über die Gesinde und die Hausofficianten der Epimyrten sind den Gerichten der Bohnörter der Herrschaften, und die Jurisdiction über die Officianten niedern Ranges ist der Gerichtsobrigkeit ihres Aufenthaltsortes delegirt worden. N. v. 19. Jun. 1810. N. das Forum bei Injuriensklagen zwischen Officianten und Steuerschuldigen betr. v. 23. Febr. 1810. B. IX. 24.

Gerichtstand, s. Landsasiat.

C. D. v. 15. und N. v. 23. März. 1803 den Gerichtsstand der

Gerichtsstand.

auf Pension gesetzten Officiere betr. N. A. 359. III. der Officiere der Land-Reserve; Bataillons, N. v. 29. März 1806. B. II. 491. In Militär; Diensten stehende Gutsbesitzer müssen in Beschwerdesachen wegen Mißhandlungen ihrer Unterthanen bei dem competenten Regimentsgerichte belangt werden. N. v. 29. Aug. 1804. S. 306. Daß auch wider eine Militärperson in foro civili eine Reconvention angebracht werden könne, streitet wider die deutliche Vorschrift der A. G. D. Th. I. Tit. 2. §. 161. N. v. 11. Jun. 1804. S. 367. Auch diejenigen Militärpersonen, welchen eine Civil; Bedienung conferirt worden, die aber dabei als verabschiedete Militärpersonen eine fortdauernde Pension beziehen, können bei den Civil; Behörden nicht belangt werden. N. v. 31. Aug. 1805. N. A. IV. 244. Das Gesinde der Militärpersonen oder sonstiger Eximirten ist auch in Criminalfällen dem Gerichtsstande der Herrschaft unterworfen. N. v. 7. Oct. 1801. N. A. III. 478. Von dem Gerichtsstande einer noch minorennen geschiedenen Soldatenfrau, deren Vater eine Militärperson ist. N. v. 3. Sept. 1798. B. I 312. Vom Gerichtsstande der von den Armeen zurückgekommenen Militärpersonen, N. v. 20. Dec. 1806. B. IV. S. 1. der auf Urlaub befindlichen Soldaten, N. v. 7. Feb. 1810. B. VIII. 599.

Von dem Gerichtsstande bei Regulierung der Erbschaft eines verstorbenen Oberförsters s. den im Anhange aufgenommenen Inhalt des Rescripts v. 26. Jul. 1809. Gegen einen durchreisenden Fremden kann eine Injurien; Klage von dem Beleidigten in demjenigen hiesigen Foro angestellt werden, welchem Personen desselben Standes hier unterworfen sind. N. v. 13. Oct. 1804. N. A. III. 400. Von denen zum Königl. Hofstaat gehörigen Officianten, Livree; Bedienten oder Stallleuten sollen keine Klagen gegen ihre Vorgesetzten, Untergebenen oder ihres Gleichen über in Dienst erlittene Injurien angenommen, dergleichen Beschwerden vielmehr an den Hofmarschall oder Oberstallmeister verwiesen werden. C. D. v. 18. und N. v. 22. May 1804. p. 2198. IX. N. A. III. 407. Nach der A. G. D. Th. I. Tit. 2. §. 97. gehören Kinder von Unterofficieren und Soldaten, welche auf ein Handswerk, oder den Civilpersonen in Dienste gegeben worden, nicht

Gerichtsstand.

bloß in Gewerks- und Gefindefachen, sondern in allen ihren Processen unter den Gerichtsstand ihrer Meister und Dienstherrschaften. R. v. 28. Dec. 1795. B. I. 294. (Wenn eine Handlungsgesellschaft aus Mitgliedern verschiedener Nationen besteht R. v. 1. Sept. 1808. und 31. Oct. 1808. B. VII. 168.) In Injurien; Sachen zwischen Civil- und Militärpersonen, R. v. 27. Apr. 1806. B. III. 423. der unter dem Namen der bloß concessionirten jüdischen Glaubensgenossen bezeichneten Individuen in Berlin, R. v. 2. März 1809. B. VIII. 95. Nach Vorschrift der A. G. D. Th. I. Tit. 2. §. 105. können auch Juden gemeinlich in Mediatstädten, wenn sie von ihrem Grundherren bei den Patrimonialgerichten in Anspruch genommen werden, darauf antragen, daß die Instruction und Entscheidung der Sache schon in erster Instanz bei dem Obergerichte erfolge. R. v. 8. Jun. 1805. R. A. 115. IV. der bei den Invalidencompagnien vorkommenden Rechtsangelegenheiten, R. v. 27. May 1809. der Policeibedienten in Injurienfachen, v. 6. May 1797. B. II. S. 49. der Prinzen v. Königlichem Hause, R. v. 13. Jan 1805. p. 2949. XI. R. wegen des Gerichtsstandes der zum wissenschaftlichen Unterricht der Jugend bestellten Schullehrer, v. 9. Nov. 1801. R. A. 106. III. u. B. I. 222. Die in der A. G. D. Th. I. Tit. 34. §. 26. ff. enthaltenen Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsstande des Beleidigers, der wegen Injurien gegen Personen vom Militärstande in Anspruch genommen wird, sind aufgehoben. C. D. v. 15. und R. v. 26. Jul. 1809. Durch die Bestimmung des §. 34. der B. v. 26. Dec. 1808 in Verbindung mit der Städteordnung v. 19. Dec. 1806. ist in dem bisherigen Gerichtsstande der Städte, ihrer Magisträte und Gemeinen nichts geändert worden. R. v. 30. May 1810. Von dem außerordentlichen Gerichtsstande, s. A. G. D. Th. I. Tit. 2. §. 143. ff. und Cr. D. §. 47. 48. 49.

Geschworenengerichte, s. B. VII. S. 309.

Gesellschaft.

Publ. die Erneuerung des Edictes v. 20. Oct. 1798. p. 1775. X.

wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen betr.
v. 16. Dec. 1808. B. VII. 309.

Gesetzbuch.

Die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L. N. soll in dem Herzogthum Schlesien nicht ferner statt finden.
N. v. 19. May 1804. N. A. 245. III. Patent wegen Einführung des A. L. N. v. 1803. p. 1314. 1458. 1971. XI. Publ. die neue Auflage des A. L. N. betr. v. 11. Apr. 1803. p. 1802. Siehe auch die B. IV. S. 45. 115. 180. befindliche Sammlung aller seit dem 14. Oct. 1806 von verschiedenen Behörden in Berlin ergangenen Verordnungen.

Gesinde.

Von Vergütung der von einem Haus- und Küchenmädchen ohne besondere Verabredung geleisteten gewöhnlichen Dienste. Erk. B. V. 19.

Geständniß.

Von der Beweisskraft des Geständnisses eines Beschuldigten bei Criminal-Untersuchungen, Cr. Ord. S. 370. — S. 381.

Gewehrgelder.

f. A. L. N. Th. 1. Tit. II. S. 680 — 686. A. G. D. Th. 1. Tit. 50. S. 423. und das im Anhange aufgenommene N. v. 12. Febr. 1810.

Gold und Silber.

Verordnung wegen verbotener Gold- und Silberausfuhr, v. 13. (30.) Apr. 1808. B. VI. 505. wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths durch die Münzämter, und wegen Besteuerung desselben und der Juwelen, v. 12. Febr. 1809. B. VII. 465. und sind die S. 13. bestimmten Strafen des Einschmelzens von Gold- und Silbergeräth durch die C. D. v. 30. März, 1809. auch auf das Ausschleppen von dergleichen Geräth und der Juwelen außer

Gold und Silber.

halb Landes angedehnt worden. Publ. der Churm. Reg. v. 10. Apr. 1809. S. 483. Auch soll die S. 19. festgesetzte Strafe bei Verpfändungen des Golds und Silbergeräths eintreten, C. D. v. 8. und R. v. 23. May 1809. B. VIII. 32. Declaration der Verordnung v. 12 Februar 1809., v. 31. Aug. 1809. S. 346.

Grenzstreitigkeiten.

Ngl. wegen Erörterung und Beilegung der Grenzstreitigkeiten, v. 6. Aug. 1796. p. 2802. XI. B. II. 269. 331. c. R. decl. v. 28. May 1805. N. A. 188. IV.

Großjährigkeit, s. Minderjährigkeit.

N. wegen der, bei verheiratheten Personen weibl. Geschlechts, v. 28. Apr. 1803. N. A. 87. III. und B. I. 220. f. S. 4 5. In Ansehung des dießseitigen Antheiles des Herz Magdeburg sollen alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes erst mit dem zurückgelegten 24. Jahre volljährig werden, jedoch mit Ausnahme derer, welche am 1. Januar 1809. das zwanzigste Jahr bereits erreicht hatten, als in Rücksicht welcher die Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 21. Jahre noch eingetreten ist. N. v. 23. Nov. 1808.

Gütergemeinschaft.

Unter der nach Vorschrift des A. L. N. Th. 2. Tit. 18. §. 410. zwischen der Mutter und deren Kindern auf den Antrag der ersten fortzuziehenden Gütergemeinschaft ist die wahre eheliche Gemeinschaft zu verstehen. N. v. 27. Apr. 1805. N. A. 27. IV. Von Berechnung des nach den Gesetzen bestimmten dreimonatlichen Termins, (A. L. N. II. XVIII. §. 794) nach welcher bei unterbliebener Erklärung einer verheiratheten Pflegbefohlenen, ob sie in der ex statuto statt findenden Gütergemeinschaft bleiben wolle oder nicht? letztere als angetreten geachtet werden soll, N. v. 14. May 1806. S. 290.

H.

H a f t.

Von der Verhaftung eines Verdächtigen bei Criminal: Untersuchungen, Cr. Ord. §. 205. — §. 212. nach Publication des Erkenntnisses, §. 516. wenn bei einem Auslaufe oder einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen, §. 213., einer Militärperson, eines Eximirten oder Staatsbeamten. §. 216. — §. 223. Von der Befreiung von derselben durch Caution. §. 224. — §. 235. Fälle, in welchen weder Untersuchung noch Verhaftung statt findet, §. 251. — §. 255.; der Arretirung eines Fremden §. 256. 257.

H a n d b u c h.

N. die Anschaffung des Handbuchs über den Preussischen Hof und Staat betr. v. 5. Dec. 1804. p. 2787. XI.

H a n d w e r k e r.

Den auf dem platten Lande künftig anzusetzenden Schmieden, Rademachern, Stellmachern und Schneidern soll ferner nicht die Verbindlichkeit auferlegt werden, zu einer Zunft sich zu halten, und denen, die jetzt schon unter der Bedingung, sich zu einem künftigen Gewerbe zu halten, angesetzt sind, darf nicht angemuthet werden, wider ihren Willen ferner noch künftig zu bleiben; von keinem auf dem Lande anzusetzenden Handwerker vorgenannter Metiers darf fernerhin der Erweis, daß er seine Profession künftig erlernt habe, oder die Erlangung des Meisterrechts gefordert werden; und den auf dem platten Lande ansässigen Rademachern soll gestattet seyn, Stellmacherarbeit, so wie den in gleicher Art ansässigen Stellmachern, Rademacherarbeit zu verfertigen. E. D. v. 8. März 1810. Die Schließung von Gewerken, Zünften und

Innungen auf eine gewisse Anzahl von Meistern ist in so weit aufgehoben, als die Berechtigung derselben zum Gewerbsbetriebe rein persönlich ist, und die Inhaber rechtlich zu deren Veräußerung nicht befugt sind. E. D. v. 22. Apr. 1810.

Hausieren.

Publ. wegen Einbringung verbotener Medicamente durch Dilettanten; Krämer, v. 21. May 1805. p. 2945. XI. Regulativ f. die Kesselführer, v. 25. Jun. 1805. p. 2956.

Hausfuchungen.

Bon, bei Criminal-Processen, Cr. Ord. §. 123. — §. 131.

Heergeräth.

Berordnung über die Aufhebung des Anfalls desselben, der Gerade und Mistel an den Fiscum, v. 21. Jun. 1805. R. A. IV. 125. B. I. 590.

Holzdiebstahl.

R. wegen Bestrafung der in Privat-Forsten verübten Holzdiebstähle, R. v. 20. Jul. 1802. R. A. 212. III. B. I. 502; v. 21. März 1803. p. 1443. XI. B. II. 200. R. v. 19. Nov. 1808. B. VII. 307. v. 4. Dec. 1809. B. VIII. 503. und E. D. v. 31. Oct. 1809.

Hufe.

Ueber das Hufenmaß in der Churmark in rechtlicher Hinsicht, B. II. S. 277. Ob Hufe eine bestimmte Größe bezeichnet, und das Flächenmaß derselben durch alle drei Felder der Bewirthschaftung, oder nur in einem Felde zu rechnen? Erf. B. IV. 11.

Hütung.

Publ. wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines

Hirten für die Chur, Neumark und Pommern, v. 8. Apr. 1806.
B. III. 241.

Hypotheken-Ordnung, s. Besitztitel, Darlehn.

Nat. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens, v. 10. Jun. 1804.
p. 2586. bei jüdischen Grundstücken, v. 3. Nov. 1804. N. A.
128. IV. über die Stände in den Judenschulen werden eigene
Hypothekenbücher geführt. N. v. 18. May 1804. N. A. 120. IV.
Von Bemerkung der Pertinenzstücke bei landis civis auf dem
Titelblatte, und daß es für das Versicherungsquantum
im Feuercatastro keiner besondern Kolonne bedürfe, N. v.
20. Febr. 1785. B. II. 408. der Eintragung neuer Cessio-
nen, wenn in der dazu bestimmten Kolonne der dem Vermerk der
Hauptingrossation correspondirende Raum bereits vollgefüllt ist,
N. v. 15. Oct. 1784. S. 405. beständiger, vermöge eines
speciellen Titels, auf einem Grundstücke haftender Lasten. B. IV.
489. Wie bei Eintragung von Subingrossationen auf
Posten, welche in der zweiten Rubrik im H. B. vermerkt sind,
zu verfahren. N. v. 14. Jun. 1806. N. A. 369. IV. Rescript
wegen Regulirung des Hypothekenwesens der durch die B. v. 27.
Jul. 1808. B. VI. 288. den Immediateinsassen in Ost- und West-
preußen, auch Litthauen, als freies Eigenthum überlassenen Grund-
stücke, v. 10. Sept. 1808. B. VII. 80. Aus einem Schuldinstru-
mente, worin der Schuldner den Empfang des Darlehns in
Pfandbriefen, Stadtobligationen oder andern dergleichen Papier-
ren nach dem Nominalwerth erhalten zu haben bekennet, und sich
zur Zurückzahlung in baarem Gelde verbindlich macht, kann
die Eintragung der Schuld in das Hypothekenbuch unbedenklich
erfolgen. N. v. 20. Dec. 1808. B. VIII. 61. Die Kosten zur
Anlegung neuer Hypothekenbücher müssen nach §. 42.
Tit. IV. der H. O. aufgebracht, und wie die Realprätendenten
zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame bei Errichtung neuer Hypo-
thekenbücher aufgefordert werden sollen. N. v. 26. Jul. 1809.
B. VIII. 312. Ist die Eintragung rückständiger Kaufgelder nicht
rite geschehen, so kann sie denselben keine hypothekarischen Rechte
beilegen, wofür die Hypothekenbehörde einstehen muß. Erf. B.
III. 284. Alle hypothekarisch eingetragenen Forderungen auf

Hypotheken-Ordnung.

Grundstücke im Königreiche Westphalen müssen bis zum ersten Julius 1810. N. v. 21. Dec. 1809. renouvellirt werden. N. v. 9. Nov. 1809. (im Anhange). Wie das Hypotheken-Wesen der durch die B. v. 27. Jul. 1808. B. IV. 288. den Finnesdiat-Einfassen in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen als freies Eigenthum überlassenen Grundstücke zu reguliren, N. v. 10. Sept. 1808. B. VII. 80. — N. die Führung des H. B. über ein auf immer von dem Hauptgute getrenntes Pertinenzstück eines Rittergutes betr. vom 25. Nov. 1802. N. A. 184. III. u. B. I. C. 490. Welche gemeine Lasten der Unterthanen zur Eintragung geeignet sind? N. v. 10. März 1803. N. A. 188. III. u. B. I. 491. Von Eintragung der Wechsel, N. v. 12. Sept. 1803. N. A. 193. III. u. B. I. 492.

Hypotheken-Scheine.

In welcher Form der aus dem Grundbuche constirenden ältern Kaufpreise nach dem Publ. v. 20. Febr. 1802, p. 767. XI. u. N. B. 288. XV. Erwähnung geschehen soll, N. v. 1. May 1804. N. A. 472. III.

Hypothekenschulden.

N. wegen des alljährlich einzufendenden Tableaus der hypothekarischen Schulden sämmtlicher ländlichen und städtischen Grundstücke, vom 8. Dec. 1805. B. II. 292. c. R. decl. v. 15. Febr. 1806. C. 387.

J.

Jagdgerechtigkeit.

Einem jeden eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd stehet das abgepfändete Jagdgeräthe zu. R. v. 23. Jun. 1804. R. A. III. 339. III.

Jahrmarkt.

Vom Rechte, Jahrmärkte zu halten, R. v. 9. März 1803. R. A. 29. IV.

Impfungs-

Regl. v. 31. Oct. 1803. c. decl. v. 13. Oct. 1804. p. 2730. XI.

Incolat

ist in Ansehung der Eingebornen durch das E. v. 9. Oct. 1807. gänzlich aufgehoben, und es darf bei diesen nur darauf gesehen werden, daß sie den Unterthaneneid ableisten, im Fall sie solches nicht schon gethan haben. E. D. v. 28. März u. R. v. 4. Apr. 1809. B. VIII. 26.

Jndossament, s. Valuta, Wechsel.**Jndult, s. Subhastation, Adjudication.**

Wie es mit Instruction der Wechselproceße der Kaufleute bei einer Provocation auf Gestattung zum Special-Jndulte in Gemäßheit der Vorschrift der A. G. D. Th. I. Tit. 47. S. 97. no. 9. gehalten werden soll. R. v. 5. Dec. 1806. B. III. 461. Von Verpflichtung des auf einen Jndult gegen seine Wechselgläubiger provocirenden Kaufmanns, Sicherheit zu bestellen. R. v. 7. Jan.

Indult.

1807. B. IV. 2. f. N. des C. G. v. 5. März 1807. C. 25. f. a. Erf. C. 406. und die Ausführung C. 461. B. wegen des den Grundbesitzern zu bewilligenden Generalindults d. d. Bartensstein den 19. May 1807. 479. N. v. 7. Jun. 1807. B. V. 91. v. 3. Sept. 1807. 99. wegen Aussetzung der Publication dieser Verordnung, C. D. v. 3. u. 11. Sept. 1807. 174 f. B. v. 18. Sept. 1807. B. VI. 511. u. C. D. v. 25. Nov. 1807. C. 514. N. v. 11. Jun. 1808. C. 515. Verordnung zur Conservation der Schuldner im Besiz; und Mahzungsstande, v. 24. Nov. 1807. C. 237. V. findet auf einen neuen bloß willkürlichen Erwerber eines Grundstücks, z. B. durch Kauf, keine, jedoch aber auf diejenigen Anwendung, die aus einem schon vor Erlassung des Gesetzes bestandenen Rechtsgrunde, z. B. durch Erbschaft, zum Besiz eines Grundstücks gelangen. N. v. 19. Febr. 1808. B. VI. 3. f. jedoch N. vom 13. Jun. 1808. B. VII. 185. so wie dasselbe auch nicht auf Pachtcautionen zu ziehen ist. N. v. 26. Febr. 1808. B. VI. 4. Christliche Kaufleute und Juden müssen sich während des Indults in allen solchen Geschäften, welche nicht zum kaufmännischen Gewerbe gehören, (nach dem Preussischen Landrechte) mit 6 Procent Verzugszinsen begnügen, wo des, alle Wirkungen des Verzugs aufhebenden allgemeinen Indults ohngeachtet, Verzugszinsen noch zulässig sind. C. D. v. 25. Apr. 1808. 97. Unter dem gebrauchten Ausdruck: Capitalszahlungen, ist alle und jede Art von Geldleistung zu verstehen, in so fern solche nicht Zinsen oder andere laufende sogenannte jährliche Hebungen sind, oder aus unerlaubten Handlungen entspringen; der Grundbesitzer muß für jede Art der gesetzlich ihm gestundeten Schuld nach den Grundsätzen des §. IV. Sicherheit bestellen, sobald der Gläubiger solches verlangt; und die Zögerungszinsen (bisher unzinbarer Schulden) dürfen niemals den Betrag von 5 Procent übersteigen. N. v. 27. Febr. 1808. 8. u. 104. Der Verlust des Moratorii wegen nicht bezahlter Zinsrückstände (dessen Folgen darin bestehen, daß der Gläubiger alle executivische Verfügungen nach den in den Gesetzen vorgeschriebenen Graden gegen seinen Schuldner extrahiren kann, N. v. 15. Febr. 1808. C. 472.) wird nach Vorschrift der A. G. D. Th. 1. Tit. 47. §. 41 ff. u.

Indult.

110 mittelst besonderer Resolution auf den Grund des darüber einzuleitenden Verfahrens festgesetzt, s. a. B. VII. 199. R. v. 24. Jul. 1809. B. VIII. 548 und ist bei dem Cammergerichte nicht der 24. Nov. 1807. sondern derjenige Zinstermin zum termino ad quem angenommen, welcher der letzte vor diesem Datum gewesen ist. B. VI. 367. Gegen Kaufleute, ohne Unterschied der Religion, welche trockne Wechsel mit Verpfändung hypothekarischer Obligationen oder anderer Effecten ausge stellt, durften nach §. V. des Edicts zur Zeit keine Execution verfügt werden. R. v. 24. Jul. 1808. S. 469. Es soll aber nach der E. D. v. 27. Aug. und dem R. v. 4. Sept. 1808. bei dem wörtlichen Inhalt des Edicts §. V. lediglich sein Bewenden behalten. S. 547. Uns eingetragene Gläubiger, die zwar ein Schulddocument, aber kein Unterpfand erhalten haben, können nach §. III. A. §. R. I. XX. 4. A. G. D. I. 51. 52. die Forderung selbst in das h. B. eintragen lassen. R. v. 29. Apr. 1808. B. VI. 171. Welcher Schuldner nach §. XV. der Flicht verdächtig zu achten, R. v. 10. Oct. 1808. B. VII. 22. auch erstreckt der Indult sich nach Inhalt des Edicts auf die mehr als zweijährigen Zinsrückstände. Schreib. des Justizdep. v. 8. Aug. 1808. B. VII. 199. Der auf dessen Verlust belangte Schuldner verlieret solchen nur gegen denjenigen Gläubiger, dem er die laufenden Zinsen und resp. zweijährigen Zinsrückstände in den festgesetzten Terminen nicht gezahlt hat. c. l. Bei Subhastationen während des Indults muß der Zuschlag der Grundstücke, ohne auf den Widerspruch der ausfallenden Gläubiger und des Besitzers zu achten, erfolgen, wenn das Gebot dem §. 4. und 12. und nach der A. G. D. Th. I. Tit. 47. §. 16. ausgemittelten, wahren Werthe derselben gleich kömmt. R. v. 22. März 1809. B. VIII. 25. Die nothwendige Subhastation eines Grundstücks findet aber ohne vorhergegangene wirkliche Anordnung einer gerichtlichen Sequestration, und ohne Erklärung der Sequestrationsbehörde, daß die auch bis zum 25. Jun. 1810. fortzusetzende Sequestration kein Mittel sey, die Extrahenten zu befriedigen, nicht statt. R. v. 22. März u. 20. May 1809. S. 41. 47. s. a. R. v. 3. Jun. 1809. B. VIII. 597. Die B. v. 24. Nov. 1807. ist in allen ihren Bestimmungen, jedoch mit Ausschluß der suspendirten Wuchergesetze, bis zum 24. Jul. 1811. verlängert.

B. v. 14. Jun. 1810. — Von der Sicherheitsbestellung durch Interimscheine und Obligationen der Berliner Hauptstadtkasse, Erf. B. IV. 406. und den Modificationen der A. G. D. Th. 1. Tit. 47. §. 66. durch das am 5. Dec. 1806. ergangene Rescript, S. 461. Ueber Indult und Moratorien, S. 549.

Ingenieurs.

Regl. für die, und Feldmesser v. 24. Nov. 1803. p. 1938. XI.

Ingrossation, s. Hypotheken-Ordnung.

Injurien.

Gegen Vorgesetzte kann von denen zum Hofstaate gehörigen Officianten, Bedienten oder Stallleuten keine Klage wegen im Dienste erlittener Injurien angenommen werden. R. v. 22. May 1804. p. 2198. XI. R. das Verfahren in Injurienfachen gegen Fremde betr. v. 13. Oct. 1804. R. B. 400. III. Auch auf *Auditeurs* finden die Vorschriften wegen Beleidigungen der Militärpersonen Anwendung, R. v. 5. May 1804. S. 411. (s. a. die Entscheidungen B. II. S. 32.) Wenn beide Theile sich wechselseitig injuriert, muß die Privat-Genugthuung compensirt werden, wenn gleich von dem Verfl. keine förmliche *Redenunciacion* angebracht worden. R. v. 18. Oct. 1801. B. I. 319. In denjenigen Injurien Sachen, worin entweder auf eine die Summe von 5. Mthr. nicht übersteigende Geldstrafe oder auf 24stündiges bis 6tägliches Gefängniß erkannt worden ist, findet in Absicht der Privatgenugthuung kein Rechtsmittel statt. R. v. 3. Febr. 1805. R. A. 162. IV. In Fällen, wo die angeschuldigte Injurie nur durch einen Zeugen bescheiniget worden, und mithin wegen der geforderten *Privatsatisfaction* auf einen nothwendigen Eid zu erkennen seyn würde, kann die festzusetzende *poena publica* von Leistung desselben nicht abhängig gemacht, sondern es muß eine außerordentliche Strafe nach Analogie des §. 73. Tit. 35. Th. 1. der A. G. D. erkannt und dem Verfl. auferlegt werden, es möge jener Eid abgelegt werden oder nicht; R. v. 1. März 1806. R. A. IV. 317. so wie

Injurien.

überhaupt über eine im gewöhnlichen Civilproceſſe bloß der öffentlichen Satisfaction wegen ſtreitig gebliebene Thatſache die Eidesdelation unzuläſſig iſt. R. de eod. dato. R. das Verfahren in Injurienſachen zwiſchen Officieren und Perſonen bürgerlichen Standes in Berlin betr. v. 1. März 1806. B. II. 573. Die in der A. G. D. Th. I. Tit. 34. §. 26 f. enthaltene Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsſtande des Beleidigers in Injurienſachen gegen Perſonen vom Militärſtande ſind aufgehoben. R. v. 15. Jul. 1809. B. VIII. 202. Ob eine Injurie vorhanden, wenn der Prediger bei der Proclamation der Braut das Prädicat Jungfer nicht beilegt? B. IV. 54. Ob die völlige Freiprechung eines Denuncianten denſelben allemal zur Injurienklage gegen den Denuncianten berechtiget? B. I. 152.

Inquir ent.

In welchen Fällen der, bei Criminal-Untersuchungen bei der ihm vorgeſetzten Behörde anfragen, wie derſelbe für deren in Verwahrung genommene Sachen, auch für die Verwaltung deſſen Vermögens ſorgen muß. Cr. D. §. 50—§. 53. Allgemeine Pflichten deſſelben §. 66—§. 75. in Anſehung der Leibesconſtitution des Verbrechers, §. 267. §. 432; bei der Ablieferung eines verurtheilten Verbrechers, §. 563—568.

Inrotulation.

R. wegen vorſchriftsmäßiger, A. G. D. Th. I. Tit. 15. §. 6. Actens inrotulation in der dritten Inſtanz, v. 8. Jun. 1806. B. III. 203. Von der, in Criminalſachen, C. D. §. 73. §. 431. 470.

Inſtanz.

R. wegen des fori revisionis in denjenigen Rechtsſachen, in welchen von den Untergerichten der Ordens-Regierung zu Sonnenburg und von derſelben in zweiter Inſtanz erkannt worden, v. 15. Jun. 1803. P. 1850. XI. B. II. C. 207. wegen des Inſt

Stanzienzuges in Saufachen, an das E. G. v. 29. Jun. 1803.
p. 1851. XI. und B. II. 208.

Invaliden-

Rgl. für die Uckermark, v. 19. Dec. 1803. p. 3101. XI. Die Vermögensconfiscate, welche sonst zur General-Invaliden-Casse eingezogen wurden, werden zu den Regierungshauptcassen erhoben und vereinnahmet. R. v. 29. Nov. 1809. B. VIII. 508. Instruction für sämtliche königliche Accise- und andere Cassen, welche Officier-Pensionen und Invaliden-Gnadens-Gehälter auszahlen, v. 6. May 1809. (s. den Anhang.) Zur Versorgung soll kein Invalide in Vorschlag gebracht werden, der sich nicht durch einen gedruckten Invalidenschein vom ehemaligen Kriegscollegio oder gegenwärtig von der vierten Division des Militär-Oekonomie-Departements legitimiren kann, daß er dazu qualificirt ist. Das Zeugniß über den Besitz der Medaille reicht nicht hin, vielmehr muß außer derselben auch jedesmal der Invaliden-Versorgungsschein erfordert, auch muß bei den Berichten über die Anstellung eines solchergestalt qualificirten Invaliden angezeigt werden, ob derselbe bisher Gnadengehalt, wie viel monatlich, und aus welcher Casse gehabt habe. R. v. 12. Jan. 1810. f. S. 40. der Geschäfts-Instruction v. 26. Dec. 1808. und Règlement v. 7. März 1805. p. 2904. XI.

Inventarium.

Die B. des A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 399. ist nur von dem unter vormundschaftliche Aufsicht oder Verwaltung gehörenden Vermögen der Kinder zu verstehen, keinesweges aber auf das nicht freie Vermögen der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder auszudehnen, so lange nicht ein Fall der nothwendigen Auseinandersetzung oder Sicherheitsbestellung eintritt. E. D. v. 19. Aug. und R. v. 9. Sept. 1809. B. VIII. 349, f. a. R. v. 6. Dec. 1809. B. VIII. 583.

Juden, s. a. Erbfolge, Hypothekenordnung, Testament.

Jedem Schutzverwandten Juden ist gestattet, sich ohne Ausnahme den Ritualgesetzen zu entziehen, und den Vorschriften des A. L. N. zu unterwerfen. C. D. v. 17. Jul. und N. v. 21. Jul. 1804. p. 2635. XI. B. I. 49. N. N. IV. 83. welche Erklärung nur in dessen persönlichem Gerichtsstande abgegeben werden darf, ohne daß es der öffentlichen Bekanntmachung bedarf. N. v. 18. Aug. 1804. S. 85. Der Uebertritt von der jüdischen zur christlichen Religion hebt die dem Uebertretenden mittelst Testaments überlassene Ruznie: ung der mit einem Fideicommiss belegten Erbschaft nicht auf. C. D. v. 12. Jun. und N. v. 16. Jun. 1804. S. 110. (s. die B. IV. S. 237. B. V. S. 137. aufgenommenen Erkenntnisse.) Die Majorennitäterklärung einer jüdischen Mannsperson findet nicht statt. N. v. 11. Oct. 1806. B. IV. 342. Schutzjuden können nicht zum Armen: Rechte verstatet werden. N. v. 8. Jul. 1805. S. 311. p. 2964. XI. und N. N. 142. IV. Die Vorsteher des jüdischen Lazareths zu Berlin dürfen die von den daselbst verstorbenen Kranken nachgelassenen Sachen ohne Zuziehung eines Auccionscommissarius verkaufen. N. v. 3. März 1804. p. 2130. XI. B. II. 265. In welchen Fällen in Betreff der Judensachen die Regierungen höhere Genehmigung nachsuchen müssen, s. S. 56. der Geschäftsinstruction vom 26. Dec. 1808. S. 36. Die Bestimmung des N. v. 11. Sept. 1761. p. 61. III. N. C. C. M. bei Strafe der Confiscation, N. v. 26. May 1791. nicht mit Holz handeln zu dürfen, ist durch die C. D. v. 28. Oct. 1809. aufgehoben.

Von der Zuverlässigkeit der Hirschel, Mendelssohnschen Ritualgesetze, s. B. III. S. 88.

Justiz.

Die Verwaltung der, in den Städten und Cämmereidderfern, das Vormundschasts, Hypotheken, Deposital, und Sporetel, Cassenwesen, ist in Befolge der Städte: Ordnung von dem Magistrate ganz getrennt, das bisherige Wahlrecht desselben in Ansehung der bei den Gerichten der Stadt anzustellenden Justizbedienten hat ganz aufgehört. N. v. 16. Apr. 1809. Wie die Justizbedienten bei den Stadtgerichten zu benennen, bestimmt das N. v. 2.

Justiz.

Aug. 1809. B. VIII. 323. so wie die künftige Justizverwaltung in den Städten, das R. v. 29. Aug. 1809. S. 353 bei deren Einrichtung für jetzt mit den bisherigen Fonds ausgereicht werden muß, und davon nur in besonders dringenden Fällen eine Ausnahme gemacht werden kann. Die Directoren besonders in mittlern Städten müssen sich daher nicht allein auf die Directionsgeschäfte einschränken, vielmehr gleich jedem andern Mitgliede mitarbeiten, und können allenfalls nur von Abhaltung der Termine in Processsachen dispensirt werden, wenn ihnen dazu keine Zeit übrig bleibt. R. v. 7. Dec. 1809.

Justizcommissarien.

Zwei Justizcommissarien, Vater und Sohn, können in ihrer Qualität als Notarien ein Notariats Instrument gültig nicht aufnehmen. R. v. 24. März 1804. B. I. 128. R. wegen genauer Controllirung der Dienstföhrung derselben, v. 27. Dec. 1804. p. 2795. XI. deren Verpflichtung, von der geschöhenen Absendung des Urteils an die Partei nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 14. §. 31. dem vorgelegten Justizcollegio Anzeige zu machen. R. v. 30. Apr. 1806. R. U. 303. IV. Sind hauptsächlich verpflichtet, sich als Vertheidiger der Angeschuldigten gebrauchen zu lassen. Cr. O. §. 463.

Justizofficianten.

Im Justizdienste angestellte schwache Subjecte sollen ausgesondert, und durch besser qualificirte, besonders aus der Zahl der ohne ihr Verschulden außer Dienst gekommenen Justizbedienten ergänzt werden. E. O. v. 15. Febr. 1809. und R. v. 25. März 1809. B. VIII. 71. Auch soll Niemand im Dienste angestellt werden, der sich von einer betröglischen Seite, oder auch nur zweideutig vor seiner Anstellung gezeigt hat, und darauf bei den Vorschlägen zur Besetzung vacanter Stellen bei eigener Verantwortung genau gesehen werden. R. v. 29. Dec. 1809.

Justizreglement

für die Untergerichte in Westpreußen, v. 20. Aug. 1802. p. 1986. XI. B. II. 210. für die Landescollegien in Ostpreußen und Litthauen, v. 21. Jun. 1804. p. 2603. XI. u. B. I. 339 (v. 1803. p. 1574. XI.) Pat. wegen Aufhebung des Lauenburgschen Landvoigteigerichts, v. 25. Oct. 1803. p. 1902. XI.

K.

Kasernen

sollen den Stadt-Gemeinen auf ihren Antrag überlassen, und von denselben deren Instandsetzung und Erhaltung übernommen werden. Regulativ v. 17. März 1810.

Kauf, s. Fourage.

B. über den Auf- und Verkauf für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, v. 18. Nov. 1808. B. VII. 175. Von der Gültigkeit einer coram Notario abgeschlossenen Kaufs- und Verkaufspunction, Erf. B. III. 3. des Verkaufs eines Landgutes in Pausch und Bogen. B. IV. 11.

Kaufmann.

Decl. des Privilegii der Kaufmannschaft von der Material-Handlung zu Berlin v. 7. Jan. 1715. (s. Confirmation über die Handelsordnung und Gülde, Artikel v. 16. Dec. 1716. C. C. M. VI. Nachl. no. 12.) v. 20. Sept. 1803. p. 1883. XI. Wer an Orten, wo keine Kaufmannsimnungen bestehen, Handlung zu treiben nur berechtigt ist. Erf. B. VI. 10.

Kesselführer, s. Hausleren.

Kinder, s. Religion.

N. die rechtlichen Verhältnisse bei den Verheirathungen adoptirter Kinder betr. v. 10. Jan. 1803. N. A. III. 26. B. I. S. 117. Auch in Rücksicht der Erziehung und des Unterrichts der erst nach dem Tode der Mutter schulfähig gewordenen Töchter verschiedener Religions-Verwandten kommt dem Vater hauptsächlich die Anordnung zu, und so lange die Eltern einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen zu widersprechen. N. v. 30. Jul. 1804. N. A. 295. und B. II. 16. Die fernere Erziehung eines unehelichen Kindes des nach zurückgelegtem 4. Jahre kann nach vormundtschaftlichem Ermessen der Mutter überlassen werden. N. v. 17. Sept. 1804. N. A. 300.

Kirchen.

Zu den, Namens der katholischen Kirchen anzustellenden Klagen ist der Consens der vorgesetzten Kr. und Dom. Cammer erforderlich, N. v. 17. Febr. 1803. N. A. 357. III. Der Gebrauch der Kirchen für Geld zu musikalischen Aufführungen ist untersagt; C. D. v. 21. März 1803. p. 1822. XI. es ist jedoch dem Ermessen des Kirchenpatrons und der Orts-Obrigkeit überlassen, in Fällen, wo keine Aergerniß zu besorgen, eine Ausnahme zu gestatten. C. D. v. 15. Sept. 1804. p. 2767. XI. Von den Abweichungen des Märkischen Provincialrechts vom A. L. N. in Ansehung der Rechte und Pflichten der Kirchen, und geistlichen Gesellschaften, s. B. III. S. 246. Nach der Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808. §. 179. erhält jede Kirche einen Ober-Borsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeine, welche die Externa besorgen, und wobei die Presdiger des Orts wie bisher mit zugezogen werden müssen. N. v. 21. Apr. 1809.

Kirchenbücher.

C. des Churm. Consistorii wegen Führung der, in Berlin, v. 30. Jul. 1803. p. 1858. XI. in Folge des N. v. 21. Apr. 1803.

p. 1842. und B. II. 258. Die außer der Ehe erzeugten Kinder sollen auf den Namen der Mütter, ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen, eingetragen werden. Erst. Anh. z. L. N. S. 94. f. a. C. des Churm. Conf. v. 3. May 1804. p. 2166. XI.

Kirchen- Pfarr- und Schulbauten.

sollen wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen nicht aufgehoben, sondern es soll vom Consistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren erquiret, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, soll der Weg Rechtsens dagegen nachgelassen werden. C. D. v. 18. Febr. 1805. p. 2933. XI. N. des Gen. Dir. v. 28. Febr. 1805. p. 2897. und B. IV. 303. Von der Verpflichtung einer Märkischen Dorfgemeine zur Uebernehmung der Pfarr- und Schulbauten, wenn nachgewiesen, daß durch ununterbrochene Gewohnheit alle Reparatur- und Baukosten aus dem Kirchenvermögen genommen worden. Erf. B. VI. 237.

Kleidung.

Von der Amts-Kleidung der Magistratsalen s. Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808. S. 208.

Kosten, s. Sequestration.

B. die nach Vorschrift der A. G. D. Th. 1. Tit. 50. S. 108. im Concurse anzulegende Berechnung der aus der Commun-Masse zu entrichtenden Kosten betr. v. 3. May 1804. p. 2171. XI. N. A. 436. III. B. I. 27. Jeder Gläubiger muß die in erster Instanz aufgegangenen Kosten nach dem N. v. 12. May 1800. p. 2939. X. N. A. 152. I. der Liquidation und Verification seiner Forderung tragen. N. v. 8. Nov. 1804. N. A. 443. III. Jenes Rescript ist aber keinesweges als Decl. der A. G. D. Th. 1. Tit. 50. S. 153. 530. zu betrachten. N. v. 8. Nov. 1804. p. 2759. XI. Die Kostenfreiheit genießenden Parteien können vom succumbirenden Gegner die Erstattung der Gebühren und Auslagen ihrer Mandatarien fordern. N. v. 28. Aug. 1799.

Kosten.

B. I. C. 315. Von dem Vermögen eines ausgetretenen Cantor
nisten können von der Zeit seiner Entfernung keine Kosten und
Ausgaben genommen werden, welche Fiscus nicht zu tragen ver-
bunden. N. v. 25. Jan. 1803. S. 321. (B. die Vertheilung und
Berechnung der Gerichtsporteln bei Kreisgerichten betr. v. 1804,
p. 2859. XI.) In Fällen, wo Unterthanen des einen Staats,
welche in demselben sesshaft, eines Vergehens schuldig gewor-
den, im andern Staate ertappet und ausgeliefert worden, sollen
die Kosten wechselseitig auf die baaren Auslagen, Sitz- und
Akungsgebühren beschränkt werden. N. v. 11. Jan. 1803.
p. 1307. XI. Die Entschädigungsforderung des Bestohlenen hat bei
der Unzulänglichkeit des Vermögens des Diebes vor den Unter-
suchungskosten den Vorzug. N. v. 18. Nov. 1803. N. N. 147.
III. und B. I. 215. Von Festsetzung der Kosten in Cri-
minalsachen, und wer solche herzugeben verbunden, Cr. Ord.
S. 488. 490. §. 604. — §. 638.

Kostenvorschuß.

Justizcommissarien, welche Mandate für auswärtige Parteien
übernehmen, sind verbunden, in deren gerichtlichen Angelegenhei-
ten, die Gebühren, Kosten und Auslagen der Gerichte, wenigstens
bis dahin, daß sie deren Qualification zum Armenrechte beschei-
nigen, vorzuschießen, und müssen sofort nach erhaltenem Aufrage
ihre Maßregeln darnach nehmen; auch können Untergerichte
dergleichen Vorschuß fordern, wenn von im Auslande wohnenden
Parteien unmittelbar Klagen bei ihnen angebracht werden. N. v.
6. Aug. 1806. B. V. 369.

Krankheiten.

ansteckende. Durch die Nordsee oder aus Spanien und Livorno
kommende Waaren durften ohne Erlaubniß der Cameral-Behörde
nicht in Preussische Lande eingelassen werden. Publ. v. 24. Nov.
1804. p. 2782. XI. C. die Anschaffung der Apparate zu Reini-
gung von ansteckender Luft betr. v. 15. Febr. 1805. p. 2892.

Kriegsartikel

für die Unterofficiere und gemeinen Soldaten, v. 3. Aug. 1808. B. VI. 377. v. 7. Jul. 1809. B. VIII. 309.

Kriegsbrandschäden.

f. Abhandlung von Vergütung derselben durch Brandversicherungsgesellschaften, B. VII. S. 66. so wie die litterarische Notiz von den neuesten Schriften über Kriegslasten, Kriegsschäden und Kriegsseinquartierungen, B. IV. S. 548. B. V. 297. B. VI. 94.

Kriegsdepartement, f. Staatsbehörden.

Kriegsschulden, f. Contribution.

Kriegssteuer.

Rückständig gebliebene Kriegssteuer an Städtecassen kann nicht unter diejenigen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten gerechnet werden, welche nach der Verfassung eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Gemeinschuldner zu entrichten sind, und denen der §. 357. Tit. 50. Th. I. der A. G. D. das Recht der zweiten Classe einräumt. R. v. 23. Oct. 1809. B. VIII. 577. v. 31. Jan. 1810. S. 596.

Kündigung.

Von Verpflichtung des Schuldners, nach erfolgter Cession eines Theils der Forderung eine Partialkündigung derselben anzunehmen. Erf. B. I. 223. Von der erforderlichen Production der Originaldocumente bei dem Nachsuchen eines Kündigungs- oder Zahlungsmandats, B. V. S. 100. f. Pacht-Wechsel.

Künste.

Verbot, die gymnastischen und äquilibrischen Künste öffentlich unter freiem Himmel zeigen zu dürfen, v. 20. Sept. 1803. p. 1883. XI.

L.

Landesverweisung.

Von der Vollstreckung erkannter, Cr. Ord. S. 572.

Landreuter.

Die Instruction für die sämmtlichen, in dem Departement des Cammergerichts, v. 15. Oct. 1796. die Gebühren; Taxe für die Landreuter in der Neumark, v. 1. Jan. 1786., und Pommern, v. 28. Sept. 1779. ist in dem Anhange aufgenommen.

Landsasiat.

Jeder Ausländer, der in den Preussischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, kann von einem Preussischen Unterthanen bei demjenigen Gericht, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch mit Personalklagen belangt werden, um die rechtliche Befriedigung des Klägers aus diesem Vermögen zu bewirken. N. v. 19. März 1809. B. VIII. 23. Wodurch nur die Vorschrift der A. G. D. Th. I. Tit. 2. S. 114. näher bestimmt, die Vorschriften derselben in Ansehung des Arrestschlages aber keinesweges abgeändert werden. N. v. 9. May 1809. S. 47.

Landschaft.

Anhang zum Ostpreussischen Landschaftsreglement vom 16. Febr. 1788. p. 1785. VIII., v. 12. Febr. 1800. B. IV. 534. p. 3084. XI. Revidirtes Regl. v. 24. Dec. 1808. B. VIII. 162.

Lasten, s. Eremtion.

Alle auf halbes Gehalt oder Bartegeld gesetzte Officianten sollen zu den Communallasten ihres Wohnorts nach der Bestimmung der Decl. des S. 44. der St. O. v. 11. Dec. 1809. beitragen. N. v. 14. Jun. 1810. Dieser Beitrag zu den Communallasten wird von

dem Gesamtbetrage des Dienst Einkommens an Besoldung und Nebeneinkünften entrichtet, und bei Berechnung der letztern der Durchschnitt der letzten sechs Jahre in der Regel zum Grunde gelegt. Justitiarien u. Justizcommissarien, je nachdem sie zur Classe der Bürger oder der Schutzverwandten gehören, sind in ihren Verhältnissen nach den Grundsätzen, die von den Stadtverordneten wegen Vertheilung der Communallasten beschloffen worden, beizutragen verpflichtet.

Laßgut.

Präjud. über die Rechtllichkeit der Ermiffion eines Besizers, das solches nicht in baulichem Stande unterhält. B. VI. 488.

Laudemium.

In wie fern in Schlessien eine Gutsherrschaft von Descendenten des verstorbenen Besizers eines der Laudemienabgabe sonst unterworfenen bäuerlichen Grundstücks Laudemien fordern könne? N. v. 17. Nov. 1804. N. N. 280. III.

Lazareth.

Von Unterhaltung der Garnison Lazareth, s. Regulativ über das Servis und Einquartierungs Wesen, v. 17. März 1810.

Lehnrecht.

Von dem Märkschen, überhaupt, s. B. II. S. 492. Unterthanen auswärtiger Staaten, in denen die agnatischen Rechte auf Lehne, welche in deren Gebiet belegen sind, cessiren, welche in diesem Gebiete Lehne besitzen, oder nur dort wohnen, und keine Lehne besitzen, sollen gerade in denselben Fällen, in denen nach dortigen Gesetzen dergleichen agnatische Rechte nicht mehr statt finden, solche in Preussischen Landen nicht ausüben, solche Rechte vielmehr erloschen seyn. E. D. v. 28. Dec. 1809. und N. v. 24. Jan. 1810. B. VIII. 571.

Leinwand.

Regulatio zur Verhütung des Schleichhandels mit sächsischer Leinwand in der Chur- und Neumark, v. 15. Oct. 1805. P. 3053. XI.

Lieferung.

C. wie es mit der unter d. 1. Dec. 1805. p. 3060 XI. angeordneten Naturallieferung der Prediger an die Armee in der Churmark gehalten werden soll, v. 27. Dec. 1805. B. IV. 533. p. 3081. XI.

Liquidations-Proceß, s. Arrest.

Löschung.

N. die Löschung eingetragener in einem Concurß oder Liquidations-Proceß leer ausgehender Forderungen betr. v. 10. März 1805. p. 2920. XI. B. I. S. 101. N. A. 69. IV.; einer eingetragenen Protestation, ohne daß der über deren Eintragung ausgefertigte Hypothekenschein eingereicht worden, v. 13. März 1805. S. 68. der Ingrossatorum im Wege des Concurßes oder einer notwendigen Subhastation ohne Production der Documente, nach bereits gezahlten Kaufgeldern, v. 1. Jul. 1807. B. V. 7.

Lotterie.

Das Lotteriewesen gehört zum Ressort der Regierungen, S. 58. der Geschäftsinstruction v. 26. Dec. 1808. Von Verpflichtung des Spielers in der Classenlotterie, das Loos der fünften Classe 14 Tage vor der Ziehung bei Verlust seiner Ansprüche zu renouiren, B. I. 337. Publ. wegen Berichtigung der Gewinnelder aus der im Monate Julius 1807. geschehenen Ziehung der 5ten Classe der 25ten Classenlotterie durch Bancoobligationen, v. 24. Jan. 1810. B. VIII. 574.

Lumpen.

B. zur nähern Bestimmung der Freiheit, innerhalb Landes Lumpen aufzukaufen, v. 22. Nov. 1803. p. 1934. XI, wegen Ausfuhr derselben ausserhalb der Königl. Staaten p. 1935.

Lungenprobe, s. Gutachten.

N. A. 225. IV. Cr. Ordn. S. 166.

M.

Mäcker.

f. Börsen; Reglement für Berlin v. 15. Jul. 1805. B. I. 452. Von Anwendung der Vorschriften des A. L. N. Th. I. Tit. 13. §. 76. Th. 2. Tit. 8. §. 1384. und Tit. 20. §. 1286. 1287. in Ansehung der Strafen derjenigen, welche bei Verschaffung eines Darlehns mehr als den gesetzlichen Mäckerlohn sich versprechen oder bezahlen lassen, R. v. 19. Febr. 1808. B. VI. 101. In wie fern ist die Annahme eines höhern, als gesetzmäßigen, Proxenetici erlaubt? Erf. B. I. 513.

Magistrat.

In jeder Stadt darf für den ganzen Policei-Bezirk derselben nach der St. O. v. 19. Nov. 1708. §. 13. §. 140. nur Ein Magistrat seyn, welcher der Vorsteher derselben, und dessen Befehlen die Stadt- Gemeinde unterworfen ist, §. 47. Das Magistrats-Collegium soll überall nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, §. 141. Aus welchen Mitgliedern dasselbe in kleinen Städten besteht, enthält §. 142. und es darf die Genehmigung zur Ansetzung mehrerer Mitglieder in keinem Falle ohne äußerlich erhebliche Gründe versagt werden, und am wenigsten kann der Zustand der Cämmerei dabei in Betracht kommen, da die Bürgerschaft das Geldbedürfnis des Gemein-Wesens decken muß, R. v. 19. May 1809. in den mittlern Städten, §. 143. d. St. O. und muß der Syndicus wenigstens die Qualification des ordentlichen Richters am Orte haben, und dieses durch ein Attest einer Justiz-Behörde vor der Bestätigung nachweisen. R. v. 22. Febr. 1809. in großen Städten §. 144. d. St. O. Die Vereinigung des Bürgermeisters, und Cämmerey-Postens kann nicht statt finden. R. v. 14. May 1809. Von diesen Magistratsgliedern werden allein die Syndici und die gelehrten Stadträthe nebst dem

Magistrat.

Stadtrath für das Baufach auf zwölf Jahre, auch wenn in einzelnen Städten zweiter Classe ein besonderes Mitglied für das Baufach angestellt wird, N. v. 22. Febr. 1809. die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, so daß die bestimmte Dienstzeit von sechs Jahren nicht überschritten werden darf, N. v. 18. Jul. 1809. und von Legtern, unbesoldeten, N. v. 19. May 1809. alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Theil, nach dem Loose oder Dienstalter, wie S. 86. verordnet, ausscheidet, und durch neue Mitglieder ersetzt wird. S. 146. d. St. D. Unbesoldeten Mitgliedern steht frei, am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, und sich hierüber vor dem Wahltermine zur Besetzung der Stadtämter im nächsten Jahre zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist diese Erklärung ohne Erfolg, kann jedoch auf andere Stadtämter nicht angewendet werden. S. 147. und N. v. 18. Oct. 1809. Zu Magistratsstellen, S. 148. der St. D. dürfen auch nur diejenigen gelangen, die in der Regel keine Neben-Dienstverhältnisse, N. v. 19. May und 15. Aug. 1809. sie müssen in ihren Fächern die erforderlichen Kenntnisse haben, S. 149. d. St. D. und dürfen mit den übrigen Mitgliedern des Magistrats, wie S. 150. geordnet, nicht verwandt und verschwägert seyn; auch können die nach S. 146. nur auf 6 Jahre angestellten Personen neben ihren Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben. Die Mitglieder des Magistrats, welche nach S. 152. 153. von den Stadtvorordneten erwählt werden, erhalten von diesen auch die Bestallung, die Ausfertigungen selbst aber, welche im Namen der Stadtvorordneten, Versammlung der Vorsteher und sechs Mitglieder zu vollziehen haben, werden von der Provinzial-Polizei-Behörde bestätigt, N. v. 27. März 1809. und sämtliche Mitglieder mitsebst besondern Eides in der Regel durch den Steuerrath feierlichst, N. v. 14. März 1809. verpflichtet. N. v. 27. März 1809.

Die Unterbedienten des Magistrats, wohin auch alle nicht unmittelbar bei demselben angestellte städtische Unter-Officianten, z. B. Förster auf Cämmereigütern, Aufseher über Fabriken, die einzelne Stadt-Communen besitzen, z. gehören, N. v. 18. Nov. 1809. werden nach dem Bedürfnis angenommen, und von dem Magistrat, N. v. 26. Febr. 1810, und zwar, N. v. 19. May, auf

Magistrat.

Lebenszeit gewählt. S. 157. der St. D. Bei der Wahl der Unterbedienten für die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung aber hat der Magistrat keine Einmischung; muß jedoch wegen der Gehalts; Anweisung von den Personen Kenntniß erhalten. N. v. 22. Febr. 1809. Die Bürger; oder Stadträmerbesetzung hängt von der Wahl der Stadtverordneten ab, N. v. 26. Febr. 1810.

Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, sind in der St. D. S. 178. bestimmt; wohin auch die Anweisung des Gehalts der Magistratualen nach Maßgabe der Bestellungen und deren Introduction, auch die Verhandlung mit der Provinzial; Polizei; Behörde und den Stadtverordneten, N. v. 19. May 1809. die Ertheilung der Gewerbs; Concessionen, (S. 34) nach den allgemeinen gesetzlichen und den Polizei; Gesetzen nicht entgegenstehenden Bestimmungen, gegen Entrichtung der in dem Geschäftsreglement (S. 190.) zu bestimmenden Sporeten, N. v. 22. Jun. 1809. gehören; und die Geschäfte der Deputationen und Commissionen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft, deren jedes Bürger; Mitglied seine Stelle sechs Jahre bekleidet, demselben jedoch solche nach drei Jahren abzutreten frei stehet, S. 179. — S. 181. Von dem Verhältnisse derselben in Rücksicht der Verantwortlichkeit in Absicht der Ausgaben und Correspondence, S. 185. 186. 187. Uebrigens bleibt die Geschäftsführung des Magistrats, S. 189. nicht nur der Aufsicht und Controлле der Provinzial; Polizei; Behörde, sondern auch des Departements; Raths und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen. S. 190.

Maß.

Publ. wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bei dem Königsbergischen Handel mit Russischen und einländischen Producten, v. 24. März 1803. p. 1443. XI. Eine Erläuterung der Maße, Gefäße und Gewichte, welche bei den Accise; Cassen vorkommen, und wovon sich deren Bediente zu richten haben, ist im Anhange abgedruckt.

Medicum

Collegium. Die Jurisdiction des bisherigen Ober-Collegii medici et sanitatis ist in weiterer Ausführung der B. v. 26. Dec. 1808. aufgehoben, und soll bei den Medicinal-Contraventions-Sachen die Vorschrift derselben S. 45. eintreten, nach welcher diese Sachen durch ein Resolut der Regierung abgemacht werden können. Will die Regierung von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen oder der Denunciat bei der ergangenen Resolution sich nicht beruhigen, und auf ordentliches gerichtliches Verfahren provociren, so gelangt die Sache an das Cammergericht. Klagen, welche das Costreum betreffen, und alle andere Civilklagen gehen an den ordentlichen Richter des Verklagten über. R. v. 19. Jan. 1810.

Mennonisten.

Wenn eine Mennonisten-Gemeinde ihre Glaubensgenossen, die sich dem Canton unterworfen, aus ihrer Kirchengesellschaft auszuschließen sich annahmet, so kann solches als ein Versehen gegen die bestehende Staatsverfassung angesehen und bestraft werden. R. v. 10. Jun. 1803. R. A. 178. IV. Wenn die jetzt einmal in den Händen der Mennonisten befindlichen Grundstücke an fremde Mennonisten gelangen, soll auch dieser neue Mennonistische Besitzer und dessen eheliche Söhne von der Cantonpflicht befreiet bleiben. E. D. v. 24. Nov. 1803. S. 180. und R. v. 5. Dec. 1803. S. 181.

Miethsproceß.

R. die Rechtllichkeit der nach dem Erkenntnisse erster Instanz ersfolgten Ermiffion des Miethers betr. v. 10. März 1800. B. I. 405. Von Zeit der Kündigung des Miethscontractts, wenn nach demselben solche sechs Monate vor Ablauf desselben geschehen soll. S. 433. f. Pacht.

Militär, s. Kriegsartikel, Subhastation.

Rgl. über die Besetzung der Stellen der Porteepeeführer und über die Wahl zum Officier bei der Infanterie, Cavallerie und

Militär.

Artillerie, v. 6. Aug. 1808. B. VI. S. 415. Die mit Erlaubniß des Geistlichen Departements im Namen Sr. Majestät ertheilte Einwilligung zur Verheirathung der Officiere, und die Ertheilung der Trauscheine an Unterofficiere und gemeine Soldaten von dem Kriegsconsistorio zu der Zeit, wo die Gemeinschaft Sr. Majestät mit der Residenz Berlin unterbrochen war, ist förmlich, auch sind diejenigen Trauscheine und Abschiede, welche in der Zeit nach dem abgeschlossenen Frieden bis zur Bekanntwerdung der E. D. v. 26. Nov. 1807. von den Regiments-Chefs und Commandeurs ertheilt, durch die Cabinets-Ordre v. 10. Febr. 1808. unbedingt bestätigt worden. R. wegen Suspension der Militärproceße der im Jahre 1806 ins Feld gerückten Armee, v. 21. Sept. 1806. B. III. 373., nach der B. v. 3. Sept. 1792. S. 376. v. 24. May 1790. S. 392. v. 30. Jul. 1787. S. 393. nebst vollständigem Inhalte aller über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, S. 394. Ob die zum Königl. Militär gehörenden, aber außer Thätigkeit gesetzten Personen, welche sich in den von feindlichen Truppen besetzten Provinzen befinden, als eigentliche Militärpersonen zu betrachten? R. v. 6. May 1807. B. IV. 338. und 15. Jun. 1807. B. V. 96. f. a. R. v. 17. Apr. 1807. wegen der Klagen gegen Officiere, welche in Kriegsgefangenschaft gerathen, und auf ihr Ehrenwort entlassen worden. B. IV. 190. Bei der erfolgten Aufhebung der Suspension v. 3. Sept. 1792. sollen die in dem R. v. 29. Jun. 1795 gegebenen Vorschriften statt finden, und was die Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern betrifft, die Vorschrift der Verordnung v. 5. May 1804. Sect. I. Nr. 2. beobachtet werden. R. v. 9. März 1809 und E. D. v. 4. März 1809. B. VIII. S. 34. und R. v. 30. May 1809. S. 100. E. D. die Aufhebung der bisher gesetzlich statt gehabten Beschränkung der Disposition der Unterofficiere und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen über ihr Vermögen betr., v. 25. Sept. 1809. B. VIII. 356. R. wegen der künftigen Verfassung der Militärgerichtsbarkeit v. 21. Aug. 1809. S. 324. E. D. v. 19. Jul. 1809. S. 329. Instruction für die Militärgerichte v. 15. Sept. 1809. u. R. v. 20. Oct. 1809. S. 331. 337. Die leichten Bataillons der Infanterie, Regimenter haben den Namen: Füselier, Bataillone erhalten, E. D. v. 1. Dec. 1809.

Minderjährigkeit, s. Juden.

Das zurückgelegte vier und zwanzigste Jahr ist der Termin der Volljährigkeit für sämtliche Preussische Unterthanen, mit Ausnahme der Juden; und so wie den Landes pupillen collegien die Majorennitäts-erklärungen bereits überlassen worden sind, so sollen auch die untergeordneten vormundschäftlichen Gerichte überall befugt seyn, ohne weitere Rückfrage bei einer höhern Instanz, in Absicht der Personen des Bürger- und Bauerstandes, die unter ihnen stehen, die Majorennitäts- Erklärung zu ertheilen, wogegen in Absicht der Personen von Adelselbige auch alsdann bei dem Landes pupillen collegio gesucht werden muß, wenn die Vormundschaft bei einer untergeordneten Behörde geführt wird. N. v. 26. Jun. 1808. B. VI. S. 193. Der Einwand der Minderjährigkeit steht auch den Prinzen des Königl. Hauses in Betreff ihrer, vor zurückgelegtem 24sten Jahre unternommenen, Privathandlungen mit voller Wirkung zu. B. VIII. 109. Von der Restitution eines Minorennen wegen Verletzung B. VI. 483. s. a. die Abhandlung über Festsetzung des Termins der Großjährigkeit überhaupt, S. 311.

Mortification, s. Amortisation.**Mühlen.**

Mühlen; Waage; Regl. v. 1804. p. 2699. XI. Ed. für Ostpreussen u. die Mühlen gerechtigkeit und die durchgängige Aufhebung des Mühlenzwanges betr. v. 29. März 1808. B. VI. S. 78. Von Verlegung des Mühlenzwanges von einer Mühle auf die Andere, besonders von einer Wasser- auf eine Windmühle in der Churmark Brandenburg, B. VIII. III.

Mühlsteine.

Die Einschränkung des Handels mit Mühlsteinen ist auch in der Churmark, Neumark und Pommern durch die E. D. v. 20. März 1809 aufgehoben, und Jedem, der sonst dazu berechtigt ist, nicht allein die Zubereitung von Mühlsteinen aus Feldsteinen, sondern auch der Handel mit in- und ausländischen Mühlsteinen aller Art

ohne weitere Beschränkung gestattet. Das sogenannte Mülsteins Interesse bei der Einfuhr fremder Mülsteine ist erlassen, und können selbige gegen eine Accise; Abgabe von Neun Pfennigen excl. Uebertrag für den Thaler ihres Werths eingebracht werden.

Müller.

B. zur Abstellung verschiedener Mißbräuche bei den Müllergewerken, v. 3. Dec. 1805. p. 306I. XI.

Münze.

Publ. gegen das Einwechseln des Courants gegen Scheidemünze, v. 16. May 1808. B. VI. 87. Nachricht an das Publicum, die Preussische Scheidemünze betr. v. 1. May 1808. B. VI. 131. C. D. v. 4. May 1808. S. 506. Grundsätze, nach welchen die bei Veranlassung der Reduction der Scheidemünze entstehenden Differenzen zu entscheiden sind, R. v. 17. Jul. 1805. S. 508. Decl. des A. L. R. Th. I. Tit. II. §. 790, 791., und Tit. 16. §. 77. v. 27. Sept. 1808. B. VII. 18. und Ausmittelung des Courfes der Scheidemünze in Berlin, wo das Agio 10 vom Hundert betragen hat. S. 87. Publ. der Churm. Kr. und D. C. wegen des Courfes der Scheidemünze vor Reduction derselben, v. 25. Nov. 1808. S. 178. der Breslauischen Kr. und D. C. v. 17. Nov. 1808. S. 181. f. a. den Auffag, nach welchem Münzfuß vor der Münzreduction in Münze angeliehene Capitale wieder zu bezahlen, B. VII. 24. Von Feststellung des Chatbestandes bei Münzverbrechen, Cr. Ord. §. 198.

N. O.

Namen, s. Familie, Consolidation.

Notarius.

Von Notariatsinstrumenten, wenn der Aussteller des Instruments nur seinen Namen schreiben kann, und den Notariatszeugen. R. v. 25. Aug. 1806. B. IV. 9. Von den bei Aufnahme derselben zu beobachtenden Förmlichkeiten, B. VIII. 601.

Nullität, s. Proceß.

Obduction.

Von, des Leichnams eines Selbstmörders, Cr. Dr. S. 156., wenn der Tod durch die Schuld eines Dritten erfolgt ist; S. 157. (ad S. 158. s. R. v. 26. Jul. 1809. B. VIII. 203.) — 168. Wie die von den Sachverständigen abzufassenden Obductionsberichte beschaffen seyn müssen. S. 169 — S. 172. Bei Obduktionen muß der Richter einen vereideten Protocollführer, oder in dessen Ermangelung zwei vereidete Gerichtsbeisitzer zuziehen. R. v. 29. Jan. 1810. B. VIII. 572.

Orden.

Wenn die Gerichte dafür halten, daß Criminal-Verbrechern, die in ihrem vormaligen Kriegsdienst die Verdienst-Medaille erhalten, solche abzunehmen, soll jedesmal angefragt werden. R. v. 10. Oct. 1805. p. 3052. XI. Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preussischen Orden und Ehrenzeichen, v. 18. Jan. 1810. B. VIII. 528. Deren Verlust wird nur von Sr. Königl. Majestät Allershöchstselbst ausgesprochen; und bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leib-, und Ehrenstrafe

(Festungsarrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.
f. S. 17. der Urkunde.

P.

Pacht.

Dem Vermiether, welcher auf den Grund des §. 298. Th. I. Tit 21. des A. L. N. vom Miethsvertrage vor der bedungenen Zeit abgehn will, ist die contractmäßige, oder in deren Ermangelung die gesetzliche Kündigungsfrist nach §. 344. zu bestimmen; wenn aber im Vertrage zwar keine Dauer der Miethszeit, wohl aber gewisse Miethszinszahlungstermine bestimmt worden, ist solche nach §. 341. festzusetzen. N. v. 30. May 1806. B. III. 473. Ueber die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter bei den letzten Kriegesunruhen, B. VIII. 213.

Pacifknechte, f. Deserteurs.

Papiermühlen.

Jeder Besitzer von, kann nach eigener freier Wahl alle Arbeiten in derselben durch unzüchtige Personen betreiben lassen, und hängt es von jedem selbst ab, ob und von welchem Zeitpunkt an er sich die Unannehmlichkeiten ersparen wolle, welche bisher mit dem Gebrauche von zünftigen Papiermachergelesen verbunden gewesen sind, E. D. v. 26. Febr. 1810.

Pension.

Instruction wegen Auszahlung der Officiers Pensionen v. 6. May 1809. f. den Anhang. Von Pensionirung der Magistratsglieder f. St. D. §. 159, wenn sie nach Ablauf der zwölff Jahre

Pension.

nicht wieder gewählt werden, welche Wahl sie bei Verlust der Pensionen anzunehmen gehalten sind, N. v. 19. May 1809. oder während dieser Zeit nicht im Dienste bleiben, N. v. 18. Nov. 1809. Die Stadtverordneten sind nicht befugt, den nur auf 6 Jahre gewählten besoldeten Magistratualen, — welche, wenn sie nach Ablauf dieser Dienstzeit ausscheiden, keinen Anspruch auf Pension haben, die bisherigen Magistratualen aber die Entschädigung erhalten, welche ihnen, im Fall sie igt entlassen worden wären, nach §. 160. 161. hätte gewähret werden müssen, N. v. 9. März 1809. — im Fall ihres Ausscheidens nach Ablauf dieser Zeit Pension zuzusichern. N. v. 19. May 1809. Die nicht gewählten oder beibehaltenen Mitglieder und Officianten des bisherigen Magistrats; Personalis erhalten die §. 161. bestimmten Pensionen, auch bei Veränderung ihres Wohnorts innerhalb der Pr. Staaten, N. v. 14. May 1809. bei deren Regulirung der fixirten Besoldung alle Emolumente, wohin Naturalien, die gehabte Benützung von Dienstländereien gehören, N. v. 1. Jun. 1809. nach einem Durchschnitte v. 1803 bis 1805 zugerechnet werden. N. v. 22. Febr. 1809. Justiz; und Policei; Officianten, welche bisher schon ausschließlich dergleichen Geschäfte zu verwalten gehabt haben, N. v. 14. März 1809. gehören nicht zu dem Personale, welches nach der neuern Verfassung von der Commun entlassen werden kann, N. v. 22. Febr. 1809. Justiz; Officianten, welche auch Angelegenheiten des städtischen Gemeinwesens gegen besondere Belohnung bearbeiten, scheiden aus diesem Nebenverhältnisse und erhalten Entschädigung nach Maßgabe des bezogenen Dienst Einkommens; Policei; Officianten bleiben entweder auf die Wahl der Bürgerchaften durch ihre Repräsentanten Stadtofficianten, oder die Stadtgemeinen sind gehalten, sie zu pensioniren. N. v. 14. März 1809. s. Justiz.

Pest, s. Krankheit.

Pfälzer; Colonie-Bürger, s. Colonie.

Pfand.

Dem Pfandgläubiger kann auf den Antrag der Institute der eins

Pfand.

seitige Verkauf der Obligationen untersagt werden. N. v. 12. Aug. 1809. B. VIII. 297. (s. jedoch N. v. 4. Dec. 1809. B. VIII. 588.) Decl. wegen des bei Veräußerung der bei den privilegirten Pfandverleiher niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachten; den Verfahrens, v. 4. Apr. 1803. p. 1679. XI. N. U. 15. III. N. B. 307. XVII.

Pfandbriefe.

N. v. 29. März 1806 nebst Publicandum der Pommerischen General-Landschafts-Direction das Verfahren bei der Wiedererhebung außer Umlauf gesetzter Pfandbriefe betr., B. II. 488. Publ. des ständischen freiwilligen Vereins und der Breslau-Briegschen Fürstenthumslandschaft, betr. die gegen die deponirten Pfandbriefe ausgegebenen und in Cours gesetzten Pfandbriefsantheile, v. 30. Jun. 1807. B. V. 60.

Pfändung, s. Hütung.**Pfarrer.**

In Untersuchungsfachen wider Geistliche und Schulbediente soll künftig nicht mehr auf Translocation erkannt werden. N. v. 10. Nov. 1809. B. VIII. 497. In Folge der E. D. v. 25. Jan. 1803 sollen die Prediger die Mängel der Dorfpolizei der Polizeibehörde ihres Orts anzeigen. C. des Churm. Conf. v. 3. März 1803. p. 1314. XI. Nur solche Feldprediger, welche 7, 8 und mehrere Jahre dienen, sollen als Prediger vorzugsweise versorgt; außerdem aber auch abwechselnd geschickte und verdiente Schullehrer zu Predigerstellen befördert, jüngere Feldprediger als Schullehrer angestellt, und von allen Kirchenpatronen soll bei Besetzung der Pfarre und Schullehrerstellen vorzüglich auf unversorgte Feldprediger Rücksicht genommen werden. E. D. v. 16. Dec. 1807.

Pferdediebstahl.

B. wegen Verhütung und Bestrafung derselben, v. 23. Sept. 1808. B. VII. I.

Physikus.

Die Wahl der Stadtphysicen und Chirurgen, St. D. J. 179. f. gebührte nach dem R. v. 4. Sept. 1809. der Stadtverordneten; Versammlung auf dieselbe Weise als die Wahl der Magistratsglieder, und die Bestätigung derselben mußte bei der Provincial-Polizei; Behörde nachgesucht werden; sie bleibt aber nach dem R. v. 30. Jan. 1810. der Regierungs; Polizei; Deputation nach der Geschäfts; Instruction v. 26. Dec. 1808. S. 38. 39. vorbehalten.

Pocken, s. Impfung.

Polizei.

Von Verwaltung der, in den Städten, s. St. D. J. 165. ff. Bei den nach Erfordern anzuordnenden eigenen Polizei; Behörden darf der Polizei; Director niemals Mitglied des Magistrats seyn. R. v. 14. März 1809.

Post.

Das Postwesen gehört zum Ressort der Regierungen, S. 57. der Geschäftsinstr. v. 26. Dec. 1808.

Postenlauf.

Anweisung für die Gerichte, wegen richtiger Beurtheilung und Entscheidung der aus dem gehemmt gewesenen Postenlaufe entstandenen Differenzen, nebst R. v. 15. Jun. 1795. p. 2537. IX. und B. III. 408. wegen der bei der Hemmung desselben statt findenden Modificationen der Wechselgesetze, v. 5. Dec. 1806. S. 461.

Postporto.

Rgl. wegen Sicherstellung des reservirten Porto in Armen; fiscalischen und Criminalsachen, v. 9. Apr. 1804. p. 2147. XI. B. I. 5. R. wegen Bemerkung der speciellen portofreien Rubrik

Hofmanns Repert. 2. Th.

§

Postporto.

v. 26. Jan. 1805. p. 2885. XI. N. U. III. 495. v. 2. März 1805. p. 2901. XI. N. U. c. 1. B. I. 95. 99. B. zur Berichtigung und Erläuterung des U. L. R. Th. 2. Tit. 15. Absch. 4. vom Postregal, v. 12. Jun. 1804. p. 2591. XI. N. v. 13. May 1809. wegen des Porto in Rechtsangelegenheiten des Herzogthums Warschau, B. VIII. 303. Wie bei den Postämtern die Tresorscheine austapiret, die darüber geforderten Postscheine ertheilt werden sollen, und über die Garantie derselben von Seiten des Postwesens, B. v. 5. Jul. 1806. B. III. 185.

Postportofreiheit.

ist den Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, C. D. v. 12. May. 1804. R. v. 14. Jun. 1804. p. 2599. XI. den an das Ober-Schuldepartement und Ober-Curatorium der Universitäten eingehenden und von denselben abzufendenden Sachen, R. v. 7. Jun. 1805. den einzufendenden Stempel-Tabeln und Todtenlisten, R. v. 25. Sept. 1805. p. 3048. XI. ertheilt; für die Formulare zu den Listen der Confirmirten aber versagt worden. C. v. 10. Oct. 1805. p. 3053. XI. Die Correspondenz über die Gehaltsbeiträge zur Unterstützung brodloser Officianten aus den abgetretenen Provinzen passiret unter der Rubrik: herrschaftl. Sublevationskassensachen oder Gelder frei, R. v. 8. Aug. 1809. B. VIII. 316. v. 29. Spt. 1809. S. 357. der Einsendung von Tresorscheinen an die Realisationscomptoire, S. 5. der B. v. 4. Dec. 1809. B. VIII. 482. und Rücksendung des baaren Geldes an die Realisationscommissionäre, Decl. v. 5. Jan. 1810. S. 513. der Einsendung herrschaftlicher Krieges-Contributionsgelder, unter dieser oder der Rubrik: Festungs-; Verpflegungssteuer; Anlässlichkeiten. B. v. 7. Aug. 1809.

Präsumtion.

Rechtliche Entscheidungen über die Materie von Präsumtionen, f. B. III. 523. B. IV. 192. Von rechtl. Vermuthungen in peinlichen Sachen, Cr. D. S. 396. ff.

Prediger, s. Pfarrer.

Pressfreiheit.

N. wegen der, v. 8. Oct. 1807. B. V. 193.

Priorität.

Rechtliche Ausführung über die Priorität bei eingetragenen Lehnsforderungen, B. II. 409.

Privilegien.

Von Erklärung der, welche dem öffentlichen Wohl geradezu widerstreitet, B. VI. 10. Bei den richterlichen Entscheidungen soll der Unterschied zwischen persönlichen Erwerbsberechtigungen und erblichen, nach Art eines dinglichen Rechts verliehenen, Gerechtigkeiten und Privilegien, A. L. R. Einleit. S. 63. — S. 72. gehörig berücksichtigt werden. N. v. 27. Sept. 1809. B. VIII. 357. s. Exemption.

Proceß, s. Militär, Wechsel.

Der executivische, wenn solcher an sich zulässig, kann um deswillen, weil die Kündigung nur mündlich geschehen, N. v. 28. Sept. 1805. B. I. S. 411. oder außergerichtlich erfolgt ist, nicht abgeschlagen werden. N. v. 16. März 1800. 131. A. L. R. I. XI. 765. Es bewirkt keine Nullität, wenn der Verklagte in processu ordinario vorgeladen worden, die Instruction und Entscheidung jedoch im Wege des executivischen Processus erfolgt. N. v. 21. Jan. 1801. S. 143. Derselbe findet aus einem gezogenen Wechsel eines Nichtwechselfähigen nicht statt, N. v. 12. Jul. 1806. B. III. 201. In einem im Executivproceß ergangenen Erkenntnisse muß ausdrücklich bemerkt werden, daß Verklagter bei Vermeidung der Execution im Wege des Executivprocesses Zahlung leisten solle. N. v. 20. Februar 1807. B. IV. 95. Nach Vorschrift der A. G. O. Th. 1 Tit. 28. §. 1. kann aus zweiseitigen Verträgen der Executivproceß nicht eingeleitet werden. N. v. 12. Jan. 1809. Die Vorschrift der A. G.

Proceß.

D. Th. I. Tit. 35. §. 3. wegen der Forstproceße ist aufgehoben, da alle in Rücksicht des Regierungs-Resorts entstehende Proceße von den Regierungen ohne Anfrage anhängig gemacht und fortgeführt werden können. §. 45. der Geschäftsinstruction v. 26. Dec. 1808. Von den gegen den Postfiscus eingegangenen Klagen wird in Folge der A. G. D. Th. I. Tit. 35. §. 12. dem General-Postamte unmittelbar Nachricht gegeben. R. v. 26. Febr. 1810.

Proclamation.

Kein Waisenknabe soll eher proclamirt oder getrauet werden, als bis derselbe einen förmlichen Abschied von der Direction des Potsdamschen Waisenhauses erhalten hat, C. d. Churm. Conf. v. 17. May 1803. p. 1847. XI. R. wegen Proclamation des Gesindes, v. 10. Jan. 1803. R. A. III. 26. B. I. 119.

Promissis facti alieni, f. Versprechen.

Protestation, f. Löschung.

Zur Eintragung einer Protestation pro conservando loco gehört nach deutlicher Vorschrift der H. D. p. 1783. §. 289. §. 291. nur, daß ein Realanspruch behauptet, und solcher durch an und für sich unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art bescheiniget werde, wenn auch derselbe sofort nicht liquide gemacht werden kann. R. v. 30. Nov. 1805. B. IV. 335. (f. S. 187. S. 353. B. V.) Von Wirkung einer eingetragenen Protestation, wenn der Gläubiger nicht auf Sequestration oder Subhastation angetragen hat und solche wirklich verfügt worden, R. v. 7. Jan. 1808. B. V. 283. f. a. R. v. 1. Febr. 1806. R. A. 358. IV. Im Wege der von Personalgläubigern nachgesuchten Execution soll keine bloße Protestation de non amplius intabulando eingetragen werden, sondern, wenn der Gläubiger entweder die Immission im eigentlichen Verstande oder die wirkliche Sequestration oder die Subhastation des Grundstücks seines Schuldners erlangt hat, so ist er berechtigt, die Forderung selbst einzutragen zu lassen, welche Befugnis während des Generalins

Protestation.

Dults den uneingetragenen Gläubigern, die zwar ein Schuldb document, aber kein Unterpfind erhalten haben, auch im Wege der Execution offen steht. R. v. 29. May 1808. B. VI. 171. (f. S. 420.) Gutachten der Gesetzcommission v. 29. Apr. 1808. B. VII. S. 245. Der in dem Gutachten angeführte Bericht des Cammer, Gerichts v. 29. Febr. 1808 ist in dem Anhange mit aufgenommen. Den im Wege der Execution eingetragenen Protestationen de non amplius intabulando kann die Wirkung eines Realrechts gegen die späterhin eingetragenen Forderungen nicht eingeräumt, sondern die Priorität muß unter den Creditoren im Wege Rechts ausgemacht werden. R. v. 4. Jan. 1809.

Protocollführer.

Von Qualification der, und Actuarien bei Criminal; Untersuchungen, f. Cr. D. §. 38 — §. 41. und der Gerichtsbeisitzer, §. 42.; wenn der, Bedenken gegen das Verfahren des Richters hat, §. 55. und von Führung der Protocolle selbst, §. 55. 56.

R.**Rang.**

Vom Range der Regierungen und Ober-Landesgerichte, §. 52. der B. v. 26. Dec 1808.

Raub.

Von Feststellung des Thatbestandes beim Raube und Straßenraube, Cr. Ord. §. 191 — §. 193.

Rechnung.

Alle bei Revision der Abnahme städtischer Rechnungen aus

Rechnung.

der Zeit vor Einführung der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 zwischen den Stadtverordneten und Rendanten, welche damals die Cassen verwaltet haben, entstehende Defecte sollen von den Regierungen entschieden werden, die dabei die ehemalsigen Verwaltungsgrundsätze zum Grunde legen, und ein processualisches Verfahren nur in so fern einleiten lassen werden, als dieses auch bisher geschehen. In Hinsicht der Behandlung der nach Einführung der St. O. gelegten Berechnungen bleibt es bei den früher emanirten Vorschriften; den Rendanten städtischer Cassen stehet aber unbedenklich gegen die Ausstellungen und darauf gegründeten Ansprüche der Stadtverordneten in Hinsicht dieser spätern Rechnungen der Weg Rechts offen. R. v. 29. März 1810. Die Stadtverordneten kontrolliren in den Städten die ganze Verwaltung des Rechnungswesens, St. O. S. 183. d.

Referendarien.

R. die Prüfung und Anstellung der Referendarien und Auscultatoren betr. v. 12. Oct. 1804 p. 2727. XI. R. U. 457. III. B. I. 56. C. an die Universitäten v. 27. Nov. 1804. S. 61. R. die denselben untersagte Uebernehmung der Geschäfte bei den Justizcommissarien, v. 16. Febr. 1804. p. 2126. XI. das Dienstbesnehmen der bei den Landes-Justiz-Collegien als Assessoren angestellten Referendarien betr. v. 25. May 1805. p. 2948. sollen sich auch bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement engagiren. R. v. 21. März 1803. p. 1442. Zu Justizbeamten und Actuaren sollen in der Regel nur Referendarien, die bei einem Landes-justi.collegio oder formirten Untergerichte gestanden, genommen werden. R. v. 12. Febr. 1805. p. 2889. XI. B. IV. 507. R. wegen der Dispensation von dem Triennio academico, v. 6. Nov. 1809. B. VIII. 462. Anweisung für die Cammergerichtsreferendarien, ihr praktisches Studium zu ordnen und ihr Amt zu führen. B. IV. 65. Von Prüfung der Referendarien. B. V. 199. und 348. Von den Verhältnissen der Regierungsreferendarien, s. S. 106. der Geschäfte-Instruction v. 26. Dec. 1808. Bei Anstellung der sich zu Auscultatoren meldenden Candidaten, sind die von allem Vermögen entblößten

nicht zuzulassen, um noch zeitig für ihr Fortkommen auf andere Art sorgen zu können. R. v. 2. Apr. 1810. B. IX. 62.

Registratur.

Regl. für die Accise und Zollämter v. 27. März 1805 ist im An-
hänge aufgenommen.

Regreß.

Von, Verantwortlichkeit der Städte; Deputationen, Commissio-
nen und Bezirksvorsteher, s. Städte; Ordnung, S. 185. des
Magistrats bei Veräußerungen von Grundstücken, S. 189.

Reisen.

Alle in Dienstgeschäften reisende mit Pässen ihrer vorgesetzten Be-
hörde sich legitimirende Subaltern-Officianten bis zu den Räten
der Landescollegien, jedoch mit Ausschluß derselben, sollen sich
der ordinären Posten, so weit sie reichen, bedienen, und ihnen
an Personengeld 6 gr. und 100 Pf. Bagage frei geschrieben werden.
R. v. 16. Nov. 1805. p. 3057. XI. B. IV. 394. Dem Präsidium
und Räten werden 12. gr. Wagenmiete für den Tag, und den
Subalternen 8. gr.; ferner auf jede Station von 2 Meilen, für
jedes reglementmäßige Vorspannpferd 1 gr. an Trinkgeld gut-
gethan, und die Vergütung des Botenlohns für die Bestel-
lung des Vorpannes soll jedesmal nach den beizubringenden
Quittungen geschehen. Den Cammer, Directoren sind 2 Rthlr.
Diäten statt der bisherigen von 1 Rthlr. bewilliget. C. D. v.
6. Jun. und R. v. 30. Nov. 1803.

Religion, s. Kinder.

Decl. des A. L. R. Th. 2. Tit. 2. S. 76. wegen des den Kindern
aus Ehen zwischen Personen von verschiedenem Glaubensbekenntnisse
zu ertheilenden Religions-Unterrichts, v. 21. Nov. 1803. p. 1933
XI. R. N. III. 35. welche aber nur auf solche Ehen anzuwenden,
welche nach Publication derselben geschlossen worden. R. v. 28.
Jan. 1804. 297. Nach der Cab. Ordre v. 26. Dec. 1808. soll

die Verschiedenheit des Glaubens bei den protestantischen und katholischen Unterthanen fernerhin in keiner Art berücksichtigt, viel mehr solche, der Bestimmung der neuen Städte: Ordnung gemäß, ebenfalls in jeder andern bürgerlichen Beziehung verthilt werden.

Kenten.

Das Wesen eines Leibrentencontract's bestehet darin, daß mehr als landübliche Zinsen als Leibrenten stipulirt werden. Erf. B. I. 233.

Kessort.

Der Vereinigung der Collegien wegen des Fori müssen die Parteien sich unterwerfen. B. I. 139. Aeltere bisher ergangene Kessortbestimmungen sind über die Frage: ob eine Dorfgemeine befugt, ihre Hauptableitungs: Canäle auf einen einzigen Mühlens Canal zu concentriren, R. A. III. 344. wegen der Holzungs: gerechtigkeit, S. 349. wegen Entsetzung der Stadtverordneten, R. A. IV. 45. in der Untersuchungssache wider einen Cammer: bothen wegen Mißbrauch des Siegels und Nachmachung der Unterschriften einiger Mitglieder, S. 237. ergangen. Kessort: Verordnung und Geschäfts: Instruction v. 26. Dec. 1808. C. wegen der bisherigen zum Justizressort gehörigen Bescha: te der Magisträte, v. 16. Apr. 1809. B. VIII. 67. Publ. des Cammergerichts und der Churmärkischen Regierung, v. 6. Apr. 1809. S. 140. R. die Anwendung der Vorschriften des §. 19. 34. 45. der Kessort: Verordnung betr. vom 19. May 1809. S. 209. Die Oberaufsicht und auch die Verwaltung, in so fern bei dieser überhaupt eine öffentliche Behörde concurrirt, der bloßen Familien und andern milden Stiftungen, d. h. solcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern oder bestimmt genannten Personen begränzen, gebühret auch ferner der Justiz und resp. Vormundschafts: behörde. R. v. 26. Aug. 1809. B. VIII, 321.

Ketention.

Wenn jemand judicatmäßig zur Rückgewähr eines Grundstücks verurtheilt worden, kann die Ermiffion durch ein bloßes Decret

unbedenklich verfügt werden, A. L. N. I. XX. 556. wenn zur Deckung der angeblichen Meliorationsforderungen Sicherheit bestellt worden. N. v. 15. Sept. 1804. N. A. 286. III. B. II. 13.

Retorsion.

N. wegen der im Herzogthum Warschau ergangenen Arrests Verfügungen in Ansehung des Eigenthums Preussischer Institute und Unterthanen, v. 16. Apr. und 3. Jun. 1809. B. VIII. 205. wodurch aber keinesweges ein Arrestschlag auf das in dem Preussischen Staate befindliche Vermögen (Erbchaften und sonstige Capitalsforderungen, N. v. 13. März 1809.) Warschauer Unterthanen angeordnet, sondern nur bestimmt worden, daß ihnen ohne specielle Erlaubniß nichts von deren Vermögen aus hiesigen Landen verabsolgt werden soll. N. v. 12. Jun. 1809. S. 212. solches auch nicht auf Gutsrevenüen auszudehnen ist, N. v. 15. Dec. 1809. S. 575.

Revision.

Von Bestimmung der Revisionssumme in erbchaftlichen Rechtsstreitigkeiten, v. 29. May 1805. N. A. 136. IV. v. 6. Jul. 1805. 140.

S.

Salz.

Regl. die Einführung des Salzregals betr. v. 1803. und 1804. p. 1919. 2638. XI. S. wegen Aufhebung der Goldzahlungen bei den Salzpreisen, und wegen Erhöhung derselben, v. 26. Dec. 1805. p. 3073. XI.

Salzadministration.

Publ. die Aufhebung der, betr. v. 14. May 1805. p. 2941. XI. B. I. S. 193. Geschäftsverwaltungs; Regulativ wegen der Salzfabrications; und der Salz;Debits;Geschäfte v. 14. May 1805. B. I. 193. Die Instruction für die Salzfactoren in der Ehur und Neumark v. 21. May 1801. ist im Anhange aufgenommen. s. §. 8. der Ressort;Verordnung v. 26. Dec. 1808. Die Leitung der Salz;Debits;Geschäfte ist der Section des Finanz;ministeriums für die Seehandlung übertragen. B. II. Febr. 1810. im Anhange.

Schaaf.

Rgl. gegen die Verunreinigung und Verfälschung der in die Städte der Ehurmark zum Verkauf gebrachten Schaafwolle, v. 16. Dec. 1803. p. 1966. XI.

Schaden.

Bei einer beschädigten beweglichen Sache ist der Beschädiger den ausgemittelten vormaligen Werth zu zahlen verbunden, wenn ihm der Beschädigte die Sache zu überlassen im Stande ist. Erk. und R. v. 18. Jan. und 5. May 1807. B. IV. 402.

Schäfer.

Die Verordnungen gegen das Vorvieh der, und Schäferknechte, v. 3. Febr. 1810. p. 2778. X. v. 26. Febr. 1801. p. 115. XI., v. 16. Jan. 1802. p. 743. sind auch auf die drei dießseits der Elbe belegenen ehemaligen Magdeburgschen Kreise ausgedehnt worden. R. v. 1809.

Schenkung.

Von dem Erfordernisse der gerichtlichen Insinuation bei Schenkungen jährlicher Prästationen, welche auf jedes Jahr 500 Solidos nicht übersteigen, Erk. B. VI. S. 196. Ueber die Form und den Wiederruf remuneratorischer Schenkungen, vom Doctor Grattenauer, B. VII. 45. Von Gültigkeit der Schenkungen

bei Activforderungen durch die bloße Uebergabe der darüber laufenden Documente, Erf. B. VIII. 370.

Schiffahrt.

Wenn in Kriegszeiten von den Militärbehörden zur Wegschaffung der Truppen oder Militärstücke, Schiffern weit höhere, als die principienmäßigen von den Seegerichten fixirten, noch den Verhältnissen über die gewöhnlichen Frachten normirten Preise schriftlich versprochen worden, können diese Behörden von einländischen Schiffern aus den desfallsigen Contracten nicht in Anspruch genommen, und wenn dergleichen Klagen von neutralen Schiffern erhoben, soll, wenn besondere Widersprüche deshalb eintreten, immediate berichtet werden. E. D. v. 10. Aug. 1808. B. VI. 471. Hafen- und Lootsen-Ordnung für den See-Hafen Memel, v. 10. Oct. 1809.

Schiffer.

B. über den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten, v. 5. May 1809. B. VIII. 362. welche auf solche Schiffer und Schiffsknechte gerichtet ist, denen fremde Ladungen zum Transport gegen Lohn anvertrauet sind, und ist die Absicht des S. 5. im geringsten nicht, den Ankauf der Bedürfnisse aus Rähnen zu stören, in so fern den vernünftigerweise wohl zu erwägenden Umständen nach kein Verdacht obwaltet, daß der Schiffer zum Verkauf nicht berechtigt sey. Publ. der Churm. Reg. v. 21. Oct. 1809.

Schuhe.

Die Verfertigung aller Arten hölzerner, auch der mit Leder überzogenen, und der Handel damit, ist Jedermann frei gegeben. E. D. v. 29. März 1810.

Schule.

Von Verwaltung der Schul-Angelegenheiten in Städten, s. Städte-Ordnung S. 179. b.

Schutzverwandte.

Wer darunter zu verstehen? und von den Rechten und Pflichten derselben, s. St. D. §. 40. bis §. 45. Nach dem §. 44. der Städte Ordnung v. 19. Nov. 1808. hat jeder Schutzverwandte, als solcher, zu allen städtischen Lasten und Pflichten, und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mit genießt, zwei Drittheile desjenigen Sazes beizutragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögens Umstände belaufen würde, wenn er Bürger wäre. Die Gehalte aller vom Staate unmittelbar angestellten Beamten, die in wirklichen Königl. Diensten stehen, sie mögen übrigens Bürger oder Schutzverwandte seyn, dürfen hierbei nicht mit zur Beschätzung gezogen, sondern von denselben soll zu den Communal Lasten ihres Wohnortes mit Einschluß des bisherigen Gehalts/Servises, bei Gehalten unter 250 Rthl. 1 pro Cent, bei Gehalten v. 250 Rthl. bis 500 Rthl. excl. 1½ pro Cent, und bei allen Gehalten v. 500 Rthl. und darüber 2 pro Cent für jetzt beigetragen werden. An denjenigen Orten, wo zu dem abgedachten Behuf geringere Beiträge hinreichen, darf nicht mehr, als das Bedürfniß erfordert, erhoben werden, und in Absicht des etwaigen sonstigen Vermögens der Königl. Officianten, sind solche gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie zu der einen oder andern Classe gehören, zu behandeln. Decl. v. 11. Dec. 1809. B. VIII. S. 564. Zu den vorgedachten Beamten gehören alle Geistliche und Schullehrer von öffentlichen Schulen; Justitiarien, Doctoren und Justizcommissarien sind dahin aber nicht zu rechnen, welche, nachdem sie zur Classe der Bürger oder zu den Schutzverwandten gehören, in ihrem Verhältnisse nach den Grundsätzen, die von den Stadtverordneten wegen Vertheilung der Communal Lasten beschloffen worden, beizutragen verpflichtet sind. Der §. 2. der Declaration bestimmte Betrag, welchen die unmittelbar vom Staate angestellten Beamten zu entrichten haben, wird von dem gesammten Betrage des Dienstehommens (Gehalte und Neben-Einkünften) erhoben, welche letztere nach einem Durchschnitt von 6 Jahren in Anrechnung kommen. Die Mitglieder der Stadtgerichte sowohl als die Pollcey-Offici-

anten gehören zur Kategorie der wirklichen vom Staate angestellten Beamten. N. v. 7. Apr. 1810.

Schwängerung.

Der §. 17. des Publications-Patents v. 5. Febr. 1794. ist auf die Vorschrift des A. L. N. II. I. 1049. nicht anzuwenden. N. v. 15. Jun. 1805 p. 2952. XI. N. A. IV. 130. B. IV. 305. Von Ausstattung der Geschwächten, wenn sie sich nach angestellter Klage gegen den Schwängerer mit einem andern wirklich verheirathet; und ob dem unehelichen Kinde die Rechte der ehelichen Geburt beizulegen, wenn der Schwängerer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert? Erf. B. I. 435.

Secularisation, s. Testament.

Seehandlung.

Wie es mit anderweitiger Unterbringung der bei der, belegten Capitalien, welche durch Erbschaft minoremnen Personen zufallen, gehalten werden soll. C. D. v. 31. Oct. 1803. p. 1918. XI. N. A. 85. III. Wenn gleich in den Seehandlungsobligationen der Eigenthümer derselben erinnert, sich nicht der Gefahr auszusetzen, daß, wenn ein nicht von ihm legitimirter oder ungetreuer Vorzeiger der Obligationen das Geld darauf empfangt, solches ihm verloren gehe, so ist solches doch nur zur Deckung der Seehandlungsfocietät eingerückt, und sie sind dennoch nicht für Billets au porteur zu achten, sondern müssen den Bankobligationen gleich gestellt werden. Erf. B. III. 129. siehe jedoch das Judicat S. 287.

Separation, s. Gemeinheit.

Sequestration.

Nähere Bestimmungen die Sequestration eines adligen Gutthes, und die während derselben auszuübenden Ehrenrechte betr. v. 17. May. 1803. N. A. 68. III. B. I. 112. Die sequestrirende land-

Sequestration.

schaftliche Behörde muß die Aufsicht über die Judicial- und Pupillen-Depositoria auf den zu sequestrirenden verschuldeten Rittergütern übernehmen, und ist gemeinschaftlich mit dem Gerichtshalter für deren Sicherheit und Verwaltung verantwortlich; auch darf die Sequestration bei der Unmöglichkeit, den dazu erforderlichen Vorschuß zu leisten, dennoch nicht verweigert werden. N. v. 17. Jun. 1809. B. VIII. 366. Welche Modalitäten wegen des Sequestrationswesens und der den Lehn- und Fideicommissbesitzern zu bewilligenden Reetablissements-Darlehne in Ostpreußen getroffen worden. N. v. 9. Apr. 1808. B. VI. 125.

Servis.

Von der Verwaltung des Serviswesens in Städten, s. St. D. S. 179. k. Bis zur nähern Organisation der Servis-Deputation bleiben die bisherigen Serviscommissionen und Rendanten in Wirksamkeit. N. v. 14. Jul. 1809. Allgemeines Regulative über das Servis- und Einquartierungswesen, v. 17. März 1810.

Siegel.

N. wegen Auslieferung der Dienstsiegel, v. 9. und 29. Nov. 1809. B. VIII. 499.

Soldat.

Den Feldwebeln, Wachmeistern und Feldjägern vom reitenden Corps kann deren Vermögen ohne Beibringung eines Erlaubnißscheins des Chefs und Commandeurs nicht ausgehändigt werden. N. v. 18. Dec. 1802. N. II. 67. III. und B. I. 211.

Sonntag.

Die Gerichts- und Dingetage dürfen nach Vorschrift der A. G. D. Th. I. Tit. 8. §. 5. und Th. 3. Tit. 1. §. 51. — 54. nicht auf einen Sonntag angelegt werden, und es ist an den Sonn-, Fuß- und hohen Festtagen auch in Wechsel-, Alimenten- und Arrestsachen

Sonntag.

keine Ausnahme davon zu verstaten, wosern nicht eine schleunige und dringende Arrestsache durch die höchste Noth gerechtfertiget wird, in welchem Falle doch aber aller öffentliche Anstoß und jede Störung des Gottesdienstes mit möglichster Vorsicht vermieden werden muß, wie dieses auch in Ansehung der feierwilligen Gerichtsbarkeit, N. G. D. Th. 2. Tit 2. §. II. vorgeschrieben ist. In keinem Falle soll jedoch des Sonntags eine gerichtliche Auction gestattet werden. Auch sollen die der Gottesverehrung, Ruhe und anständigen Erholung gewidmeten Tage zu Strafvollziehungen nicht angewandt, der Strafarest soll nicht auf die Sonn- und Festtage vertheilet, und überhaupt soll von Seiten der Gerichte nichts vorgenommen werden, was einen Mangel der Achtung gegen die Religion, und gegen die von ihr geheiligten und dem Staate ehrwürdigen Gebräuche zu erkennen geben könnte. N. v. 5. März 1810.

Sporteltaxe.

N. an das Stadtgericht zu Berlin, wegen der den Mandatarien in kleinen Gerichtstagsachen festzusetzenden Gebühren, v. 12. Oct. 1803. p. 1898. XI. B. I. S. 505. N. wegen näherer Bestimmung der Gebühren der Justizcommissarien, v. 17. Oct. 1803. und 14. Apr. 1804. B. I. S. 413. für Abwartung der, die Regulirung eines Interemissici in Ehescheidungssachen betreffenden Termine, N. v. 26. Apr. 1806. N. A. 328. IV. B. III. 202. Für Ausfüllung einer Vollmacht in Sachen der dritten und folgenden Colonne der Sporteltaxe, in den ersten beiden Colonnen aber gar nichts, und für Mittheilung des Erkenntnisses in der dritten und der folgenden Colonne sind 12. gr., in der ersten und zweiten aber nur die Hälfte dieses Satzes zu liquidiren. N. v. 6. Aug. 1806. ad. 3. B. V. 369. Die Vollziehung und Eintragung der Cautions-Extensionen auf die gegenwärtig den Accise-Ämtern aufgetragene Stempel-Receptur, die Caution mag von dem Mandanten selbst oder von einem Dritten geleistet werden, soll ex officio und stempelfrei erfolgen. N. v. 21. Apr. 1810. Die Armenanstalten genießen die Sportelfreiheit, N. v. 26. März 1810. B. die Sportelfreiheit der Prinzen des Königl. Hauses

Sporteltaxe.

betr. v. 26. Jun. 1806. N. U. IV. 365. B. IV. 187. des Fiscus in Processen wegen Confiscation des Vermögens ausgetretener Unterthanen, v. 25. Jan. 1803. p. 1310 XI. der Justiz; commissarien für außergerichtlich geschlossene Vergleiche in schwebenden Processsachen. N. v. 28. Jul. 1807. B. V. 360. Die Verbindlichkeit derselben zum Vorschuss der Gerichtskosten. N. v. 6. Aug. 1806. ad. 3. S. 370. Die Gebühren; Taxe in Criminal; Untersuchungssachen ist der Criminal; Ordnung beigefügt.

Staatsverfassung.

Publ. die angeordnete Verfassung der obersten Staats; Behörden der Pr. Monarchie betr. v. 16. Dec. 1808. B. VII. 252. Ressort; Verordnung und Geschäfts; Instruction v. 26. Dec. 1808. B. VII. 339. Instruction für die Oberpräsidenten, v. 23. Dec. 1808. 446. Publ. betr. die äußern Verhältnisse des Kriegs; Ministeriums oder des Kriegs; Departements v. 18. Febr. 1809. ist im Anhange aufgenommen. Diejenigen Gegenstände, welche nach der neuen Einrichtung zur Berathung im Staatsrathe verwiesen sind, werden vom gesammten Staatsministerium und dem Chef des allgemeinen Kriegs; Departements gemeinschaftlich erwogen, und die Verfügungen von sämtlichen Staatsministern und dem Chef des allgemeinen Kriegs; Departements vollzogen, wodurch aber in dem Ressort der einzelnen Ministerien, der Sectionen und Divisionen an sich, und in Hinsicht der Ausführung der genommenen Beschlüsse nicht das Geringste geändert wird. E. D. v. 31. März und. 17. Apr. 1810.

Stadt.

Städte; Ordnung v. 19. N. 1808. B. VII. S. 96. Das Stadtrecht erstreckt sich auch (N. L. N. Th. 2. Tit. 8. § 88.) auf die Vorstädte, daher alle Einwohner und sämtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte zum städtischen Polizei; und Gemeine; Bezirk gehören. §. 3. und 4. Zwischen städtischen und vorstädtischen Hausbesitzern ist kein Unterschied. Eigenthümer von Bänken und Buden, Apotheker und dergl. sind dahin

Stadt.

nicht zu rechnen. R. v. 19. May 1809. Die zum Communal-Verbande des platten Landes gehörigen, von den Grundstücken der Stadt und Vorstädte eingeschlossenen, und mit denselben vermischet liegenden Grundstücke gehören zum städtischen Gemeinbezirk; solche aber, welche eine völlig separirte, wenn gleich mit der städtischen Feldmark und specialiter mit der Stadt selbst zusammehängende Lage haben, bleiben nach wie vor bei dem platten Lande, in so fern, als die Bewohner des letzteren schlechterdings keine städtische Gewerbe betreiben, und überhaupt an den städtischen Gerechtigkeiten in keiner Beziehung Theil nehmen. R. v. 15. Aug. 1809.

Stadtamt.

Öffentliche Stadtämter, wohin auch das Amt eines Depositars, Rentanten, der Cassencuratoren, der Taxatoren bei Abschätzungen von Grundstücken und der benöthigten Gerichtsbeisitzer gehören, R. v. 16. Apr. 1809. ist jeder Bürger zu übernehmen schuldig; die Dauer der Verwaltung derselben findet in der Regel nur auf sechs Jahre statt. Von den gesetzlichen Ursachen der Ablehnung, dem Verlust derselben, und Suspension öffentlicher Stadtbeamten v. s. St. D. S. 191. — S. 208. Außer den ausdrücklich bestimmten Fällen ist keiner verpflichtet, sich zwei öffentliche Stadtämter zugleich übertragen zu lassen. R. v. 19. May 1809.

Stadtverordnete

vertreten die Bürgerschaft, welche solche aus ihren Mitteln wählet, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens, St. D. S. 48. Die Zahl derselben S. 70. muß immer durch 3 theilbar seyn, R. v. 29. März 1809. und es darf die Stadtverordneten-Versammlung in kleinen Städten erst bei 200 stimmfähigen Bürgern nach Vor-schrift der St. D., dagegen aber bei 150 bis 200 nur aus 18, bei 100 bis 150, nur aus 12, und bei weniger als 100 nur aus 9 Personen constituirt werden, E. D. v. 10. Jun. 1809. und der Stellvertreter derselben S. 71. wird auf die Wahlbezirke nach Verhältniß der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger, als worauf nur allein zu sehen ist, R. v. 19. May 1809.

Hofmanns Repert. 2. Th.

G

Stadtverordnete.

vertheilt. §. 72. An den Wahlen nehmen alle stimmfähige Bürger (abwesende durch Stellvertreter, N. alleg.) Antheil — Sollte nicht die erforderliche Zahl des Schreibens und Lesens erfahrener stimmfähiger Bürger vorhanden seyn, so können und müssen auch andere darin unerfahrene Individuen zu den Stadtverordnetenstellen zugelassen werden. N. v. 14. März 1809. — und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeine ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Corporation und Secte; §. 78. daher auch jüdische Bürger Stadtverordnete und selbst Magistratsglieder werden können, jedoch rücksichtlich ihrer noch unvollkommenen Ausbildung mit bedingter Vorsicht, daß sie in den Versammlungen nicht die Pluralität der Stimmen ausmachen. N. v. 14. März 1809. Die Stadtverordneten kontrolliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen, St. D. S. 183. und sollen solche überhaupt über alle gemeine Gegenstände von Wichtigkeit sich zuvor erklären und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden; wohin aber nicht zu rechnen ist, wenn, besonders zu schleunigen Policei-Anstalten, auf den Antrag der Policei Kosten herzugeben sind, deren Betrag aus den bereitesten Geldern der Stadtcasse erfolgt, und für deren Deckung bei der Casse die Stadtverordneten auf Anregung der Magistrate sorgen müssen. N. v. 7. Dec. 1809. Von den in jedem Bezirk, aus der Zahl stimmfähiger Bürger, St. D. S. 84. zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern, müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angeessen seyn, §. 85. Eine etwaige Uebersahl der Stadtverordneten wird aber nur bei den Stellvertretern, in so fern nicht $\frac{2}{3}$ der letztern Hausbesitzer sind, angerechnet, (S. 99. S. 100.) N. v. 19. May 1809. und §. 85. der St. D. Von Zeit der Amtsverwaltung derselben, der Wahlversammlung, Fassung des Wahlprotocolls und deren Bestätigung, s. §. 86. bis 107. Die Rechte und Verhältnisse derselben sind §. 108. und §. 183. und in der besondern Instruction bestimmt, und sie sollen, (ad §. 109. und §. 184.) bei beharrlicher Verweigerung die erforderlichen Fonds für die Cämmerei-Casse herbei zu schaffen, im Wege der Execution angehalten, solche soll eventualiter gegen die einzelnen Stadtverordneten gerichtet und die beizutreibende erforderliche Summe aus dem Privatvermögen der

Stadtverordnete.

Mitglieder nachlässiger Stadtverordneten; Versammlungen beigetrieben werden. N. v. 13. Dec. 1809. Die Versammlung derselben soll beständig einen Vorsteher und einen Protocollführer und für jeden dieser Posten einen Stellvertreter haben, zu welchen Aemtern aber wirkliche Staatsdiener und praestirende Justizcommissarien nicht wahlfähig sind, §. 116. der St. O. obgleich selbige, wohin auch Geistliche und Schullehrer gehören, Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlungen werden können. N. v. 14. März und 30. Oct. 1809. Die bestimmte Anzahl derselben soll beständig vollzählig seyn, und es rücken bei eintretenden Erledigungen und dem Abgange eines oder des andern Stadtverordneten N. v. 19. May 1809. nach §. 117. der St. O. die Stellvertreter derselben ein. Von officieller Geschäfts-Verbindung der, mit den Provinzial- und Landes- Policei- Behörden s. §. 188. der St. O.

Statut.

f. St. O. §. 50. Bei Mediastädten wird solches von den Grundherrschaften gerührt, und in Rücksicht der darin aufgenommenen grundherrlichen Verhältnisse gerichtlich von denselben genehmigt. N. v. 4. März 1809.

Steckbriefe, s. Bankerut, Conkurs.

Von Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers durch, Cr. O. §. 237. unter welchen Umständen solche nur zu erlassen, §. 238. §. 242. wenn solche bei Gerichten nachgesucht werden, §. 241. Pflicht derselben, wenn, an sie gelangen, §. 243.

Stempel.

N. den Gebrauch des Stempelpapiers in Fabriken angelegentlichkeiten betr. v. 29. Jul. 1803. p. 1855. XI. Zu den aufzunehmenden Protocollgesuchen, statt der Vorstellungen oder Bittschriften, bedarf es nur eines 1 Gr. Stempels, N. v. 9. May 1804. p. 2190. XI. B. II. 203. C. wegen des bei den Rescripten des Criminal-Departements über die Bestätigung der in Unterfu

Stempel.

chungs; Sachen abgefaßten Erkenntnisse zu adhibirenden Stempels, v. I. Jul. 1804. B. I. 48. Die Verwaltung der Erbschaftsstempel; Angelegenheiten betr. v. 1804. p. 2735. XI. B. I. 64. Wenn ein bloß mündlicher Miethscontract geschlossen worden, können die Contrahenten nicht angehalten werden, damit der Stempel berichtigt werde, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, N. v. 6. Nov. 1804. S. 327. Notariatsprotocolle bedürfen keines Stempels, N. v. v. II. Jul. 1803. S. 412. N. wegen des bei Erbschaften von dem Mobilienvermögen von Collateralen zu entrichtenden Aversionalstempelquantum, v. 4. Febr. 1809. B. VIII. 35. Nur die erste Citation, auch wenn sie durch Abschrift des Decrets erlassen wird, wird auf Stempelpapier ausgefertigt. N. v. 25. Apr. 1809. S. 37. Die Gehaltsquittungen der Justizbedienten sind auf dem, nach dem §. 2. des E. v. 17. Sept. 1802. zu berechnenden Stempel auszusetzen. N. v. 15. Nov. 1809. B. VIII. 498. Der Collateralen und Descendenten Stempel wird nicht bloß zu den Acten cassiret, sondern es muß auch zu den Expeditionen der Erbceffe ein besonderer Stempel, auch müssen zu den Protocollen über die Errichtung gerichtlicher Erbverträge die geordneten Stempel besonders genommen werden. N. v. 26. Jan. 1805. Quittungen oder Atteste der Stempelrendanten über die Erbschaftsstempelberichtigung werden nur alsdann als Beweismittel derselben angenommen, wenn solche auf Stempelpapier zum Betrage des in jedem Falle zu erlegenden Erbschaftsstempelquantums ausgestellt sind. N. v. 7. Jun. 1805. s. a. N. des E. G. v. 22. Jul. 1805. B. I. 439. Jede ausländische Partei, welche vor den diesseitigen Gerichtshöfen Recht zu suchen hat, muß die Vollmacht ihres Mandatars mit dem im hiesigen Lande vorgeschriebenen Stempel versehen lassen; auch muß ein Ausländer, der in Preussischen Landen Güter acquiriret, bei Berichtigung des Besitztums die Entrichtung der gesetzlichen Stempel nachweisen. N. v. 25. Jun. 1805. Decl. den Gebrauch des Stempelpapiers in Angelegenheiten der Kirchen und anderer milden Stiftungen betr. v. 27. May 1806. B. III. 466. Von unbesoldeten Magistratspersonen soll gar kein, auch nicht einmal der bei Bescheiden übliche, Stempel weder zu den Bestallungen, noch zu den Confrir-

Stempel.

mationen genommen oder erfordert werden, und die besoldeten Magistratspersonen sollen sowohl von dem Charakter; Stempel, als auch von Entrichtung der 3 Procent vom Gehalte befreit bleiben, so daß sie nur für die Bescheide die gesetzlichen Kosten an Stempeln und Canzleisporteln zu bezahlen haben. R. v. 24 Febr. 1810 — Die Stempelsachen gehören künftig vor die Accise; und Zolldeputationen, §. 2. u. 68. der Ressort; Verordnung v. 26. Dec. 1808. Die gesetzliche Strafe des vierfachen Betrages für versäumte Entrichtung der erbshaflichen Stempelgefälle soll in allen Fällen, wo die Debenten erhebliche Entschuldigungsgründe wegen der verzögerten Entrichtung anzuführen vermögen, in Rücksicht auf die Kriegsercignisse und das Indultedict niedergeschlagen, und nur die Einzahlung der Stempelgefälle selbst erfordert werden; welche Bestimmung auch auf alle vergangene Fälle Anwendung findet, dagegen vom 1. Jan. 1810. an die Stempelverordnung wegen der Erbschaftsstempel wieder in volle Kraft getreten ist. R. v. 19. Jan 1810. Die Haupt; Stempel; und Carten; Cammer zu Berlin und Breslau ist durch die C. D. v. 24. März 1810. gänzlich aufgelöst worden, und deren Geschäfte, als Central; Behörden, sind zur Section des Finanzministerii für die directen und indirecten Abgaben übergangen, dagegen diejenigen, welche sie als Provinzial; und Local; Behörden führten, von resp. den concernirenden Regierungen verwaltert werden.

Sterbegeellschaft.

In wiefern Vorsteher einer, den Sterbepfennig zu bezahlen verbunden? s. Erf. B. VI. 474.

Stimmrecht.

Von dem, der Bürger zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter, St. D. S. 74. bis 78. Neue Lasten oder Verpflichtungen können keinem Mitgliede auferlegt werden. S. 57.

Strafe.

Gegen unbemittelte Personen der niedern Volksclasse soll nicht auf Geldstrafen erkannt werden. N. v. 8. Sept. 1804. N. A. 333. III. Wem die bei den Untergerichten erkannten Geldstrafen gebühren, N. v. 4. Jun. 1804. S. 486. Jede über 5 Rthl. betragende Strafe ist dem Fisco zuzuerkennen. N. v. 13. Jan. 1803. N. A. 73. III. und B. I. 219. f. Cr. Ord. §. 576. Wenn den Geldstrafen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen solche zur Unterstützung brodloser Officianten verwandt werden. N. v. 28. Oct. 1808. B. VII. 95. wohin jedoch nur diejenigen Strafgeder gehören, welche nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 18. zu den Armens Cassen fließen, und diejenigen, welche aus Verwandlung von Leibstrafen in Geldbuße ohne weitere Bestimmung ihrer Verwendung auffommen. N. v. 11. Febr. 1809. B. VII. 461. Daher auch die in Postsachen zu erkennenden Geldstrafen der Post-Straf-Casse zugesprochen und dahin gezahlt werden sollen, und dem General-Postamte die auf Geldstrafen gerichteten Erkenntnisse jedesmal mitzutheilen sind, damit die Post-Straf-Casse zur Annahme angewiesen werden kann. N. v. 13. Apr. 1810. Verordnung wegen der Militärstrafen, v. 14. Aug. 1808. B. VI. S. 398. v. 3. Aug. 1808. S. 410. Auf Strafarten, welche in den Gesetzen nicht bestimmt worden, darf nicht erkannt werden. N. v. 12. Febr. und 28. Apr. 1810. im Anhang. In wie fern der Richter statt Festungs- auf Zuchthausstrafe erkennen, oder diese jener substituiren kann, N. v. 24. May 1805. N. A. 174. IV. Policeimäßig zu behandelnde Straf-Fälle gehören nicht zu eigentlichen Criminal-Fällen. N. v. 17. Jan. 1805. p. 2873 XI. Von Festsetzung außerordentlicher Strafen in Criminal-Prozessen, Cr. D. §. 407. 408.

Straßenraub.

Statt des in §. 1199. Th. 2. Tit. 20. des A. L. R. allegirten §. 1192. hat §. 1190. allegirt werden sollen. N. v. 16. März 1809.

Strohm.

Publ. die eingeschränkte Befahrung der Strohmee und Gewässer mit Rähnen und andern kleinen Fahrzeugen betr. v. 15. Sept. 1805.

Stuhlarbeiter.

Wegen Niederlassung der, auf dem platten Lande in Ost- und Westpreußen, sammt Litthauen, beiden Marken und Pommern ist unter d. 9. Apr. 1810. ein besonderes Edict ergangen.

Subhastation, s. Indult.

Bei der Subhastation kleiner städtischen Grundstücke und Gerechtigkeiten sind die nämlichen Grundsätze, wie bei Veräußerung der Eosfäthen, Büdner, und anderer kleinen Rustikal; Besizungen, anzuwenden. E. N. v. 3. May 1804. N. A. 453. III. p. 2176. XI. B. I. S. 34. N. wegen des Verfahrens bei gerichtlicher Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke und einzelner Berganteile, v. 6. Sept. 1803. N. A. 150. III. und B. I. S. 217. Die gerichtliche Feilstellung eines unbeweglichen Grundstücks oder einer unförperlichen Gerechtigkeit kann nur vor dem Richter der Sache erfolgen. N. v. 27. Oct 1804. N. A. 466. III. Von Adjudication eines subhastirten Grundstücks, dessen Besizer eine zum Militär gehörende Person ist, welche in Kriegsgefangenschaft gerathen, N. v. 6. May 1807. B. IV. 338. v. 15. Jun. 1807. B. V. S. 96. Der gegen den Zuschlag des subhastirten Grundstücks protestirende posttabulirte hypothekarische Gläubiger kann nicht eher befriediget werden, als bis der vorkiehende aus dem nach dem 24. Jun. 1810. eintretenden Meistgebot wegen Capitals und sämtlicher zweijährigen, wie auch der während der Indultjahre fortlaufenden Zinsen befriediget ist, in so fern es nicht seiner Nachsicht oder Nachlässigkeit beizumessen, wenn er während der Indultzeit keine Zinsen erhalten hat. N. v. 10. May 1808. B. VI. 168. Das Circular; Rescript v. 30. Jul. 1787. p. 1526. VIII. die Bekanntmachung bei nothwendigen Subhastationen außer Concurs, und Liquidationsfällen an unbekante Gläubiger betr. ist dadurch eo ipso aufgehoben, daß nach den Grundsätzen

Subhastation.

des N. L. R. ein Realrecht contra tertium possessorem nur durch Besitz oder Eintragung in das Hypothekenbuch begründet werden kann, folglich keine unbekanntten Realprätendenten mehr existiren können, wodurch also aller Zweifel über die Anwendbarkeit des Circularis von selbst wegfällt. R. v. 14. Febr. 1806. Bei Veräußerungen solcher Grundstücke, welche Minderjährigen in Gemeinschaft mit Großjährigen gehören, ist die öffentliche Subhastation nach den Märkischen Provinzialgesetzen weder nöthig und nützlich, noch gesetzlich notwendig. Erf. B. VI. 483. Von Distribution der Zinsen bei Unzulänglichkeit der Kaufgelder in einem Subhastationsproceße. B. VI. 486. Von Subhastation der Grundstücke der Minorennen nach polnischen Rechten, B. I, 541. B. II. 65.

Substitution.

Von den Erfordernissen gültiger Substitutionen nach römischem Rechte, Erf. B. II. 102. der Form einer fideicommissarischen Substitution, Erf. 141. B. VI. 280.

Supplicanten.

Publ. wegen der Immediatgesuche und Beschwerden, v. 29. Febr. 1808. B. VI. S. 4. Supplicanten, deren unmittelbar eingereichte Eingaben zur weitem Verfügung an die Behörden abgegeben worden, sollen unverzüglich beschieden, oder ihnen doch von Remission ihrer Gesuche sogleich Nachricht gegeben werden. C. D. v. 9. Aug. 1809. und R. v. 30. Aug. 1809. B. VIII. 354. Publ. v. 15. Febr. 1810. im Anhange.

T.

Taback.

Von gültiger Erwerbung eines Tabacksfabricationsprivilegii, Erf. B. V. 8. Durch die C. D. v. 2. Oct. 1809. ist der Handel mit einländischen rohen Tabacksblättern den Bewohnern des platten Lands des unbedingt, den Einwohnern der Städte aber nur in so fern gestattet, als sie zum Handel überhaupt berechtigt sind.

Tabellen.

Von Einsendung der Criminal; Tabellen und Listen, s. Cr. D. S. 99. — S. 101.

Taufe.

Die Disposition des A. L. R. Th. 2. S. 76. und Tit. II. S. 447. ist durch die Declaration v. 21. Nov. 1803. N. A. B. III. 35. p. 1931. XI. abgeändert, und gebühret die Taufe unehelicher Kinder von Eltern verschiedener Glaubensbekenntnisse dem Pfarrer des Vaters, N. v. 12. Oct. 1804. S. 312.

Testament, s. Juden.

Nur diejenigen letztwilligen Verordnungen, worin einer Kirche oder andern milden Stiftung etwas vermacht worden, dürfen von den Untergerichten (A. L. R. Th. I. Tit. 12 S. 237) den Obergerichten zur Einsicht vorgelegt worden, der Einreichung aller übrigen letztwilligen Dispositionen bedarf es nicht. N. v. 13. Apr. 1801. N. A. 261. III. Die Juden können in gleicher Art wie die Christen testiren. C. v. 23. Nov. 1803. p. 1938. XI. N. A. I. III. Die in der dritten Fortsetzung des Repertorii bemerkten N. v. 9. Aug. 1802., 24. Jun. 1802. v. 10. Dec. 1801. N. A. III. S. 4. 9. 10. sind a. B. I. 105. ff. aufgenommen. N. die nach dem Wunsche des

Testament.

Testators zu unterdrückende Bekanntschaft der Existenz seines von ihm zu deponirenden Testaments betr. v. 10. Febr. 1804. S. 454. N die Auf- und Annahme der Testamente durch Dorfgerichte betr. v. 27. März. 1805. N. A. S. 6. IV. Nach gemeinen Rechten braucht der Richter bei Annahme der Testamente keinen Schöppen oder Zeugen zuzuziehen. Erf. B. I. S. 137. Die unterlassene Beobachtung der im A. L. R. Th. I. Tit. 12. S. 95. enthaltenen Vorschrift bewirkt die Nichtigkeit der letztwilligen Verordnung. Erf. S. 147. Wie die Theilung anzulegen, wenn der Nachlaß durch die Theilung des Testatoris unter die eingesezten Erben nicht erschöpft worden, Erf. S. 227. —

Die aus secularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen sind befugt, über ihr Vermögen letztwillig zu disponiren. E. D. v. 10. Apr. 1806. B. IV. 249 Die Bestimmung der A. G. D. Th. 2. Tit. 3. S. 7., nach welcher die Zeichensprache bei Verträgen der Laubstimmen angewendet werden soll, kann auch bei Testamenten dergestalt angewendet werden, daß durch dieses Verständigungs-Mittel Stumme, welche nicht schreiben können, zur Errichtung eines Testaments fähig werden. N. v. 10. May 1806. S. 255. Die Gerichte, welchen der Erblasser in allgemeinen Ausdrücken die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen, sind diesen Auftrag abzulehnen berechtigt. N. v. 19. Apr. 1806. B. III. S. 1. N. wegen der bei den Militärgerichten deponirten Testamente, v. 22. Nov. 1809. B. VIII. S. 509. Von der Gültigkeit eines privatim errichteten und in dem nachherigen Testamente nicht ausdrücklich bestätigten Codicills, Erf. B. VI. 196. Von Revocation eines testamenti reciproci correspectivi, B. I. 416.

Testaments-Executoren.

Nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der, und der in einem Testament bestellten Vormünder, N. v. 19. May 1804. N. A. 266. III. und. B. II. S. 10.

Titel.

R. wegen Ablegung der das Amt der Officianten nicht bezeichnenden Titel, v. 24. Apr. 1809. B. VIII. 103.

Tod.

Den Scheintodten soll nach dem Ed. v. 15. Nov. 1775. p. 250. V. e. von den Obrigkeiten schleunigst Hülfe geleistet werden. Cr. Ord. §. 151. — §. 155. Das Publ. wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen, v. 13. Jan. 1788. nebst Unterricht ist in dem Anhang des Registers zur Criminal-Ordnung S. 35. ff. und die diesen Gegenstand gleichfalls betreffende Instruction für die Prediger v. 31. Oct. 1794. ist in der ersten Fortsetzung des Repertorii S. 186. aufgenommen.

Todeserklärung.

R. die Anwendung des R. v. 10. März 1800. R. A. 39. I. wegen der Fristen bei Todeserklärungen betr. v. 11. Aug. 1804. III. 426.

Todschlag.

Von der Feststellung des Thatbestandes bei einem Todschlage, Cr. D. S. 147. ff. besonders beim Mord, s. R. v. 26. Apr. 1810. im Anhang. Ein Bürger ist in einem Kriege ohne Auftrag nicht berechtiget, einen Feind, ohne daß er von ihm beleidiget worden, zu berauben oder zu tödten. Erk. B. I. 526. Recension der Abhandlung: Ueber die Nothwehr, von D. Grattenauer B. III. 211.

Todtenlisten.

C. des Churm. Const. wegen Einsendung der, v. 28. Jun. 1804. p. 2650. XI.

Trauer.

Regl. v. 7. Oct. 1797., u. Decl. in Ansehung der Landestrauer bei Civil Uniformen, v. 12. März 1805. p. 2924. XI. B. IV. 301.

Tresorscheine.

B. wegen der in Umlauf zu bringenden, v. 4. Febr. 1806. B. II. 196. Beschreibung derselben, 393. R. v. 31. März 1806. 487. B. in Beziehung auf das Postwesen, v. 5. Jul. 1806. B. III. 185. Kein Paquet mit Tresorscheinen soll versiegelt angenommen, u. von den Rendanten der Spörtel; u. Depositencaffe bei Annahme derselben in Zahlung keine Schwierigkeit gemacht werden. R. v. 18. Aug. 1806. B. III. 370. C. des Gen. Dir. v. 5. Aug. 1806. B. III. 369. Ist ein Tresorschein durchaus unbrauchbar, welches den Fall der gänzlichen Unkenntlichkeit einschließt, so muß der Präsentant damit an das Realisationscomtoir gewiesen werden. Hat der Rendant außer diesem Fall ein Bedenken über die Aechtheit des Papiereß, so darf er sich von dem Präsentanten nur die Bescheinigung, daß dieses Papier von ihm zur Caffe gegeben sei, verschaffen, u. seiner Behörde, an welche der Schein demnächst gelangt, die Verification überlassen. R. v. 2. Sept. 1806. B. III. 371. Publ. der General; Finanz; Administration u. des Comité administratif v. 26. Nov. u. 2. Dec. 1806. wegen Annahme derselben, B. IV. 63. u. R. v. 25. Apr. 1807. 155. B. über die Annahme der Tresorscheine, in Zahlungen, bis zur Wiedereröffnung der Realisationscomtoire, vom 29. Oct. 1807. B. V. 180. B. die Wiederherstellung der B. v. 4. Febr. 1806. betr., v. 11. Febr. 1809. B. VII. 458. die Ausstellung von Einthalerscheinen, v. 4. Dec. 1809. B. VIII. 482. u. Decl. des S. 5. u. 6. v. 5. Jan. 1810. 512. Erläuternde Erklärung über den Gebrauch der Tresorscheine zur Nachricht für das Publ. v. 11. Jan. 1810. 514. Publ. wegen Ernennung der Mitglieder der Hauptdirection zur Realisirung der Tresorscheine, v. 14. Jan. 1810. 520. Publ. derselben wegen Ummehselung der großen Tresorscheine gegen Fünfthalerscheine, de eod. 521. die Emission der neuen Einthalerscheine betr. 522. Publ. in Betreff der, der Hauptdirection zur Realisirung der Tresorscheine erteilten Instruction, v. 17. Jan. 1810. 524. u. ist S. 10. d. B. v. 4. Dec. 1809. nach dem R. des Justizdepartements v. 24. März u. 18. Apr. 1810. auch auf gerichtliche Salarien, Cassen anwendbar, zu weichen da, wo die Theilbarkeit der Summe es gestattet, der vierte Theil in alten Tresorscheinen bezahlt werden muß, wel

che von Zeit zu Zeit von der General; Staats; Casse nach ihrem Nominal; Werthe gegen Thalerscheine umgetauschet werden.

Ob Tresorscheine al pari ihres Nominalwerthes in Zahlung angenommen werden müssen? Erk. B. IV. 109, 216. s. auch die Abhandlung über die Tresorscheine, B. V. 80.

Trunkenheit.

Von der, als Milderungsgrund der Criminalstrafe, s. B. II. 54.

U. B.

Valute.

Wenn das Indossament eines Wechsels schriftlich ohne Vorbehalt genehmiget worden, kann der Aussteller desselben den Einwand der nicht gezahlten, einem dritten Inhaber nicht entgegen setzen. Erk. B. I. 139.

Vater.

Ein, der zur anderweiten Ehe schreitet, muß das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf seine Grundstücke eintragen lassen, N. v. 6. Nov. 1805. N. U. 271. IV. B. II. 17. auch ist der Vater bei der Verwaltung des nicht freien Vermögens seiner Kinder nur alsdann einer Beschränkung seiner väterlichen Gewalt unterworfen, wenn der Fall einer notwendigen Auseinandersetzung oder Sicherheitsstellung eintritt. N. v. 6. Dec. 1809. B. VIII. 583. Hat der Vater für das Vermögen der Kinder eine bessere Sicherheit bestellt, als er zu bestellen schuldig war, so hat diese Eintragung nach dem Allgemeinen Land; Recht Theil 2. Tit. 2. §. 188. nur eben die Rechte, wie eine eingetragene vormundschaftliche Caution, in Ansehung welcher Tit. 18. §. 428. ausdrücklich verordnet ist, daß sie, wenn sie auch innerhalb der ersten

Water.

Hälfte eingetragen ist, dennoch auf Verlangen des Vormundes, zum Besten anderer Eintragungen zurücktreten muß; wogegen die ältere Vorschrift v. 24. Jul. 1786. p. 125. VIII. nicht angeführt werden kann, u. es daher kein Bedenken hat, daß, wenn die Väter in den Fällen, wo sie zur Sicherstellung od. Deposition des Vermögens ihrer Kinder nicht verpflichtet waren, u. dennoch solches gethan haben, ihnen dieses wieder frei gegeben werden muß, wenn sie, ohne eine neue Verpflichtung ausdrücklich zu übernehmen, entweder durch die Aengstlichkeit des Vormundes, od. weil sie wegen ihrer Verbindlichkeiten u. Rechte nicht gehörig belehrt waren, od. weil sie zur Zeit der Deposition od. Verpfändung der Capitalsien nicht bedurften, der Kinder Vermögen herausgegeben od. sicher gestellt haben; u. würde es um so härter seyn, ihnen dieses zu einer Zeit vorzuenthalten, da wider ihr Vermuthen sich ihr eigenes Bedürfnis verzögert hat, u. wo sie durch Entbehrung des Capitals in ihrem Gewerbe außer Stand gesetzt worden, dieses mit Nachdruck zu betreiben, u. also ihre Kinder gehörig zu ernähren und zu erziehen. R. v. 25. Sept. 1809.

Verbrecher.

C. wegen der unmittelbar angeordneten Transportirung gefährlicher Verbrecher durch das Militär, v. 18. Dec. 1804. p. 2790. XI. des Justizministerii, v. 6. Dec. 1804. p. 2787. V. I. 88. 97. c. R. v. 24. Febr. 1805. R. A. 75. 76. IV. C. wegen Einsetzung der Listen von den entwischten Verbrechern, v. 17. März 1804. p. 2130. XI. B. I. 2. f. a. Publ. des C. G. die Bestrafung der Gefangenwärter, ff. betr. welche Verbrecher entlaufen lassen, v. 3. Apr. 1804. p. 2146. XI. R. wegen des Verfahrens bei Auslieferung solcher Ein- oder Ausländer, die im Auslande delinquent haben, v. 10. Oct. 1803. p. 1898. XI. R. des Gen. Dir. betr. das Abkommen mit Sachsen wegen der Kosten bei Ergreifung eines Unterthans des einen Staats in dem andern, v. 11. Jan. 1803. p. 1307. XI. Von der Pflicht des Criminal-Richters, wenn sich jemand selbst als Verbrecher angiebt, Cr. Ord. §. 121. 122. f. Steckbriefe. Was zu beobachten, wenn fremde Gerichte Verbrecher durch die Pr. Staaten führen lassen, §. 244.

Verbrechen.

245. Verdächtige, dürfen durch keine gewaltsame Mittel, auch nicht durch das Versprechen der Straflosigkeit §. 298. 299. zum Geständnisse gebracht, §. 285 — §. 291. u. die Züchtigung verstockter Verbrecher kann nur von dem vorgesetzten Landes-Collegio verfügt werden. §. 293. — §. 297. Von Entlassung solcher Verbrecher, welche auf unbestimmte Zeit eingesperrt worden, §. 569. — §. 571. s. das im Anh. aufgenommene R. v. Detention der Verbrecher v. 18. Apr. 1810. Von dem Verfahren, wenn der verurtheilte Verbrecher in den Militärstand tritt, §. 575. der Cr. Ord. C. D. wegen Begnadigung der leichten Verbrecher bei Sr. Königl. Majestät am 23. Dec. 1809. erfolgten Rückkunft in die Residenz, v. 9. Dec. 1809. B. VIII. 562. nebst Decl. v. 9. Jan. u. R. 15. Jan. 1810. S. 566. auch in Accises u. Zollstrafsachen. R. v. 11. Febr. 1810. R. die Dauer der Detention der Verbrecher bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes oder bis zur Besserung betr. v. 15. Apr. 1810. B. IX. 45.

Verfälschung

Wie die, von Urkunden nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1380 bis 1388. (im §. 1387. ist st. des §. 1386. der §. 1328. zu bemerken) zu bestrafen, R. v. 29. Jan. 1806. R. A. B. IV. 297. Von der Feststellung des Thatbestandes, Cr. Ord. §. 200.

Verjährung.

Von, der Klage wegen schlechter Beschaffenheit städtischer Grundstücke, Erf. B. I. S. 229. der Gewährleistung des Mangels am Flächenmaße beim Verkauf eines Landgutes. B. IV. S. 11. Von der Verjährung gegen den Fiscus, B. VI. 485. der Verbrechen, Cr. Ord. §. 597. — §. 603.

Verlautbarung, s. Contract.

Vermächtniß.

Ueber die Solemnitäten letztwilliger Verordnungen, in welchen

Vermächtnisse zu frommen Stiftungen enthalten sind.
B. IV. 343.

Verpfändung.

N. die, u. Onerirung der Ruffical: Grundstücke in Schlesien betr.
v. 30. Apr. 1804. N. A. 304. III.

Versprechen.

Von Rechtsgültigkeit des Versprechens einer fremden Handlung,
u. des Vertrags zum Vortheil eines Dritten, B. II. C. 58. 163.
Ueber die Gültigkeit eines unbestimmten Versprechens der Aus-
steuer, B. VIII. 55.

Vertrag.

Von den nach dem A. L. N. Th. I. Tit. XI. S. 539. — 541. statt
habenden rechtlichen Folgen des Verschweigens bei gewagten Ver-
trägen, B. VI. 175. Von der Zulässigkeit des Einwandes, daß
der Vertrag anders verabredet als niedergeschrieben worden, und
in wie weit der Irrthum des einen Theiles bei Vollziehung dessel-
ben ihn zu entkräften vermögend ist, s. B. VIII. 601.

Wieh.

B. wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirt-
ten für Ost- u. Westpreußen, v. 1. May 1803. p. 2855. XI.

Wiehseuche.

Auszug aus dem Pat. u. der Instr. v. 2. Apr. 1803. p. 1591.
XI., v. 8. May 1804. p. 2175. XI. u. Decl. des S. 4. der Instr.
v. 21. May 1805. p. 2944. des S. 135. des 4ten Kapitels, daß
das Abdecken des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes aller Art
für die Zukunft gänzlich untersagt seyn soll. Publ. v. 6. Nov. 1804.
p. 2758.

Vindication.

Von, der vom Feinde weggenommenen u. verbrauchten od. veräußerten Sachen, N. v. 6. May 1808. B. VII. 282.

Visitation.

N. wegen, der Untergerichte, v. 4. Oct. 1806. B. III. 405.

Uniform.

E. D. in wie fern bürgerliche Besitzer adeliger Güter zur Tragung der Uniform berechtigt seyn sollen, v. 11. Apr. 1803. p. 1802. XI. Ngl. wegen der Civil-Uniformen für die Provinzial-/Landes-Collegia, v. 14. Febr. 1804. p. 2118. XI. B. I. 442. nebst C. wegen der nicht statt findenden Interims-Uniform, v. 8. Apr. u. 2. May 1804. p. 2147. XI. C. wegen der Civil-Uniform für die bei den Inquisitoriaten angestellten Officianten, v. 10. Sept. 1805. p. 3045. B. I. 449. Eigenmächtige Abänderungen der Civil-Dienst-Uniformen sollen abgestellt werden. N. v. 26. Febr. 1810.

Universität.

Ngl. für die akademische Zahlungscommission auf der Königl. Universität zu Frankfurt a. d. D. v. 10. Sept. 1803. p. 1870. XI. (v. 22. März 1804. p. 2134.) N. daß unter denen in der B. v. 8. Jan. 1802. p. 638. XI. festgesetzten Einschränkungen den Hutmachern u. Heutlern auf Universitäten ein Credit von vier Thälern an den Studenten gestattet worden, v. 17. May 1803. p. 1846. Die Dauer des Universitätsstudii ist auf drei Jahre festgesetzt worden. B. v. 27. Nov. 1804. p. 2791. s. jedoch N. v. 6. Sept. 1809. wegen der Dispensation von diesem Zeitraume, B. VIII. 352. N. wegen des verbotenen Winkelschens auf Universitäten, v. 12. Jun. 1805. p. 2948. XI. B. I. 389. Das bisher bestandene Verbot des Besuchens fremder Schulen und Universitäten ist unbedingt aufgehoben. E. D. v. 13. Apr. 1810.

Untertanen, s. Besitz.

Beschwerden der, über die von der Gutsherrschaft erlittene Zuch,
Hoffmanns Repert. 2. Th. §

Untertanen.
 zigung, wegen Mißbrauchs des derselben verliehenen Züchtigungs-
 rechts, sind im Wege einer fiscalischen Untersuchung zu erörtern,
 R. v. 22. Sept. 1804. R. A. 405. III. B. die persönliche Frei-
 heit der Königl. Untertanen in den Ostpreussischen und
 Litthauischen Domänen betr. v. 29. Nov. 1804. R. A. IV.
 133. Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von
 Grundstücken der Immediateinsassen in den Domänen v. Ostpreu-
 ßen, Litthauen u. Westpreußen, v. 27. Jul. 1808. B. VI. 288. u.
 C. D. v. 28. Oct. 1807. B. VI. 164. Wie das Hypothekewesen
 derselben zu reguliren, R. v. 27. Jul. 1808. B. VII. 80. Näs-
 here Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung, R. v. 16.
 Nov. 1808. B. VII. 297. f. Edict v. 9. Oct. 1807. §. 10. 11.
 12. B. V. 173. Präjudicia über Dienste der Untertanen sind
 B. VIII. §. 52. 53. aufgenommen; auch kann die Herrschaft, mit
 Uebergehung der Söhne, eine Tochter des verstorbenen Hof-
 wirts zu seinem Nachfolger wählen, B. I. 135.

Vollmacht, f. Cession.

Vorkauf.

Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näherrecht soll fernerhin nur
 in den §. 3. des Edicts v. 9. Oct. 1807. bestimmten Fällen, (A. L. R.
 I. XVIII. 305, 710—713.) eintreten, f. A. L. R. II. XVI. 282. /
 VIII. 1437., I. XVII. 61. 65. B. wegen Aufhebung des Ed. v. 17.
 Nov. 1747. (P. 233. 287. C. III.) wider die Auf- und Vorkäufer
 für Ostpreußen, Westpreußen u. Litthauen, v. 18. Nov. 1808.
 B. VII. 175.

Vormund.

Von Bevormundung abwesender majorennor Personen, R. v. 27.
 May 1801. R. A. 79. III. u. B. I. 126. Wenn der Vater die
 testamentarischen Vormünder von der unmittelbaren Direction des
 Pupillen-Collegii dispensirt hat, u. einer derselben in der Folge
 abgeht, so müssen die übrigen unter specielle obervormundschaft-
 liche Aufsicht gestellt werden. R. v. 26. May 1804. R. A. C. 332.

Vormund.

III. R. betr. die Bestimmung des Honorarii des Curatoris eines Minorennen nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2, Lit. 18, §. 266, 267, und §. 273. v. 22. Jan. 1804. S. 330. C. die Entlassung der Taub; u. Stumm; Geböhrnen aus der Curatel betr. v. 9. März 1805. N. A. 33. IV. B. I. 190. Von Verpflichtung der Vormünder zur Cautions; Bestellung, u. daß die dem Vormunde von der Mutter ertheilte Gewalt sich nach §. 147, Lit. 18, Th. 2, des A. L. R. auch auf das von dem Vater hinterlassene Vermögen erstreckt. N. v. 4. May 1805. N. A. S. 37. Von Veräußerung der Immobilien, wobei Minorennen concurriren, deren Vormünder von der obrigkeitlichen Aufsicht entbunden sind. N. v. 25. April 1805. S. 43. Wenn das Hauptguth, auf welchem der Vater seinen beständigen Wohnsitz gehabt, in einem fremden Territorio belogen ist, so gebühret dem auswärtigen Richter die Einleitung der Vormundschaft. N. v. II. Jan. 1806. S. 286. Siehe die Uebersicht der wegen Ausmittelung und Sicherstellung des mütterlichen Erbtheils minderjähriger Kinder bei Lebzeiten des Vaters ergangenen Verordnungen N. A. 192. IV. und B. II. 90.

Urbarien.

Die Geschäfte der bisherigen Haupt; u. Kreis; Urbarien; Commissionen von Schlesien sind der alleinigen Anordnung u. Leitung der Landes; Justiz; Collegien übertragen worden. B. v. 9. Dec. 1809.

Urkunden.

Von den Vorschriften des A. L. R. I. XI. 413., XX. 282. wegen der Zahlung, und wegen Verpfändung der Urkunden. B. III. 419.

W.

Wagen.

Rgl. wegen Abschaffung des schmalen Wagengeleises in der Churmark, Neumark u. Pommern, v. 14. März 1805. P. 2924. XI. welches durch die Rescripte v. 15. Sept. 1809. u. 14. Jan. 1810. unter näheren Bestimmungen in Erinnerung gebracht worden.

Warnungsanzeigen.

Von öffentlichen, b. Criminal:Processen. Cr. D. S. 574.

Wechsel, s. Valuta, Proceß, Indult.

Ob aus Wechwechseln, worin die Zeit der Ausstellung nicht nach dem Tage, sondern allgemein nach der Wechzeit bestimmt worden, die Wechselflage statt finde? R. v. 10. Sept. 1804. R. A. 308. III. Die Wechselfpflichtung aus gezogenen Wechselfeln u. die dahin gehörigen Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 948. ff. finden nur auf die in den §§. 718. 720. 721. 723. 731. benannten wechselfähigen Personen Anwendung. R. v. 12. Jul. 1806. R. A. 373. IV. R. an das St. G. zu Berlin wegen der gegen die Fabrikanten bei den jetzigen Umständen aus Wechselfeln u. Assignationen einkommenden Klagen, v. 22. Nov. 1806. B. III. 454. R. wegen der bei Hemmung des Postenlaufes statt findenden Modificationen der Wechselfelgesetze, v. 5. Dec. 1806. S. 461. Kann im Wechselfelproceße dem Indossatario der Einwand gemacht werden, daß er ursprünglicher Wechselfelgläubiger sey? Erf. B. I. 143. Hat der Aussteller eines trassirten Wechselfels an eigene Ordre, als Inhaber desselben, Wechselfelrechte gegen den Acceptanten? S. 145. Von Vindication in blanco girirter Wechselfel, wenn solche zur Zeit der Eröffnung des Concursets noch vorhanden, als in Commission gegebener Waaren u. Effecten, S. 241. Sind bei einem Indossament die Worte: ut retro, statt der Beifügung des

Wechsel.

Orts u. Datums hinreichend? S. 242. In wie fern der in Siegel corp. jur. camb. befindliche Abdruck der Leipziger Wechselordnung u. deren Beilagen zur Norm der Entscheidungen bei den Pr. Gerichten in den im A. L. N. Th. 2. Tit. 8. S. 936. angeführten Fällen angenommen werden können? Antwortschreiben des Raths zu Leipzig v. 6. Dec. 1804. S. 284. Die schriftliche Annahme der Kündigung eines Wechsels ist an keine Form noch Zeit gebunden. S. 408. Kann ein Gutsbesitzer im Wechselproceß dem dritten Inhaber den Einwand der nicht baar erhaltenen Valute opponiren, wenn gleich er diese Cession acceptirt u. den Cessionar für seinen Gläubiger anerkannt hat? S. 508. Von Weschaffenheit des Bekennnisses der erhaltenen Valute in einem von einem Kaufmann ausgestellten Wechsel. Erf. V. II. 128. Von der Prüfung des bei einem eigentlichen Indossament wirklich zum Grunde liegenden Geschäfts, S. 296. Personen, welche durch Wechsel certificate für wechselfähig erklärt worden, sind in Ansehung des Bekennnisses der erhaltenen Valute den Kaufleuten gleich zu achten; auch ist es bei Wechseln, wo Valuta baar gegeben worden, nicht nothwendig, daß solches zur Zeit der Ausstellung des Wechsels, sondern nur überhaupt geschehen sey. S. 312. Von der Befugniß des Besitzers eines in blanco indossirten Wechsels, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summen, B. III. 105. u. S. 416. Rechtliche Entscheidung einer Wechselrechtsstreitigkeit nach der Hamburger Wechselordnung, S. 121. Von den Verhältnissen u. Rechten zwischen dem Indossanten u. Indossatario, und zwischen dem Trassanten u. Remittenten, S. 310. Von den Folgen der Acceptation eines Wechsels per honor. S. 493. der rechtlichen Wirkung eines in blanco ausgestellten Indossaments, welches erst, nachdem der Indossant insolvent geworden, ausgefüllt worden, S. 512. Ob bei verloren gegangenen trockenen Wechseln vor Anstellung der Wechselklage der Betrag und übrige Inhalt des Wechsels im ordentlichen Proceß ausgemittelt werden muß, selbst wenn der Schuldner solchen gerichtlich eingestanden hat, und ob die Vorschriften von verloren gegangenen Wechseln auf die mit den gerichtlichen Depositorien weggeschickten Wechsel Anwendung finden? B. IV. 383. Ob der Aussteller eines an eigene Dr.

Wechsel.

dre irrathen Wechsels als Inhaber desselben Wechselrechte gegen den Acceptanten habe? B. V. 110. Von Zeit der Zahlbarkeit einer am Charfreitage verfallenen Tratte eines jüdischen Wechselschuldners, u. von der Wirkung eines gegen solchen, mit dessen Einwilligung, an einem Sonntage, Sonnabend, christlichen od. jüdischen Feiertage ausgenommenen Protestes, B. VII. 549. Von Acceptation eines gezogenen Wechsels von Besitzern adeliger Güter od. eines Haupt; od. Generalpächters landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter, s. B. II. 153.

Wechselexecution.

N. wegen Vollstreckung der, v. 11. Febr. 1803. N. A. 116. III. u. B. I. 396.

Wechselfähigkeit.

In der N. G. O. Th. I. Tit. 28. §. 2. No. 7. u. im N. L. N. Th. 1. Tit. 11. §. 750. ist nur von eigenen, nicht von gezogenen Wechseln die Rede, so wie überhaupt die Wechselverpflichtung aus gezogenen Wechseln u. die dahin gehörigen §. §. 948 f. f. des allg. Titels des L. N. enthaltenen Vorschriften nur auf die §. 718. 720. 721. 723. u. 731. genannten wechselfähigen Personen, nicht aber auf Besitzer adliger Güter u. Generalpächter landesherrlicher od. prinziplicher Aemter angewendet werden können. N. v. 12. Jul. 1806. B. III. 201. Von der, eines jünfftigen Meisters, der jedoch sein Gewerbe ins Große treibt, 475. der Weinhändler, welche nicht als Kaufleute bei der Gilde recipirt, sondern nur zum Weinhandel concessiouirt sind, B. V. 110.

Werbung.

E. O. wegen des freiwilligen Engagements Berlinischer Stadtkinder vor zurückgelegtem 20sten Jahre, v. 21. Dec. 1798. u. Decl. v. 23. Jun. u. B. v. 28. Jun. 1806. B. III. 239.

Wildpress-Taxe

für die Churmark, v. 1803. p. 1810. XI.

Wittwen-Casse.

Nach welchen Grundsätzen die mit den Beiträgen in Rückstand verbliebenen Interessenten behandelt werden sollen, bestimmt das R. v. 14. Apr. 1810. nebst Schreiben der General-Direction, v. 31. März 1810. im Anhang. Die in dem S. 632. des Repertorii abgedruckten Publ. v. 25. May 1796. gedachten Publicanda v. 1. Jul. 1782 u. 1783. sind, so wie die unter d. 1. Jan. 1803. von Seiten der General-Direction bekannt gemachte Information für diejenigen, welche sich bei der Wittwen-Verpflegungsanstalt associiren wollen, welche in keiner Gesessammlung stehen, daselbst gleichfalls mit aufgenommen. Nach der Verfügung der Königl. Immediat-Commission v. 18. Febr. 1808. soll den beglaubten von der General-Direction u. der Officier-Wittwen-Verpflegungsanstalt attestirten Extracten aus den Büchern der Wittwen-Casse, sowohl wegen rückständiger Zinsen, als auch wegen Kündigung von Capitalien gleiche Wirksamkeit mit jenen Documenten beigelegt, u. darauf die angetragenen Zahlungs- u. Executionsbefehle erlassen werden. Das in den Edictensammlungen nicht befindliche Rgl. der bei der reformirten Stadt-Schullehrer-Casse errichteten Begräbnis-Gesellschaft ist im Anhang aufgenommen.

Wolle.

Inländische Wolle, Felle, Wollgarn soll nicht exportirt, u. der Wollaufkauf nur denjenigen Kaufleuten gestattet werden, welche mit wolleuen Waaren handeln. B. v. 12. März 1805. p. 292I. XI.

3.

Zeugen.

Von Vernehmung der, bei Criminal-Untersuchungen, Cr. Ord. S. 309. — S. 360. deren Inhalt dem Angeeschuldigten

vor dem Schlusse der Untersuchung bekannt gemacht wird. S. 343.
Von den Wirkungen derselben, S. 361.

Zinswucher.

Wenn das Gesetz bestimmt, daß der Wucherer den ganzen Betrag des Capitals u. der Zinsen dem Fisco zur Strafe erlegen soll, so kann u. muß dies nur von dem Theile des Capitals verstanden werden, welcher den Wucher eigentlich ausmacht. C. D. v. 2. Jul. 1804. p. 2630. XI. u. R. A. 342. III. B. II. 205. f. Verordnung vom 15. Febr. 1809. wegen Ausbedingung beliebiger Zinsen, jedoch nur (B. v. 14. Jun. 1810.) bis zum letzten Dec. 1810. B. VIII. 28. Zinsen ex judicato, die den Hauptstuhl übersteigen, dürfen nach gemeinem Rechte als rechtmäßig gefordert werden. B. VI. 484.

Zoll.

Die zeither statt gehabte Werthverzollung ist aufgehoben u. in Stücksätze nach Anleitung der Mittelpreise eines jeden Objectes verwandelt worden. N. v. 10. Jan. 1803. p. 1302. XI. Ueber die Zollfreiheit der Landstände der Chur; u. Neumark, Erf. v. 4. Aug. 1796. v. 29. Sept. 1800. v. 29. Oct. 1801. B. V. S. 247. 284.

Zunft.

B. wegen Aufhebung des Zunftzwangs u. Verkaufsmonopols der Bäcker, Schlächter, u. Hfbergewerke in den Städten der Provinzen Ost; u. Westpreußen, auch Lithauen v. 24. Oct. 1808. B. VII. 171.

Erster Anhang

welcher

verschiedene in dem zweiten Theile des Repertorii allegirte,
in keine öffentliche oder Privatsammlung aufgenommene prak-
tische Verordnungen enthält.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Abſchoß.

Uebersicht derjenigen zwischen den diesseitigen und auswärtigen Staaten bestehenden Abschoss-Verhältnisse, die fest regulirt sind, und über welche die Provinzial-Regierungen, in gewöhnlichen Fällen, und wo nicht besondere Zweifel aufstossen, nicht weiter zu berichten nöthig haben.

I. Gänzliche gegenseitige Abschoss-Freiheit besteht;

a) mit Groß-Britannien und Irland,

b) mit Frankreich,

c) mit Spanien,

d) mit Sardinien,

e) mit Holland und dessen außereuropäischen Besizungen, nur daß die holländische Collateral- und Alienations-Steuer, sofern nicht nachgewiesen wird, daß dieselbe nicht mehr besteht, zu retorquiren ist;

f) mit Baiern nach der Convention vom 23. Mai 1805 rücksichtlich der sämtlichen damaligen Bairischen Staaten *salva re-torsione* wider etwanige einzelne Abschossberechtigte Ritterguths-Besizer, die nicht durch die Geseze möchten angehalten werden können, sich dem *Pactio de 1805* zu unterwerfen;

g) mit Dänemark, jedoch nur *ratione des* fiscälischen Abschosses; Cämmereien und andere Privat-Berechtigten erheben gegenseitig 10 P. C. Außerdem aber wird jederzeit die dänische Collateral-Erbschafts-Abgabe von 4 P. C., (wovon jedoch

aa) Erbschaften, die an Eltern, Descendenten und Ehegatten, auch solche, die an Geschwister und Geschwister's Kinder (sofern diese nämlich zugleich mit Eltern erben) fallen;

bb) Objecte unter 100 Rthl. und

cc) alle Jahrgelder und Pensionen

ausgenommen sind,) nach Abrechnung des Betrages des diesseitigen Collateral-Stampels, pro fisco retorquiere, und zwar, wenn der Fall zugleich ein Abschoß-Fall ist, jene Abgabe zuerst, und dann von dem Rest der Abschoß abgezogen.

II. Das gegenseitige Abschoß- und Abfahrts-Verhältniß von 10 pro Cent bestehet

a) mit Nord-Amerika in Absicht des Abfahrts-geldes, wogegen seit der Convention vom 11. Jun. 1799. der Erbschafts-Abschoß gegenseitig aufgehoben ist.

b) mit Italien,

c) mit Neapel und Sicilien,

d) mit Oesterreichischen Erbstaaten,

e) mit Portugal,

f) mit Rußland, incl. Kiefland und Curland,

g) mit Schweden,

h) mit Baden,

i) mit Hamburg, Bremen und Lübeck,

k) mit Danzig nach vormaliger Verfassung, die wieder hergestellt werden kann; wenn jedoch zwischen Danzig und Berlin vormals der Satz von 6 $\frac{2}{3}$ p. C. Abschoß bestand, so kann dieß jetzt nur gegen Verbringung von Reversalien de observando reciproco wieder statt haben;

l) mit Mecklenburg; Schwerin und Strelitz, nur daß die Städte Strelitz und Prenzlau von einander nur 6 $\frac{2}{3}$ p. C. nehmen;

m) mit allen Anhaltischen Landen, jedoch unter folgenden Ausnahmen:

1) Anhalt; Cöthen einerseits und Berlin, ingleichen die ganze Uckermark andererseits nehmen von einander nur $6\frac{2}{3}$ p. C.

2) Anhalt; Dessau und Berlin, rücksichtlich dessen Cämmerei, stehen auch nur in dem Verhältniß von $6\frac{2}{3}$ p. C.

3) Anhalt; Dessau und Königsberg in Preußen beobachten gegen einander die Abschloß; Freiheit.

4) Anhalt; Zerbst einerseits, und die Städte Berlin und Brandenburg, so wie das Amt Zechlin in der Uckermark andererseits, sind gegenseitig abschloßfrei, jedoch müssen in jedem einzelnen Falle Reversalien de observando reciproco gegeben werden.

5) Zwischen Anhalt; Zerbst und der Stadt Potsdam bestehet der Satz von $6\frac{2}{3}$ pro Cent.

III. In Absicht des Herzogthums Warschau ist für jetzt und bis auf weitem Befehl die Verfügung vom 2. März d. J. zu beachten.

In Absicht des Königreichs Sachsen aber bestehen folgende Verhältnisse:

Im Allgemeinen sind nur adelige Erbschaften, jedoch auch diejenigen bürgerlichen, welche an Personen von Adel fallen, jedoch nur racione fisci frei, in allen anderen Fällen, und also auch von bürgerlichen Erbschaften wird 10 pro Cent Abschloß genommen. Nur zwischen Schlesien und dem Königreich Sachsen bestehet gänzliche Freiheit von dem fiscalischen Abschloß.

Allein es sind folgende Ausnahmen zu beachten:

a) Die Herrschaft Dobrylugk in der Lausitz ist mit allen Preuß. Staaten abschloßfrei.

b) Gegenseitige Abschloß; Freiheit bestehet:

1) zwischen Guben einerseits, und Crossen und Frankfurt an der Oder andererseits,

2) zwischen Jüterbock einerseits, und Potsdam, Träuenbriezen und dem Amte Zinna andererseits,

3) zwischen den Aemtern Seida und Zinna reciproco,

4) zwischen dem Kreisamte Wittenberg u. Amt Zinna,

5) zwischen Sorau und Züllichau,

b) zwischen Leipzig einerseits, und Berlin in Ansehung der Cämmerei aller Nichteximirten, Frankfurt an der Oder in Ansehung der Professoren und Elbing andererseits.

c) Der Abschoss; Satz von 2 p. C. stehet zwischen Görlitz und Crossen, und der Satz von $3\frac{1}{2}$ p. C. gegen Reversalien de observando reciproco zwischen Moscau und Berlin.

d) Der Abschoss; Satz von $6\frac{2}{3}$ p. C. bestehet gegen Reversalien de observando reciproco

1) zwischen Hoyerswerda der Oberlausitz, Lieberose, Lübben, Luckau, Sorau, Wittenberg und Burzen einerseits, und Berlin andererseits; bei Lieberose und Burzen jedoch nur ratione des dem Magistrat zu Berlin zufallenden Abschosses;

2) zwischen Dresden und Berlin ratione der Magistrats- und Colonie-Bürger, jedoch wird diesseits der Collateral-Stempel abgezogen und die Dresdner Armen-Steuer von 1 p. Cent resorquirt;

3) zwischen Dresden und Frankfurt an der Oder ratione des magistratualischen Abschosses, und

4) zwischen Wittenberg und dem Kloster Neuenzelle einerseits, und Frankfurt a. d. O. andererseits.

IV. Mit Sachsen-Gotha, Coburg und Altenburg ist der Abschoss rücksichtlich des Adels aufgehoben und der sonstige Abschoss beträgt nur 5 p. C.; bei Pommern allein aber, welches davon ausgenommen ist, noch 10 p. C. Mit Sachsen-Weimar, Meiningen, Hildburgshausen und Eisenach besteht allgemein das Abschoss; Verhältniß von 10 p. C.

V. Mit Württemberg bestehet gleichfalls das Abschoss; Verhältniß von 10 p. C. Da aber der Württembergische Landtag im Jahr 1804 festgesetzt hat, daß

a) in Casu emigrationis Auswanderer in den ersten fünf Jahren 8 p. C. und in den folgenden fünf Jahren 4 p. C. Exporsations-Steuer außer dem gewöhnlichen Abfahrts-Gelde von 10 p. C. bezahlen, auch

b) Erbschaften außer dem Abschoss, noch in den ersten fünf

Jahren 6 p. C. und in den nächst folgenden 5 Jahren 3 p. C. Erbssteuer tragen sollen: so ist dies zu retorquiren.

Nur zwischen Grömbach in Schwaben und Rathenow bestehet ex Pacto der Magistrate ein gegenseitiger Abschöß von mehr als $6\frac{2}{3}$ pro Cent.

In Sachen des Magistrats zu F. Klage wider die — zu C.
Erkennet die Königl. Neumärk. Regierung den Acten gemäß für Recht:

daß die Förmlichkeiten richtig und in der Sache selbst die Verfl. Einwendens ungeachtet, verbunden, an den klagenden Magistrat den Abschöß von den ihr in F. zugefallenen Erbgeldern der 4042 Rthl. 14 gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. nach der Provincialverfassung mit $6\frac{2}{3}$ p. C. folglich mit 269 Rthl. 12 gr. 2 Pf., nebst den Verzugszinsen zu 5 p. C. vom 8ten Jan. 1798., als dem Tage der ersten Aufforderung an, innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen, und die Kosten allein zu tragen und zu erstatten, wozu von die Instructiionsgebühren auf 6 Rthl. und die Urteilsgebühren auf 6 Rthl. festgesetzt worden.

G r ü n d e .

Die Verfl. gesteht dem klagenden Magistrat das Recht über Haupt, und auch von den zu Contestation gekommenen Erbgeldern der 4042 Rthl. 14 gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. den Abschöß zu fordern zu, und glaubt nur, daß Kläger denselben zur Zeit noch nicht verlangen könne, indem sie das Erbgut bis jetzt noch nicht aus dem Erbort exportirt habe. Hierbei behauptet sie zwar mit Recht, daß der Abschöß nicht von der Erbschaft an sich, sondern nur dann an den dazu berechtigten Jurisdictionarium zu entrichten ist, wenn dieselbe aus seiner Gerichtsbarkeit in eine andere gebracht wird. Dieß bestimmet die Joachimische Constitution Tit. 18. S. 5. wenn sie sagt:

„Wer aber Kindergeld oder Erbgut von dem Rath oder aus dem Gericht, darinnen es lieget, in fremde Gerichte weg bringen will, soll geben dem Rath in den Städten oder der Herrschaft in den Dörfern von jeglichem Märkischen

Schock 4 Märkische Groschen 10.// und 5. 8. Wenn aber Kündergeld oder Erbgut aus denselben Gerichten, da es gefallen oder liegt, nicht gebracht, die Erben auch solches in denselben Gerichten zur Nahrung wieder anlegen und bleiben lassen, soll nichts davon gegeben, noch genommen werden.

Womit denn auch das A. L. N. Th. 2. Tit. 17. §. 161. in Verbindung mit 177. übereinstimmt.

Es kann daher auch von den zur Erbschaft gehörigen Immobilien, welche einem außer der Gerichtsbarkeit des Erbortes domicilirenden Erben zufallen, nicht gleich nach der Erbantrittung und Erbschafts- Theilung, sondern allererst nach geschetzener Veräußerung und Exportation des Pretii, der Abschoß verlangt werden, und bis dahin der Berechtigte nur Sicherheitsmaßregeln treffen.

Rescr. v. 26. Dec. 1763. Edictensammlung de eod. anno nr. 9. p. 345.

Müller in pract. civ. Marchica Res. X. n. 20.

Die Verfl. irrt jedoch, wenn sie meint, daß diese Fälle hier Anwendung fänden und casus exportationis des in Rede stehenden Erbtheils noch nicht vorhanden wären.

Sie hat sich mit den Miterben, rations des zu verabschossenden Erbtheils, auseinandergesetzt, das ererbte Haus verkauft, und von dem Erbgute der 4042 Rthl. 14 gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. dem Käufer 4000 Rthl. Kaufgelder creditirt. Durch die Auseinanderetzung und Veräußerung hörten in Rücksicht dieses Erbtheils für sie das forum hereditatis und rei sitae auf.

Das A. L. N., worauf auch in Abschossfällen zurückgegangen werden muß, sagt §. 170. und 171. Tit. 17. P. II.

daß der Abschoß entrichtet werden muß, wenn der auswärtige Erbe seinen Willen, sich in foro hereditatis nicht niederzulassen, erklärt hat, bis dahin aber, und bis der ganze Nachlaß ausgeführt ist, der Erbe nur Sicherheit zu bestellen schuldig.

Verfl. kann sich aber hiermit nicht schützen und dem klagenden

Magistrat nur die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln überlassen, da sie einmal selbst nicht behauptet, sich unter dem herrschaftlichen Foro anfällig machen zu wollen; fürs andere aber auch oben ausgeführt ist, daß der ganze Nachlaß an barem Gelde wirklich bereits exportirt ist, und die eingetragenen rückständigen Kaufgelder bei der bereits erfolgten Theilung nicht als eine erbhaftliche Forderung zu betrachten sind.

Das von dem klagenden Magistrat als abschöpfspflichtig in Anspruch genommene Erbguth befindet sich daher wirl. nicht mehr unter seiner Jurisdiction, sondern ist bereits daraus geschieden, und folglich der Exportationsfall, woran das Recht, den Abschoss zu fordern, gebunden ist, vorhanden. Die Verfl. kann sich daher auch nicht entbrechen, solchen von den ihr zu Theil gewordenen und exportirten Erbgeldern der 4042 Rthl. 14 gr. 7½ Pf. nach der durch die oben angeführten Stellen der Joachimschen Constitution begründeten Provincialverfassung mit 6½ p. C., folglich mit 269 Rthl. 12 gr. 2 Pf. an den klagenden Magistrat zu entrichten.

Kl. hat dieselbe nun hierzu angeblich bereits angefordert, und da sie diese Aufforderung bei der Instruction der Sache nicht bestritten; so muß solche als zugestanden und richtig angenommen werden. Hierdurch ist sie also in moram versetzt und verbunden, von dieser Zeit an die gesetzlichen Verzugszinsen mit 5 p. C. zu bezahlen.

Die Tragung und Erstattung der Kosten endlich ist nach

§. 2. Tit. 23. Th. 1. der A. G. D.

eine nothwendige Folge der Succumbenz in der Hauptsache, und daher überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen. Publ. v. 12. Nov. 1805.

In Appellationsfachen der 1c.

Erkennt der Ober-Appellations-Senat des Königl. Cammergerichts, den verhandelten Acten gemäß, hiermit für Recht,

daß das Erkenntniß der kbnigl. Regierung zu Cüstrin de publ. den 12ten Novbr. 1805. lediglich zu bestätig

Hoffmanns Repert. 2. Th.

§

gen, und Appellantin gehalten, auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und resp. dem Appellaten zu erstatten.

G r ü n d e.

Die Verfl. räumt ein, daß sie die in Rede stehende Erbschaft wirkf. erworben habe, und daß den Kl. im Allgemeinen das Recht zustehe, von den aus ihrem Gerichtsbezirke gehenden Erbgeldern den gewöhnlichen Abschoss zu erheben, sie befreitet hingegen

1) die wirkf. Exportation der qu. Erbgelder; behauptet
2) daß sie ein Domicilium zu — — habe, mithin schon dies ferhalb abschossfrei sey, und meint

3) daß, falls auch wirkf. auf Erlegung des Abschosses erkannt werden sollte, sie wenigstens nicht angehalten werden könne, auch die Zinsen zu bezahlen, indem bekanntlich von keiner gabella Zinsen entrichtet werden. Da nun, ohngeachtet das Recht der Obrigkeit zur gabella hereditaria sogleich tempore hereditatis delatae eintritt, dennoch offenbar erst durch die wirkf. Exportation der Erbgelder aus dem Gerichtsbezirk der Kl., als der erst abzuwartenden aufschiebenden Bedingung, das Recht der letzteren, den Abschoss fordern zu können, begründet wird, dasselbe auch ganz wegfallen müßte, falls Verfl. ihr Domicilium in F. hätte, da in diesem Falle die Erbgelder gleich nach Antretung der Erbschaft ein bonum proprium der Verfl. gewesen wären, von dem unter Umständen wohl eine gabella emigrationis, in keinem Fall aber eine hereditaria gefordert werden kann, und überdieß im allgemeinen der Satz feststeht, daß von der gabella hereditaria keine Zinsen gefordert werden können,

mora non est debentis heredis sed magistratus, Constit. Joach. Tit. 4. et 5. Müller in pract. March. Resol. IX. n. 5.; ibid. no. 4. ibid. Resol. VIII. n. 10. und Resol. IX. n. 9 et 10.

mithin also das Erkenntniß offenbar zu Gunsten der Verfl. würde

ausfallen müssen, falls die von ihr aufgestellten Behauptungen gegründet wären: so kommt es bei der Entscheidung der Sache lediglich auf die Untersuchung an, ob

a) die Erbgeder von der Verkl. wirkl. exportirt worden oder nicht? ob sie

b) in \mathcal{F} . ihr Domicilium habe? und ob sich

c) im vorliegenden Falle der klagende Magistrat oder die Verkl. in mora befindet?

Was nun den ersten Punct anbelangt, so behauptet die Verkl. zwar, daß, da sie ihren Erbtheil mit 4000 Rthl. auf das dem N. N. verkaufte Erbhäus zur zweiten Hypothek habe stehen lassen, das ererbte Geld sich also wirklich noch baar in \mathcal{F} . befinde, man nicht annehmen könne, daß sie die qu. Erbschaft exportirt habe. Allein ohngeachtet diese von der Verkl. angegebenen Facta im Allgemeinen richtig sind, so ist es dennoch keinesweges der von ihr daraus gezogene Schluß; denn sollte derselbe richtig seyn, so müste eine Erbschaft exportiren, insofern diese Exportation in Bezug auf die gabella hereditaria gedacht wird, so viel heißen, als das wirklich baare Geld, welches die Erbschaft ausmacht, aus dem Orte, wo diese zur gabella berechnete Obrigkeit ihren Sitz und ihren Gerichtssprengel hat, fortschaffen, und in diesem Falle könnten, wenn an einem und demselben Orte sich mehrere Gerichtssprengel befinden, keiner der daselbst befindlichen Jurisdictionarien von einer in loco sich befindenen Erbschaft die gabella fordern, falls das baare Geld nur wirklich im Orte bliebe, welches indessen allen darüber vorhandenen Gesetzen entgegen seyn würde, indem es in Müllers pract. March. Res. II. n. 5. ausdrücklich heißt:

Extraneum Gericht non denotat peregrinam aut plane extraneam jurisdictionem, ut si quis hereditatem ex Marchia in Saxoniam transtulerit, sed generaliter significat omnem jurisdictionem diversam, ita ut quinquena exigatur etiam ab iis, qui sub uno principe vel in uno pago, aut intra eadem moenia diversis tamen judiciis aut curiis degunt; und womit auch

Schepliz in Cons. March. III. T. 8. §. 3. n. 8. und

Kohl D. qu. 20. n. 25. so wie

das N. L. N. Th. 2. Tit. 17. §. 180.

übereinstimmen, nach welchen letzteren lediglich das Forum das Recht zur gabella bestimmt, indem eine Obrigkeit nur von den ihrem Foro unterworfen gewesenen Erbgeldern den Abschoss soll verlangen können. Zur Exportation einer Erbschaft ist mithin nichts weiter erforderlich, als daß sie dem Foro entzogen worden, unter dem sie sich als Erbschaft befand. Daß dies aber von der Verfl., mit den ihr zugefallenen Erbgeldern wirklich geschehen, kann keinem Bedenken unterworfen seyn, indem mit dem Abschluß des Erbcesses das Forum hereditatis dieser Erbschaft seine Endschafft erreichte, die Erbportion der Verfl. ihr Eigenthum wurde, und mithin in ihr Forum, welches die Regierung zu Cüstrin ist, überging. Daß sie nachher das ihr zugefallene Geld dem N. N. auf das von ihr erkaufte Grundstück stehen ließ, ändert dabei nichts, weil die Erbgelder hierdurch keinesweges wieder dem Foro der N. N. unterworfen wurden, indem zinsbare Capitalien nicht dem Foro des Orts, wo sie stehen, sondern dem Foro domicilii des Gläubigers, welcher die Zinsen davon consumirt, unterworfen sind. Die Vorschrift der Joachimschen Consitut. Tit. 4. §. 8. worauf Verfl. sich bezieht, ändert ebenfalls nichts zu ihrem Vortheil, indem die Worte:

wird aber Kinder, oder Erbgeld aus demselben Gericht, da es gefallen oder gelegen, nicht gebracht, die Erben auch solches in denselben Gerichten zur Nahrung wieder anlegen und bleiben lassen, soll nichts davon gegeben noch genommen werden,

nach dem Vorangeführten voraussetzen, daß das Forum der Erbschaft nicht geändert, daher denn auch die von der Verfl. geschehene Exportation der qu. Erbgelder außer allem Zweifel gesetzt ist.

Den 2ten Punct betreffend, so ist es zwar richtig, daß Verfl. wirkl. das von ihrem Bruder ererbte Haus noch mit den übrigen Erbinteressenten gemeinschaftlich besitz, allein dies begründet für sie noch keinesweges ein Domicilium, da der bloße Besitz,

und noch dazu, wie in *casu concreto*, der bloße Mitbesitz eines Hauses an einem Orte kein *Domicilium* begründet, nisi animus adest ibi sedem fixam habendi.

Hellfeld jurispr. for. S. 512.

Ger. Ord. Tom. I. Tit. II. S. 9. sequent.

Dieses zur Constituirung eines *Domicilii* nothwendige Erforderniß fehlt aber bei der Verkl. gänzlich, indem sie noch als verheirathete Frau mit ihrem Ehemann ein gemeinschaftl. *Domicilium* hat, und haben muß, dieser aber in C. wohnt, und mithin dort, nicht aber in F. domicilirt.

U. G. D. Th. I. Tit. II. S. 87.

So viel endlich den 3ten Punct anbelangt, so muß auch dieser gegen die Meinung der Verkl. beantwortet werden. Denn wenn es gleich in der von ihr zur Begründung ihrer Behauptung allegirten Stelle:

Müller in pract. March. Resol. IX. n. 9 heißt: *Exactio tamen hujus detractionis, facta divisione, non ita praecise facienda, ut etiam usurae simul post aliquod spatium peti possint, quia mora non est debentis heredis sed magistratus, qui executione adhibita non exigit suam portionem,*

so ergeben doch die Worte:

qui executione adhibita non exigit suam portionem

zur Genüge, daß hier nur von dem Falle die Rede ist, wo der Magistrat oder die zur *gabella* berechnigte Obrigkeit bei Eintreibung derselben saumselig zu Werke gegangen und die ihnen dabei zu Gebote stehenden Mittel unbenutzt gelassen haben. Daß dies aber von Seiten der Kl. geschehen sei, hat Verkl. nicht behauptet; so wie denn auch die in der Sache verhandelten Acten das Gegentheil deutlich ergeben, indem die Kl. vom Tage der gehaltenen Erbschaft an kein Mittel unversucht gelassen haben, um die Verkl. zur Bezahlung des schuldigen Abschosses anzuhalten. Verkl. ist daher allein in *mora*, und muß mithin durch die Bezahl-

lung der Verzögerungszinsen die Folgen ihrer widerrechtl. Weigerung tragen. Auf die von der Verfl. aufgestellte Behauptung, daß 42 Rthl. 14 gr. $7\frac{1}{2}$ Pf., welche sie aus der Erbmasse erhalten, eigentlich nicht baares Geld gewesen, sondern in Kleidungsstücken, Hausgeräthe u. bestanden hätten, und daher abschossfrei wären, kann es übrigens bei der Entscheidung nicht ankommen, da die Verfl. dieß zwar in deductione behauptet, allein keinesweges erwiesen, noch Beweismittel darüber angewiesen hat.

Und da es allgemein bekannt ist, daß den Kl. das Recht zu steht, von den aus ihrem Gerichtsprerengel gehenden Erbgeldern den Abschoss fordern zu dürfen, Verfl. ihnen dieß notorische Recht auch selbst bereits in erster Instanz zu mehrmalen pure eingeräumt hat, die Exportation der in Rede stehenden Erbgelder wirkll. erfolgt ist, Verfl. kein Domicilium in F. hat, und sich in Betreff der zu bezahlenden gabella offenbar in mora befindet, so hat überall und auch in Hinsicht der Kosten nach der Proceßordnung Tit. 23. §. 6., wie geschehen, erkannt werden müssen.

Publ. Cüstrin d. 30. May 1806.

Amortisation.

Verordnung wegen Mortification der an einen gewissen Inhaber und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privat-Schuldverschreibungen und Urkunden v. 9. Dec. 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg u. u. u. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da wegen Mortification der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privat-Schuld-Schreibungen,

Zweifel entstanden sind, Wir folgendes deshalb zu verordnen geruhet haben.

§. 1.

Die auf einen bestimmten Inhaber lautenden Verschreibungen und Urkunden können nur auf eben die Weise verpfändet werden, wie sie nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 394. bis 417. abgetreten werden müssen.

§. 2.

Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Aussteller der Urkunde ist zwar nicht zur Begründung des dinglichen Rechts nothwendig, als welches mit dem Augenblicke anfängt, da die Urkunde dem Pfandgläubiger schriftlich verpfändet und wirklich übergeben worden; aber es bleiben doch bei dem Mangel einer solchen Bekanntmachung an den Schuldner, diejenigen Zahlungen und rechtlichen Handlungen, so weit sie zu seinem Vortheile gereichen, gültig, welche er redlicherweise aus Mangel dieser Wissenschaft vorgenommen hat, als wohin die §§. 281. — 284. Tit. XX. Th. I. des Allgemeinen Landrechts näher bestimmt und abgeändert werden.

§. 3.

In der Regel wird also der Schuldner durch einen nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XVI. §. 126 bis 129. ausgestellten Mortifications; Schein sicher gestellt.

§. 4.

Was bei verlorren Wechseln zu beobachten sey, ist im Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. 1159 — 1180. und §. 1199 — 1202. vorgeschrieben.

§. 5.

Auch der Umstand, daß die Verschreibung eine vorläufige Einwilligung in eine künftige Cession oder Verpfändung enthält, macht außer den in dem Gesetze besonders ausgenommenen Fällen (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 1245, 1246.) keinen Unterschied.

§. 6.

Kann aber der Schuldner, besonders in Ansehung der auf Ordre ausgestellten Urkunde, wahrscheinlich machen, daß er entwed bei auswärtigen Gerichten oder sonst, unangenehmen Weisungen, oder wohl gar der Gefahr der doppelten Zahlung ausgesetzt seyn würde, wenn er das Original nicht zurück empfinde, so muß der Gläubiger entweder den Verlust der Urkunde näher nachweisen, oder auf seine Kosten das öffentliche Aufgebot derselben bewirken.

§. 7.

In diesem Falle sowohl, als wenn auf jeden Inhaber laufende Privat-Urkunden amortisirt werden sollen, dienen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. LI. §. 115. u. f. zur Richtschnur, jedoch muß dabei der Aussteller der Urkunde in der Regel zugezogen, und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden.

§. 8.

Dieser ist befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Capitals, oder doch der nächste Zins-Termin abgewartet werde; aber auch ohne seinen Antrag soll die bis zu diesem Termine verlaufene Zeit der Frist des Aufgebotes hinzugerechnet werden.

§. 9.

In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausstellers der Urkunde erlassen, es muß aber auch die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer sich befindet, bekannt gemacht werden.

§. 10.

Bei diesem Aufgebote soll zwar die Verordnung vom 3. März 1804, Abschnitt I. §. 1. beobachtet werden; es soll aber dabei die Einrückung der öffentlichen Vorladung in die Intelligenzblätter nicht hinreihen, sondern die Bekanntmachung durch die Zeitungen geschehen.

§. 11.

Ist der Verkehr zwischen den Orten, wo der Verlierer sich befindet, und wo der Aussteller der Urkunde sich aufhält, unterbrochen, so steht es dem Verlierer frei, bei dem Ober- Landes- Gerichte der Provinz, in welcher er sich aufhält, auf Erlassung des Aufgebots anzutragen; ein solches Präclusions-, Erkenntniß steht aber denen nicht entgegen, welche zur Zeit des Verlierens sich in denjenigen Ländern befanden, deren Verkehr mit dem Orte des Aufgebots gehindert wurde.

§. 12.

Ist keine Abschrift der verlorenen Urkunde vorhanden, so ist die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts- Ordnung Th. I. Tit. X. §. 122. zu beobachten.

Des zu Urkund ist diese Verordnung durch unsere Höchstseigen; Händige Unterschrift und Beidrückung Unsers Königl. Jungsiegels vollzogen.

So geschehen und gegeben in Königsberg, den 9. Decem- ber 1809.

Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

Verordnung wegen Abkürzung des Verfahrens bei
Amortisation verlorener Pfand- Briefs- Zins-
Coupons oder Zins-Recognitions-Scheine, v.
16. Jan. 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Auf den Vorschlag der Ostpreussischen Landtags- Versammlung vom 11. Februar 1808, haben Wir nach vorläufiger Ver- nehmung sämmtlicher Credit-Directionen, mit gleicher Rücksicht

auf die unglücklichen Zufälle, wodurch während des letzten Krieges so viele Pfandbriefs; Zins; Coupons oder Recognitionen verloren gegangen, und auf die Sicherheit Unserer Credit; Systeme, wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorener Pfandbriefs; Zins; Coupons oder Zins; Recognitionen, Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Wenn ein Pfandbriefs; Zins; Coupon oder eine dergleichen Zins; Recognition verloren geht, so kann zwar der Verlierer, um das Publikum schleunigst darauf aufmerksam zu machen, seinen Verlust in den öffentlichen Blättern oder sonst auf beliebige Art anzeigen; beabsichtigt er aber die Amortisation derselben, so muß er sich wegen der in der Allgemeinen Gerichts; Ordnung Theil I. Titel. 51. §. 125. vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung an die Landschaft wenden.

§. 2.

Diese erläßt nach Ablauf des zweiten Termins, in welchem der Coupon oder der Recognitionsschein hätte präsentirt werden sollen, aber nicht präsentirt worden ist, das öffentliche Aufgebot, sobald der sich Meldende seinen ehemaligen Besitz einigermaßen bescheiniget hat.

§. 3.

Hierbei macht sie dem angeblichen Verlierer bekannt, daß die Amortisation selbst nicht eher erfolgen könne, bis er sich durch Vorzeigung des Pfandbriefes selbst, oder durch ein öffentlich beglaubtes Attest des Inhabers des Pfandbriefs, hinlänglich legitimirt habe.

§. 4.

In dem zuletzt erwähnten Atteste muß beglaubiget werden, daß der Inhaber des Pfandbriefs diesen wirklich vorgezeigt habe.

§. 5.

Das Aufgebot erfolgt nach der Verschiedenheit der Verfassung einer jeden Provinz, entweder durch die General; Landtschafts;

Direction, oder durch diejenige Landschafts-Direction, welche den verlorren Zins-Coupon oder Recognitions-Schein ausgefertigt hat,

- 1) vermittelst eines Aushanges, welcher in Ost- und West-Preußen bei derjenigen Departements-Direction, welche den Coupon ausgefertigt hat, in den übrigen Provinzen aber, bei der Haupt-Casse sowohl, als bei den Provinzial-Cassen, gemacht wird,
- 2) durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz, wo sich die Direction befindet, und wenn der Verlierer in einer andern Provinz wohnt, auch in derjenigen, wo er sich aufhält.

§. 6.

Zwischen den Zeiten, da das Aufgebot in den öffentlichen Blättern eingerückt worden, muß wenigstens ein Zinstermin verflissen seyn, und die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen soll wenigstens vier Wochen vor dem Amortisations-Termin erfolgen.

§. 7.

In der Churmark bleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern von halben zu halben Jahren, jedesmal unter dem 14. Februar und 14. August, als den äußersten Zahlungsterminen, geschieht.

§. 8.

Das Aufgebot muß den Eigenthümer des Coupons, oder Zins-Recognitions-Scheins, das gehörige Landschafts-Departement, das Gut, worauf der Pfandbrief haftet, und endlich auch die Nummer und den Betrag des Pfandbriefes benennen, und die Verwarnung enthalten, daß der Zins-Coupon oder Recognitions-Schein, wenn er bis zum vierten Zahlungs-Termin nicht zum Vorschein kommt, werde von selbst für erloschen geachtet, und nicht nur der Betrag der Zinsen dem sich meldenden Eigenthümer aus der Casse verabsolgt, sondern auch demselben bei Pommerischen und Schlesiischen Pfandbriefen ein neuer Zinschein sofort ausgefertigt werden; bei andern Pfandbriefen aber wird die zuletzt er-

wähnte Drohung dahin bestimmt, daß sobald der Zahlungstermin des letzten Zins: Coupons eingetreten seyn wird, die Ausfertigung der folgenden neuen Zins: Coupons erfolgen werde.

§. 9.

Dieser Verwarnung gemäß wird mit Ablauf des vierten Zinszahlungs: Termins verfahren, ohne daß es eines Mortifications: Urteils bedarf.

§. 10.

In Ansehung der noch rückständigen später fälligen Coupons wird das Aufgebot halbjährig vier Wochen vor jedem Termin wiederholt; dieser Wiederholung bedarf es aber, wie sich von selbst versteht, bei den Schlesiſchen und Pommerſchen Pfandbrieffen nicht.

§. 11.

Die General: Landſchafts: Caſſe erhält bei jedem Zins: Termine ein Verzeichniß derjenigen Coupons, welche im bevorstehenden Zinstermine erlöſchen ſollen; und ſie liefert ſolches, mit dem Schluſſe des Termins, an die General: Landſchafts: Direction mit der Bemerkung zurück: ob und welcher Coupon etwa präſentirt worden, und bei welcher Caſſe.

§. 12.

Hierauf verfügt die General: Direction die Auszahlung der erlöſchenen Coupons an die Eigenthümer und die Löſchung derſelben in der vorherigen Controlle bei ſämmtlichen Departements.

§. 13.

Meldet ſich nachher noch ein Präſentant, ſo muß er ſein angebliches Recht nöthigen Falls im Wege Rechts ausführen.

§. 14.

Uebrigens ſteht es nicht nur dem Verleſer frei, nach Anleiſtung der Allgemeinen Gerichts: Ordnung Theil I. Titel 51. §. 131. für die beſſere Benützung der ſich bis zur erfolgten Amortisation auffammelnden Zinsbeſtände zu ſorgen, ſondern es werden auch

die Landschafts; Behörden autorisirt, den hinlänglich legitimirten Pfandbriefs; Inhabern, welche während des Krieges ihre Pfandbriefs; Coupons oder Zins; Recognitionen verloren haben, während des Amortisations; Verfahrens, die Zinsen, gegen eine nach Vorschrift des Allgemeinen Land; Rechts Theil 1. Titel 14. S. 188. bis 193. zu beurtheilende Sicherheit, auszuführen.

§. 15.

Sind nicht bloße Zins; Coupons oder Recognitionen Scheine, sondern die Pfandbriefe selbst, verloren gegangen; so behält es bei der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts; Ordnung, Theil 1. Titel 51. S. 120. bis 140., sein Bewenden.

§. 16.

Auf öffentliche Vorladung der unbekanntenen Pfandbriefs Besizer können auch diejenigen antragen, welche, wie der Verliere eines Pfandbriefs; Zins; Coupons oder einer Pfandbriefs; Zins; Recognition, ein rechtliches Interesse dabei haben, daß der unbekanntene Pfandbriefs; Berechtigte ausgemittelt werde.

§. 17.

Ein solches Aufgebot, wodurch nur das nach §. 3. und 4. zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbriefs; Zins; Coupons oder Pfandbriefs; Zins; Recognitionen erforderliche Attest ersetzt werden soll, geschieht mit jenem Aufgebot zugleich, und mit denselben Förmlichkeiten, hat aber auch nicht die im §. 123. Titel 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts; Ordnung bestimmte rechtliche Folge, sondern es wird alsdann das Pfandbriefs; Capital, wie das Vermögen eines Abwesenden, nach Vorschrift des Allgemeinen Land; Rechts Theil 2. Titel 18. S. 19. bis 27., und S. 821. bis 855., behandelt. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Gegeben Berlin, den 16ten Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

Baubediente.

Instruction für die Landbaumeister in der Neu-
mark. v. 3. Jun. 1804.

Art. I.

Nach der durch das Regulativ; Rescript vom 23. August 1798 festgesetzten Einrichtung, *) soll der Landbaumeister die Aemter seines Bau-Districts vom Monat April jedes laufenden Jahres an, und zwar in der Ordnung, wie derselbe dazu vom Kammer; Collegio und den Departements; Rätthen aufgefordert wird, bereisen, sämtliche Amts; Vorwerks; Forst; Dienst; und Wirtschaften; auch Pfarr; und Küster; Gebäude, Brücken, Landstraßen und sonstige Baustücke ic., welche aus königlichen Cassen erhalten werden, sie haben Namen, wie sie wollen, im Beisein der Departements; Rätthe genau und pflichtmäßig untersuchen, zu den Reparaturen und Neubauten, nach getroffener Uebereinkunft mit denselben richtige Aufnahmen in der Art fertigen, daß darnach treffende Anschläge und Zeichnungen von dauerhafter und solider Bauart mit möglichster Menage angefertigt werden können.

Damit auch von der königlichen ic. Kammer übersehen werden kann, welche Bauten und Reparaturen vorzüglich auszuführen sind, und welche noch einige Zeit ausgesetzt werden können, muß der Land; Baumeister als Sachverständiger eine richtige Beschreibung derselben mit Bemerkung des Jahres, in welchem jedes Gebäude erbauet worden, ad Protocollum geben, dabei zugleich gründliche pflichtmäßige Vorschläge machen, von welcher Bauart solche am vortheilhaftesten auszuführen seyn werden, wo denn besonders bei Neu; Bauten auf den Lehmzugenbau und auf Lehm; schindel; Dächer mit Rücksicht genommen werden muß.

*) S. 3. weite Fortsetzung des Repertorii, S. 276.

Der Landbaumeister darf sich indessen zur Veranschlagung eines neuen Gebäudes nur in dem Fall entschließen, wenn keine Haupt: Reparatur mehr vermögend ist, das Gebäude länger auf eine dauerhafte Art zu erhalten. Zu den Haupt: Reparaturen gehöret,

a) die Erhöhung des Fundaments so weit die Stiele eines Gebäudes in Fachwerk über der Schwelle abgefaulet sind; jedoch muß anstatt der verfaulten Schwellen, allemal eine neue von Halbholz, worinn die Stiele einzuzapfen sind, gelegt werden, denn ohne neue Verschwellung ist eine Untermauerung bis zum ersten Riegel schädlich, und verursacht, daß die Fronten Wände, wegen fehlender Verbindung der Stiele, durch die Last des Daches auswärts gebogen werden, welches viele in vorerwähnter Art reparirte Gebäude beweisen.

b) Die Einziehung einer neuen Fronten:Wand, weil Fälle genug vorkommen, wo von den vier Umfassungs: Wänden drei oder zwei noch gut sind, und nur die eine Wand neu gebauet werden darf, um das Gebäude wieder auf lange Zeit in wohn: und haltbaren Stand zu setzen.

c) Die Vertrumpfung des Gebälkes, wo statt der verfaulten oder abgebrochenen Balken, Stichbalken eingebracht werden. Dieses kann zum öftern mit Nutzen geschehen, und ist mit ungleich wenigern Kosten zu bewerkstelligen, als die Einziehung neuer Balken.

d) Bei ausgewichenen Wänden die Einziehung neuer Bänder, oder die Anwendung der Triebläden. Sind nämlich die Wände nach innen ausgewichen, so kann durch die Einziehung solcher Bänder, welche mit den Dach: Sparren parallel laufen, und vom Kehlbalken ab bis zur Front:Wand in den Wand:Stiel gehen, diese Wand noch lange erhalten werden; weicht hingegen die Wand nach außen ab, so sind die bekannten Triebläden mit Vortheil anzubringen.

e) Wenn bei Gebäuden von Fachwerk das Holz in den Umfassungswänden verfault ist, hingegen der Dach: Verband und die Balken noch gut sind, so ist es leicht, dergleichen Gebäude

durch Aufmauerung massiver Umfassungswände, und durch die nöthigen innern Reparaturen in massive Gebäude zu verwalten. In diesem Falle können die Umfassungswände bei 8 Fuß hohen, 20 bis 24 Fuß tiefen Gebäuden von gebrannten Ziegeln, 1 Stein stark; bei 9 bis 10 Fuß Höhe und 30 bis 32 Fuß Tiefe, $1\frac{1}{2}$ Stein stark; und bei 12 bis 14 Fuß Höhe und 35 bis 40 Fuß Tiefe 2 Stein stark, ausgeführt werden.

Da es indessen nicht möglich ist, alle besondere Reparaturen anzuführen, so wird zu dem Landbaumeister das gerechte Vertrauen gesetzt, daß derselbe in allen übrigen Fällen mit Rücksicht auf die verschiedenen über die Verbesserung des Land: Bau: Wesens ergangenen Vorschriften, nach seinen Kenntnissen und den local Umständen gemäß, die zweckmäßigsten Reparaturen vorschlagen werde, weil dieses das sicherste Mittel ist, die so sehr übergroßen Handnehmenden Ausgaben der Bau: Cassé zu vermindern; sollten aber die Reparatur: Kosten eines Gebäudes sehr beträchtlich seyn: so ist wohl zu erwägen und in dem Bau Bereisungs: Protocoll auseinander zu setzen, ob es nicht vortheilhafter seyn würde, das Gebäude mit Zuhülfnahme der alten Materialien neu aufzuführen.

f) Wenn ein Gebäude durch Länge der Zeit oder sonst so sehr baufällig ist, daß es durch keine Reparatur länger mit Vortheil erhalten werden kann, so muß der Landbaumeister bei der Bau: Bereisung den Bau eines neuen in Vorschlag bringen. Hierauf ist aber nicht geradehin die Größe des vorhandenen alten Gebäudes zum Grunde zu legen, und noch weniger dürfen die Gebäude vergrößert werden, sondern es muß der erforderliche Raum mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bestimmung jedes Gebäudes nach richtigen ökonomischen Grundsätzen und darauf gegründeten Berechnungen möglichst genau ausgemittelt werden. Besonders müssen die Scheunen und Ställe nicht eine unnöthige Größe erhalten. Der Landbaumeister hat daher unter Anleitung des Departements: Rathes aus den Nutzungs: Anschlägen den erforderlichen Raum der neuen Gebäude genau zu bestimmen, auch muß sich derselbe aus den Amts: Registraturen die Verfassung der Aemter und Unterthanen: Bauten bekannt machen.

g) Ferner hat derselbe die General-Pacht-Contracte der Beamten, so weit sie sich auf ihre Verpflichtungen in Abticht des Bau-Wesens beziehen, einzusehen, auch sich die Bau-Verpflichtungen der Unterthanen bekannt zu machen, und bei den Vorschlägen zu neuen Bauten die Gründe ausführlich anzuführen, wozu um diese oder jene Bauart den Vorzug vor einer andern zu diene.

h) Bei vorkommendem Bau der Bran- und Brantweinbrennereien, Darr-Häuser, Ziegelöfen, Backöfen, Brücken, Schälungen und Bewährungen hat sich der Landbaumeister alles dasjenige, was auf die Bauart, Construction und Bestimmung der Größe dieser Bau-Gegenstände Einfluß haben kann, genau bekannt zu machen, und die Gründe, weshalb solche in der vorgeschlagenen Art anzulegen sind, sowohl in dem Bereisungs-Protocoll, als auch in den Anschlägen anzuführen.

Art. II.

Wird der Landbaumeister angewiesen, bei den jährlichen Bereisungen nach den zum Östern erlassenen Verordnungen und in specie nach der allen Cammer-Präsidenten unterm 24. Febr. 1796 *) Allerhöchst ertheilten Immediat-Instruction genau nachzuforschen, und auszumitteln: Ob die Beamten in Abticht der Reglements-mäßigen Dachdeckungen und kleinen Reparaturen die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt haben; desgleichen ob zu solchen Bauten, wozu freies Bauholz angewiesen ist, solches, so wie, ob das angewiesene Nuß- und Schirr-Holz vorschriftsmäßig verwendet worden, darüber dem Befund nach ein pflichtmäßiges Attest mit Nachweisung auszufertigen, und solches den Beamten zu seiner Legitimation zuzustellen. Dieser Vorschrift hat der Landbaumeister genau und pflichtmäßig nachzukommen, und seinem Domainen-Pächter hierinn im mindesten etwas nachzusetzen, weil durch beständige Erhaltung der Gebäude und Baustücke im kleinen, und zwar in Dach, Fach, Schwellen u. vielen ansehnlichen Reparaturen und Neubauten vorgebeuget, und das durch dem Bau-Fonds ein bedeutender Kosten-Aufwand erspart wird. Sollte sich bei Revision des Departements, oder Provinz-

*) Zweite Fortsetzung des Repertorii, S. 257.
Hoffmanns Repert. 2. Th.

cial: Bau: Rath's finden: daß der Landbaumeister bei einem oder anderm Fall hierunter nicht vorschriftsmäßig verfahren habe, und alsdenn die Unterlassungs: Fälle dem vorgesetzten Cammer: Collegio angezeigt werden; so muß derselbe deshalb unausbleiblich zur Verantwortung gezogen und bei besondener Wichtigkeit der Vernachlässigung bestraft werden. Zu den kleinen Reparaturen wird gerechnet: die alljährliche Deckung des 20sten Theils sämtlicher Rohr: und Stroh: Dächer nach □ Maß, und das Verforsten derselben. Ferner

bei Gebäuden, welche in baulichen Würden sind:

a) Die Verzwickung der Fundamente, der Plinten, und Verschwellungen der Wände, die Herstellung des Putzes, und der Kalkberappung sowohl außerhalb als innerhalb des Gebäudes, und die Instandhaltung der Gesimse.

b) Bei neuen Fachwerks: Gebäuden, oder nach jeder Haupt: Reparatur die Unterhaltung der ausgemauerten oder gestraachten Zäher 12 Jahr, weil nach dieser Zeit solche, wenn es erforderlich, auf Königl. Kosten in tüchtigen Stand gesetzt werden sollen.

c) Das Ausstopfen der Stein: Dächer, das Verstreichen derselben, die Herstellung der Dachfenster mit Hohlsteinen, so wie die wasserdichte Eindeckung der Dachfenster und Dachlücken. Generaliter sind Beamte verbunden, dergleichen Reparatur an einem Ziegel: Dach herzustellen, wozu nicht mehr als 100 neue Dachsteine erforderlich sind.

d) Die Herstellung der fehlenden Simmsbretter an den Balken: Köpfen, der Windplatten und Windbretter, nebst der Instandhaltung der Dachlücken, Fenster, Fensterladen, Thüren und Thorwege.

e) Alle Reparaturen an den Beschlägen der Thore, Thüren, Fenster und Fensterladen, so wie auch die Unterhaltung der Schließer nebst dem Blei und Glas in den Fenster: Flügeln.

f) Das Ausschmieren und Umsetzen der Oefen, sowohl in den Amts: als Deputanten: Wohnungen, ohne daß dazu das mindeste verlangt werden kann.

g) Das Ausweissen der Stuben und übrigen Theile des Gebäudes.

h) Die Reparatur der Backöfen, Feuerherde und Kesselfutter.

i) Die Reparatur einzelner Treppen, Stufen und des Geländers sowohl als die Instandsetzung der Fuß- und Dachböden, wenn weiter nichts als einzelne Bretter und Nägel zu Befestigung der losen Dielen erfordert werden. Hieher gehöret auch die Unterhaltung aller übrigen mit Steinen und Lehm ausgelegten Fußböden.

k) Das Reinigen der Brunnen und Viehtränken, die Ausbesserung der Plumpen, Brunnengeschlinge, Brunnenständer, Schwengelruthe und Eimer.

l) Die Ausbesserung der Steinpflaster auf dem Hofe und vorlängst den Gebäuden, so lange bis eine gänzliche Umlegung erforderlich ist.

m) Bei den Ziegelföfen und Ziegelscheunen, die Auszwickung der Gewölbe, und die Herstellung der Schir- und Hordt-Canäle sowohl als die Anschaffung der abgegangenen Steinformen und Gerüste.

n) Die Erhaltung sämtlicher Bewährungen und Gehege inclusive Schlösser und Bänder.

o) Das Auskrauten und Räumen der Gräben.

p) Die Unterhaltung der Brau-, Brennerei- und Molkens- Utensilien und Geräthschaften.

q) Nicht nur die Ausbesserung, sondern auch die Anfertigung der Krippen, Kausen und Schaf- Horden, Dach- und Feuerleitern, Tränk- und Wassertröge; jedoch sollen bei neu aufzuführenden oder stark zu reparirenden Gebäuden die Krippen und Kausen auf Königl. Kosten veranschlagt werden.

r) Die Erhaltung sämtlicher Feuer- Geräthschaften, als: Feuerleitern, Haken, Eimer, Handspritzen, Wassertienen mit dazu gehörigen Schleifen, so wie solche in dem Amts- Inventario aufgeführt sind. Dahingegen sollen Reparaturen an den auf Königl. Kosten für die Aemter angeschafften großen Feuerspritzen

aus der Land- u. Bau-Casse bestritten werden. Die Unterhaltung der großen Feuer-Prigen, welche nach Vorschrift des bestätigten Land- u. Feuer-Societäts-Recesses vom 17. August 1802. S. 21. *) für jedes für Zehn tausend Thaler und drüber bei der Feuer-Societät versichertes Dorf angeschafft werden müssen, geschieht aber nach der im bemeldten R. festgesetzten Proportion von den interessirenden Theilen auf gemeinschaftliche Kosten.

6) Die Unterhaltung der Tauben-Häuser und Bienen-Schauer.

Art. III.

Hat der Landbaumeister bei Vereisung der Aemter sich zugleich zu überzeugen, ob das den Holzberechtigten aus Königlichem Forsten verabreichte freie Bauholz nicht allein der Vorschrift gemäß verwendet, sondern auch die Bauten nach den, in den approbirten Holz-Anschlägen bestimmten Bauarten ausgeführt, und in dem Fall der gehörig befundenen Ausführung die Urteste dem Amte darüber zuzustellen, im entgegengesetzten Fall aber die Nichtverwendung desselben dem Amte bekannt zu machen, damit dasselbe dergleichen Bau-Interessenten zur Nachholung des Versäumten anhalten, oder wenn dieses nicht mehr möglich sein sollte, auf gesetzliche Bestrafung derselben bei der Könighchen u. Cammer antragen kann.

Art. IV.

Nächst dem hat der Landbaumeister im Allgemeinen darauf zu sehen, und mit den Amts-Zimmermeistern nach der ihnen ertheilten Cammer-Instruction vom 20. März 1792. **) darauf zu halten, daß bei allen Gebäuden und Bauwerken, wozu die Materialien und das Holz resp. aus Könighchen Cassen und Forsten verabfolgt wird, alles dasjenige vermieden und abgewendet werde, wodurch der Ruin der Gebäude u. befördert werden könnte; es sollen die Landbaumeister daher, wenn auf ihre Erinnerung nicht die erforderliche Abänderung erfolgt, solches der Könighchen u. Cammer anzeigen, von welcher das Nöthige wegen Abhelfung der verwerflichen

*) P. II 42. XI. N. C. C. M.

**) S. zweite Fortsetzung des Repertorii. S. 252.

Bauart verfügt, und diese Verfügung dem Landbaumeister mitgetheilt werden soll.

Besonders hat der Landbaumeister darauf zu sehen, daß

a) Die Untermaurungen und Verschwellungen der Gebäude von Erde und Mist rein gehalten werden, auch daß bei den Schafställen durch die Ausladung des Mistes die Fundamente nicht untergraben, und bei dem Ausfahren des Mistes die Trägerstiele und ihre Untermaurungen nicht beschädigt werden.

b) Daß alles Strauchwerk außerhalb an den Wänden, welches Stockung und Fäulniß verursacht, weggeschafft werde.

c) Wenn stehendes Wasser oder andere Feuchtigkeiten den Gebäuden zu nahe sind, und nachtheilig werden könnten, so ist für die Ableitung derselben vorzüglich zu sorgen.

d) Auf den Amts- Ziegeleien ist die Form der Mauer- und Dachziegel zu untersuchen, ob solche die seit älterer Zeit übliche Form, nämlich bei Mauersteinen $11 \frac{1}{2}$ Zoll lang, $5 \frac{1}{2}$ Zoll breit, und $2 \frac{3}{4}$ Zoll Höhe haben, dergestalt daß jedesmal 8 Steine auf einen Cubic- Fuß Mauer gehen.

Die Dachziegel müssen 15 Zoll lang und 6 Zoll breit seyn.

Art. V.

Wenn der Landbaumeister von der Königlichen u. Cammer beauftragt worden, die aus den Baubereifungs- Protocollen nach den Umständen des Bau- Fonds ausgewählten Neubauten und Reparaturen zu veranschlagen, so hat derselbe nicht allein die Anschläge und Zeichnungen in der vorstehend ad I. erwähnten Art und nach den übrigen Vorschriften, welche ihm aus seiner Dienst- Registratur, die er beständig in complettem Stande zu erhalten hat, bekannt seyn müssen, anzufertigen, sondern hauptsächlich auch dabei richtige, durch eigene Erfahrung eingezogene Preise der Materialien, ingleichen des Fuhr- und Arbeits- Lohns zum Grunde zu legen, und nicht, wie wohl zum Theil bishero geschehen ist, nur die ihm von dem Beamten und Amts- Gewerksmeistern hierüber ertheilte Auskunft, ohne nähere Prüfung und Nachforschung, anzunehmen. Diese Anschläge und Zeichnungen mit den ad I. bemerkten Erläuterungen, auch allenfalls, wenn mehrere Gebäude auf einem Ge-

Höfte aufgeführt werden sollen, mit Situations-Plan begleitet (wobei auf die immediate Verordnung gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude d. d. Berlin den 28. August 1796 *) Rücksicht zu nehmen ist), hat der Landbaumeister in duplo rein und sauber geschrieben, mit den verordneten Alten des Departements, Rathes und des Districts, Forstmeisters versehen, spätestens im Monat August jedes laufenden Jahres ohnerinnert mittelst Bericht der Königl. ic. Cammer zu übergeben, damit letztere solche der Vorschrift des Regulativ-Rescripts vom 23. August 1798 gemäß von jedem Aemter-Departement im September jeden Jahres an das General-ic. Directorium befördern kann.

Art. VI.

Nach den bestehenden Vorschriften, und namentlich nach der vorhin allegirten an alle Cammer-Präsidenten ergangenen Inmediat-Instruction vom 24. Febr. 1796 sollen Domainen-Beamten in der Regel nicht zu Entpreneurs-Königlicher Bauten angenommen werden, und es soll nur alsdann eine Ausnahme von dieser Regel statt finden, wenn der Beamte sich durch Ausführung der ihm obliegenden reglementmäßigen und sonstigen Bauten, auch Bau-gegenstände vor andern rühmlichst ausgezeichnet hat, und die Bes-weise davon dem Hohen General-ic. Directorio vorgeleget, und die jedesmalige Genehmigung deshalb ertheilt worden ist. Wenn das Her der Königl. ic. Cammer kein Entpreneur zu diesem oder jenem auswärtigen Bau bekannt ist, und dieselbe dem Landbaumeister die Auswahl eines oder mehrerer qualificirter Subjecte überläßt, und denselben beauftragt, mit solchen der Vorschrift gemäß zu contrahiren, so hat derselbe vorzüglich (wenn der Beamte nicht, wie vorher erwähnt, dazu pflichtmäßig vorgeschlagen werden kann) dazu die geschicktesten und solidesten Gewerkmeyster aus der Nähe des Bauorts in Vorschlag zu bringen, weil aus Erfahrung bekannt ist, daß Meister aus entfernten Gegenden, der Entlegenheit und ihrer übrigen Geschäfte wegen, die Bauten zum Theil vernachlässigen, solche selten gehörig selbst führen, dieselben nur dann und wann auf kurze Zeit nachsehen, und die Haupt-Ausführung fast lediglich den Gesellen überlassen, wozu gemeinlich keine

*) p. 322. X. N. C. C. M.

tüchtige fachkundige Subjecte aus den nahen Gegenden des Bauorts genommen werden, weil die geschickten Arbeiter sich ohne ansehnliche Zulage zu dem gewöhnlichen Lohn nicht gerne weit von ihrem Wohnort entfernen, diese Zulagen aber wider das eigene Interesse des Entrepreneurs laufen.

Um daher in allen Gegenden der Provinz besonders tüchtige Mauer- und Zimmermeister zu erhalten, wird der Landbaumeister gemessenst angewiesen, bei der ihm in den General-Privilegiis beider Gewerke aufgetragenen Prüfung der angehenden Meister in seinem District dahin zu sehen und darauf zu halten, daß kein Subject, welches nicht nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung die erforderliche Geschicklichkeit und besonders hinlängliche praktische Kenntnisse vom Bauwesen besiget, und solches durch vollständige Anfertigung des vorgeschriebenen Meisterstücks hinlänglich bewiesen hat, zum Mauer- oder Zimmermeister angenommen werde; auf den Fall aber dergleichen Subjecte, von deren zu geringen Kenntnissen sich der Landbaumeister gehörig pflichtmäßig überzeugt hat, dennoch von den Gewerken und Magisträten als Meister aufgenommen werden sollten, hat der Landbaumeister solches mit Uebereicherung des Examinations-Protocolls der Königlichen u. Cammer anzuzeigen, von welcher sodann das Gewerk und der Magistrat (nach vorheriger nochmaliger Prüfung des Meisterstücks) zur Verantwortung und dem Befinden nach zur Strafe gezogen werden sollen.

Art. VII.

Bei Anfertigung der Anschläge besonders vom neuen Bau der Forst- Gebäude hat der Landbaumeister, wenn solche Wohn- und Wirtschafts- Gebäude betreffen, sich die Bestellungen der Forst- Bedienten vorlegen zu lassen, darnach ihren Einschnitt und Viehstand auszumitteln, und hiernach die Größe der Gebäude nach richtigen Principien zu bestimmen, zu den Wohngebäuden aber nach Uebereinkunft mit dem Departements-Rath und Revier-Forst- Bedienten eine Normal- Zeichnung dem Bedarf des Dienstes angemessen auszuwählen, vorher die vortheilhafteste Bauart entweder massiv, Lehmwaben oder von Fachwerk auszumitteln, und in dem vorerwähnten Protocoll die Gründe anzuführen, warum solche

sowohl bei den Wohn- als noch übrigen Gebäuden vorzugsweise anzuwenden sey; so wie auch der Landbaumeister, nachdem nunmehr das Forstwesen einen Theil des Provinzial-Departemens, Ressorts ausmacht, in Absicht der Forst-Bauten alles dasjenige genau das bei zu beobachten hat, was wegen Anfertigung der Anschläge von Domainen-Beamten S. I. vorgeschrieben worden ist. Auch muß der Landbaumeister, wenn ein oder mehrere neue Gebäude aufgeführt werden, einen Situations-Plan, sowohl von der alten, als wie auch von der zu verändernden Lage des Forstdienst-Gebüdes anfertigen, solchen den Anschlägen beifügen, und letztere in duplo mit den geordneten Attesten der Forstmeister versehen, nebst dem vorhergedachten Protocoll und übrigen Beilagen der Königl. Cammer alljährlich im Monat August mittelst Berichtsherrn übergeben.

Art. VIII.

Da es dem Landbaumeister obliegt, alle Holz-Anschläge für diejenigen Particuliers und Müller, welche mit ganz oder doch zum Theil freiem Bauholze bauen, entweder selbst zu fertigen, oder wenn solche von erfahrenen und approbirten Amts-Zimmermeistern angefertigt worden, an Ort und Stelle zu revidiren: so hat derselbe bei den Gebäuden gemeinschaftlich mit dem Revier-Forstbedienten darauf zu sehen, daß solche genau nach der Erbverschreibung des Besitzers angefertigt, und dabei die Grundstücke und deren Ertrag zum Grunde gelegt werden. In Ansehung der Veranschlagung des Holzes bei Mühlen, Mahlgerinnen, Freiarchen &c. ist folgendes zu beobachten: Bei Mahlgerinnen und Freiarchen sind zum Bodenbeleg zöllige Bohlen und zur Seitenbekleidung 1 ½ zöllige Bretter anzunehmen, auch fällt alles Ansdiehlen der Hausflure und Kammern in den Wohngebäuden weg. Ueberhaupt muß bei den Mühlengebäuden alle mögliche Holzmenage beobachtet werden; weshalb aller überflüssiger, nicht unumgänglich zur Dauer gehöriger Holzverband wegfallen muß, auch müssen unnütze Spundwände und Flügelschalungen weggelassen werden. Da viele Spundwände von Mittelholz bisher veranschlagt worden, so hat der Landbaumeister darauf zu halten, daß da, wo es angehet, geschnittenenes gutes starkes Holz verrechnet wird.

Auf gleiche Art ist darauf zu sehen, daß die Einfassungen der Mühlen, Teiche, Mühlen, Gräben &c. und wo es nach Beschaffenheit des Locale angehet, von Faschinen tüchtig gemacht werden, und wenn in vorkommenden Fällen von den hier gegebenen Vorschriften abgegangen werden müßte: so ist in der Ueberschrift des Anschlages die Ursache anzugeben, auch jedesmal in der Zeichnung zu Mahl- und Freiarchen der Wasserstand über dem Fachbaum richtig zu bemerken.

Hierbei dient noch zur Nachricht, daß nach einem von dem Königl. Ober-Bau-Departement unterm 7. Novbr. 1802 wegen der Hundskopischen Mühle abgegebenen Gutachten dasjenige Holz, welches zu Wasser- und Windmühlen, und zwar im einzelnen zu Rädern, Dreiliegern, Getrieben, Wellen, Beuteltasten, Rumpfen, Rumpfleitern, Angewägen, Stergen, Trageböcken, Rückscheren, Windmühlen, Ruthen und Pressen gebraucht wird, zum Nutz- und Schirholz, das sonst erforderliche aber zum Bauholz gerechnet wird.

Art. IX.

Von den Bauten derjenigen Amts-Untertanen, welche nicht vom Dienste befreiet worden, und welche zum freien Bauholz berechtigt sind, werden, wie bishero durch die Amtszimmermeister mit Zuziehung der Domainen-Beamten und Revier-Forstbedienten alljährlich die Designationes ihres Bau- und Reparatur-Holz-Bedarfs nach Vorschrift der von der Königl. &c. Cammer den Amtszimmermeistern erteilten Instruction vom 20. März 1792 *) aufgenommen und angefertigt, und dem Landbaumeister zur etwaigen vorschriftsmäßigen Abänderung zugestellt, bei welcher Revision derselbe alle wegen Holz-Menage ergangene Vorschriften genau zu beobachten, und sich solche in dieser Absicht gehörig bekannt zu machen hat.

Auch muß der Landbaumeister, wenn von den Revier-Forstbedienten dabei bemerkt worden, daß tauglicher Lehm zum Lehm-pagen-Bau vorhanden sey, Holz-Anschläge zum Lehm-pagenbau anfertigen, auch von Erbauung der Wohnhäuser, nach der gedruck-

*) Zweite Fortsetzung des Repertorii, S. 252.

ten Instruction für die Baubedienten vom 15. Febr. 1798, die geordneten Anschläge und Balancen zu der mehreren Kosten, welche zum Lehmpagen gegen den Fachwerksbau erfordert werden, ausarbeiten und solche beifügen.

Art. X.

In Ansehung der Kirchenbaue stehet durch ältere Landes-Verordnungen fest, daß an Orten, wo Seiner Königlichen Majestät das Patronat der Kirchen zusteht, nur die Materialien, als Holz, Mauersteine und Kalk, oder der Betrag derselben an Gelde gegeben, die Eingepfarrten aber das Arbeitslohn verabreichen, und sämtliche Fuhrn und Handarbeiten ohnentsgeltlich verrichten müssen. Der Landbaumeister hat also jedesmal am Ende des Anschlagens den Königlichen Patronat-Beitrag genau zu recapituliren, damit sowohl der Betrag des Holzes nach seinen verschiedenen Sorten, dessen Werth und auch der Geld-Beitrag für die übrigen Materialien daraus ersehen werden kann.

Sollte indessen das Patronat nicht Seiner Majestät allein zukommen und noch andere Obrigkeiten concurriren: so muß der Landbaumeister nach vorher eingezogener Nachricht nur denjenigen Theil auf Königliche Kosten berechnen und ansetzen, welcher dahin gehöret. Das Vorangeführte findet auch von den Schul- und Pfarrhaus-Bauten statt, bei welchen der Landbaumeister außerdem ebenfalls darauf zu sehen hat, daß sie nicht unnöthigerweise zu groß, sondern nur dem wirklichen Bedarf gemäß angelegt werden.

Hiernächst muß in den Anschlägen von neuen Kirchenbauten jedesmal die Größe des alten Gebäudes, die noch brauchbaren alten Materialien und besonders die Größe der zur Kirche gehörigen Gemeinde angegeben werden.

Ferner wird dem Landbaumeister in Erinnerung gebracht, bei vorkommenden Thurm-Reparaturen und Neubauten keine holzverschwendende und dem Feuer gefährliche mit Schindeln abgedeckte Thurmschauben zu veranschlagen, sondern an deren Statt geschmackvollere, haltbare, mit Steinen oder Eisenblech bedeckte Thurmschäfte zu projectiren.

Art. XI.

Wird der Landbaumeister angewiesen, die Anschläge von den nothwendigen Cämmerei, und Militär-Bauten in den Städten seines Districts nach der, in dieser Instruction wegen der Königl. Bauten vorher ertheilten, Vorschrift aufzunehmen und anzufertigen, auch wegen der Ausführung die Magistrats, Bau, Desputirten und Handwerker gehörig zu belehren und anzuweisen, so wie darauf pflichtmäßig zu halten, daß solche vorschriftsmäßig realisirt werden, und im Fall derselbe in einem oder dem andern Orte Unordnungen bemerken sollte, solche der Königl. u. Cammer anzuzeigen.

Art. XII.

Bei Bearbeitung der Bürger-Bau-Angelegenheiten in den Städten und Anfertigung der Anschläge zu diesen neuen Bauten und Haupt-Reparaturen, worauf Bauhülfs-gelder nachgesucht werden sollen, hat derselbe alles dasjenige genau zu befolgen, und nachzukommen, was dieserhalb in der Instruction für sämtliche Magistrate und Königl. Baubedienten vom 1. Juny 1798 vorgeschrieben ist, und besonders sich zu bemühen, daß bei dergleichen neuen Bürgerbauten nicht allein die möglichste Feuersicherheit angebracht, sondern auch zugleich wo möglich äußere geschmackvolle Verzierungen bewirkt werden, weshalb Er den massiven Bau am gelegentl. empfehlen muß.

Art. XIII.

Wenn dem Landbaumeister die Revision von bereits ausgeführten Bauten und Reparaturen übertragen wird, so hat derselbe dabei genau den approbirten Anschlag, Zeichnung und Contract zum Grunde zu legen, und wenn Er bei einem dieser Punkte eine Abweichung des Anschlages vorfindet, auf den Grund desselben Position für Position eine balancirende Nachweisung von den wirklich vorgefundenen Arbeiten und dazu verwandten Materialien anzufertigen, am Ende dieser Balance das Minus oder Plus zu bemerken, derselben ein Protokoll wegen sonstiger Beschaffenheit des Baues beizufügen, und solches der ressortirenden Behörde mittelst gutachtlichen Berichts zu übergeben. Auch muß derselbe Hinführo nach dem Verlangen der Königl. Ober- u. Rechn.-Cam-

mer die Älteste von Bauten, bei deren Revision nichts zu erinnern gefunden worden, nicht auf separate Vogen ausfertigen, sondern solche jedesmal den treffenden Anschlägen und Contracten beifügen.

Art. XIV.

Hat der Landbaumeister sich mit seinen Dienstreisen so einzurichten, daß derselbe die in einer Gegend betreffenden Aufträge mit einer Reise hintereinander abmache, weil durch das öftere Hin- und Herreisen nach einerlei Gegenden nicht allein viel Zeit verschwendet, sondern auch die Unterthanen wegen des vielen Vorspannes gedrückt werden.

Art. XV.

Wenn nach vorstehender Anweisung Bauten und Reparaturen eingeleitet sind, so ist der Landbaumeister überhaupt schuldig, so viel die Erfüllung der gesammten ihm obliegenden Dienst-Geschäfte es nur gestattet, oder wo in einzelnen Fällen von der Königlich-chen ꝛ Cammer, oder dem Departements; oder Provincial; Bau-rath derselbe dazu angewiesen wird, auch für die tüchtige Ausführung der Bauten zu sorgen, und muß Er nicht glauben, das Seinige gethan zu haben, wenn er einen Entrepreneur ausgemittelt hat, der das Veranschlagte ausführt; vielmehr ist Er verpflichtet, jeden Entrepreneur überhaupt und ohnfehlbar in den in seinem Entreprises Contract benannten einzelnen Fällen, wegen der Art, wie er den Bau ausführt, möglichst genau zu controlliren. In Specie ist der in Lästern wohnende Landbaumeister zur genauen Aufsicht auf die Entrepreneurs in tüchtiger Ausführung der an den hiesigen wichtigen Bau-stücken vorkommenden Bauten und Reparaturen verpflichtet, und jederzeit schuldig, dem Departements; oder Provincial; Bau-rath, wenn selbige Mängel in der Zeit, Art und Ausführung der Bauten oder sonst bemerken, und Auskunft dar-über von ihm verlangen, solche unweigerlich zu ertheilen, wozu ihn das Cammer. Collegium, wenn es nicht schon geschehen seyn sollte, anzuweisen hat. Sollte Er aber auf die Erinnerung des Departements; oder Provinzial; Bau-raths keine Rücksicht nehmen: so haben diese dem vorgesetzten Cammer; Präsidio davon Anzeige zu machen und dessen Verfügung darüber abzuwarten.

Uebrigens müssen die Landbaumeister sich auch, besonders bei vorkommenden Feuersbrünsten, die wegen des Auseinanderbaues der neuen Gebäude ergangenen Verordnungen zur genauen Nichtschur dienen lassen, nicht weniger auf die Abschaffung der hölzernen Schornsteine in Städten und Dörfern, der Strohdächer und Schindeldächer auf den Bürgerhäusern in den Städten, und überhaupt auf alle die Bewirkung mehrerer Feuer-Sicherheit in der Bauart der Gebäude abzweckende Policei-Vorschriften bei ihren Bau-Bereisungen ein genaues Augenmerk richten, und wenn sie Abweichungen und Mißbräuche dagegen wahrnehmen, solche dem vorgefetzten Cammer-Collegio zur Veranlassung der nähern Untersuchung und Remedur anzeigen, überhaupt aber sich die Befolgung der gegenwärtigen Instruction nach allen Kräften angelegen seyn lassen. Signatum Berlin den 3. Junii 1804.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Boß.

Instruction für die
Land-Baumeister in der Neumark.

Bergwerk.

F. W. 10.

Unsern 10. Um Euch von der nunmehr erfolgten neuen Organisation der Verwaltungs-Behörden des gesammten Bergwerks, und Hütten-Wesens in Unsern Staaten zu unterrichten, machen Wir Euch hierdurch bekannt, daß, nach Unsern allerhöchsten Bestimmungen und den Anordnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen

I.

Das bisherige Bergwerks- und Hütten-Departement aufgelöst, und die gesammte Bergwerks- und Hütten-Verwaltung mit Ausschluß des financiellen Theils der Verwaltung der Rüberr-

dorfer Kalkstein-Brüche, der Torfgräbereien und der Collberger Salinen, der, als einer besondern Abtheilung des Ministerii des Innern, errichteten General-; Bergbau-; Direction übertragen worden.

2.

Die specielle Verwaltung der gesammten Bergwerks-; und Hütten-; Partie durch die zwei Ober-; Berg-; Aemter, in Berlin für die Provinzen Churmark, Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, und in Breslau für Schlesien und die Grafschaft Glas, geschieht soll, daß ferner

3.

Das Brandenburg-; Preussische Ober-; Berg-; Amt hieselbst die Functionen der ehemaligen, jetzt zugleich aufgehobenen, drei hiesigen Berg-; Districts-; Behörden, der Bergwerks-; und Hütten-; Administration, der Haupt-; Dorf-; Administration, und des Haupt-; Eisen-; Comtoirs vereinigt, und außerdem demselben noch die Collberger Saline, das Freyenwalder Alaun-; Bergwerk nebst den Salinen, Torfgräbereien beigelegt ist; und endlich

4.

Die Ober-; Berg-; Aemter, da sie die gesammte Verwaltung der Bergwerks-; und Hütten-; Partie, ein jedes nach den ihm-; zugetheilten Provinzen, in sich vereinigen, in so weit beiden Ministerien des Innern und der Finanzen, in ganz ähnlichen Verhältnissen, wie die Provinzial-; Regierungen, untergeordnet sind; in Absicht des allgemeinen technischen Betriebes und der Disciplinar-; Aufsicht aber dieselben, wie die Regierungen, unter der generellen Inspection des Ministerii des Innern, und unter der speciellen Leitung der oberwähnten General-; Berg-; Bau-; Direction stehen. Sind u.

Berlin, den 25. April 1810.

A. C. F.

Beyme.

An
das Ober-; Landes-; Gericht zu
Soldin.

Besitz.

Publicandum betreffend die, durch das sub dato Memel den 9. October 1807. ergangene Edict, erfolgte Auslösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glaz. v. 3. Apr. 1809.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. ic. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß über die richtige Deutung der, durch das sub dato Memel den 9ten October 1807. über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund- Eigenthums ergangene Edict, in den §§. 10. 11. und 12 erfolgten Auslösung der persönlichen Erbunterthänigkeit der Landbewohner in der Provinz Schlesien verschiedentlich Zweifel obwalten.

Allerhöchst Dieselben verordnen daher, zur Beseitigung der zwischen Guts- Besitzern und mehreren Dorf- Gemeinden an verschiedenen Orten daraus entstandenen Irrungen, hiermit folgendes:

§. 1.

Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustical- Grundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede, auf seinem Besitze haftende gutherrliche Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Hand- und Spann- Dienste, desgleichen auch alle Geld-, Getraide- und sonstige Natural-, Zinsen und Leistungen, in der nehmlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeitlich zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerbitt ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§. 2.

Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustical; Stelle sogenanntes Laudemium, Marktgroßchen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks dem Gutsherrn, als Inhaber der Gerichtsbarkeit zeitlich zu entrichten verbunden war, ist derselbe solche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 3.

Jeder, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliehene Guts; Herr hat, in so lange, als wegen Verwaltung derselben nicht etwas anders verordnet worden, auch hinführo das Recht, von allen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieselben außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, das sogenannte Abzugs; oder Abfahrts; Geld mit 10 p C. vom Vermögen des Auswandernden, desgleichen auch von allen aus seiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften, landüblichen Abschoss, unter der im §. 152. des ersten Anhangs zum Allgemeinen Land; Rechte vorgeschriebenen Einschränkung zu fordern.

§. 4.

Ueberall, wo es zeitlich noch statt gefunden haben dürfte, ist auch der Gutsherr fernerhin berechtigt, von den auf seinem Gute wohnenden Handwerkern herkömmlichen Handwerks; Zins, insbesondere also auch Weberzins, jedoch insofern nur zu fordern und zu erheben, als derselbe die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien, oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 rechtlich darzuthun im Stande ist.

§. 5.

Es steht auch jedem Gutsbesitzer, in so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial; Gerichtsbarkeit etwas anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den sogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzzeld zu fordern.

§. 6.

Dagegen sind durch die in den §§. 10. 11. und 12. des sub dato Memel den 9. October 1807. ergangenen Edicts erfolgte Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit auch alle und jede aus der persönlichen Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner herfließende Gerechtsame der Gutsbesitzer für zugleich mit aufgehoben zu achten.

§. 7.

Für völlig aufgehoben sind daher zu achten:

- a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungs- Gelder (lytrum personale et reale) zu fordern;
- b) das Recht des Gutsherren, zu verlangen, daß alle Kinder der zeitherigen Unterthanen drey Jahre lang gegen das Zwangs- Gesinde- Lohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;
- c) das Recht, von denjenigen Unterthanen- Kindern eine Geld- Entschädigung zu fordern, welche die (sub b.) erwähnten Zwangs- Gesinde- Dienste nicht in Person geleistet haben;
- d) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch noch nach beendigtem dreijährigen Zwangs- Gesinde- Dienste zu nöthigen, daß sie dem Guts- herrn auf dem Hofe, oder auch den Hofe- und Dreschgärt- nern, welchen die Guts herrschaft selbige als Gesinde über- läßt und zuweist, gegen das sogenannte Fremden- Lohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;
- e) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu su- chen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;
- f) das Recht, von den sogenannten Schutzhunterthanen, außer dem §. 5. den Guts herren einzuheden nachgelassenen Schutz- gelde, noch gewisse obrervanzmäßige Dienste zu fordern, und zu verlangen, daß sie der Guts herrschaft vorzugsweise dienen müssen.

Hierbey versteht es sich jedoch dagegen auch von selbst, daß die Guts herrschaft dergleichen Schutzunterthanen auch fernerhin nicht die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie beispielsweise, an verschiedenen Orten, mit Raff, und Leseholz der Fall gewesen ist, weiter zukommen lassen darf;

- g) das Recht, jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24ten Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;
- h) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehrern Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle;
- i) das Recht, auf Ermäßigung des von dem Erblasser eines robotpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

Alle vorstehend aufgeführte zeitherige Rechte der Guts herren, als Folgen und Ausflüsse der Eigenbehörigkeit, müssen mit der Erbunterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß diese Rechte, in Hinsicht derjenigen Unterthanen, welche es erst mit dem Martini-Tage 1810 zu seyn aufhören, auch fernerhin bis zu diesem Zeitpunkte von dem Guts herrn in Ausübung gebracht werden können und sollen.

§. 8.

Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweise besitzenden Grundstücks und zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeiten, und andern fortwährenden Lasten, bedarf der bäuerliche Grundbesitzer, nach erfolgter Auflösung der Erbunterthänigkeit, des gutherrschastlichen Consenses weiter nicht.

§. 9.

Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat, erbun-

terthänig zu seyn, ist fortan zur vorhabenden Verheyrathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§. 10.

Dagegen ist jeder Dorfbewohner dem Guts Herrn, insbesondere als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, alle Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhin zu beweisen schuldig, und deshalb auch hinführo verbunden, sich mittelst Handschlags dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 11.

Es ist daher auch jeder Dorf- Einwohner, welcher, insofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu seyn, seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizei- Gesetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bey dem Guts Herrn, als Inhaber der demaligen Polizei- Gerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 12.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Land- Gesindes. müssen auch hinführo nach den bereits bestehenden Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. V. insoweit solche auf das Land- Gesinde Anwendung finden, beurtheilt werden. In Rücksicht des den Gutsbesitzern gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde zusehenden Züchtigungsrechts soll es auch vor der Hand bey den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. VII. §. 227. bis 230. und des §. 125. im ersten Anzuge zum Allgemeinen Landrechte fernerhin sein Bewenden behalten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich denn auch für die Zukunft Guts Herren und Dorfgemeinden in der Provinz Schlessien und in der Grafschaft Glatz auf das alleregenaueste zu achten.

Seine Königl. Majestät wollen dem zufolge auch zuversichtlich gewärtigen, daß keine Dorfgemeinde sich es jemals noch, unbesonnener Weise, beikommen lassen wird, dem Gutsherrn die Ableistung der auf den rebothspflichtigen Rustikalstellen haftenden Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Hand- und Spann- Dienste, desgleichen auch die Entrichtung der schuldigen Geld-, Getraide- und Natural- Zinsen, wie sie auch immer benannt seyn mögen, ungehorsamlich zu verweigern.

Seine Königl. Majestät ermahnen sämtliche Dorf- Gemeinden zur unweigerlichen, pünktlichen Erfüllung und Leistung aller ihnen, vermöge des Besizes rebothpflichtiger Grundstücke, obliegenden Verbindlichkeiten, Dienste, Lasten und Abgaben, auf das ernstlichste, und befehlen denselben, insbesondere aber auch dem Land- Gesinde nachdrücklichst, die ihnen obliegenden Dienste treu, fleißig und unverdrossen zu verrichten, und niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, welche jeder Untergebene seinem Vorgesetzten, noch auch die Folgsamkeit und Treue, welche jeder Dienstbare seiner Dienstherrschaft zu bezeigen schuldig ist, aus den Augen zu setzen, wenn sie sich anders Seiner Majestät Gnade und fortgesetzten Fürsorge für das Beste der Landbewohner wahrhaft würdig machen wollen.

Diesjenigen, welche sich nichts desto weniger beikommen lassen sollten, den Gutsherrn die Ableistung der schuldigen Dienste zu versagen, und der von Seiner Majestät Ober- Landesgerichten und Regierungen ihnen dieserhalb zugehenden Weisungen und Belehrungen ungeachtet, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung frecherweise zu stören, sollen als Unruhestifter und unwürdige Bürger des Staats, nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Es geschehen und gegeben zu Königsberg den 8ten April 1809.

Friedrich Wilhelm.
Graf zu Dohna. Beyme,

Consolidation.

Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edicts vom 9. October 1807. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend. Für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern. v. 9. Jan. 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. ic. bestimmen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Edicts vom 9ten October 1807 den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Instruction für die Regierungen in der Kur- und Neumark und Pommern folgendes:

I.

Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland bei Funfzig bis Einhundert Thaler Strafe vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich.

2.

Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammenziehen oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln; so ist zu Begründung seines Consens; Gesuches, insofern es vor Martini 1810 angebracht wird, wesentlich erforderlich, die Beibringung,

a) entweder eines Zeugnisses des Gerichtsamts, daß auf dem Gute, wozu die Ländereien, mit welchen eine Veränderung vorgenommen werden soll, gehören; keine Erbunterthänigkeit Statt finde;

b) oder, wenn noch Erbunterthanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Consenses alle noch vorhandene Erbunterthanen ohne alles Loskaufgeld für freie Leute erklärt.

Consensgesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der Regierung sogleich zurückgewiesen werden.

3.

Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810 angebracht; so ist die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreises mit Zuziehung des Gerichtsamts, durch Untersuchung der Patrimonialgerichts Verhandlungen, der Hypotheken Bücher, der Besitz- oder Annehmungs Briefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauerländereien untersuchen zu lassen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben, oder sonst Jedem ein Erbrecht, Erbpachts, oder Erbzins Recht zusetzet oder nicht?

b) ob das erwähnte Land am 15. Februar 1763 von bürgerlichen Besitzern als Bauerland benützt wurde.

4.

Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, weder dem Besitzer, noch einem Dritten, ein Erbrecht, Erbpachts, oder Erbzinsrecht zusetzet,

b) und daß solches am 15. Februar 1763 nicht von bürgerlichen Besitzern als Bauerland besessen wurde,

so hat die Regierung unter dem Vorbehalt, daß das etwa Statt findende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sey, den Consens zur Zusammenziehung solcher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen.

5.

Mittelt sich aber bei dieser Untersuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches am 15. Februar 1763 nicht von bauerlichen Besitzern als Bauerland besessen wurde, irgend Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht, oder Erbziensrecht zustehet; so ist der Guts Herr in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 9ten October 1807 verbunden, bevor ihm der Consens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, ertheilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Untersuchung Ansprüche auf den erblichen Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtliche Verzicht geleistet haben.

Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Consens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalte, wegen der Zeitbesitzer, ertheilt werden.

6.

Ergiebt sich bei der Untersuchung (S. 3.) daß auf das erwähnte Bauerland Niemanden ein Erbrecht, Erbpacht, oder Erbziensrecht zustehet, oder ist die gerichtliche Verzichtleistung auf solche Rechte nachgewiesen und ist dieses Land am 15ten Februar 1763 als Bauerland in dem Besitz bauerlicher Personen gewesen; so ist die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtfame Derer, die etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben,

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu gestatten, wenn von den dadurch entstehenden Etablissements keines mehr als sechs bis zwölf Hufen Magdeburgisch, nach der größern oder geringern Güte des Bodens und dem Ermessen der Regierung enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, so kann die Regierung den Consens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden soll, wenigstens die

Hälfte Erbzins; oder Erbpachtsweise, oder auch als eigenthümliche Besizung, frei von Dienst; , Mühlen; und Getränke; zwang, von Schaafzucht und andern Hütungs; Servituten, insofern diese Berechtigkeiten dem Gutsherrn und nicht etwa einem Dritten zustehen, in Etablissements, wovon der Flächeninhalt eines jeden nach Verschiedenheit des Bodens höchstens sechs bis zwölf Hufen Magdeburgisch beträgt, ausgethan wird und Annahmer dazu nachgewiesen werden.

7.

Es kann dem Gutsbesizer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und selbst das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein, dem Flächeninhalt, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überschritten hat, an Größe und Güte möglichst gleiches Grundstück zu den nach §. 6. b. auszu-
thuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben; so daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den 15ten Februar 1763 besetzt gewesenenen Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

8.

Doch kann in den Fällen §. 6. b. und §. 7. der Mangel an gleicher Güte des Bodens durch Zusatz an dem Flächeninhalte und umgekehrt, nach dem Ermessen der Regierung ausgeglichen werden, indem es bei der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etablissements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden Theil an Ertragsfähigkeit wenigstens gleich komme. Sollte die Guts Herrschaft nur einzelne bäuerliche Grundstücke, die nicht über eine Hufe Magdeburgisch enthalten, einziehen wollen; so kann die Regierung, wenn sie sich überzeugt, daß solches nicht etwa zur Umgehung der obigen Vorschriften geschehe, es gestatten, daß die Einziehung geschehe, ohne daß dann etwas zu anderweiten Etablissements verwendet werde.

9.

Zu jedem Falle, wo die Regierungen den Consens ertheilen,

und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit deshalb eingereicht ist, hat die Regierung die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bei Ertheilung des Consensus allen Gutseinsassen bekannt zu machen.

10.

Die Regierungen sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Veibringung der gerichtlichen Contracte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissemments aus den für sie bestimmten Ländereien vorzunehmen, und die einzelnen Etablissemments, frei von Dienst-, Trift- und Hütungs-, Servituten, desgleichen vom Getränke- und Mühlengwange, insofern diese Gerechtigkeiten der Herrschaft zustehen, öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebote zufrieden seyn.

11.

Die Zusammenziehung städtischer Ländereyen wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die schon bestehenden städtischen Cämmerei- oder Bauer- Dörfer finden aber obige Vorschriften wegen Zusammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

12.

Die Regierungen sorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Societäts- Lasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehe.

13.

Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden in den hier bestimmten Fällen sind mit Ausnahme der Diäten der Commissarien bei Localuntersuchungen kostenfrei zu erlassen.

Hiernach haben sich die Kur- und Neumärkischen und Pommerschen Landes-Collegia zu achten.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

Dienst.

F. W.

Unsern 1c. Es ist die Anordnung getroffen, daß die auf Dienstentsetzung gerichteten Straferkenntnisse der Gerichte, welche sonst vor der Bestätigung dem vorgesezten Dienstdepartement zur gemeinschaftlichen Verfügung und Bestätigung mit dem Chef der Justiz mitgetheilt wurden, jetzt von dem Großkanzler nur allein bestätigt werden sollen. Dieser einfachere Gang entspricht mehr dem Geiste der neuen Verfassung, es wird dabei mehr Zeit gewonnen, und der Zweck der bisherigen Einrichtung kann auf einem andern Wege eben so vollständig erreicht werden. Denn nach der Verordnung v. 26. Dec. v. J. wegen verbesserter Einrichtung der Behörden §. 47. bekommen die Regierungen von den gegen Officianten ihres Ressorts einzuleitenden Untersuchungen sogleich Nachricht, und die Erkenntnisse werden ihnen in allen Fällen von Amtswegen mitgetheilt; über bloße Dienstvergehungen aber können die Gerichte gar nicht anders, als auf vorgängigen Antrag der betreffenden Regierung Untersuchungen einleiten. Auch bedarf es, um einen Officianten, der sich vergangen hat, und der kein Justizbedienter ist, nach der V. v. 26. Dec. v. J. §. 46. und nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 98. ff., so weit es bloß auf Entlassung oder Verbeibaltung im Dienst ankommt, zwar immer eines ordnungsmäßigen vollständigen Verfahrens, in der Regel aber keiner förmlichen gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung.

Wenn daher die Dienstbehörden und die Regierungen nach

dem §. 46. ihrer Geschäfts-Instruction v. 26. Dec. v. J. nur die Dienstdisciplin über die Officianten ihres Ressorts mit anhalten der Sorgfalt handhaben, und nicht so leicht Dienstvergehungen zur gerichtlichen Untersuchung verweisen; wenn sie in solchen Fällen, wo entweder die höhere Strafbarkeit, oder die größere Verwickelung der Sache und der etwanige Zusammenhang mit andern rechtlich anhängigen Gegenständen die gerichtliche Untersuchung nothwendig machen, alles dasjenige, was sich auf die Dienstvergehungen und Pflichten, so wie auf die bisherige Führung des Angeschuldigten bezieht, und was die Moralität und die schädlichen Folgen eines Dienstvergehens bestimmt, nach den beizubringenden Dienstinstructionen, Eiden, Reglements &c. und nach der herkömmlichen eigenthümlichen Behandlung des Dienstgeschäfts bei der vorläufigen Untersuchung unpartheiisch und dergestalt ins Licht setzen, daß auch ein der besondern Dienstpartei nicht kundiger Richter eine vollständige Uebersicht erhält: so ist so wenig zu beforgen, daß wegen mangelhafter Sachkenntniß ein untaugliches oder gar schädliches Subject dem öffentlichen Dienst zur Last bleiben, als daß ein sonst brauchbarer und redlicher Officiant wegen eines vielleicht minder schuldbaren und in seinen Folgen unschädlichen Vergehens auf den Grund eines bloßen Gesetzesbuchstabens zu hart bestraft, oder seines Amtes verlustig gehen, oder auch überhaupt ein und dasselbe Dienstvergehen in einem Falle anders als in dem andern zugerechnet und behandelt werden möchte.

Alles kommt jedoch darauf an, daß nunmehr auch wirklich unter allen Umständen, und ohne Ansehn der Person von Seiten der Dienstbehörden dasjenige mit Ernst und ganz geschehe, was nach den vorstehenden Bemerkungen zur Erreichung des so wichtigen Zwecks zulässig und nöthig ist.

Dieses wollen Wir Euch demnach und besonders Euch dem Präsidium von nun an hierdurch zu einer Haupt-Verpflichtung machen, von deren gewissenhaften Erfüllung Wir uns im voraus um so mehr versichert halten, da Ihr es gewiß selbst längst eingesehen habt, wie das Wohl des Ganzen in jeder Verfassung ganz vorzüglich davon mit abhängt, daß der öffentliche Dienst nur von tüchtigen und würdigen Beamten verwaltet, jeder derselben auch gehörig geschützt, mit gleichförmiger Billigkeit behandelt und ge-

ahndet werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in Ansehung solcher Officianten, welche die Regierungen nicht selbst ohne Anfrage anstellen, eine gerichtliche Untersuchung, sie mag sich zum fiscalischen oder Criminal-Verfahren eignen, oder eine Suspension derselben, in so fern bei dieser nicht etwa Gefahr beim Verzuge eintritt, nöthig werden sollte, allemal zuvor ein außerordentlicher gutachtlicher Bericht mit Beiügung der Verhandlungen und eines rechtlichen Gutachtens an das vorgesezte Departement erstattet werden muß. Königsberg d. 25. Jun. 1809.

A. S. B.

v. Altenstein. v. Dohna.

An
sämmliche Regierungen.

Execution.

F. W.

Unsern 1c. Wir geben Euch mit Beziehung auf die, wegen Anwendung militärischer Hülfe in dringenden Fällen an Euch ergangenen Verfügungen aus dem abschriftlich anliegenden Rückschreiben des Ministers des Innern, Grafen zu Dohna, mit mehrerem zu ersehen, daß die Regierungen angewiesen worden sind, den Landes-Justiz-Collegiis in Ausübung solcher militärischer Maßregeln auf deren Requisition jedesmal schleunigst die nöthige Auskunft zu ertheilen und denselben ihr Gutachten darüber mitzutheilen.

Sind 1c. Berlin den 15. Jan. 1810.

A. S. B.

Beyme.

An
das R. Ob. Landes-Gericht.

Ew. Excellenz verfehle ich nicht, auf Dero gezeichnetes Schreiben vom 6. December a. pr. hierdurch ganz ergebenst zu vermelden, daß sämmtlichen Regierungen die mir in Abschrift gefälligst mitgetheilte an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien erlassene Verfügung wegen Anwendung militärischer Execution in dringenden Fällen mit der Anweisung communicirt worden ist, den Oberlandes-Gerichten bei vorkommenden Fällen in Ausübung solcher militärischen Maßregeln auf Erfordern jedesmal auf das prompteste die nöthige Auskunft zu ertheilen und ihnen mit ihrem Gutachten zu Hülfe zu kommen.

Berlin den 5. Januar 1810.

Dohna.

An
des Königl. Großkanzlers Herrn Beyme
Excellenz.

F. B. 10.

Unsern 10. In Verfolg der, wegen der Anwendung der militärischen Hülfe, in den Fällen, wo Ihr dieselbe für nöthig erachtet, unter dem 6. Dec. v. J. an Euch ergangenen Verfügung, theilen Wir Euch zu Eurer Nachricht das Circular in Abschrift mit, welches das allgemeine Krieges-Departement, auf Requisition und im Einverständnisse mit dem Chef der Justiz, an sämmtliche General-Gouverneure der Provinz, in Betreff dieser Hülfsleistungen, erlassen hat.

Sind 10. Berlin den 20. Jan. 1810.

H. C. V.

Beyme.

An
das R. Ob. L. Gericht.

Da schon der Fall statt gefunden hat, daß von dem Militär zur Ungebühr, auf Ansuchen von Gutsbesitzern und Pächtern, Executions-Commandos gegen die Einsassen gegeben worden sind, und durch solchen unbehutsamen Gebrauch der militärischen Hülfe große Unannehmlichkeiten entstehen können: so haben wir eine genaue Bestimmung in Betreff der Bewilligung des militärischen Beistandes nothwendig erachtet, und uns darüber mit dem Herrn Groß-Canzler in Schriftwechsel gesetzt. Nach dem mit demselben getroffenen Uebereinkommen fordern wir nun Ew. rc. Hierdurch ergebenst auf, den sämtlichen Militär-Abtheilungen in Ihrem General-Gouvernement zur Achtung bekannt zu machen, daß zwar nach wie vor jeder Privatperson erlaubt bleibt, gegen eine eben eingetretene Gewalt die Hülfe der Wache nachzusuchen und also in solchem Fall nicht nur jeder Justiz-Behörde, sondern auch selbst jeder einzelnen Person der benötigte Beistand gleich geleistet werden müsse, daß davon aber ganz der Fall verschieden sey, wo nicht von einem im Nothfall zu leistenden augenblicklichen Schutze, sondern von der Durchsetzung einer noch zu vollziehenden Verfügung und von einem vorher nachzusuchenden Beistande des Militärs die Rede ist. In dem letztern Falle sind bloß die Gerichte, nicht aber die Gutsbesitzer, Pächter oder Verwalter, befugt, militärische Hülfe nachzusuchen, und muß diese also hier nicht, wenn der Gutsbesitzer, Pächter und Verwalter sie in seinem Namen sucht, sondern nur dann zugestanden werden, wenn sie von dem Gerichts-Amte durch ein mit dem Gerichtesiegel versehenes Anschreiben verlangt wird.

Uebrigens bemerken wir, daß das Justiz-Ministerium die sämtlichen Gerichtsstände gemessenst angewiesen hat, bei eigenmächtiger Nachsichtung militärischen Beistandes mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen, weil sie für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind, und eine gleiche Verfügung ist von dem Ministerio des Innern an die Regierung erlassen worden.

Circulare
an die Herren General-Gouverneure
der Provinz.

Fideicommiss.

F. W. Unfern 1c. 1c.

F. W. Unfern 1c. 1c. Wir haben nunmehr die von dem Seheimen Ober, Tribunal und den Landes, Justiz, Collegien über die Bekanntmachung der nach Anleitung des Edicts vom 9ten October 1807. S. 8. zur Wiederherstellung der durch den Krieg ruinirten Lehns, und Fideicommiss, Güter aufgenommenen Darlehne eingegangenen Berichte erwogen, und finden nicht nur bey der frühern Verordnung, daß dem Gläubiger die Sorge für den Beweis der wirklichen Verwendung des Darlehns zur Wiederherstellung des Lehns oder Fideicommisses nicht aufgebürdet, sondern dieselbe den Lehns, oder Fideicommiss, Interessenten überlassen werden muß, keinen Anstand, sondern Wir geben Euch auch mit Rücksicht auf die nach dem Antrage der verwittweten Hauptmännin von Regow unter dem 3ten May erlassene Cabinets, Ordre Folgendes zu erkennen:

Es hatte nämlich die von Regow vorgestellt, daß, wenn, wie das Landes, Justiz, Collegium zu Stettin verlange, denen, welche das Geld zur Wiederherstellung des Lehns oder Fideicommisses zu leihen bereit sind, bekannt gemacht werden sollte, daß jährlich der 1ste Theil des Capitals eingezogen werden müsse, weil sonst die Ihnen bestellte Hypothek, in Ansehung dieses 1sten Theils jährlich erlösche, diese Bedenken tragen würden, sich auf ein so verwickeltes und gefährliches Geschäft einzulassen. Mit Rücksicht auf diese Gründe verordnete Unse Allerhöchste Person in der angeführten Cabinets, Ordre, daß die Wiederbezahlung der gedachten Anleihe nicht eben in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{3}$ zu bestimmen, sondern die Sorge für die gehörige Abzahlung der Schuld den Interessenten zu überlassen sey. Hiernach sieht es also den Gläubigern frey, sich auch andere Zahlungsstermine auszubedingen. Machen sie aber von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so ist anzunehmen, daß sie sich die von dem Gesetze bestimmten Termine haben gefallen lassen. Der Gläubiger verliert also nicht nur in allen Fällen, wenn er die ganz

ze 15jährige Frist verstreichen läßt, und auch binnen 4 Wochen nach Ablauf derselben die Klage nicht anmeldet und den Prozeß oder die Execution nicht gehörig fortsetzt, nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. I. Tit. IV. §. 255. und Th. II. Tit. IV. §. 103. seine Realrechte an dem verpfändeten Lehn; oder Fideicommiss; Gute, sondern dieser Verlust trifft ihn nach Vorschrift des §. 252. und 253. Tit. IV. Th. I. des Allg. Landrechts in Rücksicht dessen, was er von dem jährlich abzutragenden 15ten Theile einzuziehen unterlassen hat, auch alsdann, wenn er sich wegen der Zahlungs; termine innerhalb der 15jährigen Frist nichts besonders ausbedungen hat. Allein, obgleich dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, die Zahlungstermine innerhalb der 15jährigen Frist anders zu bestimmen, so soll doch dadurch den Fideicommiss; Interessenten das Recht nicht benommen werden, gegen den Schuldner selbst darauf zu dringen, daß er die Schuld jährlich um $\frac{1}{5}$ Theil tilge; damit ihnen nicht, wenn sie vor Ablauf der ganzen 15jährigen Frist zur Succession gelangen, eine größere Schuld zur Last falle, als sie nach dem Gesetze zu übernehmen schuldig sind.

Durch diese Verordnung werden den Lehns; oder Fideicommiss; Interessenten ihre Rechte erhalten, was auch zwischen dem Besitzer und dem Gläubiger in Ansehung des aufgenommenen Darlehns mag verabredet worden seyn, und es würde in dieser Rücksicht gar keiner Bekanntmachung des auf das Lehn oder Fideicommiss aufgenommenen Darlehns an die Lehns; und Fideicommiss; Interessenten bedürfen. Dagegen haben diese dabei ein Interesse, daß auch das aufgenommene Darlehn in das Lehn oder Fideicommiss wirklich verwendet werde. Ihr habt ihnen also in den Fällen, wo es ohne Schwierigkeit geschehen kann, auch den besondern Fall des aufgenommenen Darlehns bekannt zu machen. Da aber diese specielle Bekanntmachung nicht selten mit großen Weitläufigkeiten verbunden ist, und ihr oft unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, so soll sie auch nicht schlechterdings nothwendig seyn, vielmehr soll die in dieser Verordnung enthaltene allgemeine Bekanntmachung genügen, daß nach dem Edicte vom 9ten October 1807 jeder Lehns; und Fideicommiss; Besitzer befugt sey, wegen der zur Wiederherstellung der Güter er-

forderlichen Summe die Substanz der Güter selbst zu belasten, und daß ihnen überlassen bleibe, ihre Rechte in Ansehung dieser Darlehne wahr zu nehmen. Dieß hat auch um so weniger Bedenken, da eines Theils der Gläubiger das Geld erst hergeben muß, ehe es verwendet werden kann, und er also seinerseits für die Verwendung desselben nicht sorgen kann, dieses auch mit Weilläufigkeiten verbunden seyn würde, auf die sich kein Capitalist einlassen wird; andern Theils aber die Lehns- und Fideicommissfolger selbst ein Interesse dabey haben, zur Wiederherstellung des Gutes mitzuwirken, und dem Besitzer dabey zu Hülfe zu kommen, ihnen auch, wenn das Darlehn nicht gehörig verwendet oder getilgt wird, die richterliche Hülfe zu statten kommt. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 2. März 1810.

A. S. B.

Reyme.

Circular e

an das Geheime Ober-Tribunal,
das Cammergericht und an sämtliche
Ober-Landes-Gerichte.

Forst.

Declaration wegen der Einmiethe zum Raff- und
Leseholzholen aus den Königlichen Forsten in der
Chur- und Neumark. v. 18. Aug. 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Anordnungen der Chur- und Neumärkischen Holz-, Raff- und Jagd-Ordnung vom 20sten May 1720 Tit. IV. §. 3. 4. nach welchen nicht bloß Unsern Amtes, sondern auch andern Unter-

Hoffmanns Repert. 2. Th.

M

thanen, und selbst Bürgern in den Städten gestattet worden ist, sich zum Raß; und Leseholz; holen aus Unsern Forsten einzumietzen, sind bisher verschiedentlich dahin ausgelegt worden, als ob gedachte Anordnungen, gleich einem Vertrage, Unsere Forst; Behörden verpflichteten, alle und jede Unterthanen zu dieser Einmietzung in Unsern Forsten zuzulassen, oder als ob Letztere, wenn sie seit geraumer, in dazu angehörigen Fällen, zu einer Verjährung hinreichenden Zeit, alljährlich einigen Bürgern oder Unterthanen, oder einer oder der andern Gemeine zugestanden worden ein unwiderrufliches Recht für dieselben begründete, auch ferner den Gebrauch des Raß; und Leseholzes aus Unsern Forsten, gegen Bezahlung des Einmietze; Geldes, zu fordern.

Da dieß aber nach dem deutlichen Inhalte der gedachten Holz; Raß; und Jagd. Ordnung gar nicht die Absicht derselben ist, in dem diese Tit. IV. zwischen einem wirklichen Rechte, das auf Privilegien, Lehnbriefen u. c. beruhet, und zwischen einer bloßen Vergünstigung, gegen jährliche Mietze, die ihrer Natur nach von der Willkühr beider Theile abhängt, und zu allen Zeiten widerruflich ist, in dem letzten Absatze des § 5 und resp. in den vorherigen Paragraphen genau unterscheidet, und Wir Uns überdieß im Tit. XLIII. der Holz; Ordnung vorbehalten haben, solche bey vorkommenden Umständen nach Gelegenheit, Unserm Willen und Gefallen gemäß, abzuändern; so setzen Wir hiermit Folgendes fest:

§. 1.

Diesjenigen, welche das Raß; Lager; und Leseholz in Unsern Forsten gegen Dienste, oder gegen Abgaben an Geld oder in Knecht; oder unentgeltlich, durch Lehnbriefe, Privilegien, rechtliche Erkenntnisse oder Verträge, oder sonst auf eine rechtliche Weise erlangt haben, sollen ferner dabey geschützt werden.

§. 2.

In der Verjährung allein kann sich der nicht gründen, welcher bisher auch durch die längste Zeit gleichförmig keine andere als die in der Forst; Ordnung vom 20sten May 1720 vorgeschriebene Heidemietze entrichtet hat.

S. 3.

Diejenigen Unserer Amts-Untertanen, welche nicht durch ihre Hofbriefe, oder sonst ein besonderes Recht erlangt haben, sollen zwar ferner, wenn sie sich zur Heidemiethe gehörig melden, nicht anders als im Fall des Holzmangels zurückgewiesen werden, aber verbunden seyn, die Heidemiethe, so wie Wir solche nach Zeit und Umständen jedesmal zu bestimmen, zu erhöhen, oder zu mindern, gut finden werden, mit zu erlegen.

S. 4.

Diejenigen, welche keine Amts-Untertanen sind, können nach dem Gutachten der Forst-Ämter mit der Heidemiethe abgewiesen werden, wosern sie nicht nach Anleitung des S. 1. und 2. ein besonderes Recht zum Raß- und Leseholz erworben haben.

Wir befehlen allen und jeden, insonderheit Unserm General-rc. Directorium und Justiz-Ministerium, Unserm Krieges- und Domainen-Cammern in der Chur- und Neumark, und Unserm Landes-Justiz-Collegien, so wie auch allen Unter-Behörden dieser Provinzen, sich nach diesen Unsern Vorschriften auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Charlottenburg den 18. August 1806.

Friedrich Wilhelm.
v. Voß. v. Goldbeck.

Gerichtsbarkheit.

§. W.

Nach dem Eingange des auf das Rescript vom 18. May d. J. über die dortige Gouvernementsgerichtsbarkheit unterm 18. Sept. von Euch erstatteten Berichts, hat der Chef der Justiz in Betreff der darinn enthaltenen Vorschläge das Gutachten des General-Auditorians eingeholt, und es wird nunmehr zuvörderst hiermit genehmiget, daß Ihr die Führung des Hypothekenbuchs über die unter der Realjurisdiction des Gouvernementsgerichts gestandenen Grundstücke dem Stadtgericht zu übergeben habt; dabei wird Euch jedoch zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß das Hypothekenbuch, da wo es nöthig ist, vervollständiget und berichtigt werde, und habt Ihr deshalb das Nöthige an das Stadtgericht zu erlassen. Demnächst werden die von Euch vorgeschlagenen Grundsätze zur künftigen Verfassung des Gouvernementsgerichts mit einigen Modificationen genehmiget, und es wird deshalb hiermit folgendes festgesetzt:

§. I.

Ueber sämtliche bei der Festung und den einzelnen Forts angestellte Civil- und Militärpersonen, imgleichen über die bei dem Gouvernement angestellten Officianten, mithin über sämtliche Festungs-Gouvernementsproviants, und Magazinofficianten siehet den Gouvernementsgerichten nach wie vor die Criminalgerichtsbarkheit, so wie über die Staats- und Baugesangenen Militärstandes, imgleichen die policeiliche Gerichtsbarkheit über sämtliche Staats- und Baugesangene vom Civil- und Militärstande zu. Jedoch findet die Criminalgerichtsbarkheit des Gouvernementsgerichts über Festungsarrestanten vom Militärstande nur so lange statt, als sie ihrer Militärdienste nicht entlassen sind. Sobald aber die Entlassung durch Cassation oder gänzliche Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgt ist, sind sie auch in Criminalsachen der Gerichtsbarkheit der Civilgerichte zuwerfen.

§. 2.

Dem Gouvernment selbst verbleibt die Dienstdisciplin über sämtliche Festungs- und Gouvernementsofficianten, eben so als über die unter seinem Befehle stehenden Militärpersonen. Dagegen stehen.

§. 3.

die Frauen, die Familie und das Gesinde der Gouvernements- und Festungs-officianten auch in Criminal- und Injurienfachen unter den Civilgerichten.

§. 4.

Ein Gleiches findet in Ansehung der Staats- und Baugesfangenen vom Civilstande statt.

§. 5.

Die Gouvernements- und Festungs-officianten, imgleichen deren Frauen, Familie und unter väterlicher Gewalt sich befindende Kinder, insofern sie der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sind, stehen, vom Gouverneur bis zum Controlleur, und mit Einschluß derselben unter der Jurisdiction des D. L. Gerichts, vom Wallmeister an aber unter der Jurisdiction des Stadtgerichts.

§. 6.

Die dingliche Gerichtsbarkeit und die Führung des Hypotheknbuchs sowohl über die eigenthümlichen Gouvernements- Magazingebäude, Casernen, Casematten und Baracken, als auch über die auf Gouvernementsfundo belegnen Privatgebäude und Grundstücke, mit Vorbehalt des dem Gouvernment zustehenden Vbereigentums und des sogenannten domini eminentis, geht an die Stadtgerichte jedes Orts über. Jedoch bleibt dem Gouvernment nach wie vor die alleinige Befugniß vorbehalten, über die Bebauung der für die Fortification bedeutenden Plätze und Gegenden ohne Concurrenz der Civilgerichte zu entscheiden.

§. 7.

Behält es solchemnach bei der an Eurem Orte bereits erfolg-

ten Abgabe des Gouvernements; Hypothekenbuchs an das Stadtrichter sein Bewenden.

§. 8.

Bis zur Räumung der noch von fremden Truppen besetzten dortigen Festung bleiben die darin und in dem Demarcationsbezirke auf Urlaub sich aufhaltenden activen Militärpersonen, imgleichen die auf halbes Gehalt, Wartegeld oder Pension gesetzten Officiere, in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 16. May v. J. dem Criminalgerichte des Orts oder der Provinz, je nachdem die excedirende Militärperson Officier ist oder nicht, in so fern der Transport ihrer Person an das competente Militärgericht nicht ohne Schwierigkeit geschehen kann, unterworfen.

§. 9.

Die Bevormundung der Unmündigen, und aller übrigen unter Vormundschaft stehenden Personen, auch selbst in dem Falle, wenn der Vater noch am Leben ist, stehet den Civilgerichten zu.

§. 10.

Wegen des Verkaufs der in zulässigen Fällen der Execution in das Mobilienvermögen einer Militärperson abgepfändeten Sachen wird besondere Verfügung ergehen.

§. 11.

Die bei den Gouvernementsgerichten noch schwebenden Vormundschaften und Civilproceße müssen an die Civilgerichte abgegeben werden.

Ihr habt Euch hiernach zu achten, und übrigens die bei dem dortigen Magistrate und die in Eurer Registratur niedergelegten Acten des Gouvernementsgerichts ändern zu lassen, und die eueren Civilproceße und Vormundschaftsacten an die competenten Gerichte abzugeben. Sind ic. Berlin den 1. Nov. 1809.

Beyme.

An

das N. L. Gericht zu Stettin.

Gerichtsstand.

Der aus dem Corpore Juris Fridericiano Th. 4. Tit. 2. §. 42. in d. A. G. D. aufgenommene §. 58. Tit. 2. Th. 1. gedenkt so wie dieser, der schon durch vorhergehende Verordnungen den Untergerichten übertragenen Gerichtsbarkeit der in dem C. v. 12. Jan. 1776. *) näher benannten niedern Forstbedienten, und da in obis

*) Fr. K. v. Pr. 10 Unfern 10. Da darüber noch nichts Allgemeines hinreichend Bestimmtes festgesetzt worden, unter welcher Gerichtsbarkeit unsere Forstbediente stehen sollen, und solche bisher verschiedentlich sowohl von den Amtsgerichten, als von den Landes-Justizcollegiis in der ersten Instanz exerciert worden, so setzen wir, um hierin künftig allen Zweifeln und Irrungen abzuhelfen, hiermit allergnädigst fest, daß:

1. alle Unterförster, welchen Namen ihre Function auch haben mag, und alle Forstbediente überhaupt, die nicht Rechnung führen, und Membra eines Forstamtes sind, gleich andern Amts Eingeseffenen und der Amts-Gerichtsbarkeit unterworfenen, in der ersten Instanz bei den Amtsgerichten Recht nehmen müssen.
2. So viel hingegen die Forstbedienten betrifft, welche Rechnung führen, und ein Forstamt, als Membra desselben, mit constituiren, so sollen dieselben unter unserm Landes-Justizcollegiis sowohl in actionibus personalibus, als realibus, mixtis und possessoris stehen, ein gleiches auch statt finden, wenn dieselben nur Litisconforten, Intervenienten oder Litisdenunciaten sind, oder mit mehreren Begnern, es mögen dieselben Litisconforten, Intervenienten oder Litisdenunciaten seyn, zu thun haben. Es höret aber
3. dieses ihr Forum privilegiatum mit ihrem Tode auf, folglich stehen alsdann sowohl ihre Verlassenschaft, als ihre Wittwen und Kinder für ihre Personen, so lange sie ihre Wohnung und Condition nicht verändern, lediglich unter der Jurisdiction der Amtsgerichte, wie solches bereits durch das deshalb an die Pommerschen Pupillen-Collegia den 27. Nov. 1753. (p. 599 l.) erlassene Rescript verordnet worden.
4. Gleichergestalt gebühret also auch der Abschoß von der Verlassenschaft eines solchen Forstbedienten in allen Fällen, wo Fiscus solchen nehmen darf, den Amtsgerichten, und ist von denselben zu berechnen.

gen Stellen auf dieserhalb ergangene Verordnungen Bezug genommen ist, so ist die Absicht gewesen, jenes Circulare zu bestätigen, welches in Ansehung der ersten Ausgabe der Proceß-Ordnung durch das Rescript v. 16. May 1786. *) ausdrücklich geschehen ist, da solches ganz genau auf den ohne Veränderung in die neue Ausgabe der S. D. übergegangenen Paragraphen paßt, und bei Vergleichung des §. 91. Tit. 2. Th. 1. der A. G. D. mit dem C. v. 12. Jan. 1776. sich ergibt, daß überall die Grundsätze des Circular-Rescripts beobachtet worden. Wenn dagegen der §. 121. Th. 1. Tit. 2. der A. G. D. den Grundsatz annimmt, daß der Gerichtsstand des Erblassers auch derjenige sey, welcher bei Regulirung seiner Erbschaft in Betrachtung kommt, so bezieht sich dieses auf die allgemeine Regel, nach welcher Wittve und Kinder des Verstorbenen das privilegium fori desselben forsetzen, aber

5. Stürbe jedoch die Ehefrau vor ihm, so bleibt die Bevormundung, Erbsonderung, und was sonst dahin gehört, bei den Landes-Justiz- oder Landes-Ober-Bormundschastlichen Collegiis, unter welchen er selbst ressortirt. Sind. 10. Berlin den 12. Jan. 1776.

v. Fürst. von der Schulenburg.

An
sämmliche Cammer- und
Justizcollegia.

*) Fr. K. 10. Unsern 10. Es ist verlesen worden, was Uns ihr in Betreff des Gerichtsstandes des verstorbenen Oberförsters Sonnenberg zu Spandau, unter dem 8. d. M. auf Unser allergnädigstes Erfordern, eröffnet habt, und bleibet Euch darauf zu Eurer Achtung und Direction hiermit gnädigst ohnverhalten, daß, da die Dispositionen des Corp. Jur. Frid. P. IV. Tit. II. §. 42. in Ansehung der Wittve und Kinder der Ober-Forstbedienten, die Vorschrift Unsers, das Forum der Forstbedienten überhaupt bestimmenden Circular-Rescripts v. 12. Jan. 1776. abzuändern oder aufzuheben, so wenig zur Absicht haben sollen, als vielmehr diese durch jene respectu der niedern Forstbedienten ausdrücklich beibehalten worden, Wir es auch im gegenwärtigen Falle dabei, daß die Ober-Förster Sonnenbergische Vormundschaft dem Justiz-Amte Spandau überlassen worden, lediglich bewenden lassen. Sind 10.

Berlin den 16. May. 1786.

A. G. B.

v. Cammer.

An
das Cammergericht.

nicht auf den Fall, wo Wittve und Kinder unter eine andere Gerichtsbarkeit fallen; denn nach Vorschrift des N. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 376. und 381. muß das vormundschaftliche Gericht, unter welches die Kinder gehören, auch das Inventarium aufnehmen, und es würde mancherlei Collisionen veranlassen, wenn ein Gericht den Nachlaß reguliren sollte, welches nicht zugleich das gehörige Gericht der Wittve und der Kinder ist. Ueberhaupt ist nirgend ein Grund vorhanden, um anzunehmen, daß das Circular-Rescript v. 12. Jan. 1776. durch die neue Ausgabe der Proceß-Ordnung aufgehoben worden. N. au das D. L. G. v. d. Neumark, v. 26. Jul. 1809.

Gewehrgelder.

F. W.

Wir communiciren Euch hierneben zur Nachricht eine Abschrift von der abseiten der ersten Division des Militär-Ökonomie-Departements in Ansehung der Gewehrgelder unterm 7. Jan. d. J. erlassenen Circular-Berordnung an sämtliche Cavallerie- und Infanterieregimenter und sind zc. Berlin den 12. Febr. 1810.

A. S. W.

Heyme.

An

das D. L. Gericht zu Solbin.

Die Veränderung in der Militärgerichtsbarkeit hat eine Bestimmung nothwendig gemacht, wie in Zukunft die Zahlungen der Gewehrgelder auf eine rechtsbeständige Weise geschehen kann. Ueber die Grundsätze, welche in der Folge als Grundlage zu den Zahlungen statt finden sollen, hat die unterzeichnete Division mit des Hrn. Großkanzler Heyme Excellenz und dem Hrn. General-Audiz

teur v. Könen sich geeinigt, wobei folgendes Verfahren als Norm für alle künftige Fälle festgesetzt ist:

1. Die Consens-Bücher werden wie bisher bei den Regimentern in Absicht der noch auf den Compagnien (Escadrons) desselben haftenden Gewehrgelder fortgeführt.
2. Wird eine Compagnie (Escadron), worauf Gewehrgelder haften, durch Entlassung vacant, so können die Gewehrgelder dem vormaligen Inhaber derselben nicht eher gezahlt werden, bis nachgewiesen ist, daß auf solcher keine Schulden haften. In diesem Falle ersuchen wir E. zc. Regiment, uns das erforderliche Attest darüber einzusenden, um demnächst das Weitere wegen der Zahlung zu verfügen. In dem Fall aber, daß die Gewehrgelder mit Consens verpfändet sind, so sollen solche von der General-Kriegs-Casse an das competente D. L. Gerichte zur weitem rechtlichen Verfügung, wegen Befriedigung des darauf angewiesnen Gläubigers übermacht werden. Wir ersuchen also, bei etwanigen Verpfändungen uns einen Auszug aus dem Consens-Buche über die Verpfändung zu geben, damit wir dem betreffenden D. L. Gerichte die Gewehrgelder auskehren können. Die den Regimentern schon assignirten Gewehrgelder können, wenn sie nicht ausgekehrt sind, in Fall der Verpfändung von jenen direct dem D. L. Gerichte der Provinz abgegeben werden, damit dasselbe wegen der weitem Verpfändung die nöthigen Maßregeln trifft.
3. Wird die Compagnie (Escadron) durch den Todesfall des Inhabers erledigt, so müssen die Gewehrgelder geradezu dem D. L. Gerichte des Bezirks assignirt werden.

E. E. zc. Regiment haben wir die vorbemerkten Bestimmungen bekannt machen wollen.

Berlin den. 7. Jan. 1810.

Erste Division des Königl. Militär-Oekonomie-Departements.

Circulare

an sämtliche Infanterie- und Cavallerie-Regimenter der Armee.

Hypotheken-Ordnung.

F. W.

Unsern 2c. Was das Cammergericht auf eine von dem Conservateur des hypothèques im District Stendal des Elb-Departements im Königreich Westphalen, wegen der dort vor dem 31ten Decbr d. J. zu bewirkenden neuen Registrirung der schon auf den Westphälischen Grundstücken haftenden, und wegen der nach Ablauf von 10 Jahren nöthigen Erneuerung der vorge-schriebenermaßen schon registrirten Hypotheken, gemachte Anzeige, Uns einberichtet hat, das wird Euch hiermit nebst eben dieser Anzeige in Abschrift mitgetheilt; und Euch dabei aufgegeben, die diesseitigen Untertanen, welche etwa in den Westphälischen Provinzen Capitale ausstehen haben, von dem Nachtheile zu benachrichtigen, der ihnen bevorstehe, wenn sie nicht bis zum 31. Decbr d. J. die ihnen zustehenden hypothekarischen Rechte bei der Hypothekenbehörde registrirren lassen; daß sie zu diesem Ende zwar nicht nöthig hätten, die Original-Urkunden einzureichen, sondern es nur einer genauen Anzeige der einzutragenden Summe, der zu entrichtenden Zinsen, der Aufkündigungsfrist und einer genauen Bezeichnung des Gläubigers, des Schuldners und dessen, welcher die Stelle des Gläubigers im Districte der Hypotheken-Behörde vertreten soll, mit genauer Bestimmung des Vor- und Zunamens und des Wohnorts bedürfe. Uebrigens werdet Ihr aus den Anlagen selbst abnehmen können, was sonst daraus zur Bekanntmachung für die Einwohner Eures Departements zu deren Belehrung dienlich seyn möchte. Sind 2c.

Berlin den 9ten Novbr 1809.

A. S. B.

Deyme.

An

das Ob. Landes-Gericht zu Soldin.

Et. Ich halte es für meine Pflicht, auf die Verbreitung einer im hiesigen Lande existirenden Vorschrift hinzuwirken, deren Unbekanntheit für die Ausländer von sehr nachtheiligen Folgen seyn kann. Sie besteht in der Anordnung, daß noch vor Ablauf dieses Jahres alle hypothekarisch eingetragene Forderungen renovellirt, das heißt, in die neuen Hypotheken-Register eingetragen werden sollen, und zwar bei Verlust des Ranges jeder Hypothek, auf deren Erneuerung von Seiten des Interessenten nicht angetragen ist. Da wegen der ehemaligen Verbindung, in welcher die Churmark und besonders auch die Stadt Berlin mit dem District Stendal stand, anzunehmen ist, daß die Anzahl derer nicht gering ist, welche hypothekarisch versicherte Forderungen an die Einwohner des beregten Districts haben, so stelle ich Ew. Hochwohlgeb. ic. anheim, von der berührten Vorschrift durch die dortige Zeitung dem Publico Kenntniß zu geben und darin zugleich bekannt zu machen,

1. daß das Hypotheken-Renovelllement unentgeltlich und nur gegen Entrichtung der Schreibgebühren und Erstattung der Auslagen geschieht;
2. daß die Creditoren die Documente selbst nicht überschieken, sondern nur eine vollständige auf einem 15 Centimen-Stemmpelbogen entworfene Angabe ihrer Hypotheken einreichen dürfen;
3. daß sie sich für die Hypothekenangelegenheit ein Domicil im hiesigen District wählen müssen.

Ich würde zugleich zum Domicil den hiesigen Tribunals-Präsidenten ic. Templin oder den Secretär Herms officiell vorschlagen, welche von der legalen Beschaffenheit der dazu erforderlichen Anzeige unterrichtet sind. Diesen könnte zugleich unter Besmerkung des Vol. und Fol. im alten Hypotheken-Buche der Auftrag gemacht werden, das beregte Renovelllements-gesuch zu entwerfen, und einzurichten, wozu es übrigens keiner förmlichen Vollmacht bedarf. Ueberhaupt bemerke ich noch, daß nach Ablauf von 10 Jahren (a dato des jetzigen Renovelllements)

der Antrag auf Erneuerung der Hypotheken wiederholt werden muß.

Erlauben zc.

Der ehemal. Krieges- und Dom. Rath, jetzige Conservateur des hypothèques im District Stendal des Elb-Departements.

Klee.

Stendal, den 29ten Oct. 1809.

Landreuter.

Auszug aus der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, in soferne darin die Pflichten und das Verhalten der Landreuter bei Ankündigung und Vollstreckung der Executionen enthalten sind, als eine Instruction für sämtliche Landreuter in dem Departement des Cammergerichts, nebst beigefügter Sportul-Taxe. Berlin, d. 15. Oct. 1796.

§. 1.

Allgemeine Vorschriften für Executores. A. G. O. Th. III. Tit. V. §. 96.

Die Executores müssen sich bei Strafe der Cassation nicht unterfangen, eigenmächtig, oder auf das Privat-Ansuchen einer Partei, irgend einige Executiones zu vollstrecken; sondern sie müssen dazu den ausdrücklichen Befehl des ihnen vorgesetzten Collegii erwarten.

§. 2.

§. 97. loc. cit.

Nach diesem Befehle müssen sie sich genau und pünktlich achten; davon eigenmächtig nicht abgehen, oder sich einer Ausdeu-

tung desselben anmaßen; dem Inhalte des Befehls in Ansehung der Zeit der Vollstreckung, der Art derselben, des Quantums, d. h. der Summe, worauf die Execution zu richten, und der übrigen darin enthaltenen Anweisungen, prompte und durchgängige Folge leisten; und von der Vollziehung des Auftrages an das Collegium verständlich und der Wahrheit gemäß unverzüglich berichten.

§. 3.

A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 45.

Der Executor muß nach Verlauf der im Befehle bestimmten Frist, wenn er von dem vorgelegten Gerichte keine Gegenorder oder von dem Extrahenten, unter welcher Benennung derjenige verstanden wird, der wider seinen Schuldner die Execution nachgesucht hat, keine Nachricht, daß es der Execution nicht bedürfe, erhalten hat, mit deren wirklichen Vollstreckung, ohne ferneren Bezug, und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung, der erhaltenen Instruction gemäß verfahren.

§. 4.

§. 46. loc. cit.

Von dieser Vollstreckung muß sich der Executor durch keine Protestation oder Einwendungen des Schuldners so wenig als durch ein bloß einseitig und unbescheinigtes Vorgeben, daß er bereits denjenigen, welcher die Execution gegen ihn nachgesucht hat, befriediget, oder daß er Nachsicht von ihm erhalten habe, daß die Execution von dem sie verordnenden Gerichte wieder aufgehoben worden, u. s. w. abhalten lassen. Wird ihm aber ein dahin lautendes und später als seine Executionensordre ausgefertigtes Decret des Gerichts, oder eine von dem Extrahenten (§. 3.) ausgestellte Bescheinigung über zugestandene Nachsicht, oder eine von demselben gegebene Quittung, oder ein Postschein, woraus deutlich erhellet, daß der Schuldner die beizutreibende Summe an die Behörde wirklich schon abgesendet, oder dasjenige geleistet habe, was durch die Execution von ihm beschafft werden soll, im Original vorgelegt, so muß er zwar gegen Erhaltung seiner Gebühren sofort wieder abweichen; zugleich aber davon ohne den geringsten Verzug berichten, und weitere Verordnung abwarten.

§. 5.

A. G. O. Th. III. Tit. V. §. 99.

Es müssen daher die Landreuter bei ihren Executions- Vollstreckungen durchaus vorsichtig und pflichtmäßig zu Werke gehen; dem Schuldner keine Gelegenheit noch Raum verschaffen, durch Unzüge, gegebene Zahlungsfristen (Dilationen), ausgenommen der im vorhergehenden §. aufgeführten Fälle, Verheimlichung oder Wegschaffung der Objecte der Execution (das heißt: derjenigen Sachen, aus welchen der Gläubiger dereinst seine Befriedigung erhalten soll) solche zu verketeln, und sich überhaupt weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohnungen des Schuldners, noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andre persönliche Rücksichten von Beobachtung ihrer Amtspflichten und Befolgung ihres Auftrages abwendig machen lassen.

§. 6.

I. c. §. 100.

Auf der andern Seite müssen sie aber auch sich in den gehörigen Schranken halten, bei Vollstreckung der Executionen sich vernünftig, nüchtern und bescheiden aufführen; alle Schimpfreden, Grobheiten und andre Insolentien sowohl überhaupt als insbesondere gegen denjenigen, den sie ausspänden sollen, oder dessen Hausgenossen unterlassen; sich keiner unnöthigen Härte und Grausamkeit gegen unglückliche Schuldner schuldig machen, und vielmehr das Schicksal derselben, so viel es ihnen ohne Verletzung ihrer Amts- Pflichten und des erhaltenen Auftrages möglich ist, zu erleichtern bereit seyn.

§. 7.

Von der Personal-Execution. A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 64.

Wenn die Execution in das bewegliche Vermögen des Schuldners verfügt ist, so muß der Landreuter nach Ablauf der in seiner Verordnung bestimmten Frist der Vorschrift des §. 3. gemäß, sich sofort auf Execution bei dem Schuldner einlegen.

§. 8.

§. 65. I. c.

Erbietet sich der Schuldner bei dieser Einlegung, die ers

kannte Zahlung zu leisten, so muß der Executor der Regel nach das Geld in Empfang nehmen; darüber quittiren; sich von dem Schuldner einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, den Betrag und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post demjenigen, welcher die Verfügung der Execution nachgesuchet hat, (dem Extrahenten) zuschicken; oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem solche Gelder unverzüglich einhändigen; auch wie dieses alles geschehen, dem Gerichte, welches ihm den Auftrag gemacht, pflichtmäßig anzeigen.

§. 9.

§. 66. l. c.

Ist das beizutreibende Quantum von solcher Beträchtlichkeit, daß es seine bestellte Amtscantion übersteiget, alsdann darf der Executor bei Strafe der Cassation sich mit Annahme einiger baaren Zahlung durchaus nicht befassen; sondern er hat nur nach der in diesem Falle ihm besonders gegebenen Anweisung, darauf zu halten, daß der Schuldner solchane Zahlung an die in der Verordnung benannte Person, oder auf die darin vorgeschriebene Art leiste, und wie solches geschehen, gegen ihn ausweise.

§. 10.

Ist bei der Ankunft des Executors der Schuldner abwesend; oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen; so muß der Executor ihm noch drei Tage Zeit dazu lassen, und während dieser drei Tage auf Execution liegen bleiben; auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner die künftigen Objecte der Execution und Auspfändung bei Seite zu schaffen, nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtlosem Ablaufe dieses Zeitraums aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weitem Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. II. a.

Pfändung der beweglichen Sachen. §. 68. l. c.

Der Executor muß also den Schuldner anhalten, ihm seine

Effecten und Haabseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Zimmer, Gewölbe, Keller, und übrige Behältnisse, wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinden u. c. zu eröffnen: doch muß der Executor dabei die gebührende Bescheidenheit brauchen, daß er diese Vorzeigung und Eröffnung nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Ansinnen des Executors keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbigem auszuweichen, entfernt, und niemand zur Wahrnehmung seines Interesse zu ückelassen; so muß der Executor entweder eine Gerichtsperson, und wenn die Execution auf dem Lande zu vollstrecken ist, den Schulzen, oder Dorfrichter, nebst den Gerichtsgeschwornen, oder wenn dergleichen Gerichtspersonen nicht zu haben wären, zwei andre unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen; und in deren Beiseyn die Auspändung nöthigen Falles mit Gewalt, jedoch unter den im §. 6. gegebenen Vorschriften, vornehmen.

§. 11. b.

Kann der Executor eines thätigen Widerstandes halber nicht den ihm geschenehen Auftrag allein vollziehen, so muß er sich bei dem nächsten Gerichte melden, sich durch Vorzeigung des Originals, Decrets legitimiren, und um die nöthige Assistentz ansuchen, von dem ihm geleisteten Widerstand aber sofort an das Cammergericht berichten, damit solches den Widersetzer zur Untersuchung und gehörigen Strafe ziehen kann.

§. 12.

l. c. §. 69.

Der Executor muß nur so viel an Effecten auspänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe, und der Executionskosten, erforderlich ist.

§. 13.

c. 1. §. 70.

Er muß dabei sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effecten richten, die eines Theils leicht zu transportiren, und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind; z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edels

Doffmanns Repert. 2. Th.

N

feine, Kleinodien, kostbare Kleider, feine Wäsche, u. s. w. Sind aber dergleichen gar nicht, oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden; so müssen auch andre Sachen; z. B. Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten u. s. w. angegriffen werden.

§. 14.

c. l. §. 71.

Hingegen soll die Auspfändung auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen, bei Künstlern und Professionisten auf ihr Werkzeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich nothwendig ist; und bei Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, auf das zum Betrieb der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh und Feld Inventarium, so wie auf das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat, Brod, und Futter: Getreide, nicht erstreckt; sondern dergleichen Effecten, wenn sonst kein andres, oder doch kein zulängliches Object zur Auspfändung vorhanden ist, in eine Specification gebracht werden.

§. 15.

Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Executor auf der Stelle ein genaues Verzeichniß anfertigen, und es von dem Schuldner oder den zugezogenen Gerichtspersonen, oder Zeugen, mit unterschreiben lassen.

§. 16.

§. 73. l. c.

Sodann muß er auf Kosten des Schuldners dafür Sorge tragen, daß die ausgepfändeten Effecten entweder am Orte selbst, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt, in einem sichern Gefasse untergebracht werden; auch dieses Gefaß mit dem ihm anvertrauten Siegel verwahren.

§. 17.

§. 74. l. c.

Bei der Auspfändung selbst hat sich der Executor lediglich

nach obigen Vorschriften und der ihm etwa bei vorkommenden besondern Umständen von dem Gerichte ertheilten speciellen Instruction zu richten, keinesweges aber darf er den Anweisungen des Gläubigers, wenn er auch in Person zugegen wäre, oder dessen Bevollmächtigten, Folge leisten.

Uebrigens kann zwar der Schuldner dem Executor nicht vor schreiben, was für Effecten, und wie viel, er pfänden solle. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die Befriedigung des Gläubigers eben so gut und geschwind als aus der andern erfolgen kann, so muß der Executor auf den Antrag des Schuldners bei der Pfändung eine billige Rücksicht nehmen.

§. 18.

Wie es zu halten, wenn dabei Eigenthums-Ansprüche angemeldet werden.
§. 75. 1. c.

Meldet sich bei oder nach der Auspfändung jemand, welcher behauptet, daß die gepfändete Sache nicht dem Schuldner, sondern ihm zugehöre, wie z. B. die Ehefrau, die Kinder, u. dergl. so muß der Executor, wenn noch andre Gegenstände, in welchen die Execution vollstreckt werden kann, vorhanden sind, diese mit Uebergangung der in Anspruch genommenen, angreifen; sonst aber mit der Auspfändung fortfahren, den Intervenienten, das heißt: denjenigen, der an den abgepfändeten Sachen ein Eigenthum oder ein besseres Recht behauptet, wegen dieser Ausführung des sich angemasteten Eigenthums-Rechtes an das Gericht verweisen, und die von ihm angesprochenen Stücke in seinem Verzeichnisse besonders bemerken.

§. 19.

§. 76.

Von einer dergleichen vorgefallenen Intervention oder gemachten Anspruch eines Dritten an die bei dem Schuldner abgepfändeten Sachen muß der Landreuter sofort an das Gericht, von welchem er den Auftrag erhalten, berichten, und um weitere Verhaltungs-Befehle bitten.

§. 20.

Auction. §. 78. 1. c.

Wenn die beizutreibende Summe fünfzig Thaler nicht übersteigt, so muß der Executor nach verrichteter Auspfändung sofort, und ohne daß es einer vorhergängigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkauf der gepfändeten Sachen Anstalt machen.

§. 21.

§. 79. 1. c.

Diesen anstehenden Verkauf muß er am Orte selbst sowohl, als so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft, auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, als worüber er bei dem Magistrat oder Gerichtshalter Erkundigung einziehen muß, doch so, daß zugleich die Kosten möglichst gespart werden, öffentlich bekannt machen.

§. 22.

c. 1. §. 80.

Bei dem Verkaufe selbst muß er eine zum Protocoll bereidete Gerichtsperson des Orts, oder wenn es auf dem Lande wäre, Schulzen und die Gerichte mit zuziehen; übrigens aber sowohl wegen Abschätzung der zu verkaufenden Effecten als wegen des Ausgebots und der Zuschlagung selbst, imgleichen wegen Abgebung der Gelder, sich nach demjenigen achten, was in den folgenden Paragraphen von dem Verfahren bei gerichtlichen Auctionen überhaupt verordnet ist.

§. 23.

Vorstehende Vorordnungen §. 20 — 22. gelten nur dann, wenn entweder wegen Entfernung des Ortes, oder wegen anderer besondern Umstände, der Verkauf der abgepfändeten Sachen nothwendig seyn dürfte. In der Regel aber bleibt es bei der bisherigen Verfassung, nach welcher z. B. in Berlin und andern Städten, die abgepfändeten Sachen den Auctions-Commissarien oder Gerichten zum vorschriftsmäßigen Verkaufe ausgehändigt werden, belassen. Auch darf der Landreuter nicht eher zum wirklichen Verkaufe schreiten, bevor er nicht darüber vorläufig von dem Cammergerichte Verhaltungsbefehle eingezogen hat.

§. 24.

§. 81. l. e.

Wenn die beizutreibende Summe, und also auch die abgepfändeten Effecten, den Werth von Funfzig Thaler übersteigen; so muß der Executor nach verrichteter Anspfändung unverzüglich an das Collegium, welches ihm den Auftrag der Auspfändung ertheilet, berichten, und zugleich das Verzeichniß der abgepfändeten Sachen beilegen.

§. 25.

§. 84.

Ist aber wirklich der Fall der Auction durch den Landreuter selbst vorhanden, so müssen vor allen Dingen die abgepfändeten Sachen durch Sachverständige taxiret werden, der Termin zur Auction muß durch Anschlagung schriftlicher Nachrichten, worin die zu verkaufenden Effecten nach ihren Gattungen und Arten benannt sind, an der Gerichtsstätte, oder anderen öffentlichen von dem Publico häufig besuchten Plätzen der Stadt, oder des Ortes, wo die Auction erfolgen soll, bekannt gemacht, oder ein gleiches durch öffentlichen Ausruf bewirkt werden. Auch muß der Landreuter dafür sorgen, daß nach Beschaffenheit der Umstände, die Auction derjenigen Gattung von Leuten, von welchen die meisten Kauflustigen zu erwarten sind, z. E. von der Judenthümlichkeit des Ortes durch den Ausruf in ihrer Schule, zur nähern Wissenschaft gebracht werde.

§. 26.

§. 86. l. e.

Im Termine selbst muß die Auction nach der Folge/Ordnung des aufgenommenen Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach und nach ausgerufen, und öffentlich vorgezeigt; wenn es dabei auf Gewicht, Ellen oder Quart; Maß ankommt, der Betrag desselben jedesmal zugleich bekannt gemacht; sodann die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet, und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 27.

§. 87. 1. c.

Der Landreuter muß bei jedem Stücke in seinem Protocoll die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen ist, genau und richtig bemerken. Bemerket der Schuldner im Fortlaufe der Auction — bei welcher es ihm übrigens frei steht, gegenwärtig zu seyn, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits soviel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe mit Inbegriff der Kosten erforderlich ist, herausgebracht sey; so kann, wenn er solches anzeigt, und die Anzeige richtig befunden wird, mit dem fernern Verkaufe sogleich abgebrochen werden.

§. 28.

§. 88. 1. c.

Der Executor darf sich bei schwerer Ahndung nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke entweder selbst oder durch andere mitzubieten. Er muß ferner bei dem Ausbieten mit aller Unparteilichkeit verfahren, auch das Gebot nicht übereilen.

§. 29.

§. 89. 1. c.

Ohne Einwilligung desjenigen, der die Execution nachgesucht hat (des Extrahenten), oder ohne Ordre des Gerichts darf der Executor die erstandenen Sachen nicht anders als gegen baare Zahlung verabsolgen. Holt der Meistbietende die erstandenen Sachen bis zum völligen Abschlusse der Auction nicht ab, so müssen solche auf seine Gefahr und Kosten nochmals ausgebaut, und der dabei sich etwa ergebende Ausfall von diesem, der das höchste Gebot gethan, und darauf die Sache erstanden, Zahlung aber nicht geleistet, sofort und ohne den geringsten Anstand durch Execution beizetrieben werden.

§. 30.

§. 90. 1. c.

Von den geldseten Geldern müssen zuvörderst die Auspflanzungs- und Executionskosten abgezogen; sodann aber die Summe, welche beigetrieben werden soll, nach Anleitung der Vorschriften des §. 8. und folgenden, dem Gläubiger selbst, oder dessen zu be-

ren Empfange besonders ernannten Bevollmächtigten gegen Quittung bezahlt, oder durch die Post übermacht werden. Sollte nach Berichtigung alles dessen, von der Auktionslösung noch etwas übrig bleiben, so muß der Ueberrest dem Schuldner gegen Quittung verabsolget werden.

§. 31.

§. gr. c. 1.

Nach beendigter Auction muß der Executor sein Protocoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge, an Quittungen, Postscheinen u. s. w. bei dem Collegio mittelst Berichts einreichen.

§. 32.

Execution gegen die Person. §. 142. seq.

Ist die Execution gegen die Person des Schuldners verfügt worden, so hat der Landreuter denselben unter sicherer Begleitung in das ihm von dem Collegio bekannt gemachte Gefängniß abzuliefern, und wie dieses geschehen, sofort zu berichten.

§. 33.

Wechsel-Execution. A. G. O. Tit. 27. §. 45.

Auf den Grund des wechselfmäßigen Erkenntnisses muß der Executor sofort die Zahlung dem Wechselfschuldner abfordern, und wenn solche nicht alsbald geleistet wird, sich seiner Person verschern.

Erfolgt alsdann die Zahlung innerhalb dreier Tage nicht, so muß der Executor den Schuldner unverzüglich, und ohne weitere Rückfrage in genauen bürgerlichen Personal, Arrest abliefern.

§. 34.

A. G. O. Tit. 24. §. 48. Tit. 22. §. 34.

Ist aber der Executor angewiesen, sich bei Jemanden einzulegen, der verurtheilt worden, etwas zu thun, z. E. eine gewisse Arbeit zu verfertigen, oder ein Geschäft zu verrichten, so muß derselbe, wie er darüber nähere Anweisung von dem ihm vorgesetzten Berichte erhalten wird, sich bei dem Schuldner einlegen, und ihn

zur Befolgung des Urtheils anhalten. Ist dieses Mittel fruchtlos, so muß er nach Verlauf der ihm bestimmten Zeit, und gegen Erhaltung seiner Gebühren, wiederum abweichen, und dem Gerichte davon Anzeige machen.

§. 35.

N. G. D. Tit. 24. §. 55.

Betrifft die Execution die Herausgabe einer beweglichen Sache, so muß der Executor solche dem Schuldner nach Maßgabe des darüber erhaltenen Befehls, wegnehmen, und dem in der Ordre benannten einhändigen.

§. 36.

§. 58—60. Executionen auf Räumung einer besondern Sache.

Die dem Executor anbefohlenen Exmissionen aus einem Grundstücke geschehen in der Art, daß der zur Räumung condemnirte Besitzer mit seinen Effecten, für deren anderweitige Unterbringung er selbst sorgen muß, allenfalls mit Gewalt aus dem Hause oder Gute herausgeschafft; sich aller Wiederergreifung des Besizes, so wie aller andern Störung des Gegners bei namhafter Strafe gänzlich zu enthalten, alles Ernstes bedeutet, und der obliegende Theil in den solchergestalt geräumten Besiz eingeführt wird; (Exmission.)

Ist der, welcher ermittelt werden soll, nicht gegenwärtig, und hat er auch niemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten dabei bestellt, so muß der Executor die herauszuschaffenden Effecten irgendwo auf Kosten des Schuldners unterzubringen suchen.

§. 37.

Wenn in Fällen dieser Art einer Gerichtsperson die besondere Aufsicht und Direction aufgetragen worden, so muß sich der Executor nach deren Anweisungen auf das genaueste achten.

§. 38.

§. 61. I. c.

Ist die Executions-Ordre mit auf ein zur Hauptsache gehöriges Stück (Pertinenz) oder auf die Inventariestücke ges

richtet, so müssen auch diese dem neuen Besitzer übergeben; davon aber zugleich eine genaue Specification aufgenommen, und solche dem Berichte über die vollstreckte Execution beigelegt werden.

§. 39.

Von den Gebühren der Landreuter. A. G. O. Th. 3. Tit. 5. §. 103. 104.

Die Executores müssen außer den in der beigelegten Sportels Taxe bestimmten Gebühren, Warte- und Meilen-Geldern, und wenn sie Executiones über Land verrichten, dem freien Quartier, Heizung zur Winterszeit, Futter für ihre Pferde, schlechderdings und unter keinerlei Vorwand, er habe Namen wie er wolle, weder von dem, der die Execution nachgesucht hat, noch von dem, gegen welchen sie verfügt ist (dem Exequendo) ein mehreres an Gelde, oder Geldeswerth abfordern, annehmen, oder von ihren Knechten abfordern und annehmen lassen, auch allen Schein der Erpressung oder Bestechung auf das sorgfältigste vermeiden, die eingezognen Gelder sofort und zur gehörigen Zeit nach der ihnen gegebenen Anweisung abliefern, und sich aller Plackereien und Insolentien enthalten, widrigenfalls sie zur gehörigen Untersuchung gezogen, und nach richtigem Befunde der Beschwerde mit Cassation und nachdrücklicher Leibes-Strafe bestraft, sie überdies auch demjenigen, welchem sie zu viel abgepresst, zum doppelten Erfasse angehalten werden sollen.

§. 40.

Landreuter-Ordnung vom 25. Aug. 1755. §. 32.

Sollte der Landreuter auf einem Ritt an zweien Orten Verzichtung bekommen, so muß er die Gebühren von den Meilen nicht von beiden Schuldnern, sondern von jedem nur den auf ihn fallenden Antheil gewissenhaft fordern. Eben so hat er auch die Executions-Gebühren von ganzen Gemeinden, wenn ihm solche aufgetragen ist, oder von mehreren Personen, die in einem Prozesse für schuldig erachtet sind, und die in einem Hause zusammen wohnen, nur von jedem den auf ihn fallenden Antheil zu nehmen. Wohnen aber diese Personen nicht zusammen, so kann er von jedem derselben die übrigen Executions-Gebühren, außer den Meilen-Geldern völlig und besonders fordern.

§. 41.

Landreuter-Ordnung. I. c. §. 34.

Wenn die Schuldner dem Landreuter die Gebühren, sowohl in Wechsel, als andern Executionen zu bezahlen nicht im Stande sind, auch sich nicht findet, woraus die Gebühren genommen werden können, so muß der Landreuter solches binnen drei Tagen sowohl demjenigen, auf dessen Ansuchen ihm die Execution anbefohlen ist, als dem Cammergerichte anzeigen, und ist der erste, nämlich der Extrahent schuldig, dieselbe dem Landreuter nach der festgesetzten Taxe zu bezahlen.

§. 42.

Eid der Executoren. A. G. O. Th. 3. Tit. V. §. 105.

Der Executor muß bei dem Antritte seines Amtes schwören: daß er die von dem Collegio ihm aufgetragenen Executiones prompt und unverdrossen vollstrecken; dabei lediglich nach den Vorschriften der Executions-Ordnung, und des an ihn ergangenen Decrets verfahren; die ihm darin vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten; dagegen aber auch von Vollziehung seines Auftrages sich weder durch Drohungen noch Versprechungen abwendig machen lassen; sich vor allen Excessen sorgfältig hüten; die beigetriebenen Gelder, nach dem jedesmaligen Inhalte des Decrets, unverzüglich und treulich abgeben; sich mit seinen ausgeetzten Gebühren, ohne mehreres zu fordern oder anzunehmen, begnügen, und sich überall so verhalten wolle, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Executori (Landreuter) wohl ansehet und gebühret.

Berlin, den 5ten October 1796.

Königl. Preuss. Cammer- u. Gericht.

Sportul-Ordnung

für die Landreuter.

	Wenn die Sache über 25 rthl. beträgt.		Wenn die Sache unter 25 rthl. beträgt.	
	rthl.	gr.	rthl.	gr.
1. Für Ankündigung der Execution.	—	12	—	6
2. Für wirkliche Antretung der Execution den ersten Tag.	I	—	—	12
3. An Wartegeldern jeden der folgenden Tage	—	12	—	—
4. Geschieht die Execution über Land, so gebühren ihm noch für jede Meile	—	6	—	—
5. An Wartegeld bei den Executionen dieser Art, auf seine Person und Pferd täglich	—	12	—	—
nebst freiem Futter für sein Pferd, oder statt dessen an Futtergeld täglich	—	4	—	—
6. Gibt der Kläger ihm eine Fuhre, so erhält der Landreuter für seine Person auf jede Meile	—	3	—	—
Das Fuhrlohn ebenfalls mit 3 Gr. für jede Meile muß der Schuldner dem Gläubiger versehen, welches der Landreuter zugleich mit eintreiben muß.				
7. Für Abholung eines Wechselfchuldners oder andern Person, der man sich versichern will, nach dem Gefängnisse, wenn der Landreuter seine eigene Pferde und Wagen brauchet pro Meile und Wartegeld täglich	—	12	I	—
Wird er aber mit einer Fuhre versehen pro Meile und Wartegeld täglich	—	6	—	12
8. Befindet sich die Person, die er aufheben soll, mit ihm an einem Orte, und liefert er solche auch daselbst zur Haft	I	—	—	—
9. Für Observation einer Person den ersten Tag für die übrigen Tage	I	—	—	12
Ist es nöthig, zwei Mann zu Observation zu bestellen, für jeden täglich	—	8	—	—

In der Neuen Landreuter-Ordnung in der Neumark v. 1. Jan. 1786. (Die ältere ist v. Jahre 1757.) ist wegen der Gebühren der Landreuter folgende Festsetzung enthalten:

§. 8.

So viel hiernächst ihre Gebühren betrifft, so wird für die Ankündigung einer Execution nichts gegeben, weil die Sentenz loco monitorii ist, und schon bei Ausfertigung eines Executorialis dem Schuldner notificirt wird, daß, wenn er binnen 14 Tagen nicht bezahlt, und immittelst durch Quittung oder Posschein bei dem Landreuter sich nicht legitimirt, die wirkliche Execution erfolgen werde, und daß solche bereits eventualiter expedirt sey. Bei Antretung einer wirklichen Execution aber, und für den ersten Tag bekommt der Landreuter 1 Rthl.

§. 9.

Wenn die Landreuter die Execution oder andere Befehle über Land verrichten, sollen ihnen außer der vorher erwähnten Gebühr von 1. Rthl. annoch für jede Meile 6 Gr. in der Neumark, in den incorporirten Creisen aber nur 3 Gr. und in den folgenden Tagen an Wartegeld, bei den Executionen auf ihre Person und Pferd in der Neumark 8 Gr. und in den incorporirten Creisen 3 Gr., auch wenn sie Korn ausdreschen lassen, solches zu Markte bringen und verkaufen, nicht mehr als täglich in der Neumark 8 Gr. und in den incorporirten Creisen 3 Gr auf ihre Person, und 4 Gr. auf ihr Pferd oder freies Futter, entrichtet werden.

§. 10.

Trüge sich zu, daß der Landreuter kein Pferd hätte, und der Kläger ihm eine Fuhre gäbe, soll er für seine Person nicht mehr denn 3 Gr. in der Neumark, in den incorporirten Creisen aber 2. Gr. für jede Meile nehmen, dem Kläger muß aber der Debitor wegen des Fuhrlohns ebenfalls mit 3 Gr. für die Meile gerecht werden, die der Landreuter zugleich mit eintreiben und dem Kläger zustellen muß.

§. 11.

Wenn er aber die Execution an dem Orte seiner Wohnung

verrichtet, soll er über den 1 Rthl. Executionsgebühren, die folgenden Tage nicht mehr den 12 Gr. in der Neumark, und in den incorporirten Creisen 6 Gr. des Tages an Warte-Geldern zu fordern befugt seyn.

§. 12.

Müſte der Landreuter, auf Anhalten der Parteien, einen Wechſelſchuldner, Delinquenten, oder eine andere Perſon, deren man ſich verſichern will, abholen und anhero zur Feſtung oder an einen andern Ort bringen, ſoll ihm, wenn er ſeine eigene Pferde und Wagen gebrauchet, außer dem 1 Rthl. Executions-Gebühren, für jede Meile 8 Gr. wenn er aber mit einer Fuhr verſehen wird, für jede Meile in der Neumark 3 Gr., und in den incorporirten Creiſen 2 Gr., dafern er aber ſich dieſerhalb an einem Orte aufhalten müſte, täglich an Warte-Geld, wenn er ſeine eigene Pferde hat, 16 Gr., auf den andern Fall aber nur, in der Neumark 8 Gr. und in den incorporirten Creiſen 6 Gr. gereicht werden.

§. 13.

Im Fall aber der Landreuter eine Perſon an dem Orte, wo er wohnet, aufhebt und daſelbſt zur Haft liefert, ſoll ihm dafür von dem Inhaftirten, (wenn er die Mittel hat,) widrigenfalls von dem Kläger 1 Rthl. gereicht werden.

§. 14.

Wenn ihm bloß aufgetragen würde, eine Perſon, welche der Flucht verdächtig iſt, zu obſerviren, ſoll ihm für den erſten Tag 1 Rthl., für die übrigen Tage aber 6 Gr. gerechnet werden, es wäre denn, daß nöthig gefunden würde, 2 Mann zur Obſervation zu ſtellen, in welchem Falle einem jeden täglich 6 Gr. gegeben werden ſollen, und muß der Kläger den Vorſchuß thun.

Erneuerte Executions-Gebühren-Ordnung, für die Landreuter in dem Departement des Herzogthums Pommern, v. 28. Sept. 1779.

	I n G a s s e n						
	bis 10000 excl.	von 10000 incl. bis 50000 excl.	von 50000 incl. bis 200 000 excl.	von 200000 incl. bis 2000 000 excl.	von 2000 incl. bis 10000 excl.	von 10000 incl. und darüber bet.	
	tbl. gr.	tbl. gr.	tbl. gr.	tbl. gr.	tbl. ar.	tbl. ar.	
1. Für die Ankündigung der Execution	—	2	3	6	12	16	1
2. Für die wirkliche Vollstreckung der Execution und zwar							
a. den ersten Tag	—	6	8	12	16	1	1
b. für jeden der übrigen Tage	—	4	8	8	12	16	20
P. M. Der bisherige Gebrauch, daß von Schloßgefeßenen, Immediat-Städten, ganzen Raths-Collegiis, ganzen Bürgerschaften, Zünften und Dorfs-Communen, erhöhetere Executions-Gebühren genommen, wird hierdurch gänzlich untersaget und aufgehoben.							
3. Wenn die Ankündigung oder Vollstreckung der Execution außer dem Orte des Aufenthalts des Executoris geschiehet; so erhält derselbe							
a. für jegliche Meile, so-							

I n S a c h e n					
bis 10thl. excl.	von 10thl. incl. bis 50thl. excl.	von 50thl. incl. bis 200 rthl. excl.	von 200thl. incl. bis 2000 rthl. excl.	von 2000 rthl. incl. bis 10000 rthl. excl.	von 10000 rthl. und darü- ber.
thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.

wohl auf der Hin = als Rück = Reise	— 2	— 2	— 2	— 3	— 3	— 3
b. den ersten Tag	— 6	— 8	— 12	— 16	— 1	— 1 4
c. Jeden der übrigen Tage	— 4	— 6	— 8	— 8	— 12	— 16
d. Jeden Tag zum Unterhalt für sich und sein Pferd	— 8	— 8	— 10	— 12	— 16	— 1
In sofern aber die Schuld- ner diesen Unterhalt in natu- ra reichen, fällt die dafür an- gesetzte baare Summe weg.						
4. Für die Aufhebung des Schuldners, oder einer an- dern Person	—	—	— 8	— 12	— 16	— 1 8
Außer der Wohnung des Executors, außerdem:						
1. Wenn vom Ertrahenten die Fuhre und das Pferd zu Transportirung des auf- zubehenden, nebst dem er- forderlichen Futter sowohl dafür, als für des Execu- toris Pferd besorget wird,						
a. für jegliche Meile so- wohl bei der Hin = als Rück = Reise	— 2	— 2	— 2	— 3	— 3	— 3
b. An Warte = Geld täglich	— 4	— 4	— 4	— 6	— 8	— 12
2. Wird vorgedachtes vom Ertrahenten nicht besorget, und werden von dem Exe- cutor seine eigene Pferde						

	I n S a c h e n					
	bis 100thl. excl.	von 100thl. incl. bis 500thl. excl.	von 500thl. incl. bis 2000 rthl. excl.	von 2000thl. incl. bis 2000 thlr. excl.	von 2000 thlr. incl. bis 10000 thlr. excl.	von 10000 thlr. incl. darü- ber.
	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.
und Wagen, und in sofern es nöthig, gebraucht:						
a. Für jede Meile sowohl der Hin- als Rück-Reise für sich, und den Aufgehobenen	— 4	— 4	— 6	— 6	— 8	— 8
b. An Warte-Geld, täglich	— 4	— 4	— 4	— 6	— 8	— 12
3. Muß der Executor Pferde und Wagen miethen, so erhält er, außer dem zu bescheinigenden bezahlten, auß genaueste zuvor bezungenen Quanto, an Miete und Futter für die Pferde:						
a. Für jede Meile der Hin- und Rück-Reise	— 2	— 2	— 2	— 3	— 3	— 3
b. An Warte-Geld, täglich	— 4	— 4	— 4	— 6	— 8	— 12
4. Wird vom Extrahenten zwar die Fuhre, oder die Pferde, zur Transportirung des aufzuhebenden, nebst dem dazu erforderlichen Futter, nicht aber auch die Fütterung für das Pferd des Executors besorget, alsdenn erhält der Executor						
a. für jede Meile der Hin- und Rück-Reise	— 2	— 2	— 3	— 3	— 4	— 4

	I n G a d e n					
	bis 100thl. excl.	von 100thl. incl. bis 500thl. excl.	von 500thl. incl. bis 2000 thl. excl.	von 2000thl. incl. bis 2000 thl. excl.	von 2000 thl. incl. bis 10000 thl. excl.	von 10000 thl. incl. und darü- ber.
	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.
b. An Warte-Geld, täglich	— 4	— 4	— 4	— 6	— 8	— 12
5. Für die Observation eines Schuldners, oder einer andern Person:						
A. An dem Orte des Aufenthalts des Executors:						
a. Den ersten Tag	— 8	— 8	— 8	— 12	— 16	— 1
b. Für jeden der folgenden Tage	— 6	— 6	— 8	— 8	— 12	— 16
B. Außer dem Orte des Aufenthalts des Executors:						
a. Für jegliche Meile, sowohl der Hin- als Rück- Reise	— 2	— 2	— 3	— 3	— 4	— 4
b. Für den ersten Tag	— 8	— 8	— 12	— 16	— 1	— 4
c. Für jeglichen der übrigen Tage	— 6	— 6	— 8	— 12	— 16	— 16
d. Zum Unterhalt für sich und sein Pferd, täglich	— 6	— 8	— 10	— 12	— 16	— 1
6. Für die Arretirung oder Captur Des Inculpaten:						
a. in loco	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1
b. Außerhalb, außer vori- gen, auch						
1. Für jede Meile der Hin- und Rück- Reise	— 4	— 4	— 4	— 4	— 4	— 4
2. Jeden Tag für Unterhalt für sich und sein Pferd	— 16	— 16	— 16	— 16	— 16	— 16
7. Den Inculpaten zum Verhörmanns Verp. 2. Th.						

	I n S a c h e n					
	bis 100thl excl.	von 100thl. incl. bis 500thl. excl.	von 500thl. incl. bis 2000 rthl. excl.	von 2000thl. incl. bis 10000 rthl. excl.	von 10000 rthl. incl. bis 100000 rthl. excl.	von 100000 rthl. incl. und darüber ber. ber.
	rthl. gr.	rthl. gr.	rthl. gr.	rthl. gr.	rthl. gr.	rthl. gr.
hör zu sistiren, und während des Verhörs zu beobachten .	2	2	2	2	2	2
8. Für eine Auction wegen ei- nes Capitals unter 50 Rthlr., und zwar für Anfertigung ei- ner Specification, der An- schlagung, für den Ausruf, die Einlieferung des Geldes, und abzustattenden Bericht .	12	1				
Sollte die Auction nicht in einem Tage bestritten werden können; so bekommt der Exe- cutor, außer dem Orte seines Aufenthalts, ausschließlich der täglichen Unterhaltung = Ko- sten	6	6				
Für jeden der übrigen Tage .	6	6				
In sofern ein Notar, oder eine Gerichts- Person, zur Auction adhibiret werden muß, bekommt dieselbe, außer der freyen Fuhre, die gewöhnli- chen Gebühren.						
9. Den Taxatoribus bezahlt der Executor						
a. In den Städten	2	4	6			
b. Auf dem Lande	2	2	4			
welches Executor hiernächst von dem beigetriebenen Quan- to abziehet.						
10. Einem jeden Beistand, wo-						

I n S ä t z e n

bis rthl. excl.	von rthl. incl. bis 50rthl. excl.	von 50rthl. incl. bis 200 rthl. excl.	von 200rthl. incl. bis 2000 rthl. excl.	von 2000 rthl. incl. bis 10000 rthl. excl.	von 10000 rthl. und darü: ber.
thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.

mit der Executor sich, bei etwaniger Pfandkehrung, nach Maßgabe des 2ten Abschnitts, §. 28. der Executions-Ordnung *) , verstärken muß, entrichtet derselbe

welche Auslage Executor hienächst von dem beigetriebenen Quanto wieder einzieht.

Außer allen diesen gedachten Sätzen, ist den Executoren so wenig für Abstattung der Berichte, als auch für Abschriften, Futter und Mahl, und alle dergleichen bisher gebräuchliche Sätze, etwas zu passiren, vielmehr sollen die Executoren, in soferne dieselben überführet werden, daß sie von den Partheien mehr, als vorbestimmtermassen festgesetzt ist, beigetrieben, außer der Bestrafung, das Zwiefache des zu viel Erhobenen, den Bedrückten sofort herauszugeben, angehalten werden.

*) Dieser §. lautet also: Wie denn auch wider diejenigen, welche Pfandkehrungen thun, oder wenn sie wegen Verbrechen durch den Executor, auf Unfern oder durch der Landescollegien Befehl, einge-

holet, oder zur Vestung gebracht werden sollten, sich demselben widersetzen, dem Executor erlaubt seyn soll, durch jedes Orts Gerichtsdienere oder allenfalls aufgebotene Bauern, sich zu verstärken, und sich der Widerspänstigen, zu deren Bestrafung, zu versichern. Zu welchem Behuf alle Obrigkeiten, Gerichte und Magistrate, so oft unsere Executores bei Verrichtung ihres Amtes ihres Beistandes benöthigt seyn möchten, ihnen, auf ihr Begehren, bei schwerer Strafe, solches nicht verjagen müssen, und hat der Executor solchenfalls eine verhältnismäßige, in der Executions-Gebührens-Ordnung bestellte Geldsumme für jeden Beistand mit beizutreiben.

Maß.

Erläuterung der Maße, Gefäße und Gewichte, welche bei den Accise-Cassen vorkommen, und wonach deren Bediente in Folge des Accise-Tarifs für sämtliche Neumärkische Städte v. 31. März. 1754. sich zu richten verpflichtet sind.

I. Gewichte.

- | | | | |
|-------------------------------------|------------------------------|--|------------------|
| 1 Schiff, Pfund hat | 280 Pfund, | 20 Lief, Pfund oder 12 schwere Steine, und 16 Pfund, | 1 Schiff, Pfund. |
| 1 Centner . . . | 110 Pfund. | | |
| 1 Stein, großer . . . | 22 Pfund. | | |
| 1 — kleiner . . . | 11 Pfund. | | |
| 1 Lief, Pfund . . . | 14 Pfund. | | |
| 1 Pfund hat . . . | 32 Loth. | | |
| 1 Loth . . . | 4 Quentn. | | |
| 1 Quentn . . . | 4 Pfennig, Gewicht. | | |
| 1 Pfennig, Gewicht | 2 Heller, Gewicht. | | |
| 1 Unze . . . | 2 Loth. | | |
| 1 Piepe oder Pfeife Baum- Del, hält | 900 Pfund mittleres Gewicht. | | |
| 1 Preussischer Stein hält | 33 Pfund hiesig Gewicht. | | |

- 1 Rußisch Pude . . . 33 Pfund hiesig Gewicht.
 1 Stein Danziger Gewicht 34 Pfund.
 Auf Schwedisch Eisen werden allemal 3 pro Cent addiret,
 wenn es auf Schwedisch Gewicht angegeben wird.

Silber, und Gold, Gewicht.

- Die Mark hat . . . 16 Loth oder 8 Unzen.
 1 Loth . . . 4 Quentlein.
 1 Quentlein . . . 8 Achtel
 2 Mark machen . . . 1 Pfund
 1 Mark hat . . . 8 Unzen.
 1 Unze . . . 2 Loth oder 24 Grän.
 1 Unze . . . 8 Gros.
 1 Gros wiegt . . . 3 Grän.

II. Maß.

- 1 Scheffel Berlinisch ist $1\frac{1}{2}$ Megen größer, als der ehemalige
 Stettinische, und $2\frac{1}{2}$ Megen, als der alte Colbergische.
 1 Drämt sind . . . 12 Scheffel.
 1 Malter . . . 12 Scheffel.
 1 Wispel . . . 24 Scheffel.
 1 Scheffel . . . $\frac{1}{4}$ tel
 1 Scheffel . . . 16 Megen.
 $\frac{1}{4}$ tel . . . 4 Megen.
 1 Last allerhand Getreide, so nicht in Tonnen verpackt, sind 72
 Berlinische Scheffel, und thut 1 Last Berlinische Maß
 79 Scheffel, 2 Megen des vorigen Stettinischen Maßes.
 1 Tonne Getreide hält gemeinlich $2\frac{1}{2}$ Scheffel Berlinisch.
 1 Stab Französisch hält hiesige $1\frac{1}{2}$ Ellen.
 1 Särde, ein Englisch Ellen, Maß, hält hiesige $1\frac{1}{3}$ Ellen.
 1 Drazze, ein Italienisches Ellen, Maß, hält hiesige $\frac{2}{3}$ Ellen.
 1 Elle hat 4 Viertel.
 1 Viertel $\frac{1}{2}$ Theil.

III. Tonnen, Gefäße.

- 1 Tonne Berlinisch hält 99 bis 100 Quart.
 1 Dyhaupt hält 180 Quart oder 6 Anfer.
 1 Anfer netto 30 Quart.

- 1 Both hält 3 Ohm oder 12 Anker.
 1 Riepe Spanisch 1 $\frac{1}{2}$ Orhaupt oder 9 Anker.
 1 Zulaf 3 4 à 5 Ohm.
 1 Faß Franz; Wein thut 4 Orhaupt.
 1 Ohm hält . . . 4 Anker.
 1 Eimer . . . 2 Anker.
 1 Spizling . . . 4 Anker.
 1 Herschen hat 3 à 4 Anker
 1 Quartel . . . 8 à 9 Anker.
 1 Tiers, oder 1 Ohm ist 4 Anker oder 120 Quarf.
 1 Tonne Butter hält $\frac{3}{8}$ tel.
 1 Anthal ist $\frac{1}{2}$ Ohm oder 2 Anker.
 $\frac{1}{2}$ Land; Wein ist 1 Spizling oder 4 Anker.
 $\frac{1}{8}$ Danziger Branntwein hält 11 Quart Berlinisch.

IV. Zählende und Tonnen; Waaren.

- 1 Dächer sind . . . 10 Stück.
 1 Zwölfter . . . 12 —
 1 Mandel . . . 15 —
 1 Stiege . . . 20 —
 1 Zimmer . . . 40 —
 1 Schock . . . 60 —
 1 Wall . . . 80 —
 1 Stroh . . . 6 Wall.
 1 Last Butter, Notscheer, gefotten Salz, Fleisch &c. hält 12 Tonnen.
 1 Last Boy; Salz und ungesottenes 18 Tonnen.
 1 Holländisch Hundert Boy; Salz thut 9 à 9 $\frac{1}{2}$ Last.
 1 Franz. Hundert hält 28 Mopen, 1 Mope 24 Bosopen.
 1 Last ungehöheten Hering hat 13 Tonnen.
 dito gehöhet — — — 12 Tonnen.
 1 Riepe Schollen hält 30 Stiege oder 600 Stück.
 1 Rolle Stock; oder Rund; Fisch ist 180 Stück.
 1 Gemein Faß hält 2 Tonnen.
 1 Schruf; Faß Fische hält praeter propter 3 Tonnen.
 1 Schruf; Tonne — — — 1 $\frac{1}{2}$ Tonne.
 1 Salder Schleif; Steine sind 80 Stück.
 1 Wallen Papier hat 10 Rieß.
 1 Rieß 20 Buch.
 1 Buch 24 Bogenn.

In dem Accise-Tarif für das Herzogthum Schlesien und die Grasschaft Glatz v. 20. Oct. 1788. ist das Verhältnis und der Inhalt des Maßes, Gemäßes, der Gebinde und des Gewichts für die Accise- und Zoll-Officianten in folgender Art vorgeschrieben.

Maß.

- 1 Berliner Elle hält 2 Fuß oder 24 Zoll, thut $1\frac{2}{3}$ Elle Breslauer,
es halten also 6 Berliner Ellen 7 Ellen Breslauer.
259 Leipziger Ellen machen 256 Ellen Breslauer
5 Brabanter dito 6 dito
5 Gärten, im Englisch Maß 8 dito
35 Pariser Stäbe 71 dito
35 Venetianische Bragen 38 dito

Gemäße.

- 1 Breslauer Wispel hat 2 Malter oder 24 Scheffel, An
Malter 12 Scheffel, ein Scheffel 4 Viertel oder 16 Mezen,
ein Viertel 4 Mezen, eine Meze 4 Maßel.
1 Breslauer Scheffel thut 1 Scheffel, 6 Mezen Berliner.
1 Berliner Scheffel thut $11\frac{1}{4}$ Mezen Breslauer.
1 Breslauer Meze thut $1\frac{3}{4}$ Mezen Berliner.
Eine Last Getreide hält 72 Scheffel.
1 Haufen Holz von 18 Fuß lang und 9 Fuß hoch enthält $4\frac{1}{2}$ Klaf-
ter in Berlin.
Ein Stoß Holz in Breslau besteht aus 6 Klaftern.
Eine Klafter ist 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit.

Gebinde.

- 1 Stück Faß Rheinwein hält 15 Eimer Berliner oder 20 Eimer
Breslauer.
1 Faß Franzwein hält 4 Orbst.
1 Zulaf hält 4 bis 5 Ohm.
1 Both hält 12 Anker oder 6 Eimer Berliner oder 8 Eimer Bres-
lauer.
Eine Pipe Spanisch macht 9 Anker oder $4\frac{1}{2}$ Eimer Berliner, oder
6 Eimer Breslauer.

- I Dyhoff hält 3 Eimer Berliner oder 4 Eimer Breslauer.
 I Quartel hält 8 bis 9 Anker.
 I Ohm, Spigling oder Terpe hält $2\frac{1}{2}$ Eimer Breslauer.
 Eine Ungarische Kuffe hält $2\frac{1}{2}$ Eimer Breslauer.
 I Motal hält $1\frac{1}{4}$ Eimer Breslauer.
 I Berliner Eimer Wein, wenn er auf Hefen liegt, ist 64 Quart
 Berliner.
 I Berliner Eimer Wein, abgeklärt in Bouteillen 60 Quart.
 I Eimer Berliner Maß hält $1\frac{1}{3}$ Eimer Breslauer.
 I Eimer Breslauer Maß hält 80 Quart Breslauer oder 48 Quart
 Berliner.
 I Quart Berliner hält $1\frac{1}{3}$ Quart Breslauer.
 I — Breslauer hält $\frac{2}{3}$ Quart Berliner.
 I Anker hält $\frac{1}{2}$ Eimer Berliner oder $\frac{2}{3}$ Eimer Breslauer.
 I Achtel Danziger Brantwein hält 11 Quart Berliner oder $18\frac{1}{3}$
 Quart Breslauer.
 I Stof Danziger Brantwein ist $1\frac{1}{2}$ Quart Berliner oder $2\frac{1}{2}$ Quart
 Breslauer.
 Eine Berliner Tonne Bier hält 100 Quart oder 2 Eimer Breslauer.
 I Achtel Bier, Breslauer, soll 192 Quart reines Bier halten, und
 das Gebinde an sich selbst auf 200 Quart eingerichtet
 seyn.
 Eine Pipe gelbes Del hält netto 820 Pfund Berliner oder 948
 Pfund Schlessisch.
 I Quartel hält $2\frac{1}{2}$ Tonne Berliner.
 Eine Tonne Heringe, Orseille, Salz, Hecht und andere Fische,
 und schwarze Seife hält 3 bis 4 Centner Berliner.
 I Achtel Theer 190 bis 200 Quart Schlessisch.
 Eine Tonne Reiß $3\frac{1}{2}$, 4 bis 5 Centner Breslauer.
 Eine Tonne Stoekfisch hält 6 Centner Berliner.
 Eine Tonne Leinsamen hält 2 Scheffel Berliner.
 Eine Tonne Pech hält $1\frac{1}{2}$ Centner.
 Eine Tonne schwedischer Thran hält $2\frac{1}{2}$ Centner.
 Das Quartel — — — 5 —
 Eine Tonne Dänischer 3 Cronen Thran hält $2\frac{1}{2}$ Centner
 Eine Tonne Ferger Thran 2 Centner.
 Eine Tonne Dänischer Wallfisch, Thran 2 Centner.

- Eine Tonne Meer- oder Seezungen hält 3 Centner Berliner, oder
2 Centner $117\frac{3}{4}$ Pfund Breslauer Gewicht.
- 1 Schiffspfund wiegt 280 Pfund Hamburger Gewicht, oder 3
Cent. Berl. oder 3 Centner 14 Pfund Breslauer.
- 1 Centner Berliner hat 110 Pfund.
- 1 — Breslauer ist 132 —
- 1 — Berliner à 110 Pfund thut 127 Pfund 6 Loth Breslauer.
- 1 — Breslauer thut 114 Pfund $5\frac{3}{4}$ Loth Berliner.
- 1 schwerer Stein Berliner Gewicht ist 22 Pfund.
- 1 leichter — — — — — 11 —
- 1 Stein Breslauer Gewicht ist 24 Pfund.
- 1 — Preussisch Gewicht ist 33 Pfund Berliner oder $38\frac{1}{2}$ Pfund
Breslauer.
- 1 — Danziger Gewicht ist 34 Pfund Berliner oder $39\frac{1}{2}$ Pfund
Breslauer.
- 1 Ließ: Pfund hat 14 Pfund Berliner Gewicht oder $16\frac{6}{32}$ Pfund
Breslauer.
- 1 Pfund Berliner hat 32 Loth, oder Breslauer Gewicht 1 Pfund
5 Loth.
- 1 Pfund Breslauer hat 32 Loth und hält nach Berliner Gewicht
 $\frac{3}{4}$ Pfund oder $27\frac{3}{4}$ Loth.
- Eine Mark wiegt 16 Loth oder 8 Unzen; eine Unze hat 2 Loth;
1 Loth wiegt 4 Quentlein; ein Quentlein 4 Denar; Ge-
wicht; ein Denar: Gewicht 2 Heller: Gewicht.

Gold- und Silbergewicht.

- 1 Pfund wiegt 2 Mark.
- 1 Karat hat 12 Grän oder $\frac{1}{3}$ Loth.
- Eine Mark Gold hat 24 Karat; s. die vorhergehende Erläuterung.

Verhältniß

des ausländischen Gewichts mit dem Breslauer.

Eine Russische Pude beträgt nach Breslauer Gewicht	40 Pfund.
100 Pfund Leipziger Gewicht betragen Breslauer	114 —
100 — Hamburger — — — — .	120 —
100 — Holländisches und ordinär Französisches	122 —
100 — Danziger — — — — .	126 —
100 — Londner — — — — .	114 —

1 Centner Wiener und Nürnberger Gewicht à 100 Pfund macht netto 139 Pfund, wird aber gerechnet 140 Pfund Breslauer.

Anzahl dessen, was stückweise gerechnet wird.

1 Gros	hat	12 Dugend.	1 Follen	hat	10 Rieß.
1 Stroh	—	6 Ball.	1 Rieß	—	20 Buch.
1 Wall	—	80 Stück.	1 Buch	—	24 Vogeln.
1 Schock	—	60 —	Eine Rose	Schollen	20 Stück.
Eine Mandel	—	15 —	1 Stück	leinenes Garn	4 Strählen
1 Dugend	—	12 —		oder	12 Zaspeln.
1 Decher	—	10 —	Eine Strählen	hat	3 Zaspeln.
Eine Stiege	—	20 —	1 Zaspel	—	20 Gebind.
1 Zimmer	—	40 —	1 Gebind	—	20 Faden.

Anzahl dessen, was nach Lasten und Tonnen gezählet wird.

Eine Last Butter, Nothscheer, gesottenes Salz u. Fleisch	ist	12 Tonnen.
— — ungehöbete Heringe	hält	13 —
— — gehöbete!	—	12 —
Eine Ripe Schollen	hält	30 Stieger oder 600 Stück.
— Rolle Stock; oder Rundsich	ist	180 —
1 Salder Schleifsteine	sind	80 —
1 Chalder Steinkohlen	—	18 Tonnen.
Eine Tonne dito	—	3 Scheffel Berliner.
— Bürde Stahl	hält	3 Centner.
1 Kägel Steiermärkischer Stahl	150 Pfund Berliner oder	173 $\frac{2}{3}$ Pfund Breslauer.
1 Kägel einländischer Stahl	100 Pfund Berliner oder	115 $\frac{2}{3}$ Pfund Breslauer.
1 holländisches Ohm Rube, Del	hält	2 $\frac{2}{3}$ Centner Berliner, oder 2 Centner 53 $\frac{2}{3}$ Pfund Breslauer.

Von dieser Vergleichung ist Gebrauch zu machen, wenn die eingehenden Waaren in den Facturen nach andern als nach dem in Schließen gangbaren Maß und Gewicht ic. bestimmt sind, das her den Accise; und Zollofficianten verboten ist, Declarationen

von fremdem Maß ꝛc anzunehmen, indem jeder Kaufmann und Particulier, welcher Waaren empfängt, gehalten ist, sie nach Schlesischem Gewicht, Maß ꝛc. anzumelden. Ferner ist es nicht erlaubt, bei Aufweisung der Facturen es bloß bei der Reduction des fremden Gewichts, Maßes, ꝛc. auf Schlesisches bezuwenden zu lassen, und darnach die Gefälle zu erheben, vielmehr muß jeder Artikel in Augenschein genommen und nach seiner Natur und Beschaffenheit gewogen, gemessen, gezählt, oder visirt und, nach dem würllichen Befund, der Gefälle Betrag ausgemittelt, erhoben und berechnet werden.

Pension.

Instruction für sämtliche Königl. Accise- und andere Cassen, welche für Rechnung der Königl. General-Krieges-Casse Officier-Pensionen und Invaliden-Gnaden-Gehälter auszahlen.

A. In Ansehung der Officier-Pensionen.

1. In Auftrag der Vierten Division des Königl. Militair-Oekonomie-Departements ersucht die General-Krieges-Casse die Provinzial-Krieges-Casse, dem Pensionair die Pension durch eine seinem Wohnorte nahe gelegene Accise- oder andere Cassen auszahlen zu lassen.

2. Die General-Krieges-Casse benachrichtigt den Pensionair von der Anweisung seiner Pension, und fertigt ihm ein Schema zur Quittung zu, worinn zugleich der Betrag des Edictmäßigen Stempelpapiers bemerkt ist.

3. Nach Anleitung dieses Schema, wovon ein Exemplar beygelegt, muß die auf dem erforderlichen Stempelpapier ausgestellte Quittung die empfangene Geldsumme und Münzsorte in

Buchstaben ausdrücken, die Zeit bezeichnen, für welche die Pension gehoben ist, und die Bemerkung enthalten, daß der Pensionair die Pension für Rechnung der General: Krieges: Cassé von der Provinzial: Krieges: Cassé N. N. empfangen habe. Auch ist der Vor: und Zuname, der Charakter des Pensionairs und das Regiment, wobey derselbe gestanden hat, unter die Quittung zu setzen.

4. Hebt der Pensionair in Person die Pension, so bezeugt solches die zahlende Cassé unter der Quittung mit den Worten: Hat in Person erhoben, und fügt ihre förmliche Unterschrift bey; wird aber die Quittung durch einen Dritten übergeben, so ist darunter ein mit dem Amts: Siegel bedrucktes Attest des Magistrats oder des Predigers des Orts über die Lebens: Fortdauer des Pensionairs erforderlich. In beyden Fällen darf niemals eins dieser Atteste fehlen, und auf eine Pensions: Quittung, welcher die ad 3. und 4. bemerkten Erfordernisse mangeln, nicht Zahlung geleistet werden.

5. Die Pension wird dem Pensionair nur für den wirklich erlebten Monat gezahlt, und fällt im Sterbe: oder Versorgungsfall weg.

6. Stirbt der Pensionair, so ist dessen Tod vom Prediger des Orts unter beigedrucktem Amts: Siegel, ohne Stempelpapier, und gratis zu bescheinigen.

7. Wird der Pensionair versorgt, so hat die Behörde, bei welcher er angestellet ist, die Zeit, von welcher ab derselbe sein Gehalt genießt, durch ein Attest mit beigedrucktem Amts: Siegel, ohne Stempelpapier, und gratis zu bezeugen.

8. Diese beiderlei Atteste übersendet die zahlende Cassé mit den Behufs der Erstattung monatlich einzureichenden Pensions: Quittungen an die Provinzial: Krieges: Cassé zur Beförderung an die General: Krieges: Cassé.

9. Die Rückstände der Pensionen vor dem 1sten März d. J. können für jetzt nicht bezahlt werden, von gedachtem Monat ab aber werden sämmtliche Pensionen nach dem reducirten Satz für die laufende Zeit, in so weit es der jetzige Cassen: Zustand

erlaubt, monatlich ausgezahlt, und müssen die zahlenden Special: Cassen sich deshalb nach den Anweisungen der Provinzial: Krieger: Cassen richten.

10. Einem außerhalb der Königlichen Lande wohnenden Pensionair kann die Pension nur auf besondere Königliche Erlaubniß verabfolgt werden; auch findet das nemliche statt, wenn der Pensionair wieder ins Land zurückkehrt.

11. Bey den Pensionen der übrigen Militairpersonen, deren Wittwen und Töchter, sind die obigen Vorschriften gleichfalls, in so weit es möglich ist, anzuwenden, und müssen deren Quittungen den Vor: und Zunamen und Charakter enthalten.

B. In Ansehung der Gnaden: Gehälter für invalide Unterofficiere und Soldaten.

12. Dem invaliden Unterofficier und Gemeinen ist das Gnaden: Gehalt in Person, und gegen eine gedruckte Anweisung der Vierten Division des Königlichen Militair: Oekonomie: Departements monatlich in Scheidemünze auszuführen, und nur in Krankheits: fällen kann der Invalide gegen ein mit dem Amts: Siegel versehenes Magistrats: oder Prediger: Attest von der persönlichen Erscheinung dispensirt werden.

13. Das Gnaden: Gehalt gebühret dem Invaliden nur für den wirklich erlebten Monat, und ist eine besondere Order erforderlich, wenn dasselbe noch weiter gezahlt werden soll.

14. Das Absterben eines Invaliden ist der Vierten Division des Königl. Militair: Oekonomie: Departements sogleich, mit Befugung des von den Predigern ohne Stempelpapier unentgeltlich anzufertigenden Todten: Scheins, anzuzeigen. Ein gleiches findet bey den Versorgungen der Invaliden statt, wenn die zahlende Casse solche in Erfahrung bringt, und ist darüber das mit dem Amts: Siegel versehene, gratis zu ertheilende Attest, der Behörde, bey welcher der Invalide versorgt wird, und worinn die Zeit, von welcher ab sein Tractament angehet, bemerkt ist, einzureichen.

15. Die gedruckte Anweisung verbleibt der zahlenden Casse zum Belag der an ihre Behörde jährlich einzureichenden Special:

Invaliden : Gnaden : Gehalts : Rechnung. Ob diese jährliche Rechnung vom 1ten Junius d. J. ab noch statt finden werde? muß erst von der Königl. Ober : Rechnungs : Kammer näher festgesetzt werden.

16. Wünscht der Invalide auf eine seinem Wohnort näher gelegene Casse angewiesen zu seyn, so ist der Vierten Division des Königl. Militair. Oekonomie Departements solches zu melden, dabei anzuzeigen, von welcher Zeit ab der Invalide das Gnaden : Gehalt auf die, nach der Provinz genau zu bezeichnende Accise : Casse heben will, und nur alsdann die vorige Anweisung zurückzusenden, wenn darauf noch nichts gezahlt worden. Die Vierte Division wird hiernächst der nemlichen Casse die neue Gnaden : Gehalts : Anweisung zur Aushändigung an den Invaliden zusfertigen, um sich damit bei der andern Casse zu melden.

17. Die monatlichen Zahlungen an die Invaliden geschehen am 13ten jeden Monats, und, ist dieser ein Sonntag, am nächstfolgenden Tage, in Gegenwart einer Magistratsperson, und die letztere bescheinigt solche in Ansehung der Lebens : Fortsdauer der Empfänger unter dem Amts : Siegel.

18. Die Invaliden : Gnaden : Gehalts : Nachweisung ist nach dem beigefügten Schema anzufertigen, und besonders darzu auf zu sehen, daß darinn zuerst die Invaliden von den Garde du Corps hintereinander in alphabetischer Ordnung, hiernächst die Invaliden von der Garde eben so, und endlich alle andere Invaliden von den verschiedenen Regimentern bloß nach dem Alphabet aufgeführt werden.

19. Alle einzelne Invaliden, sie mögen zu irgend einem Corps, es heiße wie es wolle, gehört haben, werden auf vorgedachte Weise in die Gnaden : Gehalts : Liste eingetragen, und fallen daher die vormals üblichen besondern Berechnungen und Quittungen bey den Invaliden von den Garde du Corps, Garde : Invaliden und vom Land : Regimentern : Fonds weg.

20. Nur diejenigen Invaliden, welche vom Invalidenhanse bei Berlin auf eine kurze Zeit mit Urlaub in die Provinzen entslassen werden, und so lange bei einer Casse Gnaden : Gehalt bekommen, bleiben aus der Gnaden : Gehalts : Nachweisung weg,

und werden durch besondere, mit Lebens: Altest versehenen, auf die Invalidenhaus: Casse zu richtende Quittungen berechnet. Letztere werden zwar mit den Gnaden: Gehalts: Nachweisungen wie ad 21. an die Provinzial: Krieges: Casse zur Erstattung eingesandt, diese hat aber den Vorschuß von der Invalidenhaus: Casse unmittelbar einzuziehen.

21. Die Gnaden: Gehalts: Nachweisungen sind monatlich an die Provinzial: Krieges: Casse zur Erstattung des Vorschusses, für Rechnung der General: Krieges: Casse, entweder unmittelbar oder durch Abrechnung auf die an die Provinzial: Acker: Casse einzuliefernden Ueberschuß: Gelder einzusenden.

22. Die jährliche specielle namentliche Invaliden: Gnaden: Gehalts: Nachweisung, welche sonst an die General: Invaliden: Casse eingesandt wurde, fällt nunmehr weg, und erwartet man dagegen die größte Richtigkeit bey den monatlichen Listen.

23. Mit Bezahlung der rückständigen Gnaden: Gehälter hat es gleiche Bewandniß wie mit den Officier: Pensionen ad 9.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß

- a) auf eine Pensions: Quittung, welche nicht die vorgeschriebten mäßigen Erfordernisse hat, keine Zahlung zu leisten sey;
- b) eine Gnaden: Gehalts: oder sonstige Anweisung, welche auf eine andere Casse als diejenige, bei welcher sie zur Zahlung präsentirt wird, lautet, nicht realisirt werde, und
- c) daß alle Invaliden: Rechnungen, dazu gehörige Beläge, Gelder und Invaliden: Angelegenheiten betreffende Anzeigen, unter der portofreien Rubrik: Königlich: Preussische Invaliden: Sachen, an die Behörden einzusenden sind.

Berlin, den 6. May 1809.

Vierte Division des Königl. Militair: Oekonomie: Departements.

v. Schlieffen.

N a c h w e i s u n g

der durch die Königl. Rechnung der Königl. General-Krieges-Casse, für den Monat
 gezahlten Invaliden-Gnaden-Gehälter. Cassé, für

Nro.	Charge.	Zu- u. Vornamen der Invaliden.	Namen des Regiments und Bataillons	Datum der Anwei- sungs- Ordr.	Soll-		Haben					
					ten mo- nathlich erhal- ten.	erhal- ten für die Monat- te.	ist gr.	ist gr.				
1	Unters- ficier.	Schulz Georg	G. du Corps	1. März 1809.	3	—	März 1809	3	—			
2	Gemein.	Schmidt Christian ic. ic.	idem	26. idem	4	—	idem	4	—			
3	Serg.	Albrecht Michael	Garde	28. idem	1	12	idem	1	12			
4	Gemein.	Behrend Christian ic. ic.	idem	30. idem	1	6	idem	1	6			
5	Unters- ficier	Mundt Georg	v. Kunheim	idem	1	—	idem	1	—			
6	Gemein.	Schmidt Christian ic. ic.	v. Möllen- dorff	idem	1	—	idem	1	—			
Summa								11	18		11	18

Eiff Reichsthaler 18 Gr. für Rechnung der Königl. General-Krieges-Casse im Monat
 bezahlte Invaliden-Gnaden-Gehälter,
 sind von derselben der Königl. bezahlte Invaliden-Gnaden-Gehälter,
 Casse zu
 erstattet worden, worüber hierdurch quittirt wird.

N. N. den

Königliche

Das vorstehende Invaliden noch leben, und ihre Gnaden-Gehälter
 richtig erhalten haben, wird unter begedrucktem Amts-Siegel hierdurch
 attestirt.

N. N. den

Von Magistrats wegen.

Protestation.

Bericht des Cammergerichts wegen der bei einigen Landes-Justizcollegiis über die rechtlichen Wirkungen der im Wege der Execution eingetragenen Protestationen de non amplius intabulando obwaltenden Zweifel v. 29. Jan. 1808.

Der sechste Abschnitt des zweiten Titels der H. O., nämlich die Lehre von Protestationen, hat in neuern Zeiten verschiedene Ansfragen und Entscheidungen veranlaßt, wodurch aber die Zweifel eher vermehrt als gehoben sind. Dieß gilt besonders von den Protestationen de non amplius intabulando, die im Wege der Execution eingetragen werden. Sie gewähren nach unserer Ueberszeugung eben so viel Sicherheit, als die so genannten Protestationes pro conservando jure et loco. Allein in den Gesetzen ist dieß nicht ausdrücklich bestimmt, und die Oberschlesische Oberz. Amts-Regierung ist in ihrem Bericht v. 11 Jul. 1800, N. U. B. I. S. 305, geradezu der Meinung, daß ein solcher Protestant im Concurß nur in die dritte Classe zu stehen kommen könne. Diese Verschiedenheiten der Ansichten bei den Gerichtshöfen haben auch bei dem Publikum gegründete Besorgnisse erregen müssen, und es tritt jetzt der Fall ein, daß ein Personal-Gläubiger, für den eine Protestation de non amplius intabulando eingetragen ist, auf den Grund des neuern Indultedicts die Eintragung einer förmlichen Hypothek bloß deswegen verlangt, weil er sich durch die bloße Protestation nicht gehörig gesichert hält.

Es ist einleuchtend, wie sehr der öffentliche Glaube des H. B. von festen Principien abhängt. Es ist uns aber darum zu thun, unsere Verfahrungsart wegen jeder Responsabilität zu sichern, und die Sache ist in jeder Beziehung so wichtig, daß für alle Einwohner des Staats, deren Wohl und Weh von einer unrichtigen Locirung ihrer Forderungen abhängt, wünschenswerth seyn muß,

diese Zweifel gehoben zu sehen. Wir halten uns daher verpflichtet, E. K. H. Immediat-Commission auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und es der nähern Prüfung zu überlassen, ob es nicht zweckmäßig seyn dürfte, zuvörderst das Gutachten der Befehl-Commission, demnächst aber, damit für alle Provinzen des Staats etwas Allgemeines festgesetzt werde, die authentische Declaration des Königs Majestät einzuholen.

Zu diesem Behuf müssen wir in die ältere Legislatur zurück gehen, vor allen andern aber die Grenzlinien zwischen einer protestatio de non amplius intabulando und de conservando jure et loco näher bezeichnen, und die Begriffe feststellen. Die H. D. redet in dem Abschnitt von Protestationen, nur von Protestationen der letzten Art, und versteht darunter den vorläufigen Vermerk eines Real-Anspruchs, der zwar einigermaßen beschleuniget ist, der aber nicht sofort liquide gemacht werden kann, oder wo bei der Form des Geschäfts noch etwas zu erinnern ist. Tit. 3. S. 289, 291. Tit. 2. S. 18.

Die Protestation de non amplius intabulando bezeichnet aber nach dem juristischen Sprachgebrauch einen ursprünglich bloß persönlichen Anspruch, der im Wege der Execution in das H. B. auf die Grundstücke des Schuldners eingetragen wird. Es ist das pignus praetorium des römischen Rechts, welches ex II. Cod. in causa judicati, ebenfalls ein wirkliches Real-Recht begründet, worüber unter den Rechtslehrern niemals ein Streit obgewaltet hat.

Die ältere H. D. v. 4 Febr. 1722. gedenkt nun zwar dieser Protestation mit dünnen Worten so wenig als die schlesische H. D. v. 25 Sept. 1750. und 8 Jun. 1753. und auch in der A. H. D. v. 20 Dec. 1783. kommt der Name nicht vor.

Nichts desto weniger ist das prätorische Pfandrecht stets in seiner ganzen Wirksamkeit stehen geblieben. Die alte mit der damaligen H. D. verbundene Concurs-Ordnung weist den inmittirtren Gläubigern, die vermöge der Rechte paratam executionem haben, S. 191. ihren Platz in der dritten Classe gleich allen andern Hypotheken-Gläubigern an, und auch nach der schlesischen H. D. S. 13. sind die gesetzlichen Hypotheken zur Eintragung geeignet.

Hiermit stimmt die *A. H. D. v. 20 Dec. 1783. Tit. 2. §. 182.* und *185.* überein, indem sie ebenfalls die Eintragung gesetzlicher Hypotheken ohne alle Rücksprache mit dem Schuldner verstatet, und unter den gesetzlichen Hypotheken waren nach römischen Rechten *pignora praetoria* mit begriffen. Nur die Form der Eintragung eines solchen prätorischen Pfandrechts ist sowohl in der ältern als in der neuern *H. D.* unbestimmt geblieben. Denn letztere verordnet zwar im *§. 188. a. a. D.*, daß bei ermangelndem Consens des Schuldners die Eintragung einer gesetzlichen oder stillschweigenden Hypothek in Form einer Protestation geschehen solle. Sie setzt aber auch den Mangel eines *Judicats* voraus, und hat also offenbar nur eine Protestation *pro conservando jure et loco* vor Augen, wo ein ursprünglicher, wiewohl noch nicht feststehender Realanspruch in medio ist.

Ueber die Wirkung des prätorischen Pfandrechts äußerte sich unsere Legislatur zum erstenmal ausdrücklich in dem in der *Edicten-Sammlung* abgedruckten Rescript v. 15 Sept. 1763. (*p. 285. III.*) welches generaliter festsetzt, wie es sich von selbst versteht, daß das *pignus praetorium* als ein *ius tacitae et legalis hypothecae* ohne Consens des Schuldners eingetragen werden könne, weil dergleichen Pfandrecht seiner Natur nach, nicht durch die Einwilligung des Schuldners, sondern durch das Gesetz begründet werde.

Hiermit steht das spätere, in einer speciellen Sache ergangene Rescript v. 29 Apr. 1776. nicht in Widerspruch, da es nur wegen solcher Personal-Forderungen, die nicht streitig sind, jede Eintragung, und mithin auch die Eintragung einer Protestation verbietet, so wie im gleichen Sinne die *A. H. D. v. 1783. Tit. 3. §. 290.* die Eintragung einer Protestation wegen bloß persönlicher Forderungen untersagt, nachdem sie vorher die Ingressation aller und jeder gesetzlichen Hypotheken unbedingt nachgegeben und verordnet hat. Aus der in einer schlesischen Sache ergangenen Entscheidung der Gesetzcommission v. 17 Apr. 1787. *Kleins Annalen, B. I. S. 313.* läßt sich noch weniger ein gegründetes Bedenken herleiten. Denn es wird hier zwar festgesetzt, daß in dem vorgelegten Falle der Gläubiger, für den bloß eine Protestation eingetragen war, nicht als Real-Gläubiger anzusehen,

und also auch nicht in der dritten Classe zu lociren sey. Diese Entscheidung hatte indeffen nur darinn ihren Grund, weil nach der schlesischen Provinzial-Versaffung, und nach dem in neuern Zeiten modificirten Edict v. 6. May 1756. adelige Güter schlechterdings nicht ohne landesherrlichen Consens mit neuen Schulden belastet werden dürfen, jene Protestation aber ohne solchen Consens eingetragen war. Die Entscheidung konnte daher nicht anders, wie geschehen, ausfallen, weil sonst ein Gläubiger bei einer bloßen Protestation besser daran seyn würde, wie bei einer förmlichen Hypothek, und weil alsdann jenes Verbotsgesetz jedesmal umgangen werden konnte, weil sich der Gläubiger mit einer Protestation begnügte.

Auch das Allgemeine Landrecht hat im Wesentlichen in dieser Materie nichts verändert. Es setzt zuvörderst Th. I. Tit. 20. §. 5. ausdrücklich fest, daß auch im Wege der Execution ein Pfandrecht entstehen kann, und es verordnet hiernächst §. 411. und 412. daß ein gesetzliches Pfandrecht durch die hinzukommende Eintragung die Eigenschaft eines wirklichen Realrechts erhalten soll. Es hat also das ganze römische *pignus praetorium* in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten.

Namentlich kommen so wenig die *protestationes de non intabulando* als die *protestationes pro conservando jure et loco* im Allgemeinen Landrechte vor, weil überhaupt die lateinische Terminologie daraus verbannt ist.

Der §. 417 f. f. redet aber allgemein von der Befugniß des Gläubigers bei dem ermangelnden Consens von Seiten des Schuldners in die Eintragung einer förmlichen Hypothek, sich gegen alle nachherige Verpfändungen durch die Eintragung einer Protestation zu decken, sobald nur überhaupt ein rechtsgültiger Titel zur Erlangung eines Pfandrechts bescheiniget ist, und daß ein solcher Titel auch im Wege der Execution erlangt werden kann, war schon oben verordnet.

Späterhin hat auch das R. v. 6 Nov. 1797. Stengels Beiträge, B. V. S. 135. dem immittirten Personal-Gläubiger ausdrücklich das Recht eingeräumt:

zur Vermeidung aller nachtheiligen Verfügungen eine Protestation eintragen zu lassen;

und unter einem immittirten Gläubiger muß unbedenklich ein jeder Personal-Gläubiger, der wegen seiner rechtskräftig feststehenden Forderung die ersten Grade der Execution fruchtlos durchgegangen ist, verstanden werden, weil die Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. S. 118 die in vorigen Zeiten statt gesundene Immission des Gläubigers ganz abgeschafft hat.

Es verordnet ferner das R. an die Ober-Ämter-Regierung zu Breslau v. 1. Jul. 1799. Stengels Beiträge B. IX. S. 234. daß ein Personal-Gläubiger, auf dessen Instanz die Subhastation verfügt worden, ein *pignus praetorium* erhalte, weshalb er sein Real-Recht, und mithin auch unbedenklich eine Protestation gegen jede nachtheilige Verfügungen eintragen lassen könne. Es wurde also auch hier der Grundsatz anerkannt, daß ein *pignus praetorium* auch nach unsern Landesgesetzen ein wirkliches Real-Recht begründe, und es ist zwar hier nur von dem Falle der Subhastation der Rede; daraus folgt aber nicht, daß ein Personal-Gläubiger niemals ein *pignus praetorium* erlangen könne, wenn es der Schuldner nicht bis zur Subhastation kommen läßt. Das spätere R. v. 2. Sept. 1799. S. 241. c. 1. erklärt es, was auch in der Natur der Sache liegt, für gleichgültig, ob die Sequestration der Revenüen oder die Subhastation des Gutes selbst extrahirt ist, und erfordert überhaupt nur als Bedingung *sine qua non*, daß ein *pignus praetorium* vorhanden sey.

Hiernach scheint es also keinem Bedenken unterworfen zu seyn, daß auch ein Personal-Gläubiger durch die Eintragung einer bloßen Protestation ein wirkliches Real-Recht, und mithin auch im Concurs die Befugniß erlange, gleich allen andern Realgläubigern in der dritten Classe seine Befriedigung fordern zu können.

Gleichwohl sind diese Gesetze von manchen Gerichtshöfen in Zweifel gezogen worden, und diese Zweifel haben vielleicht hauptsächlich darinn ihren Grund, weil neuere Entscheidungen des ehemaligen Justizministeriums nur bei einer *protestatio de conservando jure et loco*, nicht aber auch bei einer Protestation de

non amplius intabulando die Umschreibung in eine förmliche Hypothek gestatten; s. N. A. B. I. S. 306. und B. IV. S. 258.

Wir vermögen nun zwar die Gründe dieser verschiedenen Disposition nicht wohl abzusehen, so bald der Schuldner selbst in der Folge davon zufrieden ist. Wir glauben jedoch nicht, daß es jemals die Absicht gewesen sey, den Protestationen der ersten Art ein wesentliches Vorzugsrecht im Concurs vor den andern beizulegen, und der Grund, den die Ober-, Amts-, Regierung zu Brieg in ihrer Anfrage v. 11. Nov. 1799. Stengels Beiträge B. X. S. 385 anführt, daß nämlich eine wirkliche Hypothek schlechterdings den Consens des Schuldners in die Eintragung voraussetze, ist wenigstens nicht richtig, da dieß nur von conventionellen Hypotheken gilt, nach der klaren Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 2—5. und §. 411 f. f. und der H. D. §. 185. 192. aber auf gesetzliche Hypotheken nicht Anwendung findet.

Wenn aber in eben diesem Berichte geäußert wird, daß solche protestationes für den Gläubiger bloß ein Mittel seyn können, um sich gegen alle nachtheilige Verfügungen zu schützen, nicht aber, um sich ein wirkliches Hypothekenrecht zu verschaffen, daß ihnen daher auch nur ein Platz in der zweiten, nicht aber in der dritten Rubrik des H. B. gebühre, so sind diese Voraussetzungen schon durch das darauf erlassene Rescript v. 21. Jul. 1800. N. A. B. I. S. 306 widerlegt, wornach dieselben fernerhin in die dritte Rubrik eingetragen werden sollen, welches sich mit den Vorschriften der H. D. Tit. 1. §. 50 nicht vereinigen ließe, wenn sie für bloße Einschränkungen des Eigenthums und der Disposition zu achten wären.

Eben so wenig läßt sich auch das Argument rechtfertigen, welches dieselbe Behörde, wie wir schon im Eingange dieses Schreibens bemerkt haben, bei anderer Gelegenheit aufstellt, daß ein pignus praetorium nach Vorschrift der A. G. D. Tit. 50. §. 447 jederzeit nur das Vorzugsrecht der 3ten Classe bewirke. Denn es ist freilich nicht zu bestreiten, daß Creditores immissi quales nur an diesem Orte ihre Befriedigung erhalten können. Das Landrecht hat ihnen aber nach unserer obigen Ausführung die Befugniß eingeräumt, ihr prätorisches Pfandrecht eintragen zu

lassen, und wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben, so kann ihnen auch das Vorzugsrecht der dritten Classe nicht entzogen stehen.

Denn die A. G. O. verordnet Tit. 50. §. 387. 388 in völliger Harmonie mit der alten Concurs-Ordnung v. 4. Febr. 1722 ausdrücklich, und ohne Rücksicht auf die Form der Eintragung, daß alle eingetragene Forderungen in die dritte Classe anzusetzen sind, und daß nur allein die Zeit der erfolgten Eintragung die Ordnung bestimmen soll, in der sie auf einander folgen, ohne daß auf ihren Ursprung oder die ihnen sonst anflebenden Vorzugsrechte Rücksicht genommen werden darf, und sie setzt nur hinzu, daß der vom Gemeinschuldner ohne förmliche Pfandbestellung eingeräumte Besitz oder erhaltene Immission kein Vorzugsrecht bewirken kann, wobei es wieder keinen Unterschied macht, ob das Pfand vom Schuldner selbst oder ohne seinen Consens durch das Gesetz bestellt ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch bei Belegung der Kaufgelder jederzeit von uns verfahren worden, und es ist uns nicht einmüthig, daß es mit den ausfallenden Gläubigern jemals darüber zur förmlichen Contestation gekommen wäre. Im Gegentheile haben die postlocirten Gläubiger stets die Vertheilung der Kaufgelder in dieser Art ohne Widerrede geschehen lassen, und wenn die Eintragung einer protestatio de non amplius intabulando nicht eine leere Formalität seyn soll, so konnte auch auf einen solchen Widerspruch nicht geachtet werden. Denn derjenige Gläubiger, für den die Protestation eingetragen wird, soll dadurch gegen die ihm nachtheiligen Folgen einer weitem Verschuldung des ihm haftenden Grundstücks gedeckt seyn. Es wäre nun zwar dem Geiste unserer Gesetzgebung und dem ausdrücklichen Buchstaben ganz entgegen gehandelt, wenn die Hypothekenbehörde sich an den römischen Kunstausdruck halten, und schlechterdings keine weitere Eintragung vornehmen wollte, so lange die Protestation de non amplius intabulando nicht wieder gelöscht wäre. Denn das A. L. R. gestattet Th. I. Tit. 20. §. 24. dem Eigenthümer der verpfändeten Sache die freie Disposition so weit, als es den Rechten des Gläubigers nicht nachtheilig ist, und nach §. 439. ist sogar ein Vertrag:

daß die Sache keinem andern mehr zur Hypothek vorschrieben werden soll,

ohne rechtliche Wirkung. Es bleibt aber stets wesentliche Bedingung, daß die spätere Eintragung einer frühern nicht zum Präjudiz reichen darf, und dieß Grundgesetz muß auch von allen Protestationen gelten, weil sonst der Zweck dieser Protestation gänzlich vereitelt würde. Der Protestant hat mit dem Augenblick der Eintragung das Recht erlangt, jeder ihm nachtheiligen Disposition über das Gut zu widersprechen. Wenn also auch eine Veränderung mit dem Gute vorgenommen wird, so können ihm dadurch nach den zuletzt angeführten Gesetzstellen seine Rechte nicht gekränkt werden, und es darf daraus kein Nachtheil für ihn erwachsen.

Er kann daher auch ruhig zusehen, wenn seiner Protestation ohnerachtet neue Forderungen eingetragen werden. Der Vorzug einer wirklichen Hypothek, oder auch einer wegen bloß formeller Mängel ingrossirten protestatio pro conservando jure et loco vor der protestatio de non amplius intabulando, besteht also nach unserer Einsicht nur in der Schwierigkeit, letztere weiter zu cediren, weil niemand gern ein Activum übernimmt, was in Streit befangen war, und wo es noch jezt an dem freiwilligen Anerkennniß des Schuldners ermangelt, oder, wo auch über die Zinsen, über die Zahlungszeit und andere Nebenbedingungen im H. B. nichts vermerkt ist.

Wir glauben nun alles erschöpft zu haben, was sich zur Rechtfertigung unsrer Meinung und unsrer bisherigen Verfahrensart anführen läßt, und die Betrachtung, daß es bei den jezigen Conjunctionen mehr wie jemals darum zu thun ist, jeden Zweifel zu entfernen, der auf den Real-Credit Einfluß hat, führt uns auf unsern Antrag zurück:

daß es E. K. H. Immediat-Commission gefällig seyn möge, das Gutachten der Gesetzcommission hierüber einzuholen.

Berlin, den 29. Febr. 1808.

R. P. C.

Das Gutachten der Gesetzcommission v. 29. Apr. 1808. hat nach dem R. des Justizdepartements v. 25. Jul. 1808 die Zustimmung des Chefs der Justiz mit der Maßgabe erhalten, daß ad II. sich keinesweges behaupten lasse, als ob die eigentliche Protestation *de non amplius intabulando* (die ihrer Natur nach nicht in die dritte, sondern in die zweite Rubrik gehöre) bloß auf den in der Proceß Ordnung Tit. 50. §. 20 bestimmten Fall eingeschränkt wäre, da die H. D. Tit. 2. §. 57. und 107. mehrere Fälle an die Hand giebt, wie dergleichen Protestationen zulässig, und zur Conservation des prätendirten, nicht auf die Bezahlung einer gewissen Summe, sondern auf das Grundstück selbst, oder doch auf die Einschränkung des Besitzers in der Disposition über dasselbe, gerichteten Anspruchs, erforderlich sind. Siehe jedoch den Inhalt des zuvor allegirten R. v. 29. May 1808. B. V. S. 170.

Registratur.

Registratur-Reglement für die Accise- und Zoll- Aemter.

Eine gutgeordnete Registratur ist auch bei den Accise- und Zoll- Aemtern ein sehr wesentliches Erforderniß, weil ohne selbige sich gar keine gründliche und prompte Geschäftsführung denken läßt. In dieser Hinsicht wird in gegenwärtigem Reglement verordnet werden, nach welchen Grundsätzen die Accise- und Zoll- Aemter alle auf das Registraturwesen Bezug habenden Geschäfte bearbeiten sollen.

§. I.

Müssen in jeder Accise- und Zoll- Amts- Registratur folgende fünf Bücher, nämlich: ein Ein- und Abgangs- Journal, ein Repertorium, ein mit weißem Papier durchschossener Accises oder Zoll- Tarif, ein mit weißem Papier durchschossenes Accises

oder Zoll; Reglement und ein Haupt; Ordrebuch, vorhanden seyn.

§. 2.

Das Ein; und Abgangs; Journal muß nach dem sub No. 1. beifommenden Schema in zweien Abtheilungen angelegt werden.

- a) Die erste Abtheilung ist dazu bestimmt, daß in selbige alle bey den Accise; und Zoll; Aemtern eingehenden Denunciations; Protocolle, Vorstellungen, Anschreiben, Verordnungen, Resolutionen und Erkenntnisse, nebst dem was darauf veranlaßt worden ist, eingetragen werden.
- b) Die zweite Abtheilung hat dagegen die Bestimmung: daß in derselben alle solche abgehenden Sachen, die ein für alle Wahl von den Aemtern zu bestimmten Terminen abgeschickt werden müssen, ingleichen alle solche Berichte, Anfragen und Anschreiben, zu welchen kein vorhergegangener Schriftwechsel Anlaß gegeben hat, vermerkt werden.

In beiden Abtheilungen sind die Sachen unter laufenden Nummern zu registriren, solche bis zum letzten December fortzusetzen, und mit dem 1sten Januar immer wieder neue Nummern anzufangen.

§. 3.

Das Revertorium, d. h. das Verzeichniß aller in einer Registratur vorhandenen Acten, Extracte, Register und Rechnungen, ist nach dem sub No. 2. angeschlossenen Schema in dreien Abtheilungen anzulegen.

- a) In die erste Abtheilung sind alle auf die Verwaltung und auf das Personale des Accise; und Zollwesens; sich beziehenden Acten alphabetisch, d. h. unter dem Anfangsbuchstaben des Gegenstandes oder der Person, von welchem oder von welcher das Actenstück handelt, einzutragen. Dem zu Folge muß diese Abtheilung dergestalt eingerichtet werden, daß jeder Buchstabe des Alphabets einige Blätter erhält, damit zum Verzeichnen der nach und nach entstehenden Acten hinrei-

hender Raum vorhanden sey. Die Anzahl dieser Blätter muß sich nach dem Umfange der Geschäfte eines jeden Accise- oder Zoll-Amtes richten. Indessen werden auch bei kleinen Aemtern doch zwei Blätter zu jedem Buchstaben bestimmt werden können. Alle unter einem und demselben Buchstaben eingetragenen Acten müssen übrigens ihre besondere laufende Nummer erhalten, folglich unter jedem Buchstaben die Acten mit No. 1. anfangen.

- b) In die zweite Abtheilung sind die während eines jeden Etats-Jahres entstandenen Prozeß-Acten unter laufenden Nummern zu registriren, und es findet dabei weiter keine Ordnung Statt, als daß die Acten nach der Folge, wie sie entstehen, verzeichnet, und mit jedem neuen Etats-Jahr auch neue laufende Nummern angefangen werden. Daß übrigens dieser Abtheilung des Repertorii ebenfalls eine mit dem Geschäftsumfange des Accise- und Zoll-Amtes in Verhältniß stehende Anzahl Blätter gewidmet werden muß, versteht sich von selbst.
- c) In die dritte Abtheilung sind die monatlichen und viertel-jährlichen Accise- und Zoll-Extracte nebst der Accise- und Zoll-Rechnung, ingleichen die Accise- und Zoll-Register in der Art einzutragen, daß jeder Jahrgang Extracte nebst der dazu gehörenden Rechnung, und jeder Jahrgang Register mit einer laufenden Nummer versehen wird. Für diese Abtheilung muß ebenfalls eine mit den vorigen Abtheilungen in Verhältniß stehende Anzahl Blätter offen gelassen werden.

§. 4.

Der mit weißem Papier durchschossene Accise- und Zoll-Tarif soll dazu dienen, daß die Aemter in selbigem die vorkommenden Veränderungen der Tariffätze, ingleichen die etwa ganz neu entstandenen Erhebungsfätze, mit Anführung des Datums der deshalb ergangenen Verordnungen, nachtragen.

§. 5.

Das mit weißem Papier durchschossene Accise- und Zoll-

Reglement ist hingegen dazu bestimmt, daß in demselben die Veränderungen, welche die allgemeinen Grundsätze des Accises und Zollwesens erhalten haben, mit Allegirung des Datums der derselbigen Verordnung, vermerkt werden.

§. 6.

Das Ordbuch, welches in zweien Abtheilungen anzulegen ist, hat folgende Bestimmung:

- a) In der ersten Abtheilung werden von dem Accise- und Zoll-Rath des Kreises diejenigen Punkte, über welche er bei seinen gewöhnlichen Dienstrevisionen etwas zu moniren gefunden hat, ganz kurz vermerkt, damit die Officianten sich die darüber erhaltenen mündlichen Belehrungen ins Gedächtniß zurückrufen können.
- b) In der zweiten Abtheilung werden dagegen von dem Stadt-Inspector, oder in Ermangelung desselben, von dem Rentanten des Orts, die außergewöhnlichen Geschäfte, zu welchen die Unterbedienten angewiesen sind, notirt, und diese Notizen von letztern unterschrieben, damit sie dergleichen erhaltene Aufträge nicht abläugnen können.

§. 7.

Was nun den eigentlichen Geschäftsgang betrifft, so müssen die bei den Accise- und Zoll-Ämtern eingehenden schriftlichen Sachen von dem Stadt-Inspector, und in dessen Ermangelung von dem Rentanten, in der Amtsstube erbrochen, präsentirt, die Präsentata von sämtlichen Gliedern des Accise- oder Zoll-Amtes unterschrieben, hierauf in den ersten drei Colonnen der ersten Abtheilung des Eingangs-Journals die erforderlichen Eintragungen gemacht, und dann die Nummern dieses Journals auf den eingegangenen Piecen vermerkt werden.

§. 8.

Ist die eingegangene Sache von der Art, daß auf selbige berichtet, geantwortet oder sonst etwas Schriftliches erlassen werden muß, so ist das Concept zu entwerfen; dasselbe von allen Gliedern des Accise- oder Zoll-Amtes zu vollziehen; das Mundum

anzufertigen; im Fall es ein Bericht an eine vorgesezte Behörde ist, solcher auf einen gebrochenen Bogen, jedoch ohne Curialien, zu schreiben, und auf der ersten Seite desselben oben linker Hand der Gegenstand des Berichts zu bemerken; hierauf gedachtes Mundum von allen Amtsgliedern zu unterzeichnen; dessen Abgang zu besorgen, und der Tag dieses Abgangs sowohl auf dem Concept als auch in der 4ten Colonne der ersten Abtheilung des Eingangs Journals zu registriren.

Ist die eingegangene Piece aber von der Art, daß auf selbige weder berichtet noch geantwortet, noch sonst etwas Schriftliches verfügt, sondern bloß den Officianten etwas bekannt gemacht, oder in dem Ordbuch etwas notirt, oder in den Tarifs und Reglements etwas nachgetragen, oder sonst etwas Aehnliches veranlaßt werden darf, so muß dieß bewerkstelligt, und daß es geschehen ebenfalls in der gedachten Colonne des Eingangs Journals, so wie auch auf der Piece selbst, notirt werden.

§. 9.

Müssen diese eingegangenen und solchergestalt abgemachten Sachen sodann zu den Acten gebracht, und dabei folgende Regeln beobachtet werden:

- a) Betrifft die Sache einen Gegenstand, der bei dem Accises und Zoll, Amte bereits zur Sprache gekommen ist, und worüber also schon Acten vorhanden sind, so ist die eingegangene Piece, und in so fern darauf etwas Schriftliches erlassen ist, auch das Concept des Berichts oder des Schreibens, sofort den schon in der Registratur befindlichen Acten, und zwar in chronologischer Ordnung, beizuhäften, und das Actenstück, in welches die Sache gebracht worden ist, in der 5ten Colonne der ersten Abtheilung des Eingangs Journals anzugeben.
- b) Betrifft die Sache dagegen einen Gegenstand, der bei dem Accise, oder Zoll, Amte noch gar nicht vorgekommen ist, und über welchen also auch noch gar keine Acten vorhanden sind, so kommt es darauf an, ob die eingegangene Piece ein Denunciations, Protocoll über ein Accise-

oder Zoll Vergehen ist, oder ob sie sich auf die Verwaltung oder das Personale des Accise- und Zollwesens beziehet.

aa) Im erstern Fall muß die Denunciacion nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze untersucht; aus den dadurch entstandenen Verhandlungen ein besonderes Actenstück formirt; selbiges mit einer Rubrik, d. h. mit einem Titel versehen, und in das, im Accise- und Zoll-Reglement verordnete Prozeß-Register eingetragen; die Nummer desselben auf dem Titelblatte des Actenstücks vermerkt, und hiernächst dieses Actenstück, (zu dessen Rubricirung ein Schema sub No. 3. beigelegt wird) mittelst besondern Berichts an das Provincial-Collegium eingeschickt werden. Das Concept dieses Berichts macht dann das erste Blatt der Manual-Acten aus, welche über jeden Prozeß bei den Accisen und Zoll-Ämtern angelegt werden müssen. Dem zufolge ist also aus jedem solchen Concept sogleich ein eigenes Actenstück zu formiren; demselben eben die Rubrik, welche die Untersuchungs-Acten erhalten haben, zu geben; dieses Manual-Actenstück in die 2te Abtheilung des im S. 3. gedachten Repertorii unter der laufenden Nummer einzutragen; und diese Nummer, damit solche von der Nummer des Prozeß-Registers gleich zu unterscheiden sey, mit rother Tinte auf dem Titelblatte des erwähnten Actenstücks zu vermerken, und sodann die Nummer, unter welcher das mehrgedachte Manual-Actenstück im Repertorio zu finden ist, in der 5ten Colonne der Ersten Abtheilung des Eingangs-Journals zu notiren.

Alles was über einen solchen, an das Provinzials-Collegium zur Entscheidung eingeschickten Prozeß, zwischen demselben und dem Accise- oder Zoll-Ämte in der Folge noch verhandelt wird, muß dann diesen Manual-Acten beigeheftet werden.

bb) Im Fall die eingegangene Piece sich aber auf die Verwaltung oder das Personale des Accise- und Zollwesens beziehet, so muß von derselben und von dem Concept des

darauf erstatteten Berichts oder erlassenen Schreibens, und den sonst etwa zu der Sache gehörenden Anlagen, ebenfalls sofort ein besonderes Actenstück formirt, dasselbe nach der Zeitfolge geheftet; mit einer den Gegenstand deutlich angehenden Rubrik versehen; nach dieser Rubrik in die erste Abtheilung des im §. 3. gedachten Repertorii, und zwar unter demjenigen Buchstaben, unter welchen der Gegenstand gehöret, eingetragen; und sodann der Buchstabe ingleichen die laufende Nummer dieser geschehenen Eintragung, sowohl auf dem Titelblatt des angelegten Actenstücks, als auch in der 5ten Colonne der ersten Abtheilung des Eingangs Journals vermerkt werden.

Uebrigens ist in ein solches Actenstück, zu dessen Bezeichnung das sub No. 4. beifommende Schema Anleitung giebt, in der Folge dann alles dasjenige, was über den Gegenstand etwa noch eingetret und verhandelt wird, chronologisch einzuheften.

Aus diesen in gegenwärtigem §. gegebenen Vorschriften folgt nun, daß in der Registratur schlechterdings nichts von losen Blättern umher liegen darf, und daß in ein Actenstück niemals verschiedenerlei Gegenstände zusammengemischt, sondern über jeden besondere Acten formirt werden müssen.

Sollten daher auch etwa Sachen eingehen, in welchen verschiedenerlei Gegenstände berührt wären, so sind aus dergleichen Piecen Extracte zu machen, und es ist dann ein jeder solcher Extract als eine für sich bestehende Sache zu behandeln.

§. 10.

Wenn die Accise- und Zoll-Ämter Sachen, die zu bestimmten Terminen eingehen müssen, abschicken, oder wenn sie über Dinge, zu welchen keine vorhergegangenen schriftlichen Verhandlungen Anlaß gegeben haben, berichten, auftragen u. u. wollen, so müssen auch dergleichen Berichte, Aufschreiben u. u. jederzeit vorher im Concept entworfen, und sodann diese Concepte (wenn alles dabei beobachtet worden, was dießfalls im §. 8. vorgeschrieben steht) in die zweite Abtheilung des im §. 2. erwähnten Jour-

nals eingetragen; die Nummern des letztern auf erwähnten Concepten bemerkt, und hierauf diese eben so behandelt werden, wie im §. 9. verordnet worden ist.

§. 11.

Im Fall die Accise- und Zoll-Ämter ihren Berichten und Schreiben etwa solche Original-Anlagen beizufügen haben, welche sie ihrer Natur nach nicht wieder zurückerhalten können, und durch deren Absendung also ihre Acten unvollständig werden, müssen sie von dergleichen Piecen jederzeit Abschriften zurückbehalten, und diese in die Stelle der Originale zu den Acten heften. Besonders haben sie aber dieß bey allen solchen Verordnungen, welche sie den Accise- und Zoll-Rechnungen als Beläge beifügen müssen, nicht außer Acht zu lassen.

§. 12.

Müssen alle in der Registratur vorhandenen Acten foliirt seyn, zu welchem Ende die Accise- und Zoll-Ämter immer gleich bei dem Einheften der Piecen auf jedem Blatte, und zwar oben in der Spitze rechter Hand, die Zahl, welche dasselbe der Folge nach in den Acten erhält, zu vermerken haben.

§. 13.

Muß nach Ablauf eines jeden Etats-Jahres aus den monatlichen und vierteljährlichen Accise- und Zoll-Extracten ein besonderes Paket, und aus den Accise- und Zoll-Registern und dazu gehörenden Rechnungen, sobald solche beisammen sind, wieder ein separates Paket formiret, und dann jedes dieser Pakete, nachdem es vorher gehöria signirt worden, in die dritte Abtheilung des im §. 3. erwähnten Repertorii eingetragen werden.

§. 14.

Endlich müssen weder Acten noch abgeschlossene Extracte, Register und Rechnungen in der Registratur oder in der Amtsstube umherliegen, sondern alle diese Sachen immer gleich nach davon gemachtem Gebrauch reponirt werden.

Um dieß bewerkstelligen zu können, muß in jeder Amts-Resgistratur ein Repositorium vorhanden seyn, und selbiges in Ab- sicht der Acten: Fächer folgendergestalt eingetheilt werden.

- a) Muß dasselbe für die in der ersten Abtheilung des Repertorii vorkommenden Acten so viel Fächer erhalten, als Buchstaben in gedachtem Repertorio angenommen worden sind, und jedes Fach mit dem Buchstaben, für welchen es bestimmt ist, bezeichnet werden, damit alle Acten, die unter einen und denselben Buchstaben gehören, auch in ein und dasselbe Fach gelegt werden können.
- b) Müßen für die in der zweiten Abtheilung des Repertorii vorkommenden Prozeß: Acten zwei bis drei Fächer bestimmt, und selbige mit den Worten — Prozeß: Sachen — bezeichnet werden, um dann in diese Fächer die nach und nach entstehenden Manual: Acten reponiren zu können.
- c) Muß endlich zum Reponiren der in der dritten Abtheilung des Repertorii vorkommenden Accise: und Zoll: Extracte, Register und Rechnungen, ebenfalls eine hinreichende Anzahl Fächer offen bleiben, und dieser Theil des Repositorii mit den Worten — Extracte, Register und Rechnungen — bezeichnet werden.

Sollten übrigens noch nicht alle Accise: und Zoll: Ämter mit den erforderlichen Repositorien versehen seyn, so haben diejenigen, welchen es daran mangelt, sich dieserwegen an den Kreis: Vorgesetzten zu wenden, damit derselbe wegen deren Anschaffung bey dem Provinzial: Collegio das Erforderliche besorgen kann. Berlin, den 27. März 1805.

H. S. B.

v. Stein.

Schema No. I.

Journal

über

alle beim Accise- oder Zoll-Amte zu N. N. ein-
und abgegangene Sachen.

In zwei Abtheilungen.

Die erste enthält von Seite 1 an, die eingegangenen Denunciations-Protocolle, Vorstellungen, Anschreiben, Verordnungen, Resolutionen und Erkenntnisse.

Die zweite enthält von Seite an, diejenigen abgegangenen Berichte, Anfragen und Anschreiben, zu welchen kein vorhergegangener Schriftwechsel Anlaß gegeben hat.

Erste Abtheilung.

Anfangs-Nr.	An welchem Tage die Sache eingegangen ist.	Kurzer Inhalt und Datum der eingegangenen Sache.	Was auf die eingegangene Sache veranlaßt worden ist.	Zu welchem Actenstück festzulegen gekommen ist.
1	10. Jan.	1805. Verordnung der 1c. Deputation, die Revisionen bei den Landkrämern betreffend, vom 2. Januar c.	Den städtischen Offizianten bekannt gemacht am 11 Jan. c.	Acta Lit. R. No. 4.
2	14. Jan.	Verordnung der 1c. Deputation, die Beschwerde des Kaufmanns N. N., die zu hohe Aestimatio einiger Waaren betreffend, vom 5. Januar c.	Berichtet am 1. Februar c.	Acta Lit. A. No. 2.
3	16. Jan.	Circular, die Berechnung der Gefälle vom fremden Alaun betreffend, vom 5. Januar c.	Im Tarif pag. 2. bemerkt.	Acta Lit. A. No. 1.
4	17. Jan.	Schreiben des hiesigen Magistrats, die Unterbringung der Eberschreiber betreffend, vom 14. Januar c.	Geantwortet am 18. Januar c.	Acta Lit. T. No. 4.
5	17. Jan.	Erkenntnis der 1c. Deputation, in Sachen wider den Branntweimbrenner Schulz, vom 12. Jan. c.	Publicirt den 18., und berichtet den 19. Jan. c.	Proceß-Acten No. 1.
6	18. Jan.	Denunciations = Protocol des Accise-Auffsehers N. N. wider den hiesigen Schlächter Thiele, vom 18. Jan. c.	Der 1c. Thiele ist den 19. citirt, und 23. sind Acta eingefendet worden.	Proceß-Acten No. 2.

Zweite Abtheilung.

Säcular- No.	Kurzer Inhalt und Datum der abgegangenen Sachen.	Wann selbige abgegangen sind.	Zu welchen Acten die Con- cepte gekommen sind.
	1805.		
1	Bericht, mit welchem die Accise- oder Zoll-Extracte p. Januar an die 1c. Deputation abgesendet worden, vom 25sten Januar c.	26. Januar c.	Acta Lit. E. No. 3.
2	Schreiben an den hiesigen Magistrat, die Reparatur der Stadtmauer betreffend, vom 26sten Januar c.	27. Januar c.	Acta Lit. S. No. 4.
3	Bericht, mittelst welchem die Register des dritten Quartals an die 1c. Deputation zur Revision abgeschickt worden, vom 5ten März c.	6. März c.	Acta Lit. R. No. 5.
4	Anfrage bei der 1c. Deputation, wie es mit der Abwerfung des Thor-Klobenholzes gehalten werden soll, vom 7ten März c.	9. März c.	Acta Lit. T. No. 1.

Schema No. 2.

R e p e r t o r i u m

über

die Registratur des Accise- oder Zollamts zu N. N.

In drei Abtheilungen.

Die erste enthält von Seite 1 an, alle auf die Verwaltung und auf das Personale des Accise- und Zollwesens Bezug habenden Acten.

Die zweite enthält von Seite an, die Accise- oder Zoll-Process Acten.

Die dritte enthält von Seite an, die von jedem Jahre vorhandenen Accise- oder Zoll-Extracte, Accise- oder Zoll-Register und Accise- oder Zoll-Rechnung.

Erste Abtheilung.

Sachliche No.	Rubrik der Acten.	Gegenstand.
A.		
1	Acta, die Berechnung der Gefälle von fremden Maun betreffend.	Maun.
2	Acta, die Aestimation der Waaren betreffend.	Aestimation der Waaren.
3	Acta, die Erlegung der Handlungs-Accise von dem auf öffentlichen Auctionen erkaufte Vieh betreffend.	Auctionen.
4	Acta, die Einführung einer sivrten Ackersteuer betreffend, Vol. I, II.	Ackersteuer.

Zweite Abtheilung.

Zusatz- No.	Rubrik der Acten.	Namen der Denunciaten.
	1804.	
1	Acta, betreffend den Proceß wider den Branntweinbrenner Schulz, wegen Einmischung ohne Beiseyn eines Officanten.	Schulz.
	1805.	
2	Acta, betreffend den Proceß wider den Schlächter Thiele, wegen drei heimlich geschlachteter Kälber.	Thiele.
	1805.	
1	Acta, betreffend den Proceß wider den Juden Ephraim Levin zu N. N. wegen heimlich eingebrachter 12 Stück Taffet.	Ephraim Levin.
	u. s. w.	

Dritte Abtheilung.

Kaufende No.	Inhalt des Pakets.	Jahrgang.
1	<p>Ein Paket, in welchem folgende Rechnungs- Sachen befindlich sind, als:</p> <p>Zwölf Stück monatliche Geld-Extracte, Zwölf Stück monatliche Subdivisions- Extracte, Vier Stück Quartal-Strafgelder-Extracte, und die Jahres-Rechnung.</p>	Von 1804.
2	<p>Ein Paket, welches folgende Register enthält, als:</p> <p>das Accise oder Zoll-Journal = Subdivisions-Register = Cassen-Register = Frei-Register = Restimations-Register = Vieh-Register = Proceß-Register, u. s. w.</p>	<p>von Vier Quartalen. Von 1804.</p>

Schema No. 3.

180 $\frac{4}{5}$.

Proceß-Register No. 1. Repertorium No. 2.

A c t a,

betreffend

den Proceß wider den Schlächter Thiele hies
selbst, wegen drei heimlich geschlachteter Kälber.

Accise/Amt N. N.

Schema No. 4.

No. 1.

Acta,

betreffend die Berechnung der Gefälle vom fremden
Alaun.

Accise-Amt zu N. N.

Lit. A. No. 1.

Salz.

Instruction für die Salz- Factores in der Chur- und
Neumark.

Der Salz- Factor N. hat bei Führung seines Amtes die pünktlichste Ordnung und gewissenhafteste Treue zu beweisen, und alles, was in seinen Kräften stehet, beizutragen, um den Salz- Debit bei der ihm anvertrauten Factorei möglichst zu befördern. Besonders aber sind nachstehende Punkte genau zu beobachten.

§. I.

Bei der Ankunft eines jeden Salz- Transports muß der Factor selbst zugegen seyn, und bei Anladung desselben genau darauf sehen, ob an sämmtlichen Tonnen das Gebinde gut und unverletzt ist, auch ob das Salz selbst, während des Transports, etwan durch Nässe gelitten hat. Findet derselbe schadhafte, bandlose oder sehr nasse Tonnen, so muß er diese in Gegenwart des abliefernden Schiffers, dem alle Tonnen, laut seines Frachtbriefes, vollwichtig und gut conditionirt übergeben werden müssen, durch den Salz- Wächter sogleich öffnen, oder wiegen lassen, um sich zu überzeugen, ob sie das erforderliche auf dem Boden der Tonne angegebene Gewicht haben. Ist das Gewicht nicht richtig, das Salz sehr naß, oder das Gebinde der Tonnen sehr schadhafte, und der Schiffer weigert sich diesen Schaden zu vergütigen; so muß der Factor über den ganzen Vorgang der Sache ein Protocol aufnehmen, solches von dem Schiffer mit unterschreiben lassen, und selbiges mittelst Berichts an die ihm vorgelegte Ober- Salz- Inspection einsenden. So oft überhaupt der Factor außer dem Ursache hat, über die schlechte Beschaffenheit des Salzes und des Gebindes der Tonnen Klage zu führen, muß derselbe nie vergessen, die auf dem Boden solcher defectuösen Tonnen befindlichen Zeichen in seinem desfallsigen Berichte an die Ober- Salz- Inspection genau anzugeben, damit die Salz- Officianten in der Saline, wo das

Salz verpackt worden ist, deshalb zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 2.

Bei Einbringung der Salz-Tonnen in das Magazin hat der Factor dahin zu sehen, daß sie nicht beschädiget, und daß alle Tonnen reihenweise so übereinander gelegt oder aufgestapelt werden, daß nicht nur die Luft dieselben gehörig durchstreichen, sondern daß sie auch leicht überzählt, und alle diejenigen Boden gesehen werden können, auf welche das Jahr und der Tag eingetrannt, an dem die Tonnen gepackt sind.

§. 3.

Alle Tonnen müssen der Reihe nach auf dem eben erwähnten Boden von dem Factor mit Reihe numerirt, nach dieser Nummer, welche zugleich in dem Manual des Rentanten angemerket werden soll, verkauft, und von dem aufs neue erhaltenen Salze keine Tonne eher weggegeben werden, bis der alte Bestand völlig debitirt ist.

§. 4.

Die im Magazine vorrätigen Salz-Bestände muß der Factor öfters revidiren und nachsehen, ob noch alle Tonnen die nöthigen Bände haben, und, wenn einige Bände abgesprungen sind, muß er dieselben von dem Salz-Böttcher in Zeiten wieder umlegen lassen, damit nicht durch Vernachlässigung dieser Vorsicht die Boden aus den Tonnen herausfallen und Salz verloren gehet.

§. 5.

Ueber den Verkauf des Salzes hat der Factor ein richtiges Manual zu führen, und in demselben nicht bloß das jedesmalige verkaufte Salz-Quantum mit dem Namen des Käufers und dessen Wohnorte, sondern auch die Nummer der verkauften Tonne und das dafür erhaltene Geld genau zu verzeichnen.

§. 6.

Anßer diesem Manual hat der Factor noch ein besonders Register zu führen, worin er alle Consumenten des platten Landes

nach ihren Wohnörtern in alphabetischer Ordnung einträgt, damit man bei der jetzt festgesetzten Sisirung der Salz- Conscriptio, und der damit verbundenen Abschaffung der sonstigen Salz- Bücher, sich aus diesem alphabetischen Register auf eine leichte Art am Jahres- schlusse überzeugen könne, welche Gemeinen, und wie viel jede derselben an Salz im Laufe des Jahres aus den Königl. Magazinen abgeholt haben.

§. 7.

Bei der Geld- Einnahme hat der Factor dahin zu sehen, daß die Consumenten von der Kauf- Summe jederzeit $\frac{2}{3}$ in Solde, $\frac{1}{3}$ in Courant und $\frac{1}{3}$ in Münze baar entrichten; und nur in dem Falle, daß dieselben kein Gold zu zahlen im Stande sind, hat der Factor statt dessen Courant mit 10 pro Cent Agio anzunehmen. Nie aber muß derselbe eine Tonne Salz ohne vorhergegangene baare Bezahlung verabfolgen lassen; noch weniger aber von den Consumenten an Bezahlung mehr verlangen und einheben, als die ihm deshalb ertheilte Vorschrift besaget.*)

*) Der 6 und 7te Paragraph ist durch den §. 4. 5. und 6. des Edicts v. 26. Nov. 1805. dahin declariret, daß v. 1. Jan. 1806. an bei den Salzverkaufs- preisen kein Gold und kein Agio vom Gold mehr gefordert und bezahlt werden, vielmehr ist gestattet, daß von den Verkaufspreisen Zwei Drittheil in Courant und Ein Drittheil in Münze bezahlt werden könne. In der Chur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und Neuhavelland findet, mit Ausschluß des Gallizischen Salzes, eine Salzpreiserhöhung von 1 Pf. pro Pfund vom 1. Jannar 1806. an statt, und wird dasselbe in sämtlichen Königl. Factoreien und Magazinen, die Last Salz v. 3250 Pfund Berliner Gewicht, für 82 Nthlr. 8. Gr. verkauft, und die Tonne.

von 405 Pfund für 10 Nthlr. 7 Gr.

— 400 —	— 10 —	4 —
— 300 —	— 7 —	15 —
— 280 —	— 7 —	2 —
— 200 —	— 5 —	2 —

Diese Factorei- und Magazin- Preise sollen den Sellerei- Taxen bei der Bestimmung der Salzpreise im Detail- Handel zum Grunde gelegt, und diese Taxen sollen durch die Cammern revidirt und modificirt werden; endlich aber soll es einem jeden Consumenten völlig frei stehen, aus welcher dieser Provinzen und aus welchem Magazin oder welcher Factorei in derselben er seinen Salzbedarf kaufen will.

Der §. 11. betrifft die Ablieferung der Salzerhöhungsgelder.

§. 8.

Am Consumenten aus der Stadt und an alle Sellen darf der Factor nicht eher Salz verabsolgen lassen, als bis die Käufer durch Accise; und Zoll; Zettel nachgewiesen haben, daß die Accise; Gesfälle von ihnen berichtigt worden sind.

§. 10.

Am 25. jeden Monats muß der Factor sein Manual abschließen, und über die im Laufe des Monats gehabte Salz; und Geld; Einnahme und Ausgabe die erforderlichen Extracte anfertigen, auch dieselben von dem an dem Orte sich befindenden Accise; Amt, der Richtigkeit wegen, attestiren lassen, und sodann ein Exemplar davon, nebst dem dazu gehörigen Sorten; Zettel, an die Ober; Salz; Inspection, und ein anderes an die General; Salz; Cassé einschicken, das dritte aber bei der Factorei asserviren.

§. 11.

Ueber alle bei der Factorei vorgefallenen und in den Extracten aufgeführten nicht etatsmäßigen Geld; Ausgaben müssen am Schlusse jeden Monats die nöthigen Quittungen und Beläge dem Extracte, welcher an die General; Salz; Cassé abgehét, beigefügt und der Ueberschuß von den eingenommenen Salz; Geldern zugleich an dieselbe baar und so eingeschickt werden, daß die Cassé die Gelder und den Extract noch vor dem 1sten Tag des künftigen Monats erhalten kann.

§. 12.

Für hinlänglichen Vorrath an Salz muß der Factor gehörig Sorge tragen, und wenn er siehet, daß bei einem unvorhofften starken Debit der Salz; Vorrath in dem Magazine sehr abnimmt, zu rechter Zeit bei der Ober; Salz; Inspection davon Anzeige thun, damit nie ein Salz mangel entstehen kann.

§. 13.

Die an den Königl. Salz; Magazin; Gebäuden und Factoreis; Wohnhäusern vorkommenden nöthigen Reparaturen hat der Factor, mit Beilegung der desfallsigen von einem Königl. Bau; Bedienten revidirten Kosten; Anschläge, bei der Ober; Salz; Inspection ge-

hörig anzugehen, und nach erhaltener Approbation für die gute und tüchtige Ausführung solcher Reparaturen Sorge zu tragen, überhaupt aber dahin zu sehen, daß immer ein Vorrath von circa 100 Dachsteinen in dem Magazine befindlich ist, damit kleine Dach-Reparaturen ohne weitem Zeitverlust sogleich bewerkstelliget werden können.

§. 14.

Auf die Entdeckung der Salz-Contraventionen muß der Factor allen Fleiß um so mehr wenden, je mehr es seine Pflicht ist, das Königl. Allerhöchste Interesse zu befördern. Ueber die bei seiner Factorei anhängig gemachten Salz-Denunciationen hat derselbe, nach Vorschrift des §. 6. der Instruction vom 24. März 1797 ein genaues Register zu führen, und dasselbe mit den dazu gehörigen Belägen und Quittungen, am Schlusse jeden Jahres an die Ober-Salz-Inspection einzusenden; die aus dem Verkauf des confiscirten Salzes geldseten Gelder aber der General-Salz-Casse zu berechnen.

§. 15.

Auch hat der Factor am Schlusse eines jeden Jahres den Entwurf zum Salz-Verschiffungs-Plane für das künftige Jahr, die Specification der bei der Factorei befindlichen Inventarien, Stücke nebst dem Werthe derselben, und die Gehalt- und Emolumenten-Tabelle vorschriftsmäßig anzufertigen, und an die Ober-Salz-Inspection einzusenden.

§. 16.

Alle in Hinficht auf das Salzwesen ergangene Publicanda, Edicte, Instructionen, Rescripte und Verfügungen müssen bei der Factorei sorgfältig asservirt werden, und jeder Factor muß daher nicht nur die über den Verkauf des Salzes zu führenden Manualia, und die am Schlusse jeden Monats anzufertigenden Salz- und Geld-Extracte und Sorten-Zettel, nebst den Jahres-Rechnungen, zusammenheften und aufbewahren, sondern auch über alle andere Gegenstände, als z. B. über die jährlichen Salz-Debits, Erats- und Salz-Verschiffungs-Plane, über Bauten und Reparaturen, über das bei der Factorei befindliche Inventarium, über Salz-

Contraventionen u. s. w. besondere Acten halten, und alles, was diese oder ähnliche Gegenstände betrifft, sorgfältig sammeln, und nach der Ordnung bei den Acten so reponiren, daß jede Sache ohne viele Mühe wieder aufgefunden werden kann.

§. 17.

Endlich ist es auch die Pflicht des Factors, sich mit dem Inhalte aller bei der Factorrei: Registratur befindlichen Verordnungen, besonders derjenigen, so von der Königl. General: Salz: Administration und Ober: Salz: Inspection bereits ergangen sind und für die Folge noch ergehen werden, durch fleißiges Nachlesen genau bekannt zu machen, und dieselben auf das pünktlichste und gewissenhafteste zu befolgen.

Signatum Berlin, den 21. May 1801.

Königl. Preussische General: Salz: Administration.

—————

Verordnung wegen der der Section des Finanz Ministeriums für die Seehandlung übertragenen Verwaltung der Salz: Debits: Geschäfte. Berlin d. 11. Febr. 1810.

Seine Königl. Majestät haben allerhöchst beschloffen, die Leitung der Salz: Debits: Geschäfte in sämtlichen Provinzen der Section des Finanz: Ministeriums für die Seehandlung zu übertragen, und wollen dieserhalb hiermit folgendes festsetzen:

I.

Die der Section des Finanz: Ministeriums für die Seehandlung übertragene Verwaltung erstreckt sich über die mit dem Salz: wesen verbundenen kaufmännischen und Geldgeschäfte, und begreift daher folgende Gegenstände:

- 1) den Ankauf alles fremden Salzes und die Unterhandlung und Abschließung der desfalls erforderlichen Contracte;
- 2) die Ausführung der geschlossenen Salzlieferungs: Contracte;

- 3) die Aufbewahrung der angeschafften Vorräthe;
- 4) die Versorgung sämmtlicher Salzverkaufs-, Magazine und Factoreien mit dem zur Consumtion erforderlichen Salze und die dazu nöthigen Salztransporte;
- 5) den Verkauf aus diesen Magazinen und Factoreien und die damit verbundenen Geschäfte.
- 6) den Verkauf des Salzes in das Ausland;
- 7) die Einziehung der durch den Salz-, Verkauf bei den Magazinen und Factoreien einkommenden Gelder, zu den Provinzial-, Seehandlungs-, und Salz-, Cassen;
- 8) die Verwendung der Ueberschüsse nach den derselben gegebenen Bestimmungen und dieserhalb ertheilten Anweisungen.

2.

Die Section der Seehandlung wird die vorstehend ad 2 bis 7 benannten Geschäfte in einer besondern Abtheilung unter der Benennung:

General Salz-, Direction der Seehandlung bearbeiten lassen, und die specielle Leitung der derselben zugewiesenen Geschäfte, unter ihrer Oberaufsicht einem dazu zu ernennenden Staats Rathe übertragen.

Die Comptoirs der Seehandlung zu Königsberg, Elbing, Stettin und Breslau, und die mit diesen Comptoirs verbundenen Provinzial-, Seehandlungs-, und Salz-, Cassen, werden die Salz-, Debits-, Angelegenheiten in den Provinzen Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, Pommern und Schlesien, nach den Anweisungen und unter der Aufsicht der

General-, Salz-, Direction der Seehandlung bearbeiten.

Die sämmtlichen Salz-, Magazine und Factoreien in diesen Provinzen werden in Absicht des Salz-, Debits und der damit verbundenen Geschäfte den obigen Comptoirs der Seehandlung untergeordnet.

Die Salz-, Debits-, Angelegenheiten in der Churmark und Neumark werden von der General-, Salz-, Direction unmittelbar geleitet.

tet, die Magazine und Factoreien in diesen beiden Provinzen sind daher in Absicht dieser Geschäfte der Direction unmittelbar untergeordnet.

3.

Vorstehendem gemäß, gehen die Salz, Debits, Geschäfte, welche bisher von dem Accise, Departement und unter demselben von den Accise, Directionen und Deputationen verwaltet worden sind, sowohl in der obersten, als auch in den untern Instanzen zu der General, Salz, Direction der Seehandlung und zu den Comptoirs der Seehandlung über.

4.

Dagegen haben die Regierungen in ihren Eigenschaften als Landeshoheits, und Landespolizei, Behörden, in Absicht des Salz wesens folgende Verpflichtungen zu behalten und zu übernehmen:

- 1) die allgemeine Vorsorge, daß es dem Lande an diesem nothwendigen Bedürfnisse nirgends und zu keiner Zeit fehle;
- 2) die Sicherung der Salz, Revenüen gegen Contrebande und Defraudationen;
- 3) die Sicherung der Salz, Vorräthe und Salzgelder durch Revisionen der Bestände und Cassen;
- 4) die Aufsicht über die der Salz, Partie zugehörigen Magazine und Gebäude; die Anfertigung der dieserhalb erforderlichen Bau, und Reparatur, Anschläge und deren Ausführung;
- 5) die Sicherung der Consumenten gegen Vervortheilung bei dem Salzverkauf aus den Magazinen und Factoreien, die desfallsige Aufsicht und Controlle über das Verkaufsgeschäft und die Anordnung der nöthigen Polizei, Maßregeln;
- 6) die Aufsicht über den Detailhandel des Salzes, die Ertheilung der Befugniß zu diesem Handel, die Bestimmung der Salztaxen, die Aufsicht über Maß und Gewicht, und über die Beschaffenheit der Waare.

Das Finanz, Ministerium wird die nöthigen Anordnungen treffen, welche die Regierungen in den Stand setzen werden, dieselben ihren Verpflichtungen überall nachzukommen, und dieselben

über alles, was sie dieserhalb zu beobachten haben, ausführlich instruiren.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden überall zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1810.

Friedrich Wilhelm.
Altenstein.

Staatsverfassung.

Publicandum betreffend die äußern Verhältnisse des Kriegs-Ministeriums oder des Kriegs-Departements.

In Verfolg des Publicandums vom 16. Dec. vorigen Jahres, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden, haben Sr. Majestät von Preußen ic. in Ansehung des Kriegs-Ministeriums folgendes verordnet und festgesetzt:

Das Kriegs-Ministerium begreift die ganze Militär-Verwaltung in sich; es gehört zu demselben alles, was auf das Militär, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch, Bezug hat.

Es theilt sich in zwei Departements, von welchen das erste die Benennung des Allgemeinen Kriegs-Departements, das zweite die des Militär-Ökonomie-Departements führt.

Das Allgemeine Kriegs-Departement umfaßt alle, auf die Verfassung der Armee und das Commando Bezug habende Geschäfte, hat seinen eigenen Chef, welcher zugleich vom General-Stabe ist, und zerfällt in drei Divisionen.

Zur ersten Division gehört alles, was auf die persönlichen Verhältnisse der Militär-Individuen sich bezieht, und namentlich werden nachstehende Gegenstände dazu gerechnet:

- 1) Alle Abancements, Entlassungen, Anstellungen, Versetzungen, Heurlaubungen der Officiere und Heiraths-Consense,
- 2) die Befoldungen und Pensionirungen,
- 3) die Ausmittelung der Invaliden,
- 4) die Ordens- und Gnaden-Sachen,
- 5) die Belohnungen und Bestrafungen,
- 6) Disciplin, Justiz und Policei.

Diese Abtheilung wird, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Chef des Departements unmittelbar, oder von einem Stabs-Officiere unter solchem geleitet, und ihr ist die geheime Kriegs-Kanzlei besonders untergeordnet.

Zur zweiten Division gehört hingegen alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktischer und strategischer Hinsicht Beziehung hat. Es ressortiren also von derselben:

- 1) die Canton- oder Conscriptions-Sachen gemeinschaftlich mit dem Departement der allgemeinen Policei, und zwar so, daß alles, was die Bestimmung der Grundsätze betrifft, von beiden Behörden zugleich besorgt wird, die Bestimmung des Bedarfs von dem Kriegs-Departement, die Leitung der Conscriptio selbst und die Aushebung aber zunächst von dem Departement der allgemeinen Policei ressortirt,
- 2) die Militär-, Erziehungs- oder Bildungs-Anstalten,
- 3) die Remontirung,
- 4) die Einziehung der Nachrichten über den Bestand der Truppen,
- 5) die Formationen, Uebungen und allgemeinen Heurlaubungen, so wie der Ersatz der Regimenter im Kriege,
- 6) die Mobilmachung der Armee,
- 7) die Dislocirungen und Bewegungen, und ferner die Bes

stimmung und Forderung der Föhren bei allen Märschen und Cantonirungen,

- 8) die Karten, Pläne, militärische Aufsätze, taktische und strategische Erfindungen,
- 9) die Bestimmung über die Stärke und Einrichtung der Approvisionnementen von den Festungen, die Feststellung der Grundsätze über die Verpflegung und Bekleidung, aber nicht deren Ausführung, welche letztere von den betreffenden Chefs des Militär, Defonomie, Departements abhängt,
- 10) die Plan, Kammer,
- 11) alle militärische Medicinal, Anstalten.

Diese Abtheilung hat einen Stabs, Officier vom Generalstabe, einen Officier von der Infanterie und einen von der Cavallerie. Ihre Geschäfte werden nach der besondern Instruction des Departements, Chefs geleitet.

Zur dritten Division gehören alle Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Corps de Genie und die Festungen betreffen, mithin namentlich:

- 1) die gesammte Artillerie, die Ingenieurs, Mineurs und Pontoniers,
- 2) der Bau und die Kriegs, Bedürfnisse der Festungen,
- 3) die Fabrication, Aufbewahrung und Vertheilung der Waffen, so wie die Anschaffung und Instandhaltung derselben,
- 4) die Fabrication des Geschüzes, Pulvers und der sonstigen Munition,
- 5) die Erfindungen im Artillerie, und Ingenieur, Fache,
- 6) die Inspection aller ordinären und extraordinären Festungs, Bau, Cassen.

Diese Abtheilung wird von einem Stabs, Officiere der Artillerie und einem Stabs, Officiere vom Corps de Genie unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speciel untergeordnet:

- a) die Artillerie, das Corps de Genie, die Mineurs und das Pontonnier, Corps,

- b) die Festungen und alle dazugehörigen Officiere und Officianten; so wie auch die Bau- und Dotirungs-Cassen derselben,
- c) die Zeughäuser und Gewehr-Fabriken,
- d) die Stück- und Kugel-Gießereien und
- e) die Pulver-Fabriken.

Dem Militär-Oekonomie-Departement sind alle die Militär-Oekonomie angehende Sachen, mit Ausnahme der vorbenannten Gegenstände, als administrirenden und ausübenden Behörde unterworfen.

Sie hat gleichfalls ihren eigenen Chef, welcher Geheimer Staats-Rath ist, und zerfällt in vier Divisionen.

Zu der ersten Division gehören:

- 1) das Militär-Cassenwesen,
- 2) die Theilnahme an der Bestimmung der Grundsätze über das Serwiswesen gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern oder der Finanzen, worüber ein besonderes Serwis- und Einquartierungs-Reglement *) noch das Nähere bestimmen wird,
- 3) die Angelegenheiten des Potsdamschen Waisenhauses.

Diese Abtheilung wird entweder von dem Chef unmittelbar, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, oder von zweien Staats-Räthen geleitet, und ihr sind untergeordnet:

- a) die General-Kriegs-Casse,
- b) das Directorium des Potsdamschen Waisenhauses, und
- c) die Serwis- und Einquartierungs-Commissionen.

Der zweiten Division liegt die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brod, Fourage und Victualien, so wie die Versorgung des Approvisionnement der Festungen ob.

Sie wird von einem Staats-Rath unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind in Friedenszeiten alle Verpflegungs-Magazine für das Militär, in Kriegszeiten aber

*) erst unter d. 17. März 1810. emaniret.

nur diejenigen untergeordnet, über welche der General; Kriegs; Commissär zu disponiren nicht genöthigt ist.

Die dritte Division hat die Sorge für die Bekleidung der Armee. Sie wird von einem Stabs; Officiere unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speciell alle Kleidungs; Depots und Expeditionen untergeordnet.

Zur vierten Division gehören die Invaliden; Versorgungs; Angelegenheiten, mithin:

- 1) die Aufsicht auf die Invaliden; Institute und Invaliden; Häuser,
- 2) die specielle Oekonomie der Invaliden; Compagnien,
- 3) die Einstellung der Invaliden bei diesen Compagnien,
- 4) die Pensions; Zahlungen sowohl an invalide Officiere und Gemeine, als an Wittwen des Militär; Standes,
- 5) die Empfehlung der Invaliden zur Versorgung im Civil; Fache,
- 6) die Führung der Invaliden; Listen,
- 7) die Ausfertigung der Invaliden; Scheine.

Diese Abtheilung leitet ein Stabs; Officier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit, und ihr sind alle Invaliden; Compagnien, Invaliden; Häuser und Anstalten speciell untergeordnet.

Außer diesen Abtheilungen besteht das Kriegs; Commissariat unter Direction eines General; Kriegs; Commissairs und sieben Kriegs; Commissairs.

Von dem General; Kriegs; Commissair hängt alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich ist und in Friedenszeiten vorhanden seyn muß. Ihm sind in dieser Hinsicht das Proviand; Fuhrwesen, die Bäckerei; Trains und Lazareth; Depots untergeordnet.

Beim Ausbruch des Kriegs übernimmt der General; Kriegs; Commissair die Leitung der Oekonomie für alle auf den Feldfuß gesetzte Truppen, und ihm sind dann die Kriegs; Commissairs der ins Feld rückenden Brigaden, so wie die Magazine derselben

Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß gesetzt sind, besonders untergeordnet.

Von den sieben Kriegs-Commissairs stehen sechs bei den Brigaden, welche die Local-Unterbehörden für die Militär-Defonomie bilden, und sowohl von dem Allgemeinen Kriegs-Departement und dem Militär-Defonomie-Departement, als von den Divisionen oder Unterabtheilungen dieser beiden Departements mit besondern Aufträgen versehen werden. Diese, bei den Brigaden stehenden Kriegs-Commissairs halten sich beständig bei den commandirenden Generalen der letztern auf; an sie wenden sich die Truppen in allen ihren Bedürfnissen und mit allen ihren Berechnungen, von ihnen werden darüber die nöthigen Anträge bei den Kriegs-Departements oder den Regierungen gemacht, nach dem jedesmaligen Verlangen des Brigadiers die Regiments-Cassen und Montirungs-Cammern revidirt, und sowohl sämmtliche Proviant-Aemter als die übrigen Militär-Magazine des Bezirks, worin sich die Brigade aufhält, inspiciert.

Sobald die Brigaden, wobei die Kriegs-Commissairs stehen, auf den Feldfuß gesetzt werden, treten letztere mit allen ihren Untergebenen unter den Oberbefehl des General-Kriegs-Commissairs.

Der siebente Kriegs-Commissair, welcher nicht bei einer Brigade steht, arbeitet in Friedenszeiten bei dem General-Kriegs-Commissair, wird aber auch bei periodischen Erledigungen einer Stelle bei den Brigaden als Stellvertreter gebraucht, und tritt alsdann völlig in die Verhältnisse desjenigen Kriegs-Commissairs, für welchen er interimistisch die Dienste leistet.

Dem gesammten Kriegs-Departement wird ein Justitiarius und Rechtsbeistand zugeordnet.

Die dem Kriegs-Ministerium im Allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bei den verschiedenen Abtheilungen noch nicht benannten Behörden sind:

- 1) das ganze Militär, rücksichtlich dessen, was zum Ressort des Departements gehört;
- 2) die den verschiedenen Ministerien und Departements untergeordneten Behörden, und besonders die Regierungen (Cammern) in eigentlichen Militär-Sachen;

- 3) der General-Kriegs-Commissair und sämtliche Kriegs-Commissairs;
- 4) alle diejenigen Behörden und Institute, in Rücksicht deren es die neue Organisation des Militär-Wesens noch erforderlich machen dürfte.

Gegeben Königsberg, den 18. Febr. 1809.

Friedrich Wilhelm.
v. Scharnhorst. Gr. v. Lottum.

Strafe.

F. W.

Unsern ic. Auf Euern Bericht vom 26. v. M. geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, daß, da Strafen, welche in den Gesetzen nicht bestimmt worden sind, nicht erkannt werden dürfen, auch für den Fall, wo eine willkürliche Strafe festgesetzt wird, das A. L. N. Th. II. Tit. XX. §. 35 gesorgt hat, der Fall sich gar nicht denken läßt, wo die Strafe des Senten, des hölzernen Blocks, und ähnlicher der Gesundheit nachtheiliger Instrumente vorkommen könnte. Selbst bei Ausübung des Züchtigungs-Rechts der Guts herrschaften gegen die dienstpflichtigen Landleute können keine andere Strafen vollzogen werden, als diejenigen, welche in dem A. L. N. Th. 2. Tit. 7. §. 229. 232. und in dessen Anhang §. 105 vorgeschrieben sind. Diesemnach habt Ihr zuvörderst die Fälle näher anzuzeigen, in welchen man sich bisher noch der oben erwähnten Strafwerkzeuge bedient hat.

Sind ic.

Berlin, den 12. Febr. 1810.

Beyme.

An
das Ober-Landes-Gericht zu
Soldin.

F. W.

Unsern 2c. Auf Euerem unterm 23. Sept. 1806 gemeinschaftlich erstatteten, 2c. Bericht,

worin Ihr über die Anwendbarkeit verschiedener in dem Allgem. Landrechte nicht bestimmten, in der dortigen Provinz aber üblichen Strafarten angefragt habt,

ertheilen Wir Euch nunmehr, und nachdem von Euch, dem Oberlandes-Gerichte, auf das Rescript vom 12. Febr. d. J. mittelst anderweitigen Berichts vom 23. März angezeigt worden ist, daß die Strafe des sogenannten Blocks oder Stocks oder Gentes, wie auch das sogenannte Rippenhaus in der dortigen Provinz, bei leichtem, besonders Polkei, Vergehungen und bei Widerspenstigkeit der Unterthanen allgemein noch angewendet worden sey, hiermit zum Bescheid, daß die Anwendung dieser nicht allein der Gesundheit, sondern auch der Moralität nachtheiligen Strafarten nicht ferner gestattet werden kann, und vielmehr nur die in dem A. L. N. und in den spätern Verordnungen vorgeschriebenen Strafen dictirt und vollstreckt werden dürfen.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten und Eure Unterbesohrden dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 28. April 1810.

A. S. W.

Dohna. Beyme.

An

das Oberlandes-Gericht zu Soldin
und die Regierung zu Königsberg.

Supplicanten.

Publicandum wegen der bei Seiner Königl. Majestät
oder Allerhöchsterer Ministerien anzubringenden
Gesuche und Beschwerden.

Seine Königliche Majestät von Preussen u. u. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bey den Ministerien einkommen, veranlasset, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

- I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bey der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nemlich die Polizey, Domainen, Gewerbe oder Steuerfachen, Unterfügungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bey dem Domainen Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizfachen bey dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bey den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bey den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bey dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurteilten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Partheyen Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden bescheligen.

- II. Den unmittelbar oder bey dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Be-

schwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beyzulegen. Bey der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst gefertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bey Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlassen, ihre eigene Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen übersbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

IV. Ein Jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königl. Majestät und an Auerhöchst Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstellungen, von Jedem bey den Ober- Landes- Gerichten und Regierungen, bey allen Gerichten und Behörden des Landes Gesuche und Beschwerden zu Protocoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Num. I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unformliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besonderen Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs- Anstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bey jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöht.

Bei Vermögenden wird eine verhältnismäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heymath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizey-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfänden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bey Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizey-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heymath zurückgeschafft werden, nachdem zuörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protocoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfänden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene

Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bey ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöht werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärlanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulanten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königl. Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenchaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Berlin, den 14ten Februar 1810.

Friedrich Wilhelm.
Altenstein. Dohna. Beyme.

Todschlag.

F. W.

Unfern ic. Wir haben ungern wahrgenommen, daß der §. 836 Tit. XX, Theil II. des A. L. N. auf die Mörder nicht mit der erforderlichen Strenge angewendet und dadurch das Publicum verleitet wird, Gesetze und Richter einer ungebührlichen Nachsicht gegen solche gefährliche Verbrecher zu beschuldigen. Es fällt in die Augen, daß die Absicht des Gesetzgebers bei diesem § war, den Zweifeln zu begegnen, welche bei Erforschung des Corpus delicti über den Zusammenhang der That mit der Wirkung entstehen, weil es entweder ganz an dem Leichnam fehlt, oder dieser sich nicht in dem Zustande befindet,

daß die Bestimmung desselben die gedachte Wirkung außer Zweifel setzen könnte. Daher verordnet der §. 836. a. d. D., daß wenn es auch nur wahrscheinlich ist, der Tod sei die Wirkung der That gewesen, dennoch die ordentliche Strafe erfolgen solle, wosfern nur

1. die Absicht zu tödten,
2. die in dieser Absicht zugesügte Beschädigung und
3. der darauf erfolgte Tod

gewiß sey, wobei es sich von selbst versteht, daß das Wort: darauf, sich nur auf die Zeitfolge und nicht auf die physische Wirkung der That beziehe, weil sonst das Gesetz mit sich selbst im Widerspruch stehen würde. Meistentheils wird aber bei dem 2ten und 3ten Punkte die Zweifelsucht zu weit getrieben. Gewöhnlich mangelt es bei Mordthaten an glaubwürdigen Zeugen, weil diese sonst den Tod verhindert haben würden; der Beweis der in der Absicht zu tödten zugesüigten Beschädigung beruhet also meistentheils auf dem eigenen Geständnisse des Verbrechers. Wenn dieß nun übrigens gehörig beschaffen war, so ist es nach §. 370 der Cr. D. vom 11. Dec. 1805 zum Beweise hinlänglich, wenn es nur mit andern erwiesenen Umständen nicht im Widerspruch stehet.

Bedenklicher ist die Frage: ob auch der Tod des Entleibten durch dieß Geständniß des Thäters bewiesen werden könne, weil es scheint, daß nur seine Ueberzeugung von der hervorgebrachten Wirkung, aber diese selbst dadurch nicht außer Zweifel gesetzt werden könne. Aber, gestehet die Kindermörderin, daß sie den Leichnam des vorsätzlich getödteten Kindes verbrannt, und die Asche in den Fluß geworfen habe, so gestehet sie Handlungen, welche über den Tod des Kindes keinen Zweifel übrig lassen. Im Allgemeinen ist die Absicht des Gesetzgebers klar, da, wo die strafbare Handlung selbst erwiesen ist, über ihre physische Wirkung keinen strengen Beweis zu fordern; er will nur sicher seyn, daß kein falsches Geständniß erschlichen, oder durch Ueberdruß des Lebens bewirkt worden sey. Bestätigen aber die Folgen der That die von dem Thäter bekundete Wirkung, so bestätigt sich eben dadurch auch das Geständniß selbst, und der Zweifel ist

gehoben. Ist also die mit der Absicht zu tödten vorgenommene Beschädigung durch ein solches Geständniß erwiesen, und wird aus dem Verschwinden des Entlebten, dessen vorhergehendes Leben gewiß war, und aus den Umständen und Folgen dieses Verschwindens wahrscheinlich, daß der Tod die Wirkung der in der Absicht zu tödten vorgenommenen That gewesen sei, so soll jedesmal auf die ordentliche Strafe des Mordes erkannt werden. Dieß stimmt auch mit den speciellen Bestimmungen, welche im A. L. R. besonders bei Gelegenheit des übrigens so gelinde behandelten Kindes; Mordes vorkommen. So wird z. B. im §. 962. a. a. D. die nächste Strafe nach der Todesstrafe, nämlich Staupenschlag und lebenswierige Festungs; Strafe auf den Fall gesetzt, wenn der Körper des Kindes von der Geschwächten dergestalt behandelt und weggeschafft wird, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen, ob das Kind bei der Geburt gelebt habe, nicht mehr erfolgen kann, die Mutter aber den Vorsatz zu tödten läugnet, und dessen auch nicht überführt werden kann. Hieraus ergiebt sich in Verbindung mit §. 966. a. a. D. daß nur die nicht erwiesene Absicht zu tödten bei der Wegschaffung des Leichnams die Todesstrafe ausschliesse, und diese also eintreten solle, sobald das vorhergehende Leben des Kindes und die Absicht zu tödten klar ist.

Wir lassen Euch dieses zur Belehrung und Nachachtung eröffnen und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin. den 26 Apr. 1810.

A. S. B.

Beyme.

An
das Ober; Landes; Gericht.
zu Söldin.

Verbrecher.

F. W.

Unsern 1c. Es ereignen sich häufig Fälle, in denen die nach den Gesetzen erkannten Detentionen von Verbrechern bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes und resp. bis zur Besserung über den Zweck des Gesetzes fortgesetzt werden müssen, oder verlängert werden, ohne daß die genaueste Controlle im Stande ist, diesem Uebel abzuhelpfen. Da diese Detentionen nach ausgestandener Strafe eigentlich nichts weiter als eine Pollici-Maßregel sind, gleichwohl in den meisten Fällen alle Nachteile der wirklichen Bestrafung mit sich führen, so ist von den Ministerien des Innern und der Justiz der Grundsatz angenommen worden:

daß die Detention wegen mangelnden Nachweises ehrlichen Erwerbes und resp. bis zur Besserung, wenn zum erstenmale darauf erkannt ist, nicht länger als 2 Jahre nach ausgestandener Strafe fortzusetzen, sofern in diesem Zeitraum der Destinirte durch seinen Fleiß bei der Arbeit und durch sein regelmäßiges Verhalten in der Anstalt gezeigt hat, daß er Vertrauen verdiene, und daß man ihn also auch ohne strengen Nachweis eines bestimmten ehrlichen Erwerbes ins Publicum zurückerlassen könne.

Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Entlassung auch vor Ablauf von 2 Jahren und sofort nach ausgestandener Strafe erfolgen könne, sobald ein ehrlicher Erwerb nachgewiesen worden, oder der Gefangene als durch die Strafe gebessert, angesehen werden kann.

Ihr habt euch nach dieser Festsetzung nicht allein selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch die Untergerichte

Hoffmanns Repert. 9. Th. S

und die Administrationen der Strafanstalten Eures Departements dem gemäß zu instruiren. Sind in Berlin den 18ten April 1810.
A. S. B.

Bezime.

An
das Ober-Landes-Gericht.
zu Soldin.

Wittwen-Casse.

P u b l i c a n d u m.

Die General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt hat bemerkt, daß bei dem sonstigen guten und heilsamen Fortgange dieser Anstalt doch hin und wieder ein doppelter Mißbrauch davon gemacht wird, welcher theils durch die verhältnißmäßig niedrigen Beiträge fast gleichaltriger oder solcher Paare, wo das Alter der Frau das Alter des Mannes übersteigt, theils dadurch veranlaßt zu seyn scheint, daß in dem §. 29. des Königl. Patents und Reglements v. 28. Dec. 1775. zu mehrerer Gemeinnützigkeit der Anstalt, einem jeden Manne gestattet worden, auch einer fremden Frauensperson, mit der er nicht verhehelicht ist, auf seinen Todesfall eine Pension zu versichern, indem nämlich speculirende Köpfe entweder

- 1) für ihre Frauen, Schwestern oder andere Verwandtinnen mittleren Alters, junge Mannspersonen, auf deren Tod die Pension versichert werden soll, aussuchen, deren schwächlicher Gesundheits-Zustand ihnen bekannt ist, und ein baldiges Absterben vermuthen läßt, die aber sonst von dem allerniedrigsten Stande und ganz unbekannt sind, so daß das Gesundheits-Zeugniß, welches der Medicus des Speculanten, auf dessen Versicherung und im Vertrauen auf dessen Redlichkeit, einem solchen ihm ganz fremden Menschen er-

theilet, sich außerdem bloß auf das äußerliche Ansehen, welches durch mancherlei Mittel auf eine Zeitlang günstig zu machen ist, gründen kann; oder auch, indem dergleichen Speculanten

- 2) wirkliche Ehepaare von ganz geringen Umständen, wo Mann und Frau sich von der Hände Arbeit nähren, und die sonst nie an eine Wittwen-Casse denken würden, wo des Mannes Gesundheit ebenfalls schwach, und die Frau kaum jünger, oder meistens älter ist als er, auszuspihren wissen, welche sie zum Beitritt in die Wittwen-Versorgung-Anstalt überreden, das Eintritts-Geld und die geringen Beiträge aus ihren Mitteln hergeben, und dagegen mit dem Ehepaare einen Contract schließen, wornach von der versicherten Pension, welche ohnehin mit den übrigen Umständen des Paares in gar keinem Verhältniß steht, nach des Mannes Tode der Wittwe nur eine Kleinigkeit, das übrig aber dem Speculanten zufällt, durch welches alles der Casse nach wenigen Jahren eine Menge von Pensionen aufgebürdet werden, ohne daß dadurch ein wirklicher, dem Zweck der Anstalt angemessener Nutzen erreicht würde.

Wenn nun Sr. Königl. Majestät landesväterliche Absicht bei Errichtung der allgemeinen Wittwen-Versorgung-Anstalt eigentlich dahin gegangen, den Wittwen Königl. Bedienten und anderer Personen zu Hülfe zu kommen, welche zwar bei Lebzeiten durch die Einkünfte ihrer Bedienungen, oder durch ihren Fleiß in allerlei Nahrungszweigen und Gewerben, sich und ihre Familien gut zu nähren vermögen, bei ihrem etwa frühzeitigen Tode aber nicht so viel nachlassen, daß die Wittwen nach ihren Umständen erhalten und die Kinder gut erzogen werden können, wo bei bloß in Rücksicht solcher Fälle, wo der Mann zu alt oder zu kränklich ist, um selbst recipirt werden zu können, oder wo ein Bruder seine Schwester, oder ein anderer Verwandter seine Verwandtin, die keine Heirath gefunden, oder endlich ein wohlthätiger Mann die Tochter oder die Frau seines Freundes versorgen will, die Ausdehnung des §. 29. des Reglements nachgesetzt worden, in Voraussetzung, daß in allen solchen Fällen der Wohlthäter gern einen nicht ganz unbeträchtlichen Theil seines

jährlichen Einkommens aufopfern würde, um seine gute Absicht zu erreichen; wogegen die Meinung keinesweges dahin gegangen, dem Publico in gegenwärtiger Anstalt eine Art des Lotteriespiels anzutragen, wo müßige Speculanten es versuchen möchten, mit einem nichts bedeutenden Einsatz große Gewinne zu erhalten, und zu diesem Behuf Leute, deren äußeres Ansehen oder nähere Kenntniß einen baldigen Tod hoffen läßt, gleichsam auf der Straße aufzusuchen, und sie durch eine geringe Belohnung zu ihrer Absicht zu gebrauchen; so sollen, um dergleichen Mißbräuche einer so wohlthätigen Anstalt zu hemmen, ohne jedoch die Vergünstigung des §. 29. des Reglements, welches in manchen Fällen nützlich seyn kann, gänzlich zu widerrufen, oder überhaupt einen Unterschied zu machen, der den Verdacht irgend einer Persönlichkeit veranlassen könnte, sondern nur, um die vorgedachten Speculanten in den Fall zu setzen, daß, wenn ihre Hoffnung fehl schlägt, sie einen merklichen Verlust leiden, und sie dadurch von dergleichen unnützen Speculationen zurück zu halten, von nun an zwar nach wie vor alle verheirathete und unverheirathete Männer, in so fern sie sonst die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, und die General-Direction zc. nicht, wie ihr §. 6. des Reglements nachgelassen ist, einen oder den andern aus bewegenden Gründen ganz ausschließen zu müssen glaubt, recipiret, und den Frauenspersonen, für welche es verlangt wird, Pensiones versichert, jedoch in allen den Fällen, wo die Mannsperson entweder jünger, oder noch nicht völlig fünf Jahre älter ist, als die Frauensperson, eben die jährlichen Beiträge, als wenn der Mann wirklich gerade fünf Jahre älter als die Frau wäre, bezahlt werden, wornach also die bisherigen Beitragstabellen, welche im übrigen ganz ungedändert bleiben, bloß in Ansehung der erwähnten gleichaltrigen oder beinahe gleichaltrigen Paare, berichtigt worden.

Wie nun diese notwendige Bestimmung natürlicher Weise auf sämtliche bereits recipirte Mitglieder nicht den mindesten Einfluß hat, sondern in Absicht ihrer, wenn sie sich auch in den vorerwähnten Fällen befinden, die einmal eingegangene Verbindlichkeit fest, und der Beitrag, worauf sie recipiret sind, ungedändert bleibt; so kann auch derjenige Theil des Publici,

der sich in der Folge aus der eigentlichen Absicht bei dieser Anstalt interessiret, wenig hiedurch leiden, da die Erfahrung bei der hiesigen und vielen andern Wittwen-Cassen lehret, daß in den allermeisten wirklichen Ehen, für welche diese Anstalt immer ganz vorzüglich und hauptsächlich bestimmt bleibt, die Männer zwischen 5 und 12 Jahre älter sind, als die Frauen, nicht zu gedenken, daß bei solchen Ehen, wo die Frau so alt oder älter ist als der Mann, meistens Umstände mit unterlaufen, welche die Beihülfe einer Wittwen-Casse für die Frau entbehrlich machen.

Const. bleiben die Bestimmungen des Königl. Patents und Reglements v. 28. Dec. 1775. sämtlich ungeändert, außer daß noch

- 1) auf verschiedene Anfragen erklärt und generaliter concludiret worden, den §. 4 des Reglements litt. a., wornach die wirklichen Militär-Bedienten bei entstehendem Kriege aus der Societät treten müssen, bei dem Unterstab bloß auf die Regiments- und Compagnie-Feldscheers, weil diese im Kriege mehrern Gefahren exponirt sind, mit anzuwenden, die übrigen Personen vom Unterstabe aber den Civilbedienten gleich zu achten, hiernächst
- 2) ad §. 25. die Retardat-Zinsen, zu Vermeidung der kleinen Brüche, nicht von dem Copulationstage, sondern von dem ersten Receptionstermin nach dem Copulationstage an, bezahlen zu lassen.

Berlin den 1. Jul. 1782.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-
Verpflegungs-Anstalt.
Freih. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. d. Schulenburg.
v. Segner. Hansleben.

Publicandum.

Die General-Direction der Königl. Allgemeinen Wittwens-Verpflegungsanstalt hat durch das Publ. v. 1. Jul. 1782 einen Beweis gegeben, wie sehr dieselbe auf den Zustand und Fortgang der Anstalt aufmerksam, und bereit ist, durch jede Verbesserung, welche die lehrreiche Erfahrung an die Hand giebt, die Dauer der Anstalt immer mehr zu sichern, und allen etwaigen Mißbräuchen zu begegnen. Die General-Direction kann auch nicht zweifeln, daß jede hierauf abzweckende Veränderung dem erleuchteten Publico sehr willkommen seyn müsse, da solche nach Recht und Billigkeit auf die bereits recipirten Mitglieder, in Ansehung welcher immer noch alles auf dem alten Fuße bleibt, keinen andern Einfluß haben kann, als ihnen wegen der beständigen Dauer der Anstalt noch mehr Beruhigung zu verschaffen, die neu zutretenden Mitglieder aber, wenn gleich ihre Bedingungen ein wenig schwerer sind, durch die vollständigere Ueberzeugung von der Sorgfalt, womit auf die beständige Erhaltung der Anstalt gewacht wird, dafür schadlos gehalten werden.

Seit dem Publ. v. 1. Jul. 1782. hat der bekannte Vorfall bei der Calenbergischen Wittwen-Casse die General-Direction natürlicher Weise noch geneigter gemacht, den Zustand der hiesigen Anstalt aufs genaueste zu untersuchen, die Erfahrung mit der Rechnung zu vergleichen, und das Gutachten geschickter Mathematicer darüber einzuholen. Das Resultat ist überall vortheilhaft ausgefallen, und es hat sich in der bisherigen Einrichtung nichts gefunden, was der Anstalt in der Folge schädlich werden könnte, als die Unzuverlässigkeit der Gesundheitsatteste, indem nämlich bemerkt worden, daß in dem ersten, zweiten und dritten Jahre nach der Reception, ohngeachtet solches, wenn die Gesundheitszeugnisse ganz zuverlässig wären, kaum geschehen könnte, eine nicht geringe Anzahl von Mitgliedern an chronischen Krankheiten gestorben ist, und daß sich diese Fälle zwar durchgehends, aber noch mehr bei fingirten Ehen unter ganz fremden Personen, als bei wirklichen Ehen ereignet, überhaupt also sich mehr Schwindsüchtige und andere Chronischkranke in die Societät

tät eingeschlichen haben, als sich nach der Erfahrung im Großen, worauf die Berechnung gegründet ist, unter einer Gesellschaft von dieser Anzahl finden sollten.

Um dieses Uebel zu hemmen, oder doch die Casse vor den nachtheiligen Folgen davon größtentheils zu bewahren, erachtet die General-Direction nöthig, für die Zukunft folgendes festzusetzen:

- 1) Alle neue Interessenten, die vom 1. October dieses Jahres an recipiret werden, müssen drei volle Jahre nach dem Receptionstage leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod erhalten sollen.
- a) Stirbt der Mann während des ersten Jahres nach dem Receptionstage, so erhält die Wittwe, wie bereits im §. 14. des Königl. Patents und Reglements v. 28. Dec. 1775. festgesetzt ist, gar keine Pension.
- b) Stirbt der Mann während des zweiten Jahres nach dem Receptionstage, so erhält seine Wittwe ein Viertel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
- c) Stirbt der Mann während des dritten Jahres nach dem Receptionstage, so erhält seine Wittwe die Hälfte der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
- d) Stirbt der Mann nach Ablauf des dritten Jahres nach dem Receptionstage, so erhält seine Wittwe die ihr versicherte jährliche Pension bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.
- 2) Jüngirte Ehepaare werden künftig gar nicht mehr aufgenommen, außer daß noch

ein Vater seiner unverheiratheten Tochter		
1/2 Bruder —	—	Schwester
1/2 Oheim —	—	Nichte
1/2 Vormund —	—	Pflegebefohlenen.

auf seinen eigenen Todesfall eine Pension versichern kann, wobei jedoch, um dergleichen Personen in Ansehung der

Verspätungszinsen vor wirklichen Ehepaaren keinen Vorzug zu geben, festgesetzt wird, daß, wenn die Frauensperson bei der Reception

16 Jahr alt ist, 1 jährige Retardat. Zinsen

17 „ „ „ 2 jährige „ „

18 „ „ „ 3 jährige „ „

19 „ „ „ 4 jährige „ „

20 „ „ „ 5 jährige „ „

und wenn sie noch älter ist, immer ohne Unterschied 5 jährige Retardat. Zinsen erlegt werden sollen.

Die General-Direction kündigt diese Bestimmungen bei Annäherung des 16. Receptionstermins dem Publico hierdurch an, in dem völligen Vertrauen, daß solche niemand vom Beitritt zurückhalten, vielmehr das allgemeine Zutrauen um so mehr erhalten und befördern werden, da, wie schon gesagt, in Ansehung der bereits recipirten Mitglieder die einmal eingegangenen, in ihren Receptionsscheinen ausgedrückten Bedingungen, unverändert bleiben, und unverbrüchlich gehalten werden sollen, von den neuen Mitgliedern aber die bei ihrem Eintritt gesunden Männer, woraus die ganze Gesellschaft zusammengesetzt zu sehen, die General-Direction und jedes einzelne Mitglied selbst wünschen muß, eine sehr gegründete Hoffnung haben, noch drei Jahre zu leben, und wenn sie ja durch einen Zufall früher aus der Welt gehen, ihre Wittwen doch die in der kurzen Zeit bezahlten wenigen Beiträge, durch das nach Verschiedenheit der Umstände zu erhaltende Viertel oder die Hälfte der Pension, allezeit reichlich und oft mehr als hundertfach wieder gewinnen.

Berlin, den 1. Julius 1783.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-
Verpflegungs-Anstalt.

B. v. d. Schulenburg. v. Boß. B. v. d. Schulenburg.
v. Segner. Mausleben.

Information für diejenigen, welche sich bei der Königlich Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associiren wollen.

Zuförderst hat ein Jeder, der an der Anstalt Theil nehmen will, sich in den ein für allemal bestimmten Receptions-Monaten März und September jeden Jahres zu melden, und nach §. 7. und 11. des Reglements vom 28. December 1775.

- a) seinen eigenen Taufschein,
- b) den Taufschein seiner Frau,
- c) den Copulationschein,

beizubringen. Sämmtliche Scheine, ohne Ausnahme, müssen aus den Kirchenbüchern oder andern glaubwürdigen Urkunden genau extrahirt, und mit einem Certificate der Gerichte des Orts „daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt habe“ versehen werden. Die Zahlen, welche die Zeit der Geburt oder der Verheirathung betreffen, müssen in diesen Attesten zu mehrerer Deutlichkeit mit Buchstaben ausgeschrieben seyn, oder wenn dieses nicht wäre, wenigstens so deutlich und ohne die mindeste Rasur dastehen, daß über ihre Bedeutung gar kein Zweifel entstehen kann, widrigenfalls solche Atteste durchaus nicht werden angenommen werden. Sollte es in besondern Fällen nicht möglich seyn, einen Taufschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Aeltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführt wird, durch Documente, so geraume Zeit bevor der Aufzunehmende sich meldet in Druck ergangen, oder sonst durch andere, in der Regel durch den Ergänzungs-Eid zu bestärkende Mittel, erweislich zu machen. Dieses Suppletorium muß vorzüglich von Aeltern, Vormündern, Paten, Verwandten und solchen Personen, welche de veritate über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden. Muß aber in Ermangelung die-

fer Personen, derselbige, dessen Tauffchein beizubringen ist, das Suppletorium selbst ablesen, so ist solches dahin zu normiren:

daß er nicht anders wisse und glaube, auch aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung habe bringen können, als daß er in dem (von ihm so genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monat und Tage geboren sey.

Ueber dieses Suppletorium ist jedesmal ein gerichtliches Protocoll aufzunehmen, und originaliter einzusenden. Sollte hienach die Zeit der Geburt noch einigem Zweifel unterworfen bleiben, so sieht sich die Anstalt genöthigt, das Alter des Recipiendi nach der für sie günstigsten Bestimmung festzusetzen. Um hierüber wenigstens in den gewöhnlichen Fällen die Ungewißheit, so viel als möglich, aus dem Wege zu räumen, haben die Prediger in ihren Attesten außer dem Tage der Taufe, auch den Tag der Geburt, so oft er in dem Kirchenbuche verzeichnet stehet, bestimmt anzugeben.

Hiernächst hat der Recipiendus, insofern solches nach seinen übrigen bekannten bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann, durch ein Attest der Obrigkeit seines domicilii zu erweisen.

daß er nicht in wirklichen Militärdiensten stehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre.

Endlich muß der Recipiendus ein Attest eines approbirten Medici practici beibringen, worinn letzterer

auf seine Pflicht und an Eides; Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus, weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben beürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften, und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß hier in Berlin jedesmal, an allen übrigen Orten aber, insoweit es irgend möglich ist, von vier

Mitgliedern der Wittwen-Societät, sonst aber von vier andern bekantten redlichen Männern bestärkt werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekant sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestiret hat, nicht wissen.

Dieses Zeugniß haben sie, mit Angabe ihres Charakters u. auch ihrer Receptions-Nummern, insofern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch auferz dem ein gerichtliches, oder von einem Notar und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Medicus als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sey;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Was diese Gesundheits-Atteste betrifft, so muß zwar die General-Direction der Königl. allgem. Wittwen-Verpflegung-Anstalt

- 1) von dem Medico die ganz genaue, wörtliche Ausfertigung des Attestes nach der eben gegebenen Vorschrift verlangen, sie erwartet jedoch von der Rechtschaffenheit eines jeden Arztes, daß er ein solches Attest an Eides-Statte nur dann geben werde, wenn er sich von der Richtigkeit und dem Zustand des Recipiendi vollständig überzeugt hat; indem dergleichen Atteste, wenn sie gleich nur in der vorgeschriebenen Form angenommen werden können, doch jedesmal eine nach wissenschaftlichen Regeln der Heilkunde vorangegangene Prüfung voraussetzen; weshalb auch die von einigen Ärzten bisher gebrauchten gedruckten Formularien (welche zum Theil unvollständig sind) der General-Direction bedenklich und zweckwidrig scheinen.
- 2) Hat der Medicus, wenn nicht etwa seine Qualität als Phy-

ficus und öffentlich; approbirter Arzt hinlänglich bekannt seyn sollte, diese seine Qualitat als ein von der Behorde examirter und approbirter Doctor und Medicus practicus bei der Unterschrift des Attestes zu bemerken.

3) In Ermangelung eines in der Nahe zu habenden Medici practici oder Regiments-Chirurgi, welche letztere bei Ausstellung der Gesundheits-Atteste den Medicis gleich geachtet werden, will die General-Direction in den Preussischen Staaten zwar auch von solchen Chirurgis Atteste annehmen, die von dem Koniglichen Ober-Collegio medico examirte, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet sind;

es mu jedoch jedesmal von der das gerichtliche Certificat ertheilenden Behorde diese Eigenschaft der Chirurgorum beglaubiget werden.

Uebrigens konnen, nach S. 34. des Reglements, die Gesundheitsatteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gultig sind, erst in den Reception's-Monaten Marz und September jeden Jahres angenommen werden; und durfen bei der Presentation nicht uber sechs Wochen alt seyn, also fruhestens nur in der Mitte der Monate Februar und August ausgestellt werden.

Die von einem jeden Recipiendo zu erlegenden baaren Praestanda sind aus den, der neuen Auflage des Reglements (welches auf der Allgemeinen Wittwen-Casse fur 4 Gr. zu haben ist) angehangten Tabellen zu ersehen, und wird hier nur in Absicht des Antrittsgeldes und der Retardatzinsen folgendes bekannt gemacht:

Der Betrag des Antrittsgeldes bestimmt sich

- a) durch das Alter des Versicherers,
 - b) durch die Zeit der Verheirathung, und
 - c) durch die Groe der zu versichernden Pension.
- ad a) Bei einer Pensions-Versicherung von 25 Rthl. Friedr. d'or als dem Simplo, betragt das Antrittsgeld 40 Rthl. Friedr. d'or fur alle Altersclassen der Manner bis zum 50sten Jahre inclusive.

Ist der Recipiendus 51 Jahre alt, so beträgt das Antrittsgeld 41 Rthl. Friedr. d'or. Ist der Recipiendus 52 Jahre alt, so beträgt das Antrittsgeld 42 Rthl. Friedr. d'or u. s. f. so daß bei dem höchsten statt findenden Alter eines Recipiendi von 60 Jahren das Antrittsgeld 50 Rthl. Friedr. d'or pro Simplo von 25 Rthl. Friedr. d'or, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

ad b) Diese Bestimmungen ändern sich, so bald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld, ohne irgend eine Ausnahme, das Duplum der zu versichernden Pension.

ad c) Ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheirathet, die Pensions- Versicherung aber höher als 300 Rthl. so bleibt es in Absicht der ersteren 300 Rthl. bei den Bestimmungen sub a.; für das Versicherungs- Quantum über 300 Rthl. aber, wird so wie ad b. das Duplum an Antrittsgeld erlegt.

Die Retardatzinsen werden entrichtet, von der Summe des Antrittsgeldes, mit 4 Prozent für jedes Jahr von dem nächsten resp. ersten April oder ersten October nach der Copulation an gerechnet, oder wenn das Ehepaar schon vor der Errichtung der Anstalt geheirathet hat, von dem ersten Receptions-Termin, primo April 1776 an.

Jedoch sind die Retardatzinsen nur dann erst zu erlegen, wenn das aufzunehmende Ehepaar den Beitritt über Zwölf Monate nach der Copulation verschoben hat.

Ueber den Betrag des Antrittsgeldes will die General-Direction von Königlichem und andern öffentlichen Bedienten, in so fern sie in einer verhältnismäßigen fixirten Besoldung stehen, auch allensals von anderen bekannten, sicheren und vermögenden Männern, nach Befund der Umstände, einen Wechsel in folgender Form ausgestellt annehmen:

den 180
Rthl. Capital in Friedrichsd'or, Zinsen
à 3 pro Cent in gleicher Münze.

Drei Monat nach der Zeit der mir geschenehen Loskündigung dieses meines Wechsels zahlte ich auf diesen meinen Wechsel an

die Hochlöbliche General-Direction der Königlich allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, oder deren Ordre, die Summe von

in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 pro Cent zu verzinsen, und diese Zinsen halbjährig zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Patens und Reglements für die Königl. Preussische Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt d. d. Berlin, den 28. December 1775 §. 17, und des Publicati vom 25. May 1796 No. 2. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditiret worden. Leiste übrigens zur Verfallzeit prompte Bezahlung nach Wechsel-Recht.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit einem 6 Gr. Stempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten: „An mich selbst“ mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, auch die Unterschrift gerichtlich zu recognosciren; und machet es nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. 730. b. hiebei keinen Unterschied, ob der Aussteller des Wechsels eine an sich wechselfähige Person ist, oder nicht.

Mit diesem Wechsel müssen zugleich die halbjährigen Zinsen zu 5 pro Cent, eben so wie der halbjährige Beitrag, welcher sich nach dem jedesmaligen Alter, sowohl des Mannes, als der Frau, zur Zeit der Versicherung, richtet, praenumerando eingesandt werden; und kann übrigens keine Reception in einem Termine Statt finden, wenn nicht sämtliche Documente in vorschriftsmäßiger Form, auch die zu erlegenden baaren Gelder vor Ablauf resp. des Monats März und September jeden Jahres bei der General-Direction eingehen.

Berlin, den 1sten Januar 1803.

General-Direction der Königlich-Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf von der Schulenburg. v. Winterfeld. Koch.

Reglement der bei der Reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen Kasse errichteten Begräbniß-Gesellschaft.

§. 1.

Die Reformirte Stadt-Schullehrer-Wittwen-Kasse ist von Trinitatis 1804 an, zugleich eine Sterbe- oder Begräbniß-Gesellschaft für ihre sämmtlichen Interessenten, und übernimmt die Verpflichtung, den Erben eines jeden derselben nach seinem erfolgten Tode, das §. 7. näher zu bestimmende Begräbniß-geld, unter den in Folgendem festzusetzenden Bedingungen zu zahlen.

§. 2.

Alle Schullehrer, welche von Trinitatis 1804 an in den Städten der Chur- und Neumark, des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Minden in einem von dem Reformirten Kirchen-Directorio mittelbar oder unmittelbar ressortirenden Schulamte angefetzt werden, und folglich nach der Fundation der Reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen-Kasse von 25ten Februar 1791, §. 1., *) der Wittwen-Kasse beizutreten schuldig sind, sollen auch verpflichtet seyn, dieser Begräbniß-Gesellschaft beizutreten.

§. 3.

Den jetzt in den §. 2. benannten Schulämtern stehenden Männern, sowohl denen, welche Interessenten der Reformirten Schullehrer-Wittwen-Kasse sind, als auch denen, die es nicht sind, stehet es frei, ob sie Mitglieder der Begräbniß-Gesellschaft werden wollen, - oder nicht; jedoch mit dem Unterschiede, daß von den noch nicht mit der Schullehrer-Wittwen-Kasse in Verbindung stehenden, nur diejenigen als Mitglieder der Begräbniß-Gesellschaft angenommen werden können, welche nicht über 55 Jahre alt sind; diejenigen aber, welche bereits Interessenten der Schullehrer-Wittwen-Kasse sind, haben den

*) pag. 31. IX. C. C. M.

Vorzug, daß sie beitreten dürfen, wenn sie sich auch in einem höhern Alter befinden. Wer aber jetzt den Beitritt verweigert, ist für immer ausgeschlossen.

§. 4.

Es soll den aus dem Schulamte, oder doch aus der Verbindung mit der Schullehrer, Wittwen, Kasse austretenden Männern verstattet seyn, wenn sie es verlangen, Mitglieder der Begräbniß-Gesellschaft zu bleiben; jedoch unter der Bedingung: 1) daß sie einen in Berlin wohnhaften Mann anzeigen, der die Beiträge in Sterbefällen für sie prompt bezahlt; 2) daß wenn ihre Beiträge nicht ordentlich entrichtet werden, ihre Verbindung mit der Begräbniß-Gesellschaft dadurch sogleich von selbst aufhört, und ihre bis dahin geleisteten Beiträge verloren sind, und 3) daß wenn ein Schullehrer in ein Predigtamt versetzt wird, welches mit der Churmärkischen Reformirten Predigers Wittwen, Kasse in Verbindung steht, er alsdann aufhört Mitglied der Schullehrer, Begräbniß-Gesellschaft zu seyn, weil ihm durch die Begräbniß-Gesellschaft der Prediger sein Verlust ersetzt wird. Steht er aber als Prediger und Schullehrer in Verbindung mit beiden Wittwen, Kassen; so ist er auch Mitglied beider Begräbniß-Gesellschaften.

§. 5.

Ein adjungirter Schullehrer ist in dem Falle, wenn ihm verstattet worden, Mitglied der Schullehrer, Wittwen, Kasse zu seyn, auch zugleich Mitglied der Begräbniß-Gesellschaft; kann aber nicht Mitglied der letzteren werden, wenn er nicht Mitglied der ersteren ist.

§. 6.

Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritte in die Begräbniß-Gesellschaft 16 Groschen pränumerando zu dem nächsten sich ereignenden Sterbefalle, und eben so nach jedem Sterbefalle wieder 16 Groschen zu dem nächstfolgenden. Die Erben eines Verstorbenen tragen für den Todesfall des Erblassers nicht mit bei, müssen aber während der Gnadenzeit für jeden in derselben sich ereignenden Sterbefall 16 Groschen erlegen. Uebrigens ist je-

der verpflichtet, diese Beiträge bis ans Ende seines Lebens zu entrichten, wenn er auch mehr gezahlt haben sollte, als einft sein Begräbniß-Geld betragen kann, und findet ein sogenanntes Durchkaufen nicht statt.

§. 7.

Das von sämmtlichen Mitgliedern jetzt bei ihrem Eintritte, und in der Folge das nach jedem Sterbefalle gezahlte Quantum liegt bei der Kasse bereit, und wird den Erben des Verstorbenen als Begräbnißgeld gezahlt. Es kann daher dieses Begräbnißgeld nicht im voraus bestimmt, oder für immer auf eine unveränderliche Summe gesetzt werden. Treten z. B. jetzt bei Errichtung dieser Gesellschaft 45 Mitglieder bei; so würde es bei dem ersten Sterbefalle 30 Thaler betragen: in der Zukunft aber muß es nach und nach steigen, so wie mehrere neuangestellte Schullehrer der Gesellschaft beitreten, und wird vereinst, wenn sämmtliche Schullehrer in denen 60—70 Aemtern, für welche die Stadt-Schullehrer-Wittwen-Kasse gestiftet ist, erst Mitglieder derselben sind, über 40 Thaler betragen. Wenn jemand auch nur Einmal, bei seinem Beitritte, den Beitrag erlegt hat; so erhalten seine Erben das ganze bereitliegende Quantum.

§. 8.

Wenn ein Todesfall eines Mitgliedes der Sterbe-Gesellschaft sich ereignet; so wird er durch den Inspector, unter welchem der Verstorbene gestanden hat, dem Rentanten der Schullehrer-Wittwen-Kasse angezeigt, welcher ihm alsdann sogleich meldet, wie viel das nach dem lezt vorhergegangenen Todesfalle aus den Beiträgen der Mitglieder gesammelte Quantum betragt, über welches die Quittung von dem Empfänger auszustellen und einzusenden ist.

§. 9.

Ist eine Wittve des verstorbenen Mitgliedes vorhanden; so wird das Begräbnißgeld derselben gegen ihre Quittung gezahlt. Diese Quittung muß mit einem Atteste, entweder der Orts-Obrigkeit, oder eines Predigers mit beigebructem Kirchensiegel, versehen seyn, wodurch die Unterschrift der Wittve beglaubigt

Hoffmanns Repert. 2. Bd. E

wird. Ist keine Wittwe, und sind Kinder, oder Enkel vorhanden; so müssen entweder diese sämmtlich unterschreiben und ein Attest beigefügt werden, daß nicht mehrere Kinder oder Enkel des Verstorbenen vorhanden, sie auch sämmtlich volljährig sind; oder wenn nur Eines der Kinder gegenwärtig ist; so muß dieses ein Attest des Gerichts, worunter der Verstorbene ressortirt hat, dahin beibringen, daß dasselbe sich in dem im Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. IX. §. 490. bestimmten Falle befinde, und daß daher demselben das Begräbnißgeld ganz ausgezahlt werden könne. Sind minorene Kinder oder Enkel vorhanden; so kann das Begräbnißgeld nur demjenigen ausgezahlt werden; der dazu von der vormundschaftlichen Behörde bevollmächtigt ist. Sind aber weder Frau noch Kinder vorhanden; so muß der Erbnehmer seine Quittung mit einem gerichtlichen Atteste, daß er Erbe, und zur Erhebung dieses Geldes berechtigt sey, versehen lassen.

§. 10.

Obgleich dieses Begräbnißgeld zu der Erbschaftsmasse eines Mitgliedes gehört; so ist doch kein Mitglied befugt, dasselbe im voraus abzutreten, zu verpfänden, oder auf andere Art zu veräußern, weil dadurch die eigentliche Bestimmung desselben, nemlich die Kosten der Beerdigung *cc.* davon zu bestreiten, würde vereitelt werden.

§. 11.

Der Rendant der Sterbegefellschaft zeigt sogleich nach erfolgtem Tode eines Mitgliedes diesen Sterbefall sämmtlichen Mitgliedern durch die Inspectoren an, welche die Beiträge einzuziehen und sie am Schlusse desselben Quartals mit einem Belege, darin die beitragenden Mitglieder namentlich aufgeführt seyn müssen, dem Rendanten übersenden. Sollten sich zwei Sterbefälle zugleich, oder kurz hintereinander, ehe die Beiträge eingegangen wären, ereignen; so schießt die Stadt, Schullehrer, Wittwen, Kasse das Begräbnißgeld für das zweite verstorbene Mitglied vor, und es wird sogleich ein zwiefacher Beitrag eingefordert.

§. 12.

Die Einnahme und Ausgabe dieser Gelder wird in der Reformirten Stadt; Schullehrer; Wittwen; Kassen-Rechnung, nur unter einem eignen Titel der Einnahme und Ausgabe, berechnet, und ist daher der jedesmalige Rendant der Stadt; Schullehrer; Wittwen; Kasse allezeit auch zugleich Rendant dieser Begräbniß-Gesellschaft.

Geschehen und gegeben zu Berlin den 8 Aug. 1804.

Königl. Pr. Evangelisch-Reformirtes Kirchen-Directorium.
Schulemeier.

F. W.

Unsere zc. Wir communiciren Euch hierneben die Abschrift eines von der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt an den Chef der Justiz gerichteten Schreibens, welches die Grundsätze enthält, nach denen die mit den Beiträgen der gedachten Anstalt in Rückstand verbliebenen Interessenten behandelt werden sollen, zur Nachricht und Bekanntmachung an die bei der Wittwen-Kasse asscurirten Officianten. Sind zc. Berlin den 14 Apr. 1810.

A. S. B.

Beyme.

An
das Ober-Landes-Gericht
zu Soldin.

Von E. hohen Ministerio des Innern sind die Grundsätze, nach welchen die mit einem oder zwei Beiträgen bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt rückständigen Interessenten behandelt werden sollen, so wie die Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen die wegen unterlassener Berichtigung ihrer Beiträge bereits vor 1. April. und 1. Octbr. v. J. Excludirten in dieselbe wieder aufgenommen werden können. Ew. Excellenz machen wir hiervon Anzeige und stellen anheim: den unter-Hochberoh

Befehlen stehenden Officianten, insofern solche bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt interessirt sind, von nachstehenden Grundfäzen und Bedingungen hochgeneigt Kenntniß zu geben, und sie vor Schaben und Nachtheil zu warnen.

I. Restanten für einen oder zwei Termine, welche daher noch nicht excludirt sind, haben

1. ihre Reste bis zum 15. April a. c. einfach, ohne eine Strafe zu erlegen, abzuführen;
2. wer am 1. April a. c. mit 2 Beiträgen in Rückstand ist, hat solche von da an bis Ende Sept. a. c. dergestalt zu berichtigen, daß er statt der reglementsmäßigen Strafen für jede schuldige 4 Thl. Beitrag 5 Thl. entrichtet;
3. diejenigen, welche am 15. April a. c. nur mit einem Beitrage rückständig sind, können solchen noch bis 1. Jun. a. c. einfach ohne Strafe berichtigen; bezahlen sie diesen Beitrag aber erst nach dem 1. Jun. a. c. und vor dem 1. Oct. a. c. so erlegen sie gleichfalls statt 4. Thl., 5. Thl. Beitrag;
4. sind den 1. Oct. a. c. die einfachen oder zweifachen Beiträge nebst den an diesem Tage fällig werdenden dritten Beitrage nicht entrichtet, so werden die vollen reglementsmäßigen Strafen bezahlt, auch die mit 2 Beiträgen rückständig gebliebenen Interessenten von der Anstalt excludirt;
5. versteht es sich von selbst, daß nach vorstehenden Bestimmungen zugleich und uno actu auch die rückständigen Wechselzinsen berichtet werden müssen, und eine partielle und terminliche Berichtigung der Beiträge nicht angenommen wird.

II. Die bereits den 1. April und 1. Oct. 1809 wegen versäumter Beiträge von der Anstalt excludirten Mitglieder können in dieselbe unter folgenden Bedingungen wieder aufgenommen werden:

1. Müssen sie die sämmtlichen rückständigen Beiträge und Wechselzinsen in einer unzertrennten Summe erlegen.
2. Von der Summe ihrer Beitragsreste für jede 4 Thl., 5 Thl. entrichten, wogegen die Wechselzinsen nur nach den gewöhnlichen Sätzen entrichtet werden.
3. Haben sie einen vorschriftsmäßigen Gesundheitschein beizubringen, und
4. den alten Receptions-Schein zu retrahiren, da ihnen ein neuer Receptions-Schein ertheilt wird, worinn ihre halbjährigen Beiträge nach ihrem gegenwärtigen Alter bestimmt werden.

Dagegen wird ihnen

5. die Erlegung eines neuen Antrittsgeldes, so wie die Abwartung der 5 neuen Probe-Jahre erlassen.
6. Wer sich zur Erfüllung dieser unwandelbar feststehenden Bedingungen ohne Ausnahme und Modification bis zum 15. April a. c. und Auswärtige bis zum 20. ejd. m. bereit erklärt und alle praestanda baar zur Kasse abführt, wird annoch pro Term. den 10 April a. c. recipiret.
7. Wer sich resp. nach dem 15. oder 20. April c. erklärt und zahlet, und dessen Erklärung und Zahlung bis zum 1. Jun. c. noch eingehet, wird annoch in termino den 1. Oct. a. c., als den letzten Wiederaufnahme-Termin der Excludirten, aufgenommen, und zahlet die laufenden Beiträge nach Maßgabe seines Alters in termino receptionis.
8. Nach Ablauf des 1. Jun. d. J. hingegen wird kein Gesuch um Wiederaufnahme mehr angenommen. Wer sich daher bis zum 1. Jun. c. nicht gemeldet und alle praestanda berichtet hat, bleibt für immer excludirt, die An-

trittsgelber fallen der Kasse anheim und die darüber vor-
handenen Wechsel werden unverzüglich zur Kasse einge-
zogen.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-
Verpflegungsanstalt.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. v. Büsching.

An
des Hrn. Grofkanzlers Beyme
Excellenz.

Zweiter Anhang

welcher

einige während des Abdrucks des erstern ergangenen Verordnungen enthält.

3. Theil

1785

Die Geschichte der Stadt
Magdeburg



Bankerut.

F. W.

Es ist bemerkt worden, daß die seit einiger Zeit häufiger als sonst vorkommenden strafbaren Bankerutte nicht immer zur Kenntniß der Gerichte gelangen, und in den Fällen, in welchen solches geschieht, die Untersuchung öfters nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Thätigkeit geführt wird. Für die Beförderung und Erhaltung des so höchst wohlthätigen Privat-Credits ist es jedoch von der äußersten Wichtigkeit, daß gegen diejenigen, welche diesen Credit mißbrauchen, und dadurch ihre Gläubiger um das Ihrige bringen, mit der ganzen gesetzlichen Strenge verfahren werde. Das Allgemeine Landrecht enthält über die Bestrafung der Bankerutte die deutlichsten und vollständigsten Vorschriften, und es kommt also nur darauf an, daß in den einzelnen Fällen die Untersuchung vorschriftsmäßig erfolge, daß solche möglichst beschleunigt werde, und daß die erkannte Strafe bald zur Vollstreckung komme. In dem §. 1476 Tit. 20. Th. 2 des Allgemeinen Land-Rechts ist vorgeschrieben, daß der Richter jeden erfolgenden Bankerut von Amtswegen untersuchen, und nach Befund der Umstände bestrafen soll. Hiernach muß bei jedem über das Vermögen eines Schuldners eröffneten Concurse oder Credits wesen genau in Erwägung gezogen werden, ob Umstände vorhanden sind, die den Gemeinschuldner eines strafbaren Bankeruts verdächtig machen, und wenn sich dergleichen finden, ist die Untersuchung sofort einzuleiten, wobei es nach §. 1477. l. c. auf einen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern geschlossenen Vergleich nicht ankommen kann. Damit aus den Acten hervorgehe, daß die Sache in diesem Betracht von dem Gericht in Erwägung gezogen worden, verordnen Wir hierdurch, daß dar-

über jedesmal zu den Credit-Acten das Nöthige vermerkt werden soll. Wir machen Euch hierbei auf den §. 1479. l. c. aufmerksam, wonach nur solche Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahl-
 len unermögend geworden sind, als Bankerutirer nicht ange-
 sehn werden sollen, mithin in allen denen Fällen, in welchen
 diese Ausnahme nicht statt findet, die Untersuchung eröffnet
 werden muß. Die Vorschrift des §. 1480. l. c., nach welcher
 die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts die
 ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts dem
 Richter bei hundert Ducaten fiscalischer Strafe anzuzeigen ver-
 bunden sind, scheint denjenigen, welchen die Befolgung haupt-
 sächlich zur Pflicht gemacht worden, nicht hinlänglich bekannt zu
 seyn, indem der außergerichtlichen, durch die Mitwirkung anderer
 Kaufleute, und selbst der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stan-
 de gekommenen Behandlungen der Gläubiger immer mehrere wer-
 den. Wir wollen daher, daß Ihr die gesetzliche Vorschrift an
 denjenigen Orten, an welchen sich eine Kaufmannschaft befindet,
 zur nähern Kenntniß derselben und deren Vorsteher bringt, wobei
 jedoch die Merkmale eines strafbaren Bankeruts zur Vermeidung
 irriger Voraussetzungen zugleich umständlich bekannt zu machen
 sind. Die Gerichte müssen alsdann ihrerseits strenge auf die
 Befolgung des gedachten Gesetzes halten, und im Uebertretungs-
 falle die Contravenienten ohne Nachsicht in die verordnete Gelds-
 traße verurtheilen. Die gegen einen Bankerutirer einzuleitende
 Untersuchung muß übrigens so viel als möglich beschleunigt wer-
 den, damit die verwirkte Strafe bald an dem Schuldner vollstreckt
 werden könne. Nur durch die sorgfältige Beobachtung aller dies-
 ser Vorschriften kann der wichtige Zweck der Strafgesetzgebung
 in Absicht der Bankerutte erreicht werden, und Ihr werdet da-
 her hierdurch angewiesen, nicht allein Euch selbst darnach auf
 das genaueste zu achten, sondern auch die Gerichte in den größes-
 ren Städten Eures Departements dem gemäß zu instruiren.
 Sind ic. Berlin den 7ten Jul. 1810.

Auf ic. S. D.

In
 das Ober-Landes-Gericht
 zu Soldin.

Kirchseifen.

Besitz.

Wegen Anwendung des Edicts vom 9. Oct. 1807. ist von der Königl. Regierung der Neumark nachfolgendes Circulare vom 29. April 1807. an sämtliche Landräthe, Magistrate und Domänen-Beamte der Provinz Neumark erlassen.

Mehrere hier zur Sprache gekommene Special-Fälle haben uns die Ueberzeugung gegeben, daß mehrere Unterbehörden keinesweges in den Geist des Edicts vom 9ten October 1807. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend, eingedrungen sind, und den §. IV. entweder ganz wider die Absicht des Gesetzgebers gedeutet, oder die Bestimmung desselben in vorgekommenen Fällen ganz außer Acht gelassen haben. Mehrere haben sich noch an die ältern, wegen Theilung der ländischen Grundstücke überhaupt und der Bruchgrundstücke insbesondere emanirten Verordnungen gehalten, und Anzeigen bei Uns gemacht, die zwar diesen frühern Verordnungen, nicht aber den jetzigen Verwaltungs-Grundsätzen entsprechen. Um nun ähnlichen Mißdeutungen, die bei der Wichtigkeit der Sache für das allgemeine Wohl von schädlichem Einfluß seyn könnten, wirksam vorzubeugen, halten Wir es für nöthig, nachstehende Declaration und Instruction zu erlassen, die zugleich zur Wahrnehmung des Interesse fisci dienen soll.

Alle frühere, wegen Vertheilung des Boden Eigenthums erlassene Bestimmungen, sind durch das Edict vom 9ten October 1807 ganz außer Kraft gesetzt, der Gesetzgeber erkennt in demselben den staatswirthschaftlichen Grundsatz als competent an, daß, so groß auch der Einfluß ist, den diese oder jene Art der Vertheilung des Boden Eigenthums auf die Boden-Cultur, den Wohlstand der Producenten-Klasse und die Macht des Staats haben, und so nachtheilig die Vertheilung der Grundstücke auf

ſie wirken könnte, wenn ſie ſo weit getrieben würde, daß die einzelnen Ackerwirthſchaften nicht Mittel zum Erwerb, ſondern nur zur Subſiſtenz würden, die zweckmäßigſte und der Boden-Cultur günſtige Art der Vertheilung ſich bei einem ganz freien Verkehr mit Grundſtücken, durch den jedesmaligen Begehr allein und ohne poſitive Einwirkung von ſelbſt am beſten reguliren werde.

Eine ſtaatswirthſchaftliche Controlle würde daher ſo überflüſſig auf der einen Seite, als nachtheilig auf der andern ſeyn: überflüſſig, weil das Intereſſe jedes Einzelnen dahin ſtrebt, ſeine Kräfte und Capitalien denjenigen Spielraum anzuweiſen, der ihnen am vortheilhafteſten iſt; nachtheilig deſhalb, weil der Staat durch Beſtimmungen eines Minimi des Flächen-Inhalts der einzelnen Acker-Wirthſchaften ſehr leicht irren kann, und viel leicht gerade ein Miniimum wählt, das der National-Induſtrie, den Kräfte und dem Capitalvermögen der einzelnen Cultivateurs, ſelbſt den örtlichen Verhältniſſen bei weitem nicht ſo angemessen ſeyn kann, als ein anderes, das von dem Producenten beliebt wird.

Der Geſetzgeber hat deſhalb in dem §. IV. des erwähnten Edicts jeden Beſitzer an ſich veräußerlicher ſtädtiſcher und ländlicher Grundſtücke und Güter aller Art, der über die Subſtanz derſelben zu verſügen befugt iſt, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der durch das Edict ſelbſt noch anerkannten Verkaufsberechtigten, zur Trennung der Radicalien und Pertinenzien zur theilweiſen Veräußerung und Vertheilung berechtigt, und dieſe Befugniß darf alſo ſo, als der Beſitzer es ſeiner Abſicht gemäß findet, bei dem Verkauf, der Verſenkung, Vererbung und Vertheilung unter ſeine Kinder und ſonſtige Angehörige un-eingeſchränkt geübt werden.

Selbſt der Eigenthümer ſolcher Grundſtücke, die ſonſt von Bauern benutzt wurden, iſt, wenn ſie an ihn zurücfallen, zu deren Vertheilung befugt. In Hinſicht der Zusammenziehung bleibt es jedoch bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 9ten Januar c., ſo wie das erwähnte Edict auch keinesweges die Rechte des Privat-Obereigenthümers aufhebt.

Die durch den §. IV. des Edicts dem Besitzer auferlegte Verpflichtung, von der Theilung durch den Landrath des Kreises bei der Landes-Polizei-Instanz Anzeige zu machen, hat

- a) nur den rein policeilichen Zweck, Uns in der zu manchen policeilichen und finanziellen Einrichtungen höchst nöthigen Uebersicht von dem actuellen, statistischen und topographischen Zustande der Unserer Administration anvertrauten Provinz zu erhalten, namentlich aber zu verhüten, daß ohne unsere und der Kreis-Polizei-Behörde Vorbewußt neue Etablissements mit neuen Namen entstehen, welches nothwendig manche Unordnungen veranlassen müßte. Sodann
- b) beabsichtigt dieselbe die in Hinsicht des Finanzinteresses notwendige Aufsicht, daß die Abgaben gehörig regulirt, die Steuerregister und Prästations-Tabellen berichtigt, Fiscus in Hinsicht der Landesherrlichen Abgaben nicht gefährdet, und dieser und seine Verwalter zu jeder Zeit in der nothwendigen Kunde, an wen sie sich dieserhalb zu halten haben, erhalten werden. Denn so groß auch die Vorzüge seyn mögen, welche die Landesherrlichen Abgaben in einem Concourse genießen, und so geringfügig auch das Verhältniß derselben zu dem Reinertrage seyn möge, so würde Fiscus doch wenigstens in Weitläufigkeit verwickelt werden, wenn mancher Grundbesitzer bei der Vertheilung seines Grundstücks sich entweder von allen öffentlichen Lasten losmachte, oder sie alle behielte, und Etablissements bildete, die ganz frei davon wären.

Es ist und bleibt daher Regel,

- 1) daß keine Trennung von Radicallen und Pertinenzien, die zu den jetzt ihrem Umfange nach bestehenden Grundstücken gehören, und keine theilweise Veräußerung der Grundstücke selbst, ehe als gültig anerkannt werden kann, bevor nicht Uns davon Anzeige gemacht, und Unser Anerkenntniß extrahirt ist.
- 2) Diese Anzeige wird Uns nicht unmittelbar, sondern in jedem Falle, es möge nun das Grundstück zu einer städtischen Feld-

mark gehören, oder ursprünglich Domainen; oder adeliger Fundus seyn, durch den Landrath des Kreises eingereicht.

- 3) Neben der genauen Bezeichnung des durch Trennung von Radicalien und Pertinenzien zu schwächenden oder sonst zu theilenden Hauptfundi, und dessen, was davon getrennt werden soll, muß die dem Landrath deshalb einzureichende Vorstellung eine bestimmte Anzeige enthalten, wie sich die beiderseitigen Contrahenten in Ansehung der auf dem ganzen Fundo haftenden landesherrlichen Abgaben und Lasten geeinigt haben.
- 4) Findet der Landrath bei dieser Einigung nichts zu erinnern, so erstattet derselbe darüber seinen Bericht an Uns. Wir werden mit Hinsicht auf die, jedem Eigenthümer durch das Gesetz eingeräumte Befugniß den Consens zur Dismembration nicht verweigern. Bloß da, wo die landesherrlichen Abgaben und Lasten so vertheilt seyn sollten, daß Gefahr für die öffentliche Cassé zu besorgen wäre, wenn nach dieser Vertheilung künftig verfahren werden sollte, behalten Wir Uns vor, entweder eine andere Repartition festzusetzen, oder wenn die Contrahenten derselben nicht beitreten wollen, das dem Fisco unbezweifelt zustehende Recht, die landesherrlichen Abgaben und Lasten von allen Parcelen des zu trennenden fundi eventualiter correalisch zu fordern, vorzubedingen.
- 5) Wie sich die Contrahenten in Hinsicht der auf dem ungetrennten Fundo haftenden Communal; und Societäts; Lasten und Abgaben, oder der einem Privato oder einer Commune zu leistenden praestandorum, oder der auf dem Fundo haftenden Schulden geeinigt haben, interessiert Uns als Landesherrliche Finanz; und Landespolizei; Instanz zunächst nicht. Das von Uns ausgehende Anerkenntniß der Dismembration bezieht sich allein auf das Landes; Polizei; und Landesherrliche Finanz; Interesse, unbeschadet der Rechte jegliches Dritten.

Wollen die Contrahenten daher aus diesem solidarischen Verpflichtungs; Nexus gegen eine Commune, gegen eine

moralische Person oder gegen einen Dritten treten, so bleibt es lediglich ihnen überlassen, sich deshalb mit den Berechtigten besonders zu einigen.

6) Die zu 5) erwähnte Bestimmung, leidet jedoch dann eine Ausnahme,

- a) wenn nach Art. V. des Edicts vom 9. Oct. 1807. eine Erbverpachtung in der Absicht intendirt wird, den Erbpachtsfundum von dem bisherigen Nery, worinn derselbe zu den Lehns-, Obereigentümern, Fideicommiss-, Lehnsfolgern und ingrossirten Gläubigern gestanden hat, zu liberiren,
- a) wenn das zu dismembrirende Grundstück zu den Domainen gehört oder dem Landesherrn als Grund-, Eigenthümer gewisse Dominial-, Prästanda entrichtet werden.

In dem Fall zu a) wird freilich bei jeder einzelnen Erbverpachtung eine nähere sorgfältigere Ermittlung voranzugehen müssen, deren Einleitung Uns vorbehalten bleibt.

In dem Falle zu b) aber ist es, um doppelte Berichte, erstattungen und doppelte Prüfungen eines und desselben Vorhabens der Landesinwohner zu vermeiden, besser, wenn der Bericht in einem Gegenstande vorgebracht wird. Die Domainen-Beamten müssen überall da, wo ein mit Domainen-, Prästandis belasteter Fundus durch Trennung von Radicalien und Pertinenzien geschwächt, oder sonst theilweise veräußert werden soll, neben den eigentlichen Steuern und Kreisabgaben, auch die Domainen-, Prästanda, die von einem Grundstück dieser Art bisher geleistet worden, speciell anzeigen; sie müssen dabei bemerken, wie sich die Contrahenten in Hinsicht beider Arten Absicht und Prästandis geeinigt haben; sie müssen endlich gutachtlich und pflichtmäßig beurtheilen, in wie fern entweder das Hauptgrundstück oder jede einzelne Parcellen für jetzt und für die Zukunft wohl im Stande seyn werde, die bisherigen Gesammt-Prästanda in der von den Contrahenten beabsichtigten Art zu leisten, ohne daß daraus eine Gefahr für das Dominial-Interesse zu beforgen stehe.

Wir werden, dem Gesetz und Unfern Grundsätzen getreu, den Consens zur Dismembration der Domainen-Grundstücke nicht vorenthalten; wir werden aber, da die Domainen-Prästanda überall eine größere Quote des Reinertrages als die Steuern sind, das Domainen-Interesse sorgfältiger beherzigen, und bei wirklichen Verkäufungen Unsere Zustimmung in die von den Contrahenten beabsichtigte Theilung der Dominial-Abgaben nur dann ertheilen müssen, wenn Wir uns überzeugen, daß Haupt- und Nebenfundus getrennt diejenigen Prästanda zu leisten vermögen, die bisher auf dem ungetrennten Fundo haften.

Der Bericht des Domainen-Amtes über jede Dismembration dieser Art geht ebenfalls an den Landrath des Kreises. Die Beurtheilung in Hinsicht der künftigen Sicherheit der Domainen-Prästandorum kann derselbe aber ganz füglich beseitigen, indem diese nicht zu dessen Wirkungskreise gehört, und schon von hieraus, resp. von uns oder der Ständischen Domainen-Verwaltungs-Commission erfolgen wird. Das Gutachten desselben kann sich daher auch nur auf die Sicherung des landesherrlichen Steuerz-Interesse beschränken.

- 7) Wenn in den vorgedachten Fällen das Anerkenntniß der Dismembration oder Parcellirung von Seiten Unserer erfolgt, so müssen resp. von den Landrathen, Domainen-Beamten und Magisträten die Steuer-Heberegister, topographischen Kreis-Notizen, die städtischen Lager-Bücher und Amts-Prästationstabellen darnach berichtigt werden, und es ist hiernächst lediglich Sache der Contrahenten, auf den Grund Unseres Anerkenntnisses das Erforderliche bei der Hypothekensbuchführenden Behörde nachzusuchen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich nun sämmtliche Landräthe, Magistrate und Domainen-Beamten ganz genau zu achten.

Königsberg in der Neumark den 29. April 1810.

Depositall-Ordnung.

F. W. 1c.

Unfern 1c. Beste und hochgelahrte 1c. Nachdem die über das Verfahren in Absicht der Depositorien, nach Maßgabe der durch den Krieg und dessen Folgen dabei eingetretenen besondern Umstände durch das Circular, Rescript vom 10. April v. J. von sämmtlichen Landes-, Justiz-, Collegien erforderten gutachtlichen Berichte eingegangen waren, diese wichtige Angelegenheit bei dem Justiz-, Ministerio nochmals in reifliche Erwägung gezogen, hiers nächst zur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Ministerien gebracht, und endlich deshalb ein Immediat-Bericht erstattet worden, sind auf diesen Bericht diejenigen Bestimmungen erfolgt, welche Ihr aus der abschriftlich anliegenden Cabinets Ordre v. 4. d. M. mit Mehrerem ersehen werdet. Ihr habt Euch nach dem Inhalte dieser Ordre nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch die Untergerichte, bei deren Depositorien diese Bestimmungen in Anwendung kommen können, darnach anzuweisen.

Diesemnach habt Ihr, mit Anwendung der in der Cabinets-Ordre jetzt festgestellten Grundsätze zur Aufhebung des Prämien-Fonds, zur Auscheidung der zum Transferiren geeigneten Actis vorum von den übrigen, und zur Ausschüttung aller Massen, in soweit sie aus Activis bestehen, die nicht nach No. 8. der Cabinets-Ordre zur fernern Beibehaltung im General-Depositario sich eignen, so wie zur Bertheilung des bei einigen Depositorien schon entstandenen Verlustes oder Schadens nicht nur selbst ungesäumt die gehörige Einleitung zu treffen, sondern auch die Euch untergeordneten Gerichte dazu anzuweisen, und daß diese Anweisung befolgt worden, von ihnen Euch nachweisen zu lassen.

Hiernächst habt Ihr den Betrag der Zinsen; Ueberschüsse für
Hoffmanns Repert. 2. Th.

den bisher bestandenen Prämien; Fonds bis zum 1. Jun. d. J. mit einer vollständigen Berechnung, in soweit diese nicht schon zum Theil eingereicht ist, darüber: wie die Zinsen; Ueberschüsse schon verrechnet worden, oder was davon noch vorrätzig ist, anzuzeigen, auch zugleich Vorschläge über die Verwendung des noch bleibenden Bestandes nach der Bestimmung ad 4. der Cabinets; Ordre zu machen.

Ueber die Umtauschung der in den Depositorien befindlichen größern Bankobligationen gegen andere über kleinere Summen, desgleichen über die Umtauschung der Pfandbriefe, und über die zur Ausschüttung der Massen nöthige Einziehung einiger Banco-Activorum habt Ihr Euch und die Euch untergeordneten Gerichte mit der Bank; Direction und mit den Credit; Directionen in Correspondance zu setzen. Es bleibt Euch hierbei vorläufig überlassen, die Einleitung zu treffen, daß nach vorher gefertigten Zusammenstellungen über das Bedürfnis der Depositorien an kleinern Obligationen und baarem Gelde für den ganzen Gerichtsbezirk Eures Collegii eine Communication mit den Behörden eröffnet werde, oder es dahin einzuleiten, daß jedes Gericht die Communication im Allgemeinen für sein Depositorium, oder nach dem Bedürfnis jeder einzelnen Masse, selbst bewirke. Es ist dabei nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Bedürfnis an kleinern Obligationen und besonders an baarem Gelde, so viel als möglich beschränkt und die Arbeit den Behörden erleichtert werde, welches durch die Zusammenstellung für das ganze Departement eines Landes; Justiz- Collegii am leichtesten wird bewirkt werden können. In sofern sich durch die Communication des Justiz; Ministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen über diese Gegenstände die Nothwendigkeit einer besondern Anweisung ergeben sollte, so wird diese erfolgen.

Es sind übrigens bei Erörterung der Sache alle, in den eingegangenen Berichten angezeigte besondere Verhältnisse und gemachte Bemerkungen berücksichtigt worden, und es ist daher zu erwarten, daß durch die in der Cabinets; Ordre enthaltenen Bestimmungen alle Anstände bei Berichtigung des Deposital; Wesens erschöpft sind. Außer dem Inhalte der gedachten Cabinets; Ordre, und außer

der wegen Wiederherstellung des Verkehrs der Depositorien mit der Bank ergangenen Anweisung, hat es lediglich bei den Vorschriften der allgemeinen Deposital Ordnung sein Verwenden.

Sind ic. Gegeben Berlin den 26. Jun. 1810.

H. S. B.

Kirchheisen.

An

das Ober-Landes-Gericht
zu Cödm.

Beilage.

Mein lieber Großkanzler Beyne!

Die in Eurem Bericht vom 26. May d. J. angezeigte Lage, in welche die Depositorien durch die Vorfälle und Folgen des letzten Krieges gekommen sind, machen allerdings verschiedene Bestimmungen über den Betrieb der Deposital-Geschäfte nothwendig. Ich finde es vorzüglich zweckmäßig, durch eine den Behörden zu ertheilende allgemeine und umfassende Anweisung eine Gleichheit des Verfahrens bei der Auseinanderlegung der Depositorien mit den einzelnen Interessenten und dieser untereinander zu bewirken, und den Streitigkeiten und Zweifeln über die Grundsätze, die das bei zur Anwendung kommen können, vorzubeugen. Ich genehmige überhaupt Eure Anträge und setze, diesem gemäß, hiemit folgends fest:

1) Bei Vertheilung der in den General-Depositorien befindlichen Bestände soll auf den Grund der bestehenden Deposital-Versaffung und der vorhandenen Gesetze angenommen werden, daß eine jede deponirte Masse in so weit Eigenthümer eines Theils des General-Depositoriums, insbesondere der darin befindlichen baaren Gelder und Activ-Capitalien ist, als ihr ein Antheil an einem dieser Bestände in den Deposital-Büchern, insbesondere in den Maximalien des Mandanten, zugeschrieben ist.

2) Die im Jahre 1799 bei den Judicial-Depositorien zu Anlegung eines Prämien-Fonds aus Zinsen, Ueberschüssen getroffene Einrichtung soll mit dem 1. Jun. d. J. wieder aufgehoben seyn und diessnach

3) die zum Behuf dieses Prämien-Fonds auf Pfandbriefe und Privat-Personen ausgeliehenen Capitalien den Massen Eigentum zukommen, die nach den Manualien der Deposital-Konten Antheile an Banko-Activis haben, und so weit diese nicht vorhanden sind, sondern statt derselben die ausgeliehenen Capitalien. Es werden demnach diesen Massen ihre Antheile an den Capitalien in der Maasse, als wären die Activa bei der Banko am 1. Jun. d. J. eingezogen und auf diese Capitalien ausgeliehen worden, zugeschrieben.

4) Jedoch sollen die Zinsen, Ueberschüsse von diesen Capitalien, die zum Prämien-Fonds bestimmt waren, in so weit sie nicht bereits rechtmäßig verwendet sind, bis zum 1. Jun. d. J. zu einem besondern Fonds verrechnet werden, der zu Ausgleichung für besonders zu berücksichtigende Verluste bei den Depositorien zu benutzen ist. Von den eingehenden Zinsenresten müssen aber immer zuerst den Massen die ihnen davon zukommenden Banko-Zinsen berechnet werden.

5) Der bei einem Depositorio schon entstandene Verlust trifft den Eigenthümer, der es zu der Zeit war, da der Verlust oder Schade wirklich entstanden ist. Bei dem durch den Feind unmittelbar den Depositorien zugefügten Schaden wird also der Eigenthümer nach der Zeit, zu welcher die Beschädigung geschehen, bestimmt.

6) In Ansehung der Activo-Capitalien hingegen, bei welchen ein Verlust nur zu befürchten, oder mit deren Besitz ein temporärer Nachtheil verbunden ist, kann eine allgemeine Festsetzung nur nach der im Allgemeinen bekannten Lage dieser Activo-Capitalien, und nach den allgemein eingetretenen Umständen, geschehen, und zwar dahin, daß der Eigenthümer nach dem Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem das Rescript des Justiz-Ministerii vom 14. Januar

v. J., durch welches die Transferirungen sistirt worden, den Behörden, welche die Depositorien verwalten, zugekommen.

7) Die zum Behuf des Prämien-Fonds ausgeliehenen Capitalien können jedoch den Interessenten, anstatt der Antheile an den Banke Activis, an deren Stelle sie vorhanden sind, nach den Bestimmungen No 2 und 3, erst mit dem 1sten Jun. d. J. zugeschrieben werden.

8) Die Gerichte sollen die bei ihren Depositorien vorhandenen Actio-Capitalien einer neuen Prüfung unterwerfen, und diejenigen Capitalien, deren Sicherheit und übrigen Verhältnisse von der Beschaffenheit gefunden werden, daß auf dieselben den Vorschriften der Deposital-Ordnung gemäß, neue Ausleihungen gemacht werden könnten, sollen im General-Depositorio bleiben, und also auch auf die darin befindlichen Massen transferirt werden können, so, daß in Rücksicht derselben das Rescript des Justiz-Ministeriums vom 14ten Januar v. J. nicht weiter Anwendung findet.

9) Der bei den Depositorien schon entstandene Verlust oder Schade, insbesondere die durch den Feind im letzten Kriege unmittelbar den Depositorien zugefügte Beschädigung ist nach den jetzt festgestellten Grundsätzen, ohne Rücksicht, ob ein Ersatz der Beschädigung durch einen Dritten erfolgen kann oder muß, unter die Interessenten zu vertheilen, indem der Antheil an baarem Gelde oder an einem Activo, der verloren gegangen, jeder Masse in Ausgabe geschrieben wird.

10) Die Interessenten der einzelnen Massen müssen die für sie jetzt vorhandenen Antheile am General-Deposito, in der Lage, wie sie sind, als Bezahlung, und statt des deponirten baaren Geldes annehmen. In so weit das im Depositorio befindliche Geld in Tresorscheinen besteht, und auf ihre Antheile kommt, sind diese von ihnen nach dem Werth, für den sie im General-Depositorio befindlich sind, anzunehmen. Außerdem müssen sie die Antheile der Massen an den Activis nach dem Werth, für den sie in den Deposital-Büchern stehen, anstatt der baaren

Bezahlung annehmen, in der Maasse, daß ihnen ganze Activa aus dem General-Depositorio oder Antheile an denselben cedirt werden.

11) Die vielerlei Antheile an den mehreren bei einem General-Depositorio befindlichen Activis, die einer Masse zukommen, sind, in so weit es möglich, auf Antheile an einem, oder an nur wenigen Activis durch Transferirungen zurückzubringen, das mit die Befriedigung der Interessenten erleichtert wird. Es kann dieses jedoch nur mit Zuziehung und gegenseitiger Einwilligung der Interessenten an den verschiedenen Activis, und in Rücksicht der Antheile der Pflegebefohlenen an den Depositorien, nach der pflichtmäßigen Berücksichtigung des Interesses eines jeden einzelnen Pflegebefohlenen, von Seiten der vormundschaftlichen Gerichte, geschehen. Es kommt hierbei auch auf die Uebereinkunft der Interessenten an, nach welchem Werth ihre Antheile an den Activis sie gegenseitig annehmen wollen.

12) Es sollen die über die Activa der General-Depositorien bei der Banke vorhandenen Obligationen, in so weit es zur Vertheilung derselben unter die einzelnen Massen und ihrer Interessenten nöthig ist, in Obligationen über kleinere Summen eingetauscht werden, jedoch so, daß die Banke nicht verbunden seyn soll, kleinere Obligationen als bis zu dem Betrag von 50 Rthl. auszustellen. Die nähern Bestimmungen hierüber sollen durch gemeinschaftliche Bestimmung des Justiz- und Finanz-Ministeriums erfolgen.

13) Auch die landschaftlichen Credit-Directionen sollen von den bei den General-Depositorien der Provinz, zu welcher sie gehören, befindlichen Pfandbriefen, so viel derselben, die über größere Summen ausgestellt sind, in mehrere über kleinere Summen umtauschen, als zu Vertheilung derselben unter die einzelnen Massen und ihre Interessenten nöthig ist. Die nähern Bestimmungen über die kleinste Summe, über welche ein Pfandbrief verlangt werden kann, und über die andern dabei eintretenden Modalitäten, sollen nach der nähern Uebereinkunft des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern erfolgen.

14) Die Ausschädigung der Antheile an Activis, die an Privat-Personen auf Hypotheken; Instrumente ausgeliehen sind, kann nur durch förmliche Cessionen geschehen. Es soll aber die Cession an sämmtliche Cessionarien auf dem Document in einem Protocoll vermerkt, und dasselbe auf den Namen der Special-Masse so lange assertirt werden, bis die Interessenten sich gemeinschaftlich darüber vereinigt haben, an wen das Document ausgehändigt und was überhaupt mit der gemeinschaftlichen Forderung vorgenommen werden soll. Die die Hypotheken-Bücher über die verpfändeten Grundstücke führenden Behörden sollen die Eintragungen der Cessionen, wenn sie auf Antrag der Interessenten geschehen, unentgeltlich bewirken, so wie überhaupt keine gerichtliche Kosten, wegen Auseinandersetzung der Interessenten bei den Depositorien, statt finden.

15) Da zur vollständigen Ausschüttung der Massen in Rücksicht der mehreren Interessenten an denselben, einiges baares Geld immer nöthig ist, und für einzelne Massen durch die jetzt wieder nachgelassenen Transferirungen, und durch die Einziehung von Zinsen vielleicht nicht verlangt werden kann, so soll, in so weit bei einer Masse Banke, Activa vorhanden sind, die Banke vorzüglich darauf bedacht seyn, bei ihren Zahlungen diese wenigstens in kleinen Summen, zum Behuf der Ausschüttung der Massen, zu leisten. Das Weitere bleibt der Vereinigung des Justiz; Ministeriums mit dem Finanz; Ministerium überlassen.

16) Damit die General; Depositorien ganz aufgeldet werden, in so weit sie aus Bestandtheilen bestehen, die eine Hemmung in den Geschäften veranlassen, so sind die Antheile der Massen, die aus irgend einem Grunde nicht ausgehändigt werden können, zu den Special; Depositorien zu nehmen.

17) Bei dem Verfahren nach vorstehenden Anweisungen sollen in der Regel keine Verhandlungen und Entscheidungen im förmlichen Rechtswege zugelassen, sondern dieser nur, auf besondere Vereinigung der Interessenten, oder aus andern besondern Gründen, gestattet werden.

Ich überlasse Euch, nach diesen Bestimmungen, die Behörden, die Depositorien zu verwalten haben, näher zu instruiren, und dieselben über die Ausführung dieser Bestimmungen gehörig anzuweisen. Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Berlin den 4ten Jun. 1810.

An
den Großkanzler Beyme.

Friedrich Wilhelm.

Instanz.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. etc. genehmigen auf den Antrag des Justiz-Ministerii hierdurch, daß, nachdem der Grund, weshalb durch die Verordnung vom 13ten März 1803. *) die minder wichtigen Prozesse von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals in letzter Instanz ausgenommen worden, bei dem verringerten Umfange des Staats, und der dadurch verminderten Arbeit des Geheimen Obertribunals, nicht mehr eintritt, von nun an in allen Ehur- und Neumärk. Sachen der Zug der Instanzen so wieder hergestellt werde, wie er durch das Reglement wegen Einrichtung des Justiz Wesens bei den Ober- und Untergerichten in der Ehur- und Neumark vom 30ten Novbr. 1782 **) angeordnet ist. Es soll daher

- 1) in allen Ehur- und Neumärk. Sachen, deren Object nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. März 1803. überhaupt revisibel ist, die Entscheidung in dritter Instanz,

*) R. B. XVII. 218.

**) p. 1922. VII. N. C. C. M.

ohne Ausnahme, bei dem Geheimen Ober-Tribunale es folgen.

- 2) Der Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts soll dagegen in allen Civil-Processen in zweiter Instanz erkennen, in so fern die Entscheidung nicht durch die §§ 20. und 21. des Reglements vom 30. Novbr. 1782. der Civil-Deputation des Instructions-Senats beigelegt ist. Dagegen wird
- 3) dem Instructions-Senate nur die zweite Instanz in den Contraventions-Sachen der Landesherrlichen Gefälle, und wider Policei-Gesetze, in welchen der Criminal-Senat des Cammer-Gerichts, oder das Ober-Landes-Gericht von der Neumark in erster Instanz erkannt hat, beigelegt.

Seine Königl. Majestät befehlen dem Justizministerium, die betreffenden Justizcollegia hiernach anzuweisen. *) In den übrigen Provinzen bleibt dagegen die Verordnung vom 13ten März 1803. so lange in voller Kraft, bis deshalb etwas anderes festgesetzt wird, daher auch nach §. 5. No. 3. derselben die minder wichtigen Revisions-Sachen, welche bei dem Pommerischen Ober-Landes-Gericht zu Stettin in erster Instanz geschwebt haben, wie bisher zur Entscheidung des Ober-Appellations-Senats des Cammer-Gerichts gelangen.

Begeben Berlin den 12. Jul. 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Ministerium

*) Ist unter dem 17. Jul. ejd. a. geschehen.

 Re i s e n.

F. W. II.

Wir haben durch eine unter dem 27. Jul. d. J. erlassene Cabinets-Ordnung festzusetzen geruht, daß die Verfügung vom 28. März 1808, nach welcher die Hof-, Militär- und Civil-Beamten bei Reisen mit Urlaub über 4 Wochen nur die Hälfte ihres Gehalts erhalten sollen, in den Fällen eine Ausnahme leiden soll, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualifizierte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich notwendigen Abwesenheit ausgedrückt wird, und machen Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt. Sind u. Berlin den 2. Aug. 1810.

A. C. B.

Kirchseifen.

An
das Ober-Landes-Gericht zu
Cöln.

Verjährung.

F. W. II.

Auf Eure Anfrage vom 10. May d. J., wegen Bestimmung der Verjährungsfrist in Hinsicht der öffentlichen Genugthuung bei Injurien, deren Rüge dem Richter nicht von Amtswegen obliegt, geben Wir Euch hiermit folgendes zu erkennen.

Das Allgemeine Landrecht verordnet Theil II. Tit. XX. §. 657 — 659. daß die Strafe der Injurien, welche der Richter von Amtswegen zu untersuchen hat, alsdann für wegfallend zu achten sey, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet sie und ihr Urheber ihm bekannt war, innerhalb drei Monaten nicht gerügt hat, und hiermit stimmen auch die Circular-Verordnung vom 30. Dec. 1798. Abschnitt 4. §. 13. und das Rescript des Justiz-Ministerii vom 13. Oct. 1800. (im Neuen Archiv der Gesetzgebung B. I. S. 370.) überein.

Diese auf eine besondere Art von Vergehungen, nämlich auf Injurien, welche von Amtswegen nicht zu rügen sind, sich beziehende Vorschrift ist (als *lex specialis*) durch die allgemeine Festsetzung der Criminal-Gerichts-Ordnung §. 602. (als *lex generalis*) nicht aufgehoben, und daher ist die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegii gegründet, welche annehmen, daß bei Injurien, die der Richter nicht von Amtswegen zu rügen schuldig ist, die öffentliche Genugthuung eben so, wie die Privat-Genugthuung erlösche, wenn der Beleidigte binnen drei Monaten, nachdem ihm die Injurie und deren Urheber bekannt

Folgende Schriften des Herrn Geheimen Justiz-Rathes
Hoffmann sind in meinem Verlage erschienen.

Repertorium der Preussisch-Brandenburgischen Landesgesetze, für
Criminal- und Justizbediente, nach alphabetischer Materien-
folge. 1r Theil nebst 3 Fortsetzungen. gr. 8. 9. Thlr. 16 gr.

Repertorium zur allgemeinen Hypotheken-Ordnung der Preuß.
Staaten. Für praktische und angehende Justizbediente,
gr. 8. 1. Thlr.

Prüfung der zur Behauptung der Abschoßpflichtigkeit der Pre-
diger in der Mark Brandenburg in Erbfällen von Reitemeier
aufgestellten Rechtsgründe. 8. 7 gr.

Topographie der Neumark Brandenburg, nach ihrem gegenwärtigen
statistischen und kirchlichen Zustande, für Cameral- und
Justizbediente, auch Kirchen-Inspectoren und Prediger. gr. 4.
2 Thlr. 6 gr.

Außerdem ist so eben erschienen:

Des Herrn Criminalrath D. Meist er Prof. an der Univer-
sität zu Frankfurt a. d. O. Lehrbuch der Vorerkenntnisse und In-
stitutionen des positiven Privatrechtes, sowohl Deutschlands als
des Preuß. Staats. gr. 8. 2 Thlr.

In der ausführlichen Vorrede dieses Werkes, welches den Vor-
lesungen über diesen Gegenstand zum Grunde gelegt werden soll,
erhalten diejenigen, welche die Universität Frankfurt a. d. O. be-
suchen — ihre Eltern und Vormünder, eine gründliche Einsicht
in den von dem Herrn Verfasser entworfenen, und bis dato aus-
geführten juristischen Studienplan.

Die Darnmannsche Buchhandlung
in Süllichau.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is extremely faint and difficult to decipher, appearing to be a formal document or report.

Handwritten section header or sub-title, possibly indicating a specific part of the document.

Second main body of handwritten text, continuing the narrative or report. Like the first section, it is very faint and mostly illegible.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature, date, or concluding remarks.



Kg 3 117

Vol 115

ULB Halle 3
005 898 331



ME





Preußi

Lo

Hinweisung a
nung, der

auf die All

S

Rönigti

Nihil tam s
autoritas, quae
iniquitatem exp

in de

chen

l-Ord-
eufischen

ist für

athe.

m legum
omnem
o.



Farbkarte #13

Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

B.I.G.

